I austr.
29^m - 2,3

<36629307180012

<36629307180012

Bayer. Staatsbibliothek

Syſtem
der
politiſchen Geſetze Böhmens,

zum

bequemen Gebrauch

für den

Geſchäfts- und Privatmann.

Von

Dominik Koſtetzky,

Magiſtratsrathe.

Min. d. Jnnern

Zweyten Theils dritter Band.

Prag 1819,
bey Carl Wilhelm Enders.

Die Polizey in Sicherheitsſachen.

Von

Dominik Koſtetzky,

Magiſtratsrathe.

Dritte Hauptabtheilung,

von den

zur Handhabung der Sicherheit aufgeſtellten Behörden und dem Verfahren bey denſelben.

Min. d. Innern

Prag 1819,

bey Carl Wilhelm Enders.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt

des

zweyten Theils, dritter Hauptabtheilung.

Seite

I. Hauptſtück. Von den Polizeybehörden, und dem Verfahren bey denſelben.

I. Abſchnitt. Von den Polizeybehörden überhaupt . 3

II. — Verfaſſung der Polizeybehörden auf dem Lande 4

III. — Polizey-Oberaufſicht auf dem Lande . 12

IV. — Polizey-Verfaſſung der Hauptſtädte, beſonders der Hauptſtadt Prag . . 20

V. — Wirkungskreis und Amtsobliegenheiten der Polizeybehörden, beſonders in Hauptſtädten 22

VI. — Verfahren bey den Polizeybehörden . 38

Inhalt.

Seite

II. Hauptſtück. Von den politiſchen Gerichtsbehörden, oder der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen.

I. Abſchnitt. Organiſirung der politiſchen Gerichtsbehörden 42

II. — Gegenſtand der Gerichtsbarkeit der politiſchen Gerichtsbehörden, oder Beſtimmung der ſchweren Polizeyübertretungen . 45

III. — Gerichtsſtand in Anſehung der ſchweren Polizeyübertretungen . . . 78

IV. — Von dem Verfahren bey den ſchweren Polizeyübertretungen 90

A. I. Abſchn. Einleitung der Unterſuchung über ſchwere Polizeyübertretungen . . 90

B. II. — Unterſuchung der Uibertretung oder Erhebung des Thatbeſtandes . . 91

C. III. — Unterſuchung gegen den Beſchuldigten 96

D. IV. — Aburtheilung 110

E. V. — Rekurs und Gnadengeſuch . . 132

F. VI. — Urtheils-Kundmachung u. Vollſtreckung 139

Inhalt.

		Seite
II. Hauptſtück.	Obliegenheit der politiſchen Gerichtsbehörden in Kriminal-Angelegenheiten	145
I. Abſchnitt.	Summariſche Darſtellung der Verbrechen mit ihren Strafen . . .	146
II. —	Kriminal-Voruntersuchung überhaupt	172
III. —	Erforſchung des Verbrechens und Erhebung der Thatbeſchaffenheit . .	172
IV. —	Verfahren mit dem Beſchuldigten .	208
A.	Erforſchung des Verbrechers, und Einleitung der Unterſuchung . . .	208
B.	Unterſuchungs-Aufhebung od. Fortſetzung	213
C.	Verhaftung des Beſchuldigten . .	215
D.	Summariſches Verhör des Beſchuldigten	219
E.	Einlieferung des Verhafteten . .	223
IV. Hauptſtück.	Oberaufſicht über die politiſchen Gerichtsbehörden	230
V. —	Von dem Verfahren mit dem eingelieferten Verbrecher bey dem Kriminalgericht überhaupt	232
I. Abſchnitt.	Unterſuchungs-Beendigung oder Fortſetzung	233

Inhalt.

		Seite
II. Abſchnitt.	Aburtheilung	246
III. —	Rekurs des Verurtheilten . .	250
IV. —	Gnadenwerbung	251
V. —	Erklärung der Kriminalſtrafen und Strafverſchärfungen	252
VI. —	Erlöſchung der Kriminalſtrafen .	257
VI. Hauptſtück.	Oberaufſicht auf die Kriminal-Gerichte	260

Dritte Hauptabtheilung.

Von den
zur Handhabung der Sicherheit auf-
geſtellten Behörden,
und
dem Verfahren bey denſelben.

I. Hauptſtück.

Von den Polizeybehörden, und dem Verfahren bey denſelben.

I. Abſchnitt.

Von den Polizeybehörden überhaupt.

§. 1.

Da die Polizeyſachen nur einen Theil der politiſchen Angelegenheiten ausmachen, ſo iſt dasjenige, was durch das Geſetz der Polizey überhaupt zur Pflicht gemacht iſt, nur ein Theil der den politiſchen Ortsobrigkeiten, das iſt, den Magiſtraten und obrigkeitlichen Aemtern eingeraumten Amtsmacht, und der denſelben obliegenden Amtspflicht.

§. 2.

Gleichwie ſich nun die eigentlich ſo genannten Polizeyſachen von den übrigen politiſchen Angelegenheiten als eine eigene Gattung derſelben unterſcheiden; alſo können auch die politiſchen Ortsobrigkeiten, oder die gedachten untern politiſchen Behörden in zweyfacher Eigenſchaft betrachtet, und dieſem gemäß in Polizey- und politiſche Behörden unterſchieden werden. Dem Geſetze und der wirklich beſtehenden Verfaſſung gemäß, ſind dieſelben ſogar einer dreyfachen Unterſcheidung fähig, nämlich: 1) als eigentliche Polizey-Behörden; 2) als Polizey- oder politiſche Gerichtsbehörden: 3) als politiſche Be-

hörden überhaupt. In der erſten Eigenſchaft befaßt ihr Wirkungskreis die insbeſondere ſo genannten Polizeyſachen, das iſt, im praktiſchen Verſtande, die in den Polizeyordnungen enthaltenen Gegenſtände, nach Maß der, der Polizey durch das Geſetz (S. §. 24.) ausdrücklich vorgezeichneten Gränzen, in welchem Betrachte ſie dann mit den ihnen in dieſer Eigenſchaft unmittelbar vorgeſetzten Vorſtehern, die eigentlich ſo genannten unteren und oberen Polizey-Behörden darſtellen. In der zweyten Eigenſchaft begreifen ſie die Gerichtsbarkeit über die ſo genannten ſchweren Polizey-Uebertretungen, nebſt dem den Kriminalgerichten in Kriminalangelegenheiten zu leiſtenden Beyſtand; in der dritten endlich alle übrigen politiſchen Angelegenheiten, überhaupt welche nicht ausdrücklich einer andern beſondern Behörde oder Beamten zugewieſen ſind. Von den erſten beyden Eigenſchaften wird in gegenwärtiger Abtheilung gehandelt, als allgemeine politiſche Behörden betrachtet, wird von denſelben in dem letzten Theile dieſes Werks die Rede ſeyn.

II. Abſchnitt.

Verfaſſung der Polizey-Behörden auf dem Lande.

A. In den Landſtädten und Märkten.

§. 3.

Die Verfaſſung der Polizey iſt nach dem dreyfachen Unterſchied der Ortsbeſchaffenheit, das iſt, der Hauptſtädte, der Landſtädte und Märkte, dann der Dörfer verſchieden.

§. 4.

Die gewöhnliche Organiſirung der mit Magiſtraten verſehenen Landſtädte und Märkte beſteht in einem Polizey-

Vorſteher, welcher zugleich der unmittelbare Ortsvorſteher und Stadtbürgermeiſter iſt, einem Polizeykommiſſär, in der Perſon eines Magiſtrats-Mitglieds, einem oder mehreren bürgerlichen Marktaufſehern oder Beſchauern, dann einigen eigenen, von der Magiſtratskanzley abgeſonderten Polizey-Unterbedienten, oder ſo genannten Tag- und Nachtwachen, denen noch die Thor- und Thurmwächter beygezählt werden können. Der Polizeyordnung der Munizipalſtädte und Märkte zu Folge, ſoll ferner jede Munizipalſtadt oder Markt nach Maß der Größe und Lokalität in gewiſſe Bezirke abgetheilt, und jedem derſelben ein gut denkender Bürger zur Aufſicht beſtellt ſeyn, damit das, was in der Polizeyordnung vorgeſchrieben iſt, ununterbrochen beobachtet werde. Dieſe Bezirksaufſeher, mit dem übrigen vorbenannten Perſonale, machen daher die eigentliche Stadt-Polizey-Behörde aus.

§. 5.

Die Amtsgewalt und Amtsobliegenheiten der Stadtpolizey in den Landſtädten und Märkten iſt eben dieſelbe, die unten bey der Polizeyverfaſſung der Hauptſtädte näher beſtimmt iſt.

§. 6.

In Anſehung der Polizeywachen in den Landſtädten iſt vorgeſchrieben, daß ſolche in allen bereits regulirten oder noch zu regulirenden Städten, ſo viel es immer thunlich iſt, nach dem Fuße wie in der Hauptſtadt Prag regulirt werden ſollen, wo für einen Feldwebel monatlich 14 fl., dann für einen Korporalen täglich 12 kr., und für einen Gemeinen täglich 10 kr. ausgemeſſen ſind, welche Auslagen aus den Gemeindrenten zu beſtreiten kommen. V. v. 5. Junius 1788. Doch hat die Abgebung der Halbinvaliden zur Beſetzung der Polizeywache in den Landſtädten nicht mehr ſtatt, ſondern derley Wachen ſind mit anderen Leuten nach Erforderniß zu beſetzen. Hofd. v. 20. May 1791.

B. Dorf-Polizey.

§. 7.

In Dörfern müſſen nach Maß ihres größern oder mindern Umfangs mehrere, oder doch wenigſtens ein Wächter beſtellt ſeyn, deren Pflicht es iſt, ſtetshin, beſonders aber zur Nachtzeit, fleißig zu patrouilliren, und (nebſt der Aufſicht auf die Polizeyübertretung überhaupt) allen verdächtigen Leuten auf der Spur nachzugehen, um von der gemachten Entdeckung die Anzeige an den Dorfrichter zur allenfalls weiter nöthigen Anbringung bey dem obrigkeitlichen Amte zu machen. M. St. P. O. Dieſe Wächter, mit dem Dorfrichter und ſeinen Gehilfen, den Geſchworenen in der Unterordnung unter das ihnen vorgeſetzte obrigkeitliche Amt, machen daher die Dorfpolizey aus, deren Amtsmacht und Obliegenheit im Grunde aber dieſelbe, wie jene der Stadtpolizey iſt.

§. 8.

Von den Tagwachen iſt verordnet: Von den in ein ſo anderen Ortſchaften angeſtellten doppelten Tagwachen iſt nur die eine Wache täglich mit 10 kr. ab aerario zu bezahlen, weil die einfachen ohne dieß von den Ortsgemeinden zu ihrem eigenen Beſten und Sicherheit unentgeltlich geleiſtet werden müſſen, und iſt die Vergütung von 10 kr. von der Obrigkeit von Zeit zu Zeit zu antizipiren. V. v. 4. Sept. 1781.

§. 9.

Daß die Dorfrichter als Gemeind-Vorſteher die erſten unmittelbaren Polizeyaufſeher der Dorfgemeinden ſind, iſt nebſt mehreren andern beſonders aus der in Beziehung auf die Viehſeuche ergangenen Verordnung zu erſehen, wo deren Obliegenheit: für das Wohl der Gemeinde zu ſorgen, und allen Schaden nach Möglichkeit von derſelben abzuwenden, als eine Folge der Eigenſchaft eines Ortsvorſtehers vorausgeſetzt wird. V. v. 6. Okt. 1803. Eben deswegen ſind dieſelben auch verpflichtet, die in dem ihrer Aufſicht anvertrauten Bezirk entdeckte Kriminal-Verbrechen ſogleich dem vorgeſetzten

Amte anzuzeigen, welche Pflicht ihnen auch wiederholt eingeſchärft worden iſt, und in gleichem Maße auch in Anſehung der ſchweren Polizeyübertretungen vermög des allgemeinen Strafgeſetzes §. 295. II. Th. obliegt. Außer dem beſtehen in Bezug auf die Dorfrichter noch folgende beſondere Vorſchriften.

§. 10.

Keine Obrigkeit iſt befugt, eine Dorfrichterſtelle Jemanden erblich zu verleihen, weswegen der Mißbrauch erblicher Richteramtsverleihungen überall abgeſtellt, und den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht worden iſt, zu Vorſtehern in den Gemeinden jedesmal nur die tauglichſten, und von ihrer Beſcheidenheit ſowohl als im ſittlichen Wandel bewährteſten Männer zu beſtimmen. Hofd. v. 10. Jäner 1804.

§. 11.

Auch dürfen nicht nur in kleinen Städten, ſondern auch ſelbſt in Dörfern die der Taxſatzung unterliegenden Gewerbsleute nicht zu (dieſem) Richteramte genommen, und von dieſer Vorſchrift nur im Nothfalle dispensando abgegangen werden. Hofd. v. 13. Dez. 1794.

§. 12.

Ferner iſt auch das geſetzwidrige Benehmen, daß die Dorfrichter mit Uebergehung der nächſten Anverwandten den Pupillen als Vormünder beſtellt worden, wegen Kolliſionsgefahr ihrer zweyerley Pflichten, (da ſie in der, jeder Grundobrigkeit vermög Pat. v. 21. Auguſt 1788. §. 8. obliegenden Beſorgung der Verlaſſenſchafts- und Waiſenſachen ihrer Unterthanen als obrigkeitliche Gehilfen mitzuwirken haben V. v. 4. Junius, 1799) abzuſtellen verordnet worden. Hofd. v. 29. Auguſt 1799.

§. 13.

Um den Dorfrichtern für ihre Mühewaltung einige Belohnung anzuweiſen, wurde in Rückſicht, daß dieſelben in manchen Gemeinden mit Kontribuzional-, Gemeind- und Parteyſachen ſehr, und weit mehr, als mit obrigkeitlichen Geſchäften beladen ſind, da ſie doch nur für die letztere durch die Robotbefreyung belohnt werden, die auf den Kamme-

ralherrſchaften eingeführte Belohnung der Dorfrichter den Dominien mit dem Auftrag kundgemacht, ihre Erinnerungen, wie weit dieſe Einrichtung auch auf Privatdominien eingeführt werden könnte, einzubringen. Hofd. v. 28. Nov. 1785. Dieſer Einrichtung gemäß haben die Richter in Dörfern der Kammeralherrſchaften für ihre Belohnung zu empfangen: In obrigkeitlichen Geſchäften: a) für die in ſeiner Gemeinde bewirkende Einmahnung der Robotreluzionsgelder und der Grundzinſe, dann derſelben Abfuhr ins Rentamt 1 Perzent. Dieſes verſtehet ſich von größeren Herrſchaften, wo der Kaſſebeamte wegen Menge der Robotsgelder und Zinſen nicht ſelbſt eintreiben kann. b) Für jeden Gang, den der Richter zum Amt nach aufgehobener Robot in herrſchaftlichen Angelegenheiten annoch zu machen hat, von jeder Meile 10 kr. für den Hinweg, und 10 kr. für den Rückweg. In Gemeindangelegenheiten: In allen Fällen, die nicht die Obrigkeit, ſondern unmittelbar die Gemeinde, ihr Beſtes, oder was ſonſt für andere Gemeindangelegenheiten betreffen, ſoll dem Richter für jeden Gang eine der obrigkeitlichen Vergütung gleichkommende Belohnung, mithin pr. Meile 10 kr. geleiſtet werden. In Judizial- oder Parteyſachen: Wenn der Richter in ſolchen Sachen gefließentlich beym Amte erſcheinen muß, hat die Partey den Gang ebenfalls pr. 10 kr. Hin- und 10 kr. in Rückweg zu bezahlen. V. v. 7. Febr. 1786. Bey Gelegenheit der Steuerregulirung wurde verordnet: daß zu Beſorgung der öffentlichen, das Publikum und den Herrndienſt betreffenden, nämlich der Konſkripzions-, Steuer-, Lieferungs-, Transports- und Militärangelegenheiten, dann der Polizey- und Publikumsgeſchäfte in jedem Dorfe, oder auch in zwey oder drey kleineren, näher an einander liegenden Dörfern und dazu gehörigen zerſtreuten Häuſern, immer ein Richter unumgänglich anzuſtellen, und demſelben nach Maß der größern oder mindern Bemühung eine Belohnung von wenigſtens 10 bis höchſtens 24 fl. jährlich auszumeſſen, dieſer Betrag auf die Dorfgemeinde nach dem Steuergulden zu repartiren, mit der Steuer zugleich

einzuheben, und dem Richter viertel = oder halbjährig gegen Quittung auszufolgen ſey. Sollte aber die Obrigkeit ſich der Bemühung des Richters zu ihren eigenen Geſchäften oder zu irgend einigen Privatdienſten gebrauchen, in dieſem Falle ſey ſich der Belohnung halber zwiſchen der Obrigkeit und dem Richter, mit Beſeitigung alles Zwanges, freywillig einzuverſtehen; in Parthеyſachen aber ſey der Richter für ſeine Bemühung und Verſäumniß nach der Gerichts = und adelichen Richteramtstaxordnung zu belohnen. Hofd. v. 2. März 1789. Späterhin wurde es der Landesſtelle überlaſſen, die Sache ohne Zwang dahin zu leiten, daß an jenen Orten, wo nicht die Gemeinden entweder durch eine mäßige Beyſteuer aus den Kontribuzionskaſſen, oder mittelſt freywilliger Beyträge dazu von ſelbſt die Hände bieten, mittelſt Zutheilung einiger Gemeindgründe ad officium mit Bewilligung der Obrigkeiten, den Dorfrichtern eine billige Vergütung ihrer Mühe und Verſäumniß geleiſtet werde. Hofd. v. 17. Auguſt 1793.

C. Polizey = Obliegenheiten der Gemeindvorſteher oder Dorfrichter.

§. 14.

In der allgemeinen Geſetzſammlung aller politiſchen Geſetze und Verordnungen der k. k. Erblande, iſt eine Polizeyordnung oder ein Verzeichniß derjenigen in das Polizeyweſen einſchlagenden Verrichtungen enthalten, die ein jeder Gemeindvorſteher, Dorfrichter oder Geſchworener zu beſorgen hat, welches Verzeichniß von der tyroler Landesregierung den Ortsobrigkeiten mit dem Auftrage zugeſtellt worden, den unterſtehenden Gemeindvorſtehern oder Dorfrichtern einen Abdruck davon mitzutheilen, und ihnen dabey über die darin nur in Kurzem und rubrikenweis aufgeführten Obliegenheiten aus der Polizeyordnung ſelbſt, und nach den Umſtänden eines jeden Orts die nähere erforderliche Belehrung zu geben, in der Folge aber darauf zu

wachen, daß dieſelben hiernach ſich genau benehmen mögen. V. v. 3. Febr. 1795.

Dieſem Verzeichniſſe zu Folge, dem hier noch einige dahin gehörige Rubriken beygefügt worden, wodurch daſſelbe allenfalls auch den Polizeyunterbedienten in Städten, welche der Vorſchrift nach mit beſtimmten umſtändlichen Inſtrukzionen zu verſehen ſind, wenigſtens zu einer ſummariſchen Anweiſung dienen kann, hat ſich die unterſte Polizeyaufſicht vorzüglich auf folgende Gegenſtände zu erſtrecken:

1. Daß an Sonn- und gebotenen Feyertagen keine ſchwere Hand- und Zugarbeit geſtattet, der Gottesdienſt nicht geſtört, keine Unehrerbietigkeit gegen die Religion geduldet, und die Feyerung der Sonn- und Feyertage nicht durch Ausſchweifungen entheiliget werden.
2. Daß die Aeltern zum ordentlichen Schulſchicken ihrer Kinder angehalten, und bey Hauſe unnöthige, dienſttaugliche Kinder zum Dienen verwendet werden.
3. Daß keine ungeziemliche Lieder, Bilder, abergläubiſche, verbotene Gebete und Bücher, und das Hauſiren mit ſolchen unangezeigt bleibe.
4. Daß die angeſtellten Tagwachen fleißig zu patrouilliren, und allem verdächtigen Geſinde nachzugehen verhalten werden.
5. Daß alle im Orte ſich aufhaltenden Fremden aufgemerkt, und von Zeit zu Zeit dem obrigkeitlichen Amte angezeigt werden.
6. Daß beſonders nachgeforſcht werde, wer die ankommenden Fremden ſind? mit was ſie ſich beſchäftigen? ob ſie Päſſe haben? und ob nichts verdächtiges an ihnen zu bemerken ſey.
7. Daß kein ausgetretenes Geſinde, mit keinem Paſſe verſehene, unbekannte Leute, unangezeigt beherberget werden.
8. Daß in Schank- und Wirthshäuſern bey nächtlicher Muſik nichts Laſterhaftes vorgehe.

9. Daß die Verführung der Jugend, die Gelegenheiten zur Unzucht und öffentliche Aergerniſſe verhütet werden.

10. Daß auf geſchwächte ledige Weibsperſonen gewacht, und zur Verhütung des Kindermordes für deren ordentliche Niederkunft geſorgt werde.

11. Daß alle Müßiggänger, muthwillige Bettler, herumſchweifende Spielleute, Zigeuner, Gaukler und Landſtreicher angehalten und angezeigt werden.

12. Daß keine verbotenen Spiele, beſonders unter dem Geſinde und in Schank- und Wirthsſtuben geduldet werden.

13. Daß an verbotenen Tagen keine Muſik und öffentliche Luſtbarkeiten gehalten, und die Muſik in Wirthshäuſern nicht über die beſtimmte Zeit in die Nacht hinausgezogen werde.

14. Daß keine heimlichen Zuſammenkünfte geſtattet werden.

15. Daß auf den Wucher und die Winkelverſatzämter gewacht werde.

16. Daß die Geſindordnung genau beobachtet werde.

17. Daß überhaupt, beſonders aber bey Kirchtagen und öffentlichen Feyertagen alle Schlägerey und Tumulte vermieden werden.

18. Daß nirgends Mißbräuche geduldet werden.

19. Daß keine ſchädliche Eßwaaren, als: Fleiſch vom kranken Viehe, unzeitiges Obſt verkauft und zu Markt gebracht werde.

20. Daß kein Betrug im Maß und Gewicht vorgehe.

21. Daß die böſen Hunde angehängt bleiben, und die wüthigen ſogleich todt geſchlagen werden.

22. Daß Leichname nicht über 48 Stunden liegen bleiben, aber auch vor dieſer Zeit kein Todter ohne Erlaubniß der Obrigkeit begraben werde.

23. Daß keine mit Arzneymittel herumgehende unbefugte Arzneykrämer, Giftverkäufer, Marktſchreyer und Quackſalber unangezeigt gelaſſen werden.

24. Daß bey bemerkender Viehſeuche ſogleich die An-

zeige geſchehe, und die deßhalb beſtehenden Vorſchriften genau befolgt werden.

25. Daß keine todten Thiere und anderer ſchädlicher Unrath an Straßen und Häuſern gelitten werde.

26. Daß bey Leimgruben, Brunngraben, Bauführungen alles vermieden werde, wodurch ein Unglück geſchehen könnte.

27. Daß Brücken und Stege ſtets in gutem Stande erhalten werden.

28. Daß jenes, was zur Verhütung der Feuergefahr in der Feuerlöſchordnung vorgeſchrieben iſt, genau beobachtet werde. u. ſ. w.

III. Abſchnitt.

Polizeyoberaufſicht auf dem Lande.

§. 15.

Die Polizeyoberaufſicht auf dem Lande, b y Städten, Märkten und Dörfern, liegt den Kreisämtern ob, deren jedem zugleich in Beziehung auf den öffentlichen Geſundheitsſtand ein Kreis =, Leib = und Wundarzt beygegeben iſt.

§. 16.

Die Obliegenheit der Kreisämter als Kreispolizeyoberaufſeher, erſtreckt ſich überhaupt auf alle Gegenſtände, ſowohl der öffentlichen als Privatſicherheit. Insbeſondere liegt denſelben ob, mit unausgeſetzter Aufmerkſamkeit darauf zu wachen, und bey ihren Bereiſungen zu unterſuchen:

§. 17.

A. In Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

a. Ob die Zirkulirung der Patente und Kurrenden gut eingerichtet ſey, ob ſie richtig und geſchwind geſchehe?

b Wie die Patentenbücher beſchaffen? und ob die Beamten und obrigkeitlichen Perſonen mit dem Inhalte derſelben hinlänglich bekannt ſind?

c. Ob die Patente den Gemeinden ſogleich bekannt gemacht und von den Obrigkeiten auf die Befolgung derſelben aufmerkſam gemacht werden?

d. Ob die Obrigkeiten auf die vorgeſchriebene Art beſtellt, und wie ſie ihre Aemter verwalten?

e. Ob die nöthigen Verhafte vorhanden und wie ſie beſchaffen ſind?

f. Ob zur Vollſtreckung der öffentlichen Anſtalten, und obrigkeitlichen Anordnungen die nöthigen Polizeybeamten, Nacht-, Thor-, Thurm-, Ufer-Wächter, u. d. gl. angeſtellt ſind, und ob ſie ihre Schuldigkeit thun?

g. Ob der Bezirk von Landſtreichern gereinigt ſey?

h. Ob beſonders auf abgelegene Häuſer und Gaſthöfe die nöthige Aufmerkſamkeit verwendet werde?

i. Ob die Viſitazionen und Streifungen gegen unbeſchäftigtes Geſindel richtig vorgenommen werden?

k. Ob die Päſſe und Kundſchaften mit der vorgeſchriebenen Behutſamkeit ertheilt werden?

l. Ob die vorgeſchriebenen Vorſichten gegen ankommende und abgehende Fremde, gegen Auswanderung, Emmiſſäre, falſche Werbungen, Entführungen, beobachtet, und die deswegen nöthigen Anſtalten getroffen ſind?

m. Ob deſſen ungeachtet Auswanderungen und heimliche Vermögensverſchleppungen außer Land vorgehen?

n. Ob Komödianten, Gaukelſpieler, u. d. gl. im Lande herumſchwärmen?

o. Was für Maßregeln zur Abſtellung des Bettelns genommen ſind?

p. Wie das Volk beſchaffen? Welche Vorurtheile, Laſter, Verbrechen vorzüglich herrſchen?

q. Ob die Gerichte und Obrigkeiten die ſchuldige Aufmerkſamkeit auf die zeitige Erforſchung und Einziehung der Verbrecher verwenden? Ob die eingezogenen ſicher verwahrt und gebührend beſtraft werden?

r. Ob die von den Obrigkeiten zur Bekanntmachung und weitern Beförderung der Steckbriefe gemachte Einrichtung gut beſchaffen, und ob ſie vollſtreckt werde?

s. Ob die Münzpatente beobachtet werden? Ob gegen Kipper, Wipper, falſche Münzer, beſonders jüdiſche Stempelſchneider, Petſchierſtecher, Goldſchmiede, fleißige Unterſuchungen geſtellt werden?

t. Ob dem Wucher geſteuert ſey?

B. In Anſehung der Privatſicherheit und öffentlichen Sittlichkeit.

§. 18.

a. Ob von Aeltern auf die Erziehung ihrer Kinder geſehen werde? Welche Fehler dabey vorgehen, wo man eine beſſere oder ſchlechtere Erziehung bemerkt?

b. Wer ſich der Waiſen, Findlinge, der Kinder liederlicher oder nachläßiger Aeltern annehme?

c. Welche Vorſorge bey blindgebornen, tauben oder ſonſt mit Gebrechen behafteten Kindern angewendet werde?

d. In welchem Zuſtande ſich die Schulen beſinden? ob fleißig und gut katechiſirt werde?

e. Ob für die Zwiſchenverwaltung der Seelſorge auf erledigten Pfarreyen Anſtalt getroffen ſey?

f. Ob die Seelſorger in Achtung ſtehen? Ob ſie ihre Schuldigkeit thun? Wie es mit der Diſziplin des Klerus ſtehe?

g. Ob von den öffentlichen Beamten den Untergebenen mit gutem Beyſpiel von Religioſität vorgegangen werde? Hofd. v. 9. July 1808.

h. Ob der Gottesdienſt mit gehörigem Anſtand gehalten werde? Ob nicht noch Mißbräuche dabey beſtehen?

i. Ob Aergerniſſe, liederliche Oerter, Winkelherbergen abgeſtellt ſind?

k. Ob die Verordnungen gegen die Trunkenheit befolgt werden?

l. Ob die Geſindordnung befolgt werde?

m. Ob keine Mißbräuche bey den Handwerkern vorgehen, und die Generalzunftsartikeln beobachtet werden?

n. Ob gehörige Vorſicht wegen des Giftverkaufs getroffen ſey?

o. Ob für die etwa noch mögliche Rettung der ſich ſelbſt Entleibenden, Erſtickten, Ertrunkenen, Erfrorenen oder ſonſt Todtſcheinenden geſorgt werde?

p. Ob Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnſinnigen gemacht werden?

q. Ob dafür geſorgt ſey, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern? Die Frucht bey verſtorbenen ſchwangern Weibern zu retten?

r. Ob eine Todtenbeſchau eingeführt, wo, wie ſie beſorgt wird oder eingeführt werden könne?

s. Ob eine Anſtalt zur Rettung verunglückter Mädchen und der Findlinge vorhanden, ob und wie ſie zu treffen wäre?

t. Ob nicht etwa die Verſtorbenen zu früh, oder übereilt begraben werden?

u. Ob die Wehemütter in Anſehung der ledigen Weibsperſonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet ſind?

x. Ob nicht etwa an öffentlichen Oertern ekelhafte Gegenſtände oder Menſchen zu finden ſind, welche durch ihre Geſtalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben könnten?

y. Ob die erſchreckenden Verkappungen abgeſtellt ſind?

z. Ob nicht irgendwo Arbeits- oder Zuchthäuſer zu errichten wären?

aa. Ob das Schwimmen in reiſſenden Flüſſen, das Seil-

ſchwingen, Sonnenwendfeuerſpringen, oder ſonſt gefährliche Spiele üblich ſind?

bb. Ob bey gefrorenen Flüſſen die nöthigen Vorkehrungen gemacht, damit nicht zu früh darüber gegangen, und jemand verunglückt werde?

cc. Ob hinreichende Landphyſizi, Chyrurgi, Wehemütter, Apotheken vorhanden, und verhältnißmäßig vertheilt, und wie dem Mangel abzuhelfen ſey?

dd. Ob ſich nicht Quackſalber und Marktſchreyer einſchleichen?

ee. Ob die Armenärzte beſtellt, und ob nicht welche beſtellt werden können?

ff. Ob Krankenhäuſer vorhanden, und wie ſolche eingerichtet ſind?

gg. Ob Anſtalten zu ſchleuniger Entdeckung ſchleichender Epidemien gemacht werden?

hh. Ob für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig iſt, für einen Kardon Vorkehrung getroffen ſey?

ii. Ob die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als: gegen den Biß toller Hunde genugſam bekannt ſeyen?

kk. Ob ſchädliche Sümpfe und Moräſte vorhanden, und wie ſie auszutrocknen wären?

ll. Ob die unreinen Graben und Kanäle an Häuſern abgeſtellt ſind? Ob Kloaken angelegt, oder ob und wie ſie anzulegen wären?

mm. Ob die Begräbnißörter, Schlachthäuſer, unreinlichen Gewerbe, Miſtſtätte u. d. gl. gehörig von Wohnungen entfernt ſind?

nn. Wie die Säuberung in Ortſchaften beſchaffen ſey?

oo. Ob die nöthige Fleiſchbeſchau, Marktaufſicht und Getränkbeſchau beſtehe?

pp. Ob Armenkaſſen, Verſorgungshäuſer, andere Armeninſtitute, Wittwenkaſſen vorhanden, und wie ſie beſtellt ſind?

qq. Wie von den Dominien für die Armen ihres Gebiets geſorgt werde?

rr. Ob die erforderliche Einrichtung getroffen, die Ergiebigkeit der Erndte zuverläſſig zu erheben, was von der nächſten Erndte zu hoffen ſey?

ss. Ob Magazine vorhanden, ob ſie gut eingerichtet, und wie vertheilt ſind?

tt. Auf welche Art für Vorrath auf Nothfälle geſorgt ſey?

uu. Ob Korn- und Viehmärkte angelegt, ob die Zufuhr keine Hinderniſſe findet?

vv. Ob befreyte Markttage in den Städten angelegt ſeyen?

ww. Wie die Marktgeſetze, wie die Vorkehrung gegen den Vorkauf beſchaffen ſeyen?

xx. Ob die Taxirungen mit Zuziehung ſachkündiger Männer gemacht werden?

yy. Woher der Ort, die Gemeinde ihr Bedürfniß an Bau- und Brennholz erhalte?

zz. Ob nicht etwa ein Ort, oder Gegend Mangel an geſundem Waſſer leide, und wie dem abzuhelfen ſey?

aaa. Ob bey Bauführungen vorſchriftmäßig vorgegangen werde, ob ſich irgendwo Gebäude finden, die dem Einſturze oder Gefahr drohen?

bbb. Ob Geſträuche an Wegen geräumt, die Höhlen und Schlupfwinkeln verworfen, ob Bettlerhütten an den Straßen geduldet werden?

ccc. Ob einzelne, von Ortſchaften entfernte Häuſer erbaut werden?

ddd. Ob die gefährlichen Abſtürze und Geſtätte an den Landſtraßen und Flüſſen verwahrt werden?

eee. Ob Schießſtätte vorhanden, ob ſie gehörig von Wohnungen, Straßen und Plätzen entfernt ſeyen?

fff. Ob Bärenführer, oder dergleichen Leute mit reiſſenden Thieren im Lande herumziehen, ob irgendwo ſchädliche Thiere gehalten oder gehegt werden?

ggg. Welche Anſtalten gegen ſchädliche wilde Thiere, welche Vorkehrungen zur Tödtung wüthiger und herrnloſer Hunde gemacht werden?

hhh. Ob das Gewehrtragen bey der gemeinen Klaſſe des Volks gehörig unterſagt worden?

iii. Ob genugſame Aufſicht auf Juden, Trödler, Pfandlei= her, Juvelier, Goldarbeiter, u. d. gl. wegen Verkauf verdächtiger Sachen geführt werde?

kkk. Ob Anſtalt getroffen, daß der Beſtohlene durch Be= kanntmachung und Beſchreibung der geſtohlenen Sa= chen, dieſelben entdecken könne?

lll. Ob die von den Obrigkeiten gemachte Einrichtung zur Bekanntmachung und Weiterbeförderung der Steckbriefe gut, und wie ſie vollſtreckt werde?

mmm. Ob, und wie dafür geſorgt ſey, daß Minderjährige, Blödſinnige in ihrem Vermögen nicht Betrügereyen ausgeſetzt werden?

nnn. Ob nicht in fremde Lotterien, oder ſonſt ein verbote= nes Spiel geſpielt werde?

ooo. Ob bey den ſogenanten Glückshafen gehörige Vor= ſicht gegen Uiberliſtung und einſeitige Vortheile ange= wendet werde?

ppp. Ob Anſtalt für Zimmentirung des Maßes, des Ge= wichts, Punzirung, Plombirung bey Gold = und Silber= waaren getroffen werde?

qqq. Ob die Viſitazionen bey Kaufleuten, Krämern und Handwerkern öfters vorgenommen werden. (Ob Maß, Gewicht und Tax aller Orten genau beobachtet werde, oder ob Klagen dawider vorkommen? Hofd. v. 1. Dez. 1808.)

rrr. In welcher Beſchaffenheit ſich die Ortſchaften im Gan= zen, und die einzelnen Häuſer in Rückſicht auf die Feu= ersgefahr befinden?

sss. Wie es mit den Feuerlöſchrequiſiten bey den Obrig= keiten, bey den Gemeinden, bei Einzelnen beſtehe?

ttt. Ob auf den Nothfall genugſames Waſſer vorhanden ſey?

uuu. Ob in irgend einem Theile des Bezirks Ueberſchwem= mungen zu befürchten, und wie dem Uebel vorzubeugen ſey? Hofd. v. 11. März 1784.

§. 19.

Auch durch ältere Verordnungen iſt den Kreisämtern

aufgetragen, in Polizeyſachen darauf zu wachen: damit das Land, und beſonders der Kreis von liederlichem Geſindel, Landſtreichern und Bettlern rein gehalten, die Straßen, Stadtthore und Stadtmauern, die Pflaſterung, Waſſerleitung, im guten Stande erhalten, der Vorkäuflerey Einhalt gethan, die Feilſchaften unverfälſcht, und nach der beſtehenden Viktualtax verkauft, das Publikum von Kaufleuten, Krämern, Schänkern, Bäckern, Fleiſchhauern, Seifenſiedern, Müllern, Gemüßhändlern und Höcklern, nicht durch Maß und Gewicht bevortheilt, die angeordneten republizirenden wirklich republizirt, die Magiſtrate und angeſtellten Polizeykommiſſäre ihren Pflichten nachkommen, die Uebertreter der Polizeyordnungen gebührend beſtraft und die Strafgelder zweckmäßig verwendet, und die ergehenden Verordnungen allenthalben gehörig beobachtet werden; ferner, damit nichts gegen die Religionsduldung, Kirchenzucht, Beobachtung des Gottesdienſtes und die guten Sitten vorgehe. Polizeyinſtr. v. 1759. u. V. v. 18. Sept. 1751.

§. 20.

Zur wirklichen Ausführung dieſer den Kreisämtern obliegenden Oberaufſicht muß jedes Dominium und Magiſtrat von den Kreiskommiſſären nach den ihnen angewieſenen Bezirken des Jahrs einmal gründlich unterſucht, und damit dieſe Unterſuchungen zuletzt nicht in eine bloße Formalität ausarten, ſondern das hierdurch beabſichtigte Ziel wirklich erreicht werde, nicht nur bey jedem unterſuchten Dominio und Magiſtrat ein genaues Verzeichniß aller vorgefundenen Gebrechen zurückgelaſſen, ſondern auch jeder Kreis von dem Kreishauptmann ſelbſt alle Jahre einmal bereiſet, dabey die vorbeſagt zurückgelaſſenen Emendanda eingeſehen, und ſolchen die ſeinigen beygefügt werden; damit von Jahr zu Jahr erſehen werden könne, in wie weit das Verordnete befolgt, und die Gebrechen verbeſſert, wie oft ein Beamter oder Magiſtrat gemahnet, ob und wie er beſtraft worden, und daher einer Nachläßigkeit zu beſchuldigen ſey. Dieſe Kreisbereiſung hat der Kreishauptmann bey eigener Haftung und Verantwortung alle Jahre richtig zu

wiederholen, deſſen wirkliche Vollziehung in den für die übrigen Bereiſungsgegenſtände vorgeſchriebenen Portokollen mit aufzuführen, ſolche der Landesſtelle zur Beurtheilung vorzulegen, und dem Begleitungsberichte von den erhobenen Gebrechen, und wie ſolche abgeſtellt, oder was ſonſt für Verbeſſerungen angebracht worden, oder noch, und wie anzubringen wären, einen kurzen jedoch getreuen Auszug beyzulegen. Hofd. v. 5. Okt. 1786. 5. April 1788. 5. Jänner 1789.

IV. Abſchnitt.

Polizeyverfaſſung der Hauptſtädte, beſonders der Hauptſtadt Prag.

§. 21.

Die Polizeyverfaſſung der Hauptſtädte beſtehet zu Folge mehrerer Polizeyordnungen derſelben in Folgendem.

§. 22.

Die Städte und Vorſtädte ſind gemeiniglich in gewiſſe Viertel oder Bezirke abgetheilt. Jedes Viertel oder Bezirk hat einen Direktor, und jedem Direktor iſt ein Kanzleyindividuum als Amtsſchreiber zugetheilt. Größeren Bezirken pflegen auch noch Kommiſſäre beygegeben zu ſeyn. Die Bezirksdirekzion iſt einem in dieſem Bezirke oder doch nächſt an demſelben wohnenden Magiſtratsgliede anvertraut, zu Bezirkskommiſſären aber ſind Bürger, gemeiniglich gegen ihnen zugeſtandene Befreyung von der Gewerbsſteuer, beſtellt. Alle dieſe ſind dem Bürgermeiſter, als Stadtpolizeydirektor, untergeordnet.

§. 23.

Die Polizeyleitung in der Hauptſtadt Prag und auf dem Lande überhaupt beſtimmen nachfolgnde Verordnungen:

a. Bey erfolgter Vereinigung der Magiſtrate der k. prager Städte wurde das geſammte prager Publikum angewie-

ſen, in allen vorkommenden Polizey = und Sicherheitsangelegenheiten an den vereinigten Magiſtrat, auf welchen deren Beſorgung nach den ſchon beſtehenden und weiter erfolgenden Satz = und Ordnungen, unter der (letzten) Oberaufſicht des k. Guberniums übertragen worden iſt, ſich zu verwenden, V. v. 10. Aug. 1784, außer der Stadt Prag alle die Sicherheit angehende Vorfälle, ohne Meldung bey den Kreisämtern, vorzunehmen, weil ſolche Vorgänge ſchleunigſt vollzogen werden müſſen. Damit aber die Polizeydirekzion in Ausübung ihrer Pflichten nicht gehindert werde, iſt derſelben unter einem mitgegeben, den in Prag befindlichen Kreisämtern das inzwiſchen angeſtellte Polizeyperſonale zu dem Ende nahmhaft zu machen, auf daß ſelben von den betreffenden Dominien und Jurisdikzionen in nöthigen Fällen der unweigerliche Beyſtand geleiſtet werde. V. v. 20. Julius 1786. Auch wurde bey Gelegenheit der dem prager Polizeydirektor und übrigen Länderdirektoren ertheilten Inſtrukzion, (welche, weil ſie nicht im öffentlichen Druck erſchienen, hier nicht beygebracht werden kann) unter andern denſelben auch die Befugniß zugeſtanden, mit den Kreisämtern und Behörden ſich in unmittelbare Korreſpondenz zu ſetzen. V. v. 21. Nov. 1786.

b. Die Polizeydirektoren ſtehen ganz unter den Länderchefs, und dieſen liegt fernerhin, ſo wie bisher, ob, die Polizey in der ihnen anvertrauten Provinz zu leiten, wie ſie auch für alles verantwortlich ſind. Aus dieſem Grunde iſt auch denſelben unbenommen, die mit dem Polizeyoberdirektor wegen des nöthigen Zuſammenhangs zu führende Korreſpondenz der Polizeydirektoren ſich vorlegen zu laſſen, und ſolche, wenn ſie wollen, zu vidiren. Eben ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß

c. die Länderchefs in allen Polizey = und Sicherheitsfällen ihre Berichte, wie vorhin, an den Herrn Staats= und Polizeyminiſter (itzt an das Präſidium der ober=

ſten k. k. Polizeyhofſtelle) zu erſtatten haben; dem Präſidium der oberſten Polizeyhofſtelle jedoch zukomme, ſich durch die Berichte der Länderchefs in der Kenntniß von der Stimmung des Volks und von dem Zuſtande der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen zu erhalten. Hofd. v. 9. Febr. 1793.

V. Abſchnitt.

Wirkungskreis und Amtsobliegenheiten der Polizeybehörden, beſonders in Hauptſtädten.

§. 24.

Die Vertheilung der politiſchen Gerichtsbarkeit unter Polizey- und politiſche Behörden macht es nothwendig, die Scheidewand zwiſchen beyden näher zu beſtimmen. Zu Vermeidung der Kolliſion zwiſchen der Polizey, den politiſchen und den Gerichtsbehörden, wie weit nemlich der erſtern eine Aburtheilung zuſtehe, ſind folgende Direktivregeln feſtgeſetzt:

§. 25.

Der Polizey kömmt:

a. außer den Korrekzionsſtrafen und

b. den außerordentlichen Fällen, wo der öffentliche Ruheſtand eine ſchnelle abſchreckende Strafe augenblicklich nöthig macht, nur

c. in jenen Raufhändeln, bey denen keine in dem Strafgeſetze zum Verbrechen (das iſt dem vormaligen Geſetzausdrucke nach — Kriminal- oder politiſchen Verbrechen, itzt ſogenannten ſchweren Polizeyübertretungen) gerechnete Gewaltthätigkeit unterlaufen iſt; wie auch

d. in jenen geſetzwidrigen Handlungen, die weder durch eigene politiſche Verordnungen einer politiſchen, oder

einer Gerichtsbehörde zugewieſen ſind, die Unterſuchung und Beſtrafung damals zu, wenn der Thäter auf der That ergriffen worden, oder derſelben geſtändig iſt, und das Geſetz ſchon die Strafe beſtimmt hat.

e. Der Polizeydirekzion in der Hauptſtadt iſt auch das Verfahren über die unten ſpezifizirten ſchweren Polizeyübertretungen überlaſſen. In allen übrigen, den Zivil-, politiſchen und Kriminalgerichten zugewieſenen Fällen, hat ſich die Polizey in keine Aburtheilung einzumengen, ſondern da, wo ſie durch Einbringung des Verbrechers (Uebertreters) oder Beinzüchtigten ihr Amt gehandelt hat, ſolchen ſodann der Behörde, mit Beylegung der rationis capturae (der Gründe des Verhafts) und der gepflogenen ſummariſchen Unterſuchung, zur ordentlichen Unterſuchung und Aburtheilung zu übergeben. Auch hat ſolche

f. die erhobenen Verbrechen und Uebertretungen, deren Thäter nicht habhaft gemacht werden konnten, anzuzeigen, und nebſtbey

g. den Behörden, welche der Achtſamkeit und Aſſiſtenz der Polizey bedürfen, dieſelbe ungeſäumt zu leiſten. Hofd. v. 21. Jüny 1796.

§. 26.

Die Amtsobliegenheiten der Polizey gehen demnach im Allgemeinen dahin, die auf die Handhabung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung abzweckenden Vorſchriften, ſtetshin ſowohl ſelbſt zu befolgen, als die Untergebenen darnach zu leiten, ſohin auf deren allſeitige Befolgung mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit zu wachen, und die entdeckten Uebertreter, entweder nach Maß der ihr eingeraumten Amtsmacht zur Strafe zu ziehen, oder ſelbe zu dem Ende den betreffenden Behörden anzuzeigen und einzuliefern. M. St. P. Ord. und P. Ord. d. H. Städte.

§. 27.

Dieſe der Polizey im Allgemeinen eingeraumte Gewalt und damit verbundene Amtspflicht iſt in den Polizeyordnungen der Hauptſtädte näher zergliedert, und unter das

beſtehende Polizeypersonale, wie nachfolgt, zur wirklichen Ausführung vertheilt.

A. Gränzen der Gewalt, welche der Polizey überhaupt eingeräumt ſind.

§. 28.

Da die meiſten Polizeyvorkehrungen von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß jeder Verzug ſie ganz, oder größtentheils vereitelt; ſo hat ſich die Kraft der Polizey in der Behendigkeit zu zeigen, mit der ſie oft ſelbſt der Vermuthung zuvorkommt. Um die Hinderniſſe bey Seite zu räumen, welche dieſe Kraft zu ſchwächen fähig ſeyn könnten, wird der Polizey zu ihrer Amtshandlung in Anſehung der Perſonen und Sachen folgende Gewalt eingeräumt. In Anſehung der Perſonen iſt ſie berechtiget, ohne Rückſicht auf Stand oder Behörde gegen Jedermann, alſo auch gegen Adeliche, Militär- und geiſtliche Perſonen vorzugehen.

B. Amtsgewalt und Obliegenheit der Bezirksdirektoren.

§. 29.

a. Anſtändiges, Härte nicht mit Ernſt vermengendes, Betragen wird den Polizeybeamten, ohne einigem Unterſchied der Klaſſe der Perſon, zwar ſtets auf das nachdrücklichſte empfohlen, aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallend werden, und auf Leymuth und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können; ſo haben die Bezirksdirektoren bey allen Anläſſen mit der größten Behutſamkeit, und ſo viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandens guter Ruf irgend einem Verdachte ausgeſetzt würde, vorzugehen.

b. Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erſtreck.

ſich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvorkehrungen, alſo ſelbſt in Kriminalfällen nur bis zur Verſicherung von der Perſon, (captur) daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet ſind, zur wirklichen Verhaftnehmung, und zum weitern Verfahren die ordentliche Behörde ſogleich in ihre Thätigkeit tritt.

c. Soll die Polizey ihren Zweck wahrhaft erreichen; ſo muß ſie nicht ſowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zuvor zu kommen ſuchen. Da nun das Verbrechen meiſtens im Finſtern handelt; ſo iſt es Pflicht der Polizey, ſolches auch in die geheimſten Schlupfwinkel zu verfolgen, wo es ſich zu verbergen ſucht. Den Bezirksdirektoren müſſen alſo zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen ſeyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Aber es ſind ihr ausdrücklich ſolche Mittel unterſagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als ſelbſt die Unordnungen ſind, welchen dadurch Einhalt geſchehen ſoll. Ueberhaupt iſt den Bezirksdirektoren zur ſtrengſten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbeſcheidene Nachforſchungen die Ruhe unbeſcholtener Familien zu ſtören.

d. Die Gewalt, welche dem allein für ſich handelnden Bezirksdirektor überhaupt in Anſehung der Sache eingeräumt wird, iſt je erweiterter oder beſchränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder beſtimmte Vorſchriften (welche vorgehende zwey Abtheilungen enthalten) vorhanden ſind, oder nicht, und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug geſtattet, oder der Verzug zum Nachtheil gereichen würde. Wo über einen Gegenſtand beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, wird der Beamte nach ſeiner Amts-

pflicht ohne Anfrage und beſonderer Meldung handeln. Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorſchriften zur Hand ſind, aber der Verzug dem Geſchäfte ganz oder zum Theil nachtheilig ſeyn würde, iſt er ebenfalls berechtigt, für ſich ſelbſt, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beſchaffenheit der Umſtände am zweckmäßigſten zu ſeyn ſcheint. Wo über einen Vorfall Vorſchriften mangeln, und der Gegenſtand durch den Verzug nicht leidet, iſt der Bezirksdirektor verpflichtet, höhere Anweiſung einzuholen.

f. Uebrigens iſt es nicht nur nützlich, ſondern entſcheidend nothwendig, daß der Bezirksdirektor in ſeinem Bezirke, und ſo viel möglich, in der Mitte deſſelben wohne, auch die Bezirkswache in eben dem Hauſe, oder unfern davon entfernt ſey. Um ſeine Wohnung kennbar zu machen, iſt an dem Aeußern des Hauſes auf einer Tafel zu bezeichnen: Bezirksdirekzion. In dem Hofe iſt zur Nachtzeit eine Laterne mit Reverber brennend zu halten. Bey der Verſchiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die perſönliche Gegenwart und Vorkehrungen des Bezirksdirektors nothwendig machen können, iſt derſelbe, wenn er vom Hauſe geht, verpflichtet, die Anweiſung zu hinterlaſſen, wo er nöthigen Falls zu finden ſeyn werde; und wenn Amtsgeſchäfte Abweſenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlaſſen ſollten, iſt von der Polizeyleitung vorzuſorgen, daß inzwiſchen Jemand zu deſſen Amtsvertreter angeſtellt werde.

g. Die Polizeygeſchäfte überhaupt, und die Amtsverrichtungen der Bezirksdirektoren insbeſondere, fordern bey häufigen Anläſſen die Beyziehung der Wache. Der Direktor braucht alſo zuerſt die ſeinem Bezirke zugetheilten Polizeydiener; wären dieſe aber unzulänglich, ſo läßt er noch zwey oder vier aus den nächſt gelegenen Bezirken herbeyholen. Sollten auch dieſe zu ſchwach, oder aber nicht geſchwind genug zuſam-

men zu bringen ſeyn, und dennoch augenblicklicher Beyſtand geleiſtet werden müſſen, ſo iſt jeder Bürger die Hand zu bieten verbunden. Im äußerſten Nothfalle endlich hat der Direktor bey der Militärhauptwache das Anſuchen machen zu laſſen, ihm die verlangte Mannſchaft zur Beyſtandsleiſtung zuzuſchicken. Um die Militärwache ſicher und ſchleunig zu erhalten, iſt das Militäroberkommando vorläufig freundſchaftlich anzugehen.

h. Noch iſt den Verrichtungen der Bezirksdirektoren die beſondere Vorſorge für Kranke der dürftigen Klaſſe in der Abſicht beyzufügen, damit die wegen der Armen- und Krankenverſorgung beſtehende Ordnung beſtmöglichſt beobachtet werde. Vermög dieſer Ordnung haben ſich alſo a. die in einem jeden Bezirke befindlichen armen Kranken an ihren Kommiſſär zu wenden.

b. Der Arzt, Wundarzt und die Hebamme ſind eigends zu dem Ende beſtellt, um außer demjenigen, wo der Bezirksbeamte ſie zu Amtsaugenſcheinen, und in Anſehung des öffentlichen Geſundheitsſtandes zu gebrauchen hat, insbeſondere der dürftigen Klaſſe Hilfe und Beyſtand zu leiſten, wobey das größere oder geringere Bedürfniß auch die größere oder geringere Unterſtützung beſtimmen wird, für welche die öffentliche Aufſicht in Anſehung der Krankenpflege ſorget.

c. Für jene, die bloß unvermögend ſind, ſich die Anordnung des Arztes zu verſchaffen, hat der Stadtphyſikus täglich zu einer beſtimmten Stunde diejenigen zu Hauſe anzunehmen, die ſeiner mediziniſchen Anordnung bedürfen.

d. Denjenigen, welche ſich bey dem Bezirksdirektor ausweiſen, daß ſie ſo unvermögend ſind, auch die Arzney ſich anzuſchaffen, wird der Phyſikus eine Anweiſung an die beſtimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneyen unentgeltlich verabfolgt werden. Auf eben die Art werden auch

der Wundarzt und die Hebamme den Dürftigen beyſtehen.

e. Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt oder die Hebamme zu bezahlen, und ſich die Arzney zu verſchaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfsperſonen unentgeltlich Beyſtand geleiſtet, auch die angeordnete Arzney unentgeltlich gereicht werde.

f. Diejenigen endlich, für welche auch ein ſolcher Beyſtand, aus Mangel häuslicher Pflege, unzulänglich ſeyn würde, ſollen ſich an den Bezirksdirektor wenden, der, nachdem er über die Umſtände des Kranken auf das kürzeſte und ſchleunigſte Beſtätigung eingezogen, eine Anweiſung zu geben hat, worauf ſelbe in das Krankenhaus, ſchwangere Weiber in das Gebährhaus, verlaſſene Säuglinge in das Findel- und Waiſenhaus, ohne einige Entrichtung, aufgenommen werden.

g. Endlich, obgleich den Bezirksdirektoren und der Polizey überhaupt, außer den oben bemeldten Fällen, keine Aburtheilung, zumal, wo es auf einen Erſatz, oder um Zu- oder Aberkennung eines Eigenthums oder Rechts ankömmt, zuſteht; ſo bleibt den Partheyen dennoch unbenommen, mit dergleichen Klagen, beſonders die z. B. bloße Schmähhändel, geringere, Schlägereyen ohne Verwundung, auch andere Vorfallenheiten, welche in den Gäſſen oder Häuſern, wo ſolche entſtanden ſind, Lärm, Unruhe und Zuſammenlauf der Leute verurſacht haben, in ſo weit es auf einen bloßen Vergleich ankömmt, ſich auch an die Bezirksdirektoren zu wenden, und ſich von dieſen rathen zu laſſen, in welchen Geſchäften es dann dem Bezirksdirektor, beſonders bey Streitigkeiten, worin er nach ſeinem Amte in der Hauptſache eintritt, ſo weit ſolche durch Privatausgleichung abgethan werden können, allerdings frey ſteht, ſeine Vermittlung, um ſolche zu vergleichen

anzubiethen, allenfalls auch als Schiedsrichter zwiſchen denſelben ein ſogenanntes Laudum (oder ſchiedsrichterlichen Ausſpruch) zu faſſen, ohne jedoch den Partheyen dadurch den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsſtande zu benehmen, auch muß alles ohne Tax oder ſonſt einer Entrichtung behandelt werden. (Hofd. f. N. O. v. 25. Jäner 1793.) Ein bey der Polizeydirekzion, in ſoweit ſelbe vermöge ihrer Verfaſſung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes obrigkeitliches Amt iſt, zu Stand gekommener, und von derſelben beurkundeter Vergleich, iſt dann als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, auf welchen ſonach, wie auf einen andern gerichtlichen Vergleich, die Exekuzion geführt werden kann. Hofd. v. 16. Jäner 1801.

C. Obliegenheit der Polizeywache.

§. 30.

Der Polizeywache weſentlichſte Pflicht beſteht in ununterbrochenem Patrouilliren und ſtets reger Aufſicht auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in den Gäſſen, auf Ordnung und vorſchriftmäßiges Benehmen auf den Märkten, und in ungeſäumter Anzeige der vorkommenden Uebertretungen, zu welchem Ende dieſelbe mit beſtimmten, ausführlichen Inſtrukzionen zu verſehen iſt. Bey entſtehendem Tumulte hat ſich dieſelbe unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, den Auflauf zu zerſtreuen, und der Polizeybehörde (Bezirksdirektor) die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Gleichwie aber das aufgeſtellte Polizeykorps durch ſein beſchworenes Reglement angewieſen iſt, ſowohl in als außer jenen Dienſtverrichtungen gegen Jedermann mit Beſcheidenheit und Anſtändigkeit ſich zu betragen, auch ſämmtliche Behörden angewieſen ſind, dieſes Betragen ihren Wachen nicht nur wiederholt einzuſchärfen, ſondern auch jede gegen dieſelbe angebrachte gegründete Beſchwerde auf das ſtrengſte

zu ſtrafen, Hofd. v. 10. April 1802.; ſo liegt dagegen dem geſammten Publikum ohne Unterſchied zur Pflicht ob, dieſer Polizeywache ebenfalls geziemend zu begegnen, derſelben in ihren Dienſtgeſchäften nicht hinderlich, ſondern vielmehr beförderlich zu ſeyn, am wenigſten aber dieſer Wache in Polizeydienſten ſich zu widerſetzen, oder gar an ihr ſich zu vergreifen, indem jede Beſchimpfung dieſer Wache, oder Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe, auf das ſchärfeſte beſtraft werden würde. Poliz. Ord. f. Insbruck v. 30. Jäner 1795.

D. Vorzügliche Verrichtungen der Polizeybeamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichſam unmittelbar bey der Ausübung.

§. 31.

Nach der Verbindung der Polizeygeſchäfte ſind hier im Allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geſchäfte der Bezirksdirektoren,

des Polizeydirektors,

der Polizeyoberdirekzion, und des Polizeypräſes, endlich die Geſchäfte

des Präſidenten der Landesſtelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufſicht führt.

§. 32.

Geſchäfte der Bezirkdirektoren.

Die Geſchäfte der Bezirsdirektoren können unter drey Rubriken geordnet werden:

Aufſicht und Vorkehrungen, Rapporte, Führung der Protokolle, und Strafvollſtreckung.

a. Die ordentliche und gleichſam beſtändige Aufſicht begreift die ſämmtlichen, bereits oben in der zweyten Abtheilung angeführten Aufſichtsgegenſtände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtig-

keit und der Umfang des Gegenſtandes erfordert, mehr auf das einzelne ſich verbreiten.

Die außerordentliche Aufſicht wird durch beſondere Anläſſe oder Aufträge aufgefordert.

Eine weſentliche Pflicht des Bezirksdirektors iſt es, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ſich beziehenden Ereignung, wo es möglich, zur Hand zu ſeyn, und nach Beſtimmung ſeines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umſtände nöthig machen, ſondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger ſich zu ihrer Hilfe bereit finden zu laſſen.

b. Rapporte empfängt der Bezirksdirektor täglich früh Morgens von Patrouillen ſeiner Bezirkswache, in beſondern Fällen von ten Bezirkskommiſſären. Eben ſo werden auch von dieſen die Rapporte an den Polizeydirektor erſtattet, und der hierüber ergehende Auftrag von oben hinab zum Vollzug gebracht.

c. Protokolle werden in den Bezirken folgende geführt;

A. Ein Verordnungsprotokoll, worin alle auf die Polizey ſich beziehenden allgemeinen oder beſonderen Vorſchriften mit einem Materienregiſter einzutragen ſind.

B. Ein Hauptbezirksprotokoll, worin alle Häuſer mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die Bewohner enthalten ſind, mit einem Anhange der Aftermiethen, Zimmer und Betten. Die Hauseigenthümer ſind gehalten, alle und jede in ihrem Hauſe ſich ergebenden Veränderungen der Beſtandleute dem Bezirksdirektor innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Abänderung anzuzeigen. Dieſes Protokoll hat zur Grundlage der beſſern Bezirksaufſicht zu dienen.

C. Ein Meldungsprotokoll über die Gaſthöfe und Aftermiethwohnungen iſt wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der ihren Aufenthalt öfters ändernde kleinen Partheyen nothwendig.

D. Ein Erkenntnißprotokoll, worin jede von dem Bezirksdirektor vorgenommene Beſtrafung, oder vergleichsweiſe geſchlichtete Beſchwerde verzeichnet werden muß.

E. Endlich ein ſogenanntes Geſtionsprotokoll über die ganze Amtshandlung, und worauf ſich alle ſowohl tägliche, als außerordentliche Rapporte zu beziehen haben; ein weſentliches Stück, ſowohl zur leichtern Ueberſicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherſtellung, und wenn es darauf ankömmt, zu ihrer Rechtfertigung.

Jede Bezirksdirekzion macht übrigens zwar gewiſſermaßen für ſich ein eigenes beſonderes Amt aus; aber die Verſchiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, die Beſchaffenheit der Verrichtungen, die Ordnung des Dienſtes, und die Sicherheit des Publikums fordern einen gemeinſchaftlichen Vereinigungspunkt, eine beſtändige genaue Ueberſicht, und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Der Vereinigungspunkt der Bezirksdirektoren unter ſich iſt der Rapport, zu welchem ſie nach Erforderniß der Umſtände der Oberdirektor einzuberufen, zu belaſſen, und dabey ein jeder zu erſcheinen hat.

§. 33.

Polizeydirektor.

Die nächſte Ueberſicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Polizeydirektor. Es iſt überflüßig von den Amtsverrichtungen des Polizeydirektors umſtändlicher zu handeln. Im Ganzen iſt er gleichſam, was jeder einzelne Beamte in ſeinem Bezirke iſt. Den Inbegriff ſeiner Verrichtungen im Allgemeinen faßt der Ausdruck ſeiner Beſtimmung in ſich, welche in der Aufſicht beſtehet, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Punkten auf das genauſte erfüllen.

Insbeſondere hat er durch ſeine Wachſamkeit bey den Bezirksdirektoren Ordnung und Genauigkeit zu erhalten.

Daher es eine ſeiner größten Pflichten iſt, in den Bezirken von Zeit zu Zeit Nachſicht zu halten, die Protokolle zu unterſuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen ſogleich abzuſtellen, über größere Gebrechen aber eine ſchriftliche Anzeige zu machen, auch überhaupt von dem Gange der Polizeyangelegenheiten öfters Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen aber, und zwar vorzüglich von jenen, welche einen beſondern Einfluß auf den Staat und die kritiſchen Zeitumſtände zu haben ſcheinen, auch in allen Angelegenheiten höhern Belanges Bericht zu erſtatten, und von demſelben die Anweiſung einzuholen. Uebrigens wird der Polizeydirektor in außerordentlichen Geſchäften und Vorfällen von beſonderer Wichtigkeit ſowohl von dem Polizeyoberdirektor als dem Präſidenten der Landesſtelle vorzüglich gebraucht werden.

Um die weſentliche Abſicht der Strafgeſetze über ſchwere Polizeyübertretungen, den Privatverletzungen möglichſt vorzubeugen, mit höherer Gewißheit zu erreichen, wurden in allen Provinzialhauptſtädten, wo die Landesſtelle ihren Sitz hat, die im nachfolgenden Verzeichniſſe enthaltenen ſchweren Uebertretungen von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate ausgeſchieden, und dem Verfahren der Polizeydirekzion überlaſſen. Dieſer Entwurf enthält die dabey zu beobachtenden näheren Beſtimmungen, und wurde der Landesſtelle zu ihrem eigenen Benehmen, und mit dem Auftrage zugeſtellt, in Gemäßheit deſſelben ſowohl die Polizeyoberdirekzion zu unterrichten, und zur genauen Beobachtung deſſelben die Polizeybehörde bey Ausübung der an ſie übertragenen Gerichtsbarkeit, den Magiſtrat aber rückſichtlich auf die ſeiner Gerichtsbarkeit dadurch bezeichneten Gränzen anzuweiſen.

Ferner wurde in Erwägung des Mißverhältnißes zwiſchen den in dem neuen Strafgeſetze auf ſchwere Polizeyübertretungen verhängten gemäßigteren Strafen, und denjenigen, welche nach den bisherigen Verordnungen auf Vergehen, derſelben Gattung, z. B. Trunkenheit, Betteln, u. ſ. w., ob ſie gleich noch durch Umſtände die Eigenſchaft

von ſchweren Polizeyübertretungen nicht erhalten haben, an ſich alſo geringere Uebertretungen ſind, ſtrenger beſtimmt waren; um eine ſo auffallende Nichtübereinſtimmung nicht länger beſtehen zu laſſen, den politiſchen Behörden, vorſehungsweiſe, und bis über das Verhältniß der Strafen nach den Stufen der Uebertretungen etwas näheres beſtimmt werden wird, ſogleich dermalen vorgeſchrieben: daß bey Uebertretungen dieſer Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen ſey, welche die geringſte iſt, wenn dieſe Handlung in der Eigenſchaft einer ſchweren Polizeyübertretung zu beſtrafen ſeyn wird. Hofd. v 30. Sept. 1806.

Verzeichniß

jener Polizeyübertretungen, welche zur ausſchlüßigen Behandlung und Aburtheilung bey der Polizey geeignet befunden worden.

1. Ausrufen von Gebethen, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beſchreibungen. §. 67.
2. Mißhandlung öffentlich angeſchlagenen Patente, Verordnungen, der von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden, durch Abreißen, Zerreißen, Beſudeln. §. 74.
3. Meldung der Fremden (falſche, oder unterlaſſene) und Nichtanzeige der Veränderung der Einwohner. §. 78.

   a. gegen Eigenthümer, Adminiſtratoren und Sequeſter eines Hauſes;

   b. gegen Afterbeſtandgeber;

   c. gegen zur Beherbergung berechtigte Gaſtwirthe;

   d. gegen jene, welche in dem Meldungszettel fälſchliche Umſtände von ſich angeben.
4. Hinwegreißung oder abſichtliche Beſchädigung aufgeſtellter Warnungszeichen. §. 77.
5. Rückkehr eines von der Polizey abgeſchafften, jedoch

nur in ſolchen Fällen, wo die Hinwegweiſung aus geheimen Staatsurſachen erfolgt iſt. §. 81. 82.

6. Baden in Flüſſen oder Teichen außer den von der Obrigkeit beſtimmten Orten. §. 93.

7. Schleifen auf dem Eiſe außer den dazu beſtimmten Strecken, oder Gehen über Eisdecken.

8. Baumeiſter, wenn ſie bey einem Baue die Warnungszeichen auszuſtellen unterlaſſen. §. 133.

9. Herabwerfen auf den Straßen, worüber die Vorübergehenden beſchädiget werden können; oder

10. Verſtellung der Fenſter und Erker, ohne das dahin Geſtellte oder Gehängte gegen das Herabfallen hinreichend geſichert zu haben. §. 135. u. 178.

11. Fahren und Reiten (ſchnelles) wenn Jemand beſchädigt worden. §. 179.

12. Straßenverſtellung, oder Verſtellung der Plätze, Straßen, Häuſer, Gewölber, zur Nachtzeit durch Wagen, Fäſſer ꝛc. oder wenn dieſe bey eintretender Nothwendigkeit ohne Anzeige an die Obrigkeit, und Ausſtellung eines Warnungszeichens von ein oder zwey Laternen, z. B. der Baumaterialien, Waaren ꝛc. an der Straße gelaſſen werden. §. 174. 176. 178.

13. Straßenverſtellung durch Wagen der Reiſenden und Frachtwagen. §. 175.

14. Unterlaſſene Anzeige eines wegen der Wuth verdächtigen Thieres. §. 141.

15. Halten wilder und ihrer Natur nach ſchädlicher Thiere, ohne obrigkeitliche Erlaubniß. §. 142.

16. Vernachläßigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenſchaft. §. 145.

17. Anhetzen und Reitzen der Thiere, wenn dadurch auch keine Beſchädigung verurſacht wird. §. 146.

18. Raufhändel, wenn dabey keine Verletzung erfolgt, §. 163.

Anmerkung: Im Geſetzbuche (II. §. 163.) ſind nur für jene Fälle die Beſtrafungen angedeutet, wo ſichtbare Merkmahle und Folgen ſich einſtellen.

19. Lohnkutſcher, welche einen der Polizey nicht vorgeſtellten, oder von derſelben nicht tauglich befundenen Knecht fahren laſſen. §. 181.

20. Kutſcher oder Knechte, welche beſpannte Wagen, oder Pferde ohne Beſpannung im Freyen ohne Aufſicht ſtehen laſſen, wenn gleich kein Schaden erfolgt. §. 182.

21. Beſchimpfung, wörtliche oder thätige, auf öffentlicher Straße, oder wo der Ort beſondere Anſtändigkeit vorſchreibt, als: im Theater, und ſolchen öffentlichen Unterhaltungsörtern, wo die Polizey Beamte zur beſondern Aufſicht beſtellt hat. Die Behandlung der Exzedenten im Theater iſt durch eine beſondere Verordnung ohnehin der Polizey ausdrücklich zugewieſen §. 241.

22. Wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenoſſen, Dienſtherren ꝛc. in den §. 259 bezeichneten Fällen bey der Polizey um Hülfe anrufen, und ſich an eine andere Behörde nicht weiſen laſſen, darf allda dieſem Geſuche willfahret werden. §. 169.

23. Errichtung geheimer Geſellſchaften oder Theilnehmer an denſelben, unter gewiſſen Umſtänden, wo eine Verlautbarung nachtheilige Folgen haben könnte, und die Unterſuchung und weitere Verfügung der Ortsobrigkeit zu überlaſſen nicht thunlich ſeyn dürfte.

§. 34.

Das im Jahre 1805 der Polizeyoberdirekzion in Wien zugewieſene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungsverordnungen wurde jedoch wieder den ordentlichen politiſchen Behörden anvertraut, und dieſe Anordnung der Gleichförmigkeit wegen auf alle andere Provinzialhauptſtädte ausgedehnt. Hofd. v. 25. Auguſt 1807.

Vermög einer neuern Verordnung ſtehet in den Städten, wo eine Polizeydirekzion beſtehet, auch die Unterſuchung und Straferkenntniß derjenigen körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, und die Ehrenbeleidigungen, die vermög B. G. B. §. 1339 nicht in die Klaſſe

der Verbrechen oder ſchweren Polizeyübertretungen gehören, der Polizeydirekzion zu, und zwar ohne Unterſchied, ob der Beklagte ein Adelicher oder nicht adelich ſey; auf dem flachen Lande aber; und in Städten, wo keine Polizeydirekzion ſich befindet, hat, wenn das Vergehen einem Unadelichen zur Laſt gehet, die Ortsobrigkeit (Magiſtrat oder Dominium) wenn es aber Adeliche betrifft, nach der Analogie der höchſten Entſchließung vom 30. Sept. 1806. das nächſte Kreisamt einzutreten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß über den Ausſpruch der Polizeydirekzion (oder des Kreisamtes) die weitere Berufung an die Landesſtelle ſtatt zu finden habe. Hofd. v. 14. März und V. v. 9. April 1812.

Polizey = Oberreviſion.

Die letzte Ueberſicht oder ſogenannte Oberreviſion aller bey der Polizey behandelten Gegenſtände endlich wird von dem Präſidenten der Landesſtelle ſelbſt geführt.

§. 35.

Durch dieſen Entwurf der Polizeyverfaſſung iſt jedermann in Stand geſetzt, ſich ſelbſt über alles dasjenige zu unterrichten, was er von den in den Bezirken vertheilten Direktoren zu erwarten, in welchen Fällen er ſolche bey dem in das Allgemeine ſich verbreitenden Gebrechen zur Abhülfe aufzufordern, wann er in ſeinen einzelnen Angelegenheiten ſich an dieſelben zu verwenden, und worin er ſich von ſelben beſondern Beyſtand zu verſchaffen berechtiget iſt.

Eben ſo kann auch hieraus jedermann ſelbſt erkennen, wozu er durch dieſe Verfaſſung von ſeiner Seite, und nach ſeiner beſondern Beziehung verpflichtet iſt, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächſt, ſo viel möglich mitzuwirken, damit der gemeinnützige Zweck dieſer Anſtalt deſto vollkommener erreicht werde. (Polizeyord. der Hptſt. Wien v. 1. Nov. 1791. der Hptſt. Freyburg v. 22. April 1792.)

VI. Abſchnitt.

Verfahren bey den Polizeybehörden.

§. 36.

Das Verfahren bey den untern Polizeybehörden ergiebt ſich aus dem ſchon Angeführten. Die unteren Polizeybediente oder Wachen patrouilliren, machen Anzeigen und Rapporte, ſtellen die ergriffenen Uebertreter zu dem Bezirksdirektor, dieſer unterſucht, verhört, ordnet Rettungs- und Vorbeugungsvorkehr an, ſtraft die Uebertreter, oder macht weitere Anzeige, und holt höhere Anweiſung ein, u. ſ. w. Alles was angezeigt, verordnet, vorgekehrt oder geſchlichtet worden, wird in dem Amtsgeſtions- und Erkenntnißprotokoll vorgemerkt.

§. 37.

Hat Jemand gegen untergeordnete Beamte, wegen Ueberſchreitung ihrer Amtsgewalt Beſchwerde zu führen; ſo hat er ſich in dringenden Fällen allenfalls auch nur mündlich, im Allgemeinen aber ſchriftlich an die Präſidien auf dem Lande folglich an den Bürgermeiſter oder den Amtsvorſteher, gegen dieſe an das Kreisamt zu wenden, und in der Hauptſtadt ſeine Beſchwerde bey der Präſidialkanzley einzureichen.

§. 38.

Der Zug von den Erkenntniſſen der Präſidien gehet nach der oberſten politiſchen Hofſtelle, (von untergeordneten Behörden auf dem Lande wie in andern Rekursfällen an die Landesſtelle) in Vorfällen jedoch, wo die Verzögerung den gefaßten Schluß vereiteln würde, ohne einhaltender Wirkung (effectu suspensivo). Ebend.

Die Polizeybehörden haben übrigens monatliche Polizeyberichte zu erſtatten, rückſichtlich welcher Folgendes verordnet worden:

Da die angeordneten monatlichen Polizeyberichte nicht

durchgängig von den Behörden auf die vorgeſchriebene zweckmäßige Art verfaßt werden, ſo wurden die hohen Verordnungen vom 28. Nov. 1807 und 11. Jany 1808 ihrem weſentlichen Inhalt nach im Folgenden in Erinnerung gebracht:

Der hauptſächlichſte Gegenſtand der monatlichen Polizeyberichte ſind nicht die ſchweren Polizeyübertretungen (wie wohl auch dieſe im kurzen ihrer Zahl und Gattung nach in dieſen Berichten angeführt werden müſſen) ſondern mindere, der innern Sicherheit nahe tretende Vergehungen, welche jedoch die Aufmerkſamkeit und Amtshandlung der Obrigkeit erforderlich machen, und über welche den Behörden durch mehrere diesfällige Verordnungen, insbeſondere aber durch den mittelſt V. v. 23. Nov. 1789 ertheilten Unterricht die nöthige Belehrung zugegangen iſt. Die im nachſtehenden Muſter eines derley Polizeyberichts aufgeführten Fälle werden noch deutlicher ins Licht ſetzen, welche Art Vergehungen es eigentlich ſeyen, über welche die monatlichen Polizeyberichte vorzüglich zu erſtatten kommen.

Dieſe Vergehungen haben Bezug:

1.) Auf die Sicherheit der Perſonen, des Eigenthums oder der Ehre, wie in dem nachſtehenden Muſter der unter N. 1. angeführte Fall.

2). Auf die Religion und Sittlichkeit, wie in dem Muſter der Fall N. 2.

3.) Auf die mögliche Störung der Sicherheit durch verdächtige Einheimiſche oder Fremde, wie in dem Muſter die Fälle N. 3. u. 4.

4) Auf die Beſeitigung des Mangels an nothwendigen Lebensmitteln, auf die geſunde Beſchaffenheit derſelben, auf ihre Wohlfeilheit, auf die für die Geſundheit und Bequemlichkeit der Einwohner erforderlichen Anſtalten u. ſ. w., wovon in dem Muſter ein Fall N. 5 angeführt iſt.

Es kömmt alſo nicht eben darauf an, daß die Fälle von beſonderer Erheblichkeit ſeyen, um in dieſe Berichte aufgenommen zu werden; denn es können polizeywidrige Hand-

lungen, ſo unbedeutend ſie auch an ſich ſcheinen, dadurch wichtig werden, wenn ſie häufig vorkommen; ein Umſtand, den eine einzelne untere Aufſichtsbehörde nicht wiſſen kann, der aber der höhern Behörde, ſofern die Polizeyberichte gehörig verfaßt werden, zur Kenntniß gelangen muß, und ſie ſodann veranlaßt, die nöthigen Verfügungen dagegen zu treffen. V. v. 13. Dez. 1810.

Muſter eines monatlich vorzulegenden Protokolls in Polizeyſachen, inſofern eine Verhandlung vorgekommen iſt.

Nro. 1. Der N. N. erſtattet die Anzeige, daß an der rechten Seite des Hauſes N. C. 24 der Schornſtein bereits ſo veraltet ſey, daß durch das Herabſtürzen einzelner Steine den Vorübergehenden Gefahr droht, und überdieß die Entſtehung einer Feuerbrunſt zu beſorgen iſt.

Hierüber wurde dem Hauseigenthümer zur Pflicht gemacht, den bemerkten Schornſtein ſogleich herſtellen zu laſſen.

Nro. 2. Erinnerung, daß am 12. d. M. während des vormittägigen Gottesdienſtes vor dem Gotteshauſe ein mit ſo heftigen Lärmen verbundener Zank zwiſchen mehreren Perſonen entſtand, daß hierdurch die Andacht weſentlich geſtört wurde.

Durch die hierwegen vorgenommene Unterſuchung wurde erhoben, daß zu dieſem Zanke durch N. N. Veranlaſſung gegeben wurde, welcher in das mit Menſchen erfüllte Gotteshaus mit Heftigkeit eindringen wollte, und auf dieſe Art zum lauten Wortwechſel reizte. Er wurde zum Amte vorgerufen, und mit einem ſcharfen Verweiſe entlaſſen.

Nro. 3. Erinnerung, daß ſeit einiger Zeit die Straßenbetteley zur Beläſtigung der Ortsinwohner überhand nehme, und wahrſcheinlich zu den bemerkten häufigen Diebſtählen Veranlaſſung gebe.

Es wurde der Befehl gegeben, die Straßenbettler zu verhaften, damit nach vorläufig gepflogener Unterſuchung die einheimiſchen Arbeitsfähigen zur Arbeit angehalten, die wahr-

haft Armen zur Theilnahme an dem Armeninſtitut beſtimmt, die Fremden aber an ihren Geburtsort abgeſchoben werden.

Nro. 3. Der Gaſtwirth N. N. erſtattet die Anzeige, daß bey ihm ein Reiſender eingekehrt ſey, der keinen Paß aufzuweiſen vermag, und verdächtig zu ſeyn ſcheint.

Dieſer Reiſende wurde ſogleich vernommen. Er nannte ſich N. N. von N. N., gab vor nach N. in Handlungsgeſchäften zu reiſen, und wegen Unkenntniß der Paßvorſchriften ſich mit keinem Paß verſehen zu haben.

Da er dem mit kreisämtl. Zirkular beſchriebenen N. N. gleicht, und auf die ihm vorgelegten Fragen keine befriedigende Antwort geben konnte; ſo wurde er verhaftet, und dem k. Kreisamt die Anzeige erſtattet.

Nro. 5. Erinnerung, daß den 18. d. M. ein Mangel an Brod wahrgenommen wurde, welcher das Bedürfniß der Einwohner unbefriedigt ließ.

An demſelben Tage wurden die Vorräthe der Bäcker unterſucht, und dieſe mit Strenge zur Ausbackung des erforderlichen Brodquantums verhalten.

In ſchweren Polizeyübertretungen kamen 6 Fälle in kleinen Diebſtählen, 2 Fälle in Fleiſchtaxübertretungen und 1 Fall in Schubsrückkehr vor.

Die monatlichen Polizeyberichte haben jedoch nur jene zur Ausübung der Polizeygerichtsbarkeit befugten Ortſchaften einzuſenden, dagegen die hierzu nicht berechtigten Städte oder Märkte die in jedem Monate vorfallenden Polizeyfälle ihrer Schutzobrigkeit anzuzeigen haben, welche dieſe Fälle mit den darüber getroffenen Verfügungen in ihr Polizeyprotokoll aufzunehmen, und an das Kreisamt einzuſenden haben. V. v. 31. März 1808.

II. Hauptſtück.

Von den politiſchen Gerichts-Behörden oder der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizey-Uebertretungen.

I. Abſchnitt.

Organiſirung der politiſchen Gerichts-Behörden.

§. 39.

Die Gerichtsbarkeit über die ſchweren Polizeyübertretungen ſtehet den politiſchen Ortsobrigkeiten, das iſt, den Magiſtraten und obrigkeitlichen Aemtern zu. Strafg. II. Th. §. 276. S. auch §. 217.

§. 40.

Zu Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit müſſen dieſe Behörden (wenigſtens) aus einem Richter und einem Aktuar beſtehen. §. 290.

§. 41.

Das Amt eines ſolchen Richters kann Niemand führen, der nicht 24 Jahre des Alters zurückgelegt, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgeſetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Auch muß der Richter ſowohl als der Aktuar zu ſeinem Amte beeidet ſeyn. §. 291.

§. 42.

Zur Ausübung dieſes Richteramtes bedürfen jedoch jene bereits angeſtellten, von dem k. Appellazionsgerichte ſowohl, als von der Landesſtelle geprüften Rathsmänner, wie auch jene Juſtiziäre, die mit dem Zeugniſſe über zurückgelegte politiſche Prüfung ſich ausweiſen können, keiner neuen Prüfung, da ſolche bereits zur Verwaltung der Juſtiz und der politiſchen Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen für fähig erkannt ſind, dahingegen kann die Gerichtsbarkeit über

ſchwere Polizeyübertretungen auf den Dominien weder von einem Juſtiziär, der ſich der politiſchen Prüfung bey der Landesſtelle nicht unterzogen hat, noch von einem diesfalls ungeprüften Wirthſchaftsbeamten ausgeübt werden, ſondern (ſo wie die Juſtiziäre künftig bey ihrer appellatoriſchen Prüfung aus dem Rathsfache, immer auch zugleich aus dem politiſchen Fache von der Landesſtelle werden geprüft werden; ſo muß derjenige obrigkeitliche Beamte, der das Richteramt in dieſem Stücke ausüben will, bey dem Kreisamte geprüft werden, von welchem ſie auch, wenn ſie beſtehen, die Fähigkeitsdekrete zu erhalten haben. V. v. 5. April 1804.

§. 43.

In jenen ſchutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine Magiſtrate ſind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen auszuüben, ſolche Oerter aber, welche keine Dominikalobrigkeit haben, müſſen ſich mit geprüften Individuen verſehen. Ebend.

§. 44.

In Dörfern ſtehet dieſe Gerichtsbarkeit ebenfalls der Grundobrigkeit zu, wenn aber mehrere Grundobrigkeiten eines Dorfes ſind, ſo gebührt ſolche nicht jeder, ſondern nur derjenigen Grundobrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat. Strafg. I. §. 236. Da nun die Gerichtsbarkeit in Zivil-Juſtizſachen in einem ſolchen Orte derjenigen Grundobrigkeit gebührt, welche die Juſtiz durch einen ordentlich geprüften Juſtiziär entweder in dem Orte ſelbſt, oder doch in dem dieſem zunächſt gelegenen ausübt (Hofd. v. 21. Auguſt 1785 §. 5.); ſo ſcheint es, daß auch die politiſche Gerichtsbarkeit in einem ſolchen Orte derjenigen Grundobrigkeit zukomme, welche ein zur Ausübung dieſer Art Gerichtsbarkeit, nach obiger Vorſchrift qualifizirtes Amt, in eben dieſem, oder demſelben am nächſten gelegenem Orte, unterhält; wenn dieſelbe gleich die Gerichtsbarkeit in Zivil-Rechtsſachen in dieſem Orte nicht ausübte, auch der beſtellte Dorfrichter ein Unterthan einer andern Grundobrigkeit wäre.

§. 45.

Nebſt der vorgedachten Prüfung der obrigkeitlichen Beamten iſt auch die Beeidigung derſelben an die Kreisämter übertragen, Hofd. v. 14. März 1804; die Aktuare aber ſind bey dem obrigkeitlichen Amte ſelbſt nach folgender Vorſchrift in Eidespflicht zu nehmen. V. v. 11. May 1804.

Eidesformel

für die, bey den Richterämtern in Anſehung der ſchweren Polizeyübertretungen anzuſtellenden Aktuare.

Ihr werdet ſchwören einen Eid dem Allmächtigen, daß, nachdem ihr als Aktuar bey dem Richteramt in Anſehung der ſchweren Polizeyübertretungen auf der Herrſchaft, oder dem Gute N. N. ernannt worden ſeyd, ihr alles das, was euch von euerem vorgeſetzten Herrn Richter, es ſey zum Schreiben, Leſen, Regiſtriren, oder ſonſt was immer für Namen habende Verrichtung auferlegt, oder anvertraut wird, nirgends offenbaren, auch ſonſt euch in euerem Dienſte treu, ehrbar, fleißig verhalten, und ohne Vorwiſſen eures Herrn Richters keine Schriften, wie ſie immer Namen haben, aus der Kanzley geben, noch Jemanden offenbaren oder zuſchreiben, ſondern alles geheim und verſchwiegen halten, euch auch nach dem Befehle eueres Richters richten, und ihm Gehorſam leiſten, überhaupt alles das thun wollet, was einem getreuen, aufrichtigen und verſchwiegenen Beamten zuſteht und gebührt. Wo ihr euch zugleich zu erklären, und eigentlich zu verbinden habt, daß ihr dermalen mit keiner geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch Auslande verflochten ſeyd, oder wenn ihr es wäret, euch ſogleich davon losmachen, noch fürs künftige in ſolche geheime Verbindung unter was immer für einem Vorwande einlaſſen wollet.

Alles, was mir jetzt vorgeleſen worden, und ich von Wort zu Wort deutlich verſtanden habe, dasſelbe gelobe und verſpreche ich auf das genaueſte zu befolgen, und in Erfüllung zu bringen. So wahr mir Gott helfe!

Vorſtehenden Eid hat N. N. an unten geſetzten Jahr und Tag in der Eigenſchaft eines Aktuars, im Beyſeyn des Direktors oder Verwalters, oder aber der hieſigen Obrigkeit N. N. abgelegt.

Amtskanzley N. N. den
N. N.

II. Abſchnitt.

Gegenſtand der Gerichtsbarkeit der politiſchen Gerichtsbehörden, oder Beſtimmung der ſchweren Polizeyübertretungen.

§. 46.

Der Gegenſtand der Gerichtsbarkeit der politiſchen Gerichtsbehörden ſind die ſogenannten ſchweren Polizeyübertretungen; nebſt dieſen liegt denſelben aber auch nicht nur die Aufſichttragung zur Entdeckung der Kriminal-Verbrechen, ſondern auch die Voruntersuchung derſelben (wovon in dem folgenden Hauptſtück gehandelt werden wird) zur ausdrücklichen Pflicht ob.

§. 47.

Was Kriminal-Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen überhaupt ſind, iſt bereits oben ſ. II. Theil III. Hptſt. geſagt worden. Auch ſind jene Handlungen und Unterlaſſungen, welche durch das Geſetz für ſchwere Polizeyübertretungen erklärt ſind, bereits größtentheils in vorgehenden zwey Hauptabtheilungen beygebracht worden. Dem ungeachtet dürfte es nicht unwillkommen ſeyn, ſämmtliche ſchwere Polizeyübertretungen hierorts in ihrer geſetzlichen Ordnung und mit beygefügten Strafen in einem kurzen Auszuge zur Ueberſicht dargeſtellt zu finden.

§. 48.

Die ſchweren Polizeyübertretungen theilen ſich nach dem Geſetze in drey Hauptgattungen:

A. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, und zwar:

1) Gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsverbands und den öffentlichen Ruheſtand.

2) Gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen zur gemeinſchaftlichen Sicherheit.

3) Gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 33. 34.

B. Uibertretungen, die der Sicherheit einzelner Menſchen, nämlich:

4) der perſönlichen Sicherheit des Lebens,

5) an der Geſundheit, oder ſonſt

6) an dem Körper,

7) der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung,

8) der Sicherheit der Ehre und guten Rufs, oder welche irgendwo der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen. §. 35.

C. Uibertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. §. 36.

A. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

I. Gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruheſtand.

§. 49.

Uibertretung.	Strafe.
1. Theilnahme angeheimen (in- oder ausländiſchen) Geſellſchaften; von In- und Ausländern, durch Verſuch oder wirkliche Stiftung derſelben, Anwerbung, Briefwechſel, Zuſammenkünfte halten, Beywohnen, Geſtatten, Unterlaſſung der	Arreſt einfacher, oder ſtrenger von 1 Woche bis 6 Monate; Landesverweiſung der Ausländer und Verfall der Geſellſchaftskaſſe und Geräthſchaften. Strafg. II. §. 37 — 50.

Uibertretung.	Strafe.
Anzeige von dazu verpflichteten Beamten.	
2. Auflauf, durch Aufforderung anderer zur öffentlichen Widersetzlichkeit; thätige Zugesellung zum Aufforderer; Entfernung vom Hause nach ergangenem Verbot, Nichtzuhaushalten der Hausgenossen; dem Beamten oder der Wache verweigerte Folgeleistung beym Auflaufe.	Arreſt einfacher oder ſtrenger, von 1 Woche bis 6 Monate, auch Verſchärfung, oder 10 — 20 Streiche. II. §. 51 — 56.
3. a. Druck oder Verkauf unzenſurirter Werke.	Zerſtörung des Schriftſatzes, Verfall der Auflage, und 200 bis 500 fl. an Geld. Das 2temal auch Arreſt von 1 — 3 M., endlich Verluſt der Buchdruckerey oder Buchhandels. §. 58.
b. Druck, Verkauf oder Verbreitung (in oder außer Land) eines verbotenen Werks, oder Veränderung des Sinnes eines zenſurirten Werks beym Druck.	Verfall der Exemplare, und 200 bis 500 fl., und Arreſt von 1 — 3 M. oder auch Verluſt der Buchdruckerey nebſt ſtrengen Arreſt von 1 — 6 M. nach Umſtänden Kriminalſtrafe. §. 60 — 63.
c. Hauſiren, unbefugter, geheimer Handel mit Büchern oder Druckſchriften.	Abnahme der Bücher und Arreſt v. 1 M. oder auch nebſt 200 — 500 fl. mit ſtreng. Arreſt, v. 3 M. u. Landesverweiſung der Ausländer.
d. Ausrufen der Lieder, Gebete, Kriegsnachrichten (Flugſchriften) ohne beſondere Erlaubniß.	Gegen Buchdrucker und Buchhändler 200 fl. u. Arreſt 1 M. das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverluſt, oder auch Krimi-

Uibertretung.	Strafe.
	nalſtrafe. Gegen Ausrufer 3 Tage Arreſt mit Streichen. §. 65. — 67.
e. Das Halten einer Winkelbuchdruckerey, oder Handpreſſe mit Schriftſatze.	Verluſt des Geräths und 500 fl., oder auch Kriminalſtrafe. §. 69.
f. Druck, Verkauf, Verbreitung von Kupferſtichen. §. 68.	Wie bey Büchern.
4. A. Verleitung der Landesunterthanen zur Anſiedlung in fremden Ländern. Die Auswanderung ſelbſt und die Mitſchuldigen ſind nicht nach dem Strafgeſetze ſondern nach dem Auswanderungspatente zu behandeln.	Arreſt v. 1 — 6 M. und Abſchaffung der Ausländer. §. 70.
B. Auswanderung, d. i. Uiberziehung in ein auswärtiges Land ohne Uiberſiedlungs-Erlaubniß, durch Dienſtnehmung, Eintritt in ein Kloſter, häusliche Niederlaſſung, Nichtzurückkehrung auf geſchehene Vorladung.	Gegen kinderloſe Auswanderer: Einziehung des zur Zeit der Auswanderung eigenthüml. beſitzenden Vermögens. Gegen bekinderte oder mittelloſe, bey ihrer Betretung, 3 Jahre öffentliche Arbeit. Gegen die Miliz wegen Austreten, ſ. I. Abth.
Der Auswanderung Mitſchuldige: 1. Beamte oder Gemeindvorſteher, a. wegen geleiſteter Hülfe, oder b. ohne Einverſtändniß des Werbbezirks ertheilter Uiberſiedlungserlaubniß,	Bey a und b, Geldſtrafe von 300 fl., gegen Unvermögliche 6 monatliche öffentliche Arbeit.
c. wegen nicht beobachteter Auswanderungs-, Verhinderungs- oder Wiedereinbringungs-Vorſchrift.	Bey c, 150 fl. oder Arreſt beym Kreisamte.

Uibertretung.	Strafe.
2. Jeder, der von dem ihm bekannten Vorhaben der Entweichung, längerer Abweſenheit, oder Wiederkehr des Auswanderers die Anzeige unterläßt.	Oeffentliche Arbeit von mehreren Monaten.
3. Reiſende, die einen erlaubt mitgenommenen Bedienten unterwegs entlaſſen, der ſodann entweicht, oder die einen ohne Erlaubniß mit außer Land nehmen.	300 fl.

Kömmt bey einer Unterſuchung gegen einen Auswanderer zugleich der Verdacht einer Zollſchwärzung hervor; ſo hat die politiſche Obrigkeit das in Auswanderungsſachen Vorgeſchriebene zu beobachten, wo ſodann, wenn die Vermögens-Konfiskazionsſtrafe erkannt wird, der Kontrabandanſpruch von ſelbſt aufhört. Wird aber keine Konfiskazion, ſondern nur eine gelindere Strafe erkannt; ſo iſt die zugleich der Schwärzung verdächtige Parthey ſammt dem angehaltenen Kontrabandgut dem Zollamt zur Kontraband-Verhandlung zu übergeben. Kommt bey einer Zolluntersuchung der Verdacht der Auswanderung vor; ſo iſt der Angehaltene der Auswanderungsbehörde zu überliefern. Tritt die Konfiskazionsſtrafe ein; ſo fällt dem Fiſko auch das Kontrabandgut zu. Fällt aber eine andere Strafe aus; ſo iſt von der Zollbehörde über das Schwärzgut die weitere Kontrabandhandlung zu pflegen. Hofd. v. 2. Okt. 1779.

5. Aufwieglung der Untergebenen zu ungegründeten Beſchwerdeführungen gegen ihre Obrigkeiten (ohne oder mit Schriftverfaſſung, Unterſchriften-, oder Geldbeyträgen-Sammlung.)	Arreſt 1 — 3 M. auch mit Faſten und Streichen, oder Gemeindarbeit u. Abſchaffung, oder Landesverweiſung. §. 71.

II. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentlichen Anſtalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören.

§. 50.

Uibertretung.	Strafe.
6. Beleidigung (wörtliche oder thätige) der Zivil- oder Militär-Wache.	Arreſt von 3 T. bis 1 — 3 M. oder auch ſtrenger Arreſt v. 3 — 6 M. §. 72. 73.

Der §. 70 des 1. Th. des Strafgeſetzes wegen öffentlicher Gewaltthätigkeiten (S. §. 280. VI.) ſetzt voraus, daß der Beamte oder die Wache in Vollziehung des Amts oder Befehls beleidigt werden. Hier aber im §. 72 des 2. Th. wird eine Beleidigung außer dem Vollzuge verſtanden. Selbſt der Widerſtand bey der Vollziehung iſt nur dann ein Verbrechen, wenn er in der Abſicht geſchieht, um dem zu Verhaftenden Zeit zur Flucht zu verſchaffen. Geſchieht dieſer Widerſtand blos in der Hitze, ohne der erwähnten Abſicht; ſo iſt es eine ſchwere Polizeyübertretung. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

7. Mißhandlung der Patente und Verordnungen (durch Abreißen, Wegnehmen, Zerreißen, Beſudeln ꝛc.	Arreſt v. 1 T. — 1 W. mit 10 — 25 Streichen, oder ſtrenger Arreſt bis 3 M. §. 74.

Vermög Hofd. v. 27. Okt. 1789, iſt die gefließentliche gewaltſame Abreißung eines gerichtlichen Inſiegels unter das Verbrechen der öffentlichen Gewalt gehörig; dermal ſcheint dieſes Vergehen zu den ſchweren Polizeyübertretungen zu gehören.

8. Muthwillige Beſchädigung der in den Defenſionswaldungen befindlichen Markſäulen. Hofd. v. 10. Auguſt 1804. Beſchädigung öffentlicher Beleuchtung.	Arreſt v. 3 T. — 1 W. §. 75.
9. Beſchädigung (muthwillige) an Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc.	Arreſt v. 1 — 3 M., bey Entfremdung des abgeriſſenen Holzes auch Strafe des Diebſtahls. §. 76.

Uibertretung.	Strafe.
10. Wegreißung, Beſchädigung (abſichtliche) aufgeſtellter Warnungszeichen.	Arreſt v. 3 T. — 3 M. oder auch ſtrenger Arreſt.
11. Uibertretung der Meldungsvorſchriften (jedes Orts) als: a. Unterlaſſene Anzeige (der Beſtandnehmer) von Hauseigenthümern oder Verwaltern.	Geldſtrafe 5 bis 25 fl.
b. Von Afterbeſtandgebern.	5 fl., bey Wiederholung doppelt.
c. Der beherbergten Fremden, von dazu berechtigten Wirthen.	Wie zuvor.
d. Von Unberechtigten.	5 fl., das 2temal mit Arreſt von 1 Woche, das 3temal Abſchaffung vom Schankhauſe.
e. Wer ſich falſch meldet.	Arreſt v. 3 T. — 1 M. oder auch ſtrenger Arreſt u. Abſchaffung oder Landesverweiſung. §. 78.
12. Geſellen-Annahme ohne gehöriger Kundſchaft.	5 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Arreſt bis 1 M. oder auch Gewerbsverluſt. §. 79.
13. Poſtmeiſter, die vor 2mal 24 Stunden ohne Poſtzettel befördern.	50 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Abſchaffung vom Poſthauſe. §. 80.
14. Rückkehr eines Landesverwieſenen.	Arreſt von 1 — 3 M., das 2temal ſtrenger Arreſt v. 3 — 6 M. §. 81.
b. Eines Abgeſchafften.	Arreſt v. 1 — 3 M., das 2temal ſtrenger Arreſt §. 82.
15. Vergolden der Münzen (auch ohne böſe Abſicht.)	Arreſt v. 1 — 3 M. §. 83.

Uibertretung.	Strafe.
16. Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerks.	Arreſt v. 1 W. bis 1 M., das 2temal v. 1 M. Arreſt und Gewerbsverluſt. §. 84.
b. Verfertigung deſſen ohne Erlaubniß.	Ebend. §. 85.

III. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 51.

Uibertretung.	Strafe.
17. Beamten oder Diener (öffentliche) die ſich in Amts- oder Dienſtverrichtungen thätige Beleidigungen erlauben.	Arreſt v. 3 T. bis 1 M., das 2temal eben ſo langer ſtrenger, oder auch das 1temal ſtrenger v. 1 — 3 M. §. 86. 87.
18. Wer ſich (auch ohne unerlaubter Abſicht) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.	Arreſt v. 3 T. — 1 M. §. 88.

B. Uibertretungen gegen die Sicherheit einzelner Menſchen.

IV. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 52.

Uibertretung.	Strafe.
19. Schuldhabung an erfolgten Tod oder ſchweren Verwundung, durch Handlungen: a. gegen natürliche Pflichten des Menſchen, oder ausdrückliche Vorſchrift des Geſetzes; b. Unterlaſſung deſſen, was vom Geſetz geboten, oder Pflicht des Standes, Gewerbs, Be-	Einfacher, oder ſtrenger Arreſt von 1 bis 6 Monate, auch mit Verſchärfung. §. 89.

Uibertretung.	Strafe.
ſchäftigung, oder andern Verhältniſſes iſt.	
20. Verſuch des Selbſtmordes, mit Verwundung oder Verletzung.	Bey bezeugter Reue gerichtliche Ermahnung; außerdem ſichere Verwahrung bis zur Beſſerung. §. 91.
b. Vollbrachter Selbſtmord.	Verſcharrung des Körpers durch gerichtliche Diener außer dem Leichenhofe.
c. Selbſtmord eines Verbrechers, um ſich der Strafe zu entziehen.	Bey Verbrechen von großem Aufſehen, Kundmachung am Galgen. I. §. 203. 498.
21. Baden in Teichen und Flüſſen, oder Eisſchleifen (außer den beſtimmten Oertern) und Wandeln übers Eis wider das Verbot.	Arreſt v. 3 T. — 1 M. §. 93. 94.
22. Verheimlichung der Geburt von unehelichen Weibsperſonen, durch a. nicht geſuchte Hülfe, oder b. nicht in der Zeit angezeigte Fehlgeburt, oder Tod des Kindes.	Nach Herſtellung der Verheimlichenden ſtrenger Arreſt v. 3 — 6 M. §. 95.
23. Verwunden oder Tödten durch unvorſichtiges Fahren oder Reiten.	Arreſt v. 3 T. — 3 M. auch wohl mit Unterſagung des Fahrens u. Reitens. §. 96.
24. Unbefugte Ausübung der Arzney- und Wundarzney (als Gewerbe.)	Strenger Arreſt v. 1 — 6 M. u. Landesverweiſung der Ausländer. §. 98. 99.
25. Verkauf verbotener Arzneymittel (in Apotheken.)	Gegen den Apotheker, der davon gewußt: 50 — 100 fl., das 2temal 100 — 200 fl., auch wohl ſtrenger Arreſt v. 1 — 6 M. Wegen Mangel der Auf-

Uibertretung.	Strafe.
	ſicht, 25—50 fl., das 2temal 50 — 100 fl., das 3temal Proviſorsbeygebung. §. 101. Gegen den Proviſor bey Mangel der Aufſicht, Arreſt v. 3 T. — 1 M., das 2temal Entfernung vom Dienſte. Bey deſſen Wiſſen, ſtrenger Arreſt v. 1 — 3 M. u. Unfähigkeit zum Apothekerdienſt. §. 102. Gegen den Geſellen, der es mit Wiſſen des Herrn that, Arreſt 1 — 3 M., außer dem ſtrengen Arreſt v. 3 — 6 M., das 2temal Unfähigkeit zum Geſellendienſt. §. 103.
26. Falſche Arzneybereitung oder aus kraftloſen Materialien, oder in, der Geſundheit nachtheiligen (unreinen) Gefäßen.	Gegen den ſchuldtragenden Geſellen Arreſt 1 W., das 2temal verſchärft, das 3temal Wiederholung der Lehrzeit bis zur Beſſerung. §. 104. 105. Gegen den Apotheker bey Mangel der Aufſicht 50 fl., das 2temal 100 fl., bey öfteren Fällen Proviſors-Beygebung. §. 106. Gegen den Proviſor Arreſt 1 W., das 2temal mit Verſchärfung durch Faſten, bey öfteren Fällen Entfernung vom Proviſordienſte. §. 107.
27. Verwechslung oder unrichtige Ausgebung der Arzneyen in Apotheken.	Gegen den Schuldigen Arreſt 1 W., auch wohl bis 3 M. u. Verſchärfung. §. 108.

Uibertretung.	Strafe.
28. Unberechtigter Verkauf (innerer oder äußerer) Heilmittel.	Arreſt v. 1 — 3 M., auch mit Verſchärfung oder ſtreng. Arreſt v. 1 — 6 M., nebſt Konfiskazion des Vorraths u. Abſchaffung der Ausländer. §. 109. 110.
29. Unwiſſenheit der Leibärzte in Behandlung der Kranken (mit erfolgtem Tod, Siechheit oder Erwerbungsunfähigkeit der letztern.)	Unterſagung der Praxis bis zu neuer Prüfung über verbeſſerte Kenntniſſe. §. 111.
30. Unwiſſenheit der Wundärzte, mit weſentlicher Verunglückung am Körper oder Tod des Operirten.	Ebend. §. 112.
31. Weſentliche Vernachläſſigung der Kranken von Leib- und Wundärzten (zum wirklichen Nachtheil der Geſundheit.)	50 bis 200 fl. §. 113.
32. Gänzliche Unterlaſſung des nothwendigen mediziniſchen Beyſtandes gegen angehörige Kranke.	Arreſt v. 1 — 6 M. §. 114.
33. Unbefugter Handel mit Gift (mit oder ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſicht.)	Gegen dazu unbefugte Handelsleute 25 — 100 fl., nebſt Verluſt der Giftwaare, das 2temal doppelt mit Arreſt 1 M., das 3temal Handelsverluſt. §. 115. 116. (ohne geſetzlicher Vorſicht) das 1ſtemal Handelsverluſt, auch mit ſtreng. Arreſt v. 1 — 6 M. §. 117. Gegen Hauſirer, Verbietung des Hauſirens (Abnahme der Waare) öffentl. Ausſtellung u. ſtreng. Arreſt v. 1 — 6 M. §. 118.

Uibertretung.	Strafe.
34. Unterlaſſung geſetzlicher Vorſicht, von zum Giftverkauf Berechtigten.	Wegen Verkauf ohne obrigkeitl. Schein, 50 fl., das 2temal Gewerbsverluſt, wegen Mangel oder vorſchriftwidrigen Vormerkbuch, 50 fl., das 2temal 100 fl., dann Gewerbsverluſt. §. 119 120.
35. Nachläſſigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Gifts.	Gegen Apotheken- und Handlungsvorſteher wegen verabſäumter Vorſicht 25 fl., bey erfolgtem Schaden, wie hier nachfolgt. §. 122. 123.
36. Unterlaſſene Verwahrung des Giftes oder giftiger Waaren, von damit umgehenden Gewerbsvorſtehern.	Bey erfolgtem Schaden Arreſt von 1 W. bis 3 M., auch mit Faſten. §. 124.
37. Verkauf unbekannter Materialwaaren von Handelsleuten.	25 fl., bey öfteren Fällen doppelt. §. 125.
38. Verfertigung oder Ausbeſſerung verbotener oder verdächtiger Gewehre ohne Anzeige.	Arreſt von 3 T. bis 1 M., bey erfolgtem Schaden ſtrenger Arreſt von 1 bis 3 M. §. 126.
39. Unterlaſſene Verwahrung geladener Gewehre.	Arreſt 1 W. — 1 M., auch mit Verſchärfung, bey erfolgtem Tode oder ſchwerer Verwundung ſtrenger Arreſt. §. 127.
40. Unvorſichtige Abdrückung eines Gewehres bey daraus erfolgtem Schaden.	Ebend. §. 128.
41. Unrichtige Angabe der Zeit des Todes bey der Todtenbeſchau.	Strenger Arreſt v. 1 — 6 M. §. 129.
42. Unterlaſſung ſchuldiger Aufſicht (von Müttern, Kinds- und Krankenwärtern ꝛc.) bey da	Arreſt 3 Tage bis 3 M., auch mit Faſten und Züchtigung §. 130., oder auch

Uibertretung.	Strafe.
durch erfolgtem Tode oder ſchwerer Verwundung.	ſtrenger Arreſt mit Züchtigung. §. 131.
43. Ammendienſtannehmung mit Verheimlichung einer an ſich habenden ſchädlichen Krankheit.	Strenger Arreſt v. 3 M. mit Züchtigung. §. 132.
44. Unterlaſſung der Warnungszeichen beym Baue.	Gegen Baumeiſter oder Bauführer 10 — 50 fl., auch mit Arreſt 1 — 3 M. §. 133.
45. Unterlaſſung der Anzeige des zu beſorgenden Einſturzes.	Gegen Hauseigenthümer oder Aufſeher 25 — 200 fl., bey erfolgtem Einſturze ohne Schaden, beym Einſturze mit Beſchädigung 50 — 500 fl. und Arreſt 1 — 3 M. §. 134. 135.
46. Einſtürzung eines Gerüſtes oder geſtützten Gebäudes.	Gegen Baumeiſter das 1temal 25 — 200 fl., das 2temal auch Zuziehung eines andern Baumeiſters zum Bau bey Verluſt des Meiſterrechts §. 136., bey erfolgtem Tode oder ſchwerer Verwundung 50 — 500 fl. und Einſtellung der Bauführung bis zum Beweiſe beſſerer Kenntniß §. 137., bey grober Unwiſſenheit, das 1temal Baueinſtellung. §. 138.
47. Verbotswidriges, zu frühes Beziehen neugebauter Häuſer oder Gewölber.	Gegen Miether und Vermiether halbjähriger Betrag des Miethzinſes oder 8tägiger Arreſt. §. 139.
48. Verhehlung einer heftigen Sinnenverwirrung von dem, wo der Irre ſich aufhält.	Arreſt 3 T. — 1 M. §. 140.

Uibertretung.	Strafe.
49. Unterlaſſene Anzeige eines wüthiggewordenen Thieres.	Arreſt, bey wirklichem Ausbruche der Wuth und erfolgter Beſchädigung ſtreng. Arreſt von 3 T. — 3 M. §. 141.
50. Unbefugtes Halten wilder oder ſchädlicher Thiere.	5 — 25 fl., mit Wegſchaffung des Thieres, bey erfolgter Beſchädigung von 25 — 100 fl. §. 142. 143.
51. Vernachläſſigte Verwahrung eines zu halten erlaubten wilden Thieres.	Bey erfolgter Beſchädigung 10 — 50 fl. §. 144.
52. Vernachläſſigung bösartiger häuslicher Thiere.	5 — 25 fl., bey erfolgtem Schaden 10 — 50 fl. §. 145.
53. Durch abſichtliches Reizen eines Thieres verurſachte Beſchädigung.	Arreſt v. 1 W., auch mit Faſten und Züchtigung. §. 146.

V. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Geſundheit.

§. 53.

Uibertretung.	Strafe.
54. Uibertretungen der Peſtvorſchriften.	Dieſe werden von dem Militärkordon nach den hierüber beſtehenden oder ergehenden eigenen Verordnungen geſtraft. §. 147. S. I. Th. §. 469.
55. Verhehlung der Geräthſchaften eines verſtorbenen anſteckenden Kranken vor der Geſundheitsbeſchau.	Strenger Arreſt v. 3 T. — 1 M. §. 148. Gegen Krankenwärter, Dienſt- und Hausgenoſſen, die davon etwas entziehen, ſtreng. Arreſt 1 — 3 M. mit Züchtigung. Gegen Siechenknechte ſtreng.

Uibertretung.	Strafe.
	Arreſt 3 — 6 W. mit Züchtigung. §. 149. 150.
56. Anſichbringung ſolcher verheimlichten Geräthſchaften.	Strenger Arreſt 3 T. — 1 W. §. 151.
57. Verunreinigung eines, einer Ortſchaft zum Trunk oder Gebräu dienenden Brunnens, Baches, Flußes ꝛc.	Arreſt 1 W. auch mit Gemeindarbeit, Faſten oder Streichen. §. 152.
58. Fleiſchverkauf (roher oder zubereiteter) von nicht vorſchriftmäßig beſchautem Vieh.	Verluſt des Fleiſches oder Geldes, und 25 — 100 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsunfähigkeit. §. 153.
59. Uibertretung der Viehſeuchevorſchriften.	Gegen Bauernſtand Arreſt 3 T. — 1 M. mit öffentlicher Gemeindarbeit, gegen Andere Arreſt 1 — 3 M., bey verbreiteter Seuche auch doppelt u. ſtreng. Arreſt. §. 154 155. Die durch neuere Vorſchrift umſtändlicher ausgemeſſenen diesfälligen Strafen werden in dem VII. Theil bey den Viehſeuchevorſchriften mit beygebracht werden.
60. Der Geſundheit ſchädliche Getränksverfälſchung von Weinhändlern, Bierbräuern, Brandweinbrennern, Schänkern.	100 — 500 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverluſt. Bey großer Schädlichkeit Getränksvertilgung, 6 M. ſtreng. Arreſt und Gewerbsunfähigkeit. §. 156. — 158.
61. Verfertigung mit Bley vermiſchter zinnener Koch- und Eßgeſchirre von Zinngießern.	25 — 50 fl, oder auch Gewerbsverluſt. §. 159.

Uibertretung.	Strafe.
62. Jeder der Geſundheit ſchädliche Zuſatz, Miſchung oder Fälſchung genußbarer Waaren. b. Jede ſchädliche Zubereitung, und c. Gebrauch ſchädlicher Gefäße zur Zubereitung oder Aufbewahrung ſolcher Waaren.	10 — 100 fl., oder Arreſt 3 T. — 1 M., auch mit Faſten und Züchtigung, oder auch wie Nr. 60. §. 160.

VI. Schwere Polizeyübertretungen gegen die körperliche Sicherheit.

§. 54.

Uibertretung.	Strafe.
63. Selbſtverſtümmlung und jede abſichtliche Selbſtverletzung, (außer dem Verſuch eines Selbſtmordes.)	Strenger Arreſt 14 T. — 3 M. §. 161.
64. Selbſtverſtümmlung, um ſich dem Militärdienſt zu entziehen.	Nach der Strafe, Verwendung zu Kriegsdienſten nach Tauglichkeit. §. 162.
65. Beſchädigung, ſichtbare durch Raufhändel.	Gegen alle, die an der Verletzung Theil haben, Arreſt 3 T. — 1 M., doch ſchärfer die Urheber §. 163. Gegen Raufer von Gewohnheit Arreſt mit Faſten und Züchtigung. §. 164.
66. Mißbrauch häusl. Zucht, mit körperlicher Mißhandlung a. der Kinder von Aeltern.	Das 1temal gerichtlicher Verweis, das 2temal mit Bedrohung, das 3temal oder auch gleich das 1temal mit Verluſt der älterlichen Gewalt, oder Arreſt mit Gemeindarbeit und Züchtigung, auch ſtrenger Arreſt 1 — 3 M. nebſt Abnahme und Be-

Uibertretung.	Strafe.
	vormündung der Kinder. §. 166 — 169.
b. Des Mündels vom Vormund.	Vormundſchaftsentſetzung und ſtrenger gerichtl. Verweis, oder Arreſt v. 1 W. — 1. M. oder auch Unfähigkeit zur Vormundſchaftführung. §. 169. 170.
c. Eines Ehegatten von dem andern.	Strenger Verweis, oder auch Arreſt v. 1 W. — 3 M., das 2temal mit Verſchärfung (auf Fürbitte des Gemißhandelten wird die Strafe auch ganz nachgeſehen.) §. 171.
d. Der Zöglinge, Schüler von Erziehern und Lehrern.	Arreſt v. 3 T. — 1 M., das 2temal auch Unfähigkeit zum Erziehungs- oder Lehramte. §. 172.
e. Der Lehrjungen, Dienſtboten von Lehrherren und Geſindhältern.	5 — 100 fl., oder Arreſt v. 3 T. — 1 M., oder auch Arreſt mit Faſten u. engerer Einſchließung. §. 173.
67. Das Verſtellen der Straße zur Nachtzeit durch Wagen, Fäſſer ꝛc.	10 — 15 fl., bey Wiederholung doppelt, Arreſtsverſchärfung durch Faſten u. engere Verſchließung, und zwar bey Wagen der Einkehrenden gegen den Gaſtwirth, §. 174. 175. bey daraus erfolgter Beſchädigung, wie oben Nr. 19.
68. Unterlaſſene Beleuchtung über Nacht nicht wegzubringender Sachen.	Wie zuvor. §. 176. 177.
69. Das Herabwerfen von	5 — 25 fl., oder Arreſt

Uibertretung.	Strafe.
Fenſtern ꝛc. oder nicht Verwahren der Sachen an ſelben gegen das Herabfallen.	v. 3 T. — 1 W., bey Verwundung doppelte Geldſtrafe, oder Arreſt mit Faſten oder Züchtigung. § 178.
70. Schnelles, unbehutſames Fahren und Reiten in Städten und ſtark beſuchten Gegenden.	Gegen den anweſenden, und es nicht unterſagenden, oder ſelbſt ſo ſich verhaltenden Eigenthümer des Wagens 25 — 50 fl. §. 179. Gegen den Kutſcher, Knecht, der es wider des Eigenthümers Verbot thut, Arreſt v. 14 T., bey Wiederhol. doppelt. §. 180.
71. Lohnkutſcher, die der Polizey nichtangezeigte Knechte fahren laſſen.	25 — 50 fl., nebſt Verantwortung für Schaden. §. 181.
72. Kutſcher und Knechte, welche Pferde im Freyen ohne Aufſicht laſſen.	10 Stockſtreiche, das 2temal oder bey Beſchädigung Arreſt 1 M. mit Faſten u. Züchtigung. §. 182.
73. Alle Handlungen, denen Gefahr oder Schädlichkeit für körperl. Sicherheit leicht eingeſehen werden kann.	5 — 500 fl., oder Arreſt 3 T. — 5 M. §. 183.

VII. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 55.

Uibertretung.	Strafe.
74. Uibertretung der (Bau-) Feuerordnung; von a. Bau-, Mauer- und Zimmermeiſtern.	Abänderung des ordnungswidrig Gebauten auf eigene Koſten, und 25 — 200 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Bauführungs-Unterſagung. §. 184. 185.

Übertretung.	Strafe.
b. Vom Polier oder Aufſeher, der ſich dazu gebrauchen läßt.	Arreſt von 2 W. §. 186.
75. a Töpfer, Klempner, Schloſſermeiſter, die dawider einen Ofen ſetzen, oder eine Röhre ziehen.	5 — 25 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverluſt. §. 188.
b. Die ſich dazu gebrauchen laſſende Geſellen.	Arreſt von 3 T. — 2 W. §. 189.
76. Bauführung, Dachfenſteranlegung, oder Aenderung an Rauchfängen, Heitze, Herden, Oefen (ohne Beſchau und Baumeiſter.)	25 — 200 fl. nebſt Abänderung des Feuergefährlichen. §. 190.
b. Gegen die ſich dazu gebrauchen laſſende Geſellen.	Arreſt v. 2 W., das 2temal mit Faſten und Züchtigung. §. 191.
77. a. Rauchfangkehrer, die das Feuergefährliche an Gebäuden nicht anzeigen.	Arreſt v. 1 W. §. 192.
b. Rauchfangkehrermeiſter, die die Anzeige der Geſellen nicht unterſuchen und anzeigen, oder	5 — 50 fl. §. 193.
c. der Fegung wegen nachzuſehen unterlaſſen.	Ebend. §. 194.
78. Kaufleute und Krämer, die einen mehr, als erlaubten Pulvervorrath halten, oder den erlaubten nicht gehörig verwahren.	Verluſt des überzähligen oder nicht verwahrten Vorraths, nebſt 25 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Arreſt 1 M. u. Handelsverluſt. §. 195.
79. Gewerbe, welche ihre leicht feuerfangende Materialien nicht gehörig verwahren.	25 — 100 fl. §. 196.
b. Welche ihren Heu-, Stroh- oder Brennholzvorrath, bey dazu habender Gelegenheit, nicht verwahren.	Wie zuvor. §. 197.

Uibertretung.	Strafe.
80. Dienſtleute, welche Holz in der Heitze dörren.	Arreſt 3 T., das 2temal mit Züchtigung. §. 198.
81. Beſuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte (von Dienſtleuten und Andern.)	Arreſt 1 W., das 2temal mit Faſten und Züchtigung. §. 199. 200.
b. Vom Dienſtgeber, Handels- oder Gewerbsmanne ſelbſt.	25 — 500 fl. §. 201.
82. Mangel der nothwendigen Hauslaternen bey Handels- und Gewerbsleuten.	Ebend. §. 201.
83. Tabakrauchen in Ställen, Heu-, Strohgewölbern und Scheuern.	Verhaftung auf der Stelle und Arreſt v. 1 W. mit Züchtig. §. 202.
84. Verwahrloſung eines bey Scheuern, Getreidſchobern, Getreidfeldern oder im Walde angemachten Feuers.	Arreſt mit öffentl. Gemeindarbeit von 1 W., oder auch mit Züchtigung. §. 203.
85. Reiſen mit brennenden Fackeln über Brücken, durch Ortſchaften oder Wälder.	Gegen den Poſtillion oder Landkutſcher Arreſt v. 1 W. mit öffentl. Gemeindarbeit u. Züchtigung. §. 205. Gegen den Reiſenden, der den Kutſcher alſo zu fahren zwingt 500 fl. §. 204.
86. Das Nichtanzeigen einer bey ſich entſtehenden oder ſonſtige Verheimlichung einer Feuersbrunſt.	10 — 100 fl. §. 208.
87. Alle Handlungen und Unterlaſſungen, von denen ſich eine Feuersgefahr vorausſehen läßt.	Die Strafe iſt hier nach dem Maße, als der Fall mit den vorgehenden Fällen mehr oder minder übereinkömmt. §. 209.
88. Alle Diebſtähle (d. i. jede Entziehung beweglichen fremden Gutes ſeines Vortheils wegen, aus eines andern Beſitz ohne deſ-	Arreſt einfacher oder ſtrenger v. 1 W. bis 3 M., auch mit ſchwerer Arbeit, Faſten und Züchtigung.

Uibertretung.	Strafe.
ſen Einwilligung l. §. 151 bis auf 25 fl. Werth, ohne Beytritt eines erſchwerenden (Kriminal-) Umſtandes.	

Wußte der des Diebſtahls Beſchuldigte, oder konnte er wahrſcheinlich vermuthen, daß nur der Werth von 5 fl. in dem von ihm erbrochenen Behältniſſe ſey, ſo iſt ſeine That blos eine ſchwere Polizeyübertretung. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

Der ſchon 2mal kriminel oder politiſch Beſtrafte iſt bey der 3ten Betretung als ein Verbrecher zu beſtrafen. Ebend.

89. Alle Veruntreuungen und Betrügereyen, die nicht für kriminal erklärt ſind.	Die Strafe u. deren Verſchärfung richtet ſich nach der Größe des Betrags, Liſt, Bosheit, Gefahr, und des dadurch hintergangenen Zutrauens. §. 212.

Zu dem Diebſtahle gehört der Analogie nach auch die Beraubung der Todten im Grabe, welche nach §. 210, und wenn zugleich der Geſundheitsſtand gefährdet wird, mit Verſchärfung zu beſtrafen iſt. Hofd. v. 18. May 1805.

90. Entwendungen zwiſchen Eheleuten, Aeltern, Kindern oder Geſchwiſtern, ſo lang ſie in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, werden nur auf Anlangen des Hauptes der Familie zur Strafe gezogen, und nach Umſtänden, wie bey Nr. 88. beſtraft. (Entwendungen alſo zwiſchen eben dieſen, aber abgeſondert lebenden Verwandten unterliegen daher der Unterſuchung und Beſtrafung von Amtswegen, wie andere Diebſtähle.) §. 213.

91. Theilnahme (durch Verhehlung, Anſichbringung oder Verhandlung) an nicht kriminalen, oder ſolchen Kriminal-Diebſtählen und Veruntreuungen, deren Kriminal-Eigenſchaft dem Theilnehmer unbekannt war.	Wie beym Diebſtahle, doch ſtrenger gegen diejenigen, welche Unmündige, oder Perſonen geſchwächten Verſtandes hiezu verleiten. §. 215.

Die angeführten Diebſtähle, Veruntreuungen, und Theilnahme an denſelben hören auf ſchwere Polizeyübertretungen zu ſeyn, wenn vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückſtellung oder Vergütung geſchehen iſt. §. 216.

Uibertretung.	Strafe.
92. Schloſſer und Feuerarbeiter, welche Hauptſchlüſſel für unbekannte Perſonen, oder Schlüſſel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder nicht bekannten Leuten Schlüſſel nachmachen oder Schlöſſer aufſperren; desgleichen Schloſſermeiſter, welche das Sperrzeug nicht verwahren, oder unſicheren Händen überlaſſen.	25 — 50 fl. das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverluſt. §. 217. Gegen Geſellen oder Gewerbsdiener, die ſich deſſen ohne Vorwiſſen ihres Herrn ſchuldig machen, ſtrenger Arreſt v. 1 W., das 2temal mit Faſten und Züchtigung, und Abſchaffung des Ausländers. §. 218.
93. Trödler (Tändler) Hauſirer, oder ſonſt mit alten Sachen Handelnde, die von Unmündigen etwas kaufen oder eintauſchen.	5 — 50 fl. oder Züchtigung, das 2temal doppelte Geldſtrafe, oder einfache mit Arreſt v. 1 W. mit Faſten und Züchtigung, endlich Gewerbsverluſt.
b) Ohne Erlaubniß Handelnde.	Abſchaffung der Inländer, Landesverweiſung der Ausländer. §. 220.
94. Juvelen-, Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter, die den verdächtigen Anbieter derley Sachen nicht anhalten und verhaften laſſen.	25 — 100 fl. §. 221.
b) Die ſolche Waaren an ſich bringen.	50 — 500 fl. §. 222.
95. Gold- und Silberarbeiter, die unbezeichnetes geſchmolzenes Gold und Silber an ſich bringen, und den Verkäufer nicht verhaften laſſen.	Ebend. §. 223.

Uibertretung.	Strafe.
96. Jeder, der eine verdächtige Waare an ſich bringt, darauf leihet, oder den verdächtigen Anbieter nicht verhaften läßt.	Wie Nr. 94 a und b §. 224. 225.
97. Die dritte Uibertretung der Polizeytaxordnung durch Unächtheit im Maaß, Gewicht oder Eigenſchaft.	Gewerbsverluſt. §. 226.

Wird mit ächtem Maaß einem unaufmerkſamen Käufer weniger zugemeſſen; ſo iſt dieß eine Uibertretung der Taxordnung, auf deren 3te Uibertretung gemäß §. 226. der Gewerbsverluſt erfolgt. Hofd. v. 5. Okt. 1804.

98. Verabredung der Gewerbsleute eines Gewerbes: a) zu Erhöhung des Waaren- oder Arbeitspreiſes zum Nachtheil des Publikums, oder b) zur Herabſetzung deſſelben, zu ihrem Vortheil, oder c) um Mangel zu verurſachen.	Gegen die Urheber ſtrengſter Arreſt v. 1 — 3 Monathe, gegen Gewerbsvorſteher auch Unfähigkeit zum Vorſteheramte; gegen Mitſchuldige Arreſt v. 3 T. — 1 M., auch mit engerer Verſchließung und Faſten. §. 228.
99. Verheimlichung oder Verweigerung ihrer (zu den täglichen Bedürfniſſen des Publikums gehörigen) Feilſchaften.	Das 1temal 10—50 fl., das 2temal doppelt, das 3temal Gewerbsverluſt. §. 230.
100. Verabredung der Handwerksgeſellen zu Erzielung höhern Wochenlohns, oder anderer Bedingungen.	Gegen die Rädelführer Arreſt v. 3 T. bis 1 W. mit Faſten und Züchtigung, und Abſchaffung oder Landesverweiſung. §. 229.

Wenn die Fälle Nr. 98, 99, 100 eine öffentliche Unruhe veranlaßt haben, wird die Strafe im 1ten und 3ten Falle des einfachen Arreſts in ſtrengen verwandelt, im Falle

des Nr. 99 aber gleich das 1temal Gewerbsverluſt verhängt. Geſchieht die Verheimlichung oder Verweigerung bey einer ſchon vorwaltenden Unruhe; ſo folgt nebſt Gewerbsverluſt ſtrenger Arreſt von 6 M.; geſchieht es aber abſichtlich, um die Unruhe dadurch zu vergrößern; ſo wird die Uibertretung als ein Kriminalverbrechen nach §. 64. I. Thl. beſtraft. §. 233.

101. Wucheriſche Verträge werden von dem k. k. Landrechte, gegen Militärperſonen aber von dem judicio delegato militari mixto (welchen Behörden alle übrige die ihnen auffallenden Anzeigungen mitzutheilen verbunden ſind), nach dem hierüber beſtehenden Patente unterſucht und beſtraft, nämlich:

Uibertretung.	Strafe.
1. Wucher vom Anleiher im Kapital: a) Durch (Darzählung einer mindern Summe). b) Dargebung von Privatforderungen, Waaren, Habſchaften ſtatt baaren Geldes. c) Anrechnung öffentlicher Obligazionen über den Börſekurs, dermal iſt feſtgeſetzt: 1) Bey Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligazionen gegeben werden, bleibt es dem Einverſtändniſſe der Partheyen überlaſſen, die Zurückzahlung entweder nach dem börſemäßigen Geldwerthe, in welchem ſie am Tage des Darlehens ſtehen, oder wieder in gleichen öffentlichen Obligazionen zu bedingen. 2) In jenen Fällen, wo bey ſolchen in verzinslichen öffentlichen Obligazionen geleiſteten Dar-	Die Strafe iſt Einziehung des 4ten Theils, nach Maaß der Bedrückung des Anleihers, ſeines benutzten Nothſtandes, der Wiederholung, und der angewendeten Kunſtgriffe und Bemäntlungen, auch eines größern Theils, oder des geſammten Kapitals und Zinſen, nebſt allem Empfangenen.

Uibertretung.	Strafe.
lehen nicht zwiſchen den Partheyen beſtimmt ausbedungen iſt, wie die Zurückzahlung zu geſchehen habe, iſt der Schuldner dieſelbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligazionen, als er empfangen hat, zu leiſten ſchuldig.	
3) Unverzinsliche öffentliche Obligazionen ſind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeſchloſſen. Hofd. v. 2. Juny 1808.	
d) Durch jeden andern Abbruch an Kapital, oder	
e) zu Bemäntlung des Wuchers wie immer verkleideten (Schein) Vertrag.	
2. Wucher in Zinſen:	Einziehung der verfallenen, nach Maaß vorbemeldter Umſtände auch der noch erſt verfallenden Zinſen, oder eines Theils des Kapitals.
a) Durch Zinſen über 5, unter Handelsleuten über 6 v. Hundert.	
b) Durch Zinſen von Zinſen.	
c) Durch Einhebung eines die rechtlichen Zinſen überſteigenden Fruchtgenußes des Unterpfandes.	
d) Durch Vorabziehung mehr als halbjähriger Zinſen.	
3. Wucher in Bedingungen:	Die Strafe iſt, je nachdem ſich die Bedingungen auf den Wucher in Kapital oder in Zinſen beziehen, eben dieſelbe, die für dieſe Wucherarten beſtehet.
a) Durch jede andere Nebenſchuldigkeit außer der Kapitals- und Zinszahlung;	
b) durch Bedingung der Heimfallung oder	
c) Veräußerung des Pfandes nach willkürlichem, oder vorhinein beſtimmten Preiſe.	

Wenn der Darleiher die Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermag, wird derſelbe mit Arreſt nach Umſtänden von 8 Tagen bis 6 Monate beſtraft; folgende Umſtände vergrößern obige Strafen:

Uibertretung.	Strafe.
a) Wenn der Wucherer ſchon einmal mit erhöhter Geld- oder Arreſtſtrafe belegt worden.	In dieſen Fällen wird die Geldſtrafe noch mit Arreſt von 3—6 M. auch mit Faſten und ſchwerer Arbeit,
b) Wenn er den Wucher zum Gewerbe gemacht hat.	mit öffentlicher Ausſtellung (mit der Aufſchrift: wegen Wucher)
c) Wenn der Schuldner durch den Wucher zu Grund gerichtet wird.	mit Abſchaffung, bey Ausländern mit Landesverweiſung verſchärft.
d) Wenn der Wucher an minderjährigen u. d. gl. ſonſt leichtſinnigen, oder Perſonen ſchwachen Verſtandes ausgeübt wird.	Bey Mitunterlaufung eines Betrugs aber hat auch noch Kriminalſtrafe ſtatt. §. 20. 37.
e) Wenn die Wiederbezahlung auf das Abſterben der Veltern oder ſolcher, denen (rechtliche) Ehrerbietung gebührt, hinausgeſetzt iſt.	
4. Mitſchuldige des Wuchers ſind, welche als Namensträger, Zedenten, Zeſſionäre, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler zu einem Wuchergeſchäfte beytragen. §. 11.	Bey unentgeltlicher Mitwirkung angemeſſene Geldſtrafe, außerdem Zurückſtellung, nebſt 4fach. Betrag des Empfangenen oder Bedungenen (Proemticum); gegen Unvermögende Arreſt, bey obigen erſchwerenden Umſtänden aber auch noch obige Verſchärfung und Kriminalſtrafe.
5. Unterhändler bey (nichtwucheriſchen) Dar-	Erlag des doppelten Betrags des empfangenen oder

Uibertretung.	Strafe.
lebensgeſchäften, die (zuſammen) den Unterhandlungslohn von ½ Prozent überſchreiten.	bedungenen Lohns. (Bey Wuchergeſchäften tritt dieſe Strafe der vorigen noch hinzu).
6. Muthwillige Anleiher, welche a) durch öftere Rückfälle, b) Annehmung ſehr verderblicher Bedingungen ſich offenbar künftigem Nothſtande Preis geben, oder c) durch Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an Tag legen.	Dieſe werden (doch wie es ſcheint, nur wenn ſie für ihre Perſon zu dem k. k. Landrechte gehören, von dieſem, außerdem aber von ihrer Perſonal-(Rechts-) Behörde als Verſchwender erklärt, und mit Abſchaffung aus dem Orte des Verſchwendungs-Anlaſſes, oder mit Arreſt v. 1—6 M. beſtraft.

VIII. Schwere Polizeyübertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 56.

Uibertretung.	Strafe.
102. Ehrenbeleidigung, d. i.: a. ungegründete (gerichtliche oder außergerichtliche) Beſchuldigung eines Kriminal-Verbrechens, welche noch nicht die Eigenſchaft erreicht, daß ſie zur obrigkeitlichen Unterſuchung, oder zur Nachforſchung gegen den Beſchuldigten dienen könnte; widrigens es das Verbrechen der Verläumdung iſt.	Arreſt v. 1 — 3 M. bey erfolgtem Nachtheile eben ſo langer ſtrenger Arreſt. §. 234.
b. Beſchuldigung einer ſchweren Polizeyübertretung, mit erdichteten wahrſcheinlichen Umſtänden.	Ohne Nachtheil des Beſchuldigten Arreſt v. 3 Tagen bis 1 M., außerdem Arreſt v. 1—3 M., mit engerer Verſchließung und Faſten.

Uibertretung.	Strafe.
c. Beſchuldigung (fälſchliche) einer die bürgerliche Achtung, das Fortkommen, Geſchäftstrieb, oder Erwerbung zu mindern fähigen Handlung.	Arreſt von 1 — 3 M., nach Umſtänden auch Verſchärfung.
d. Verſpottung eines Andern durch öffentliche Schmähſchriften oder bildliche Schilderung.	Arreſt v. 1 — 3 M.
e. Verbreitung der Ehrenbeleidigung durch mehrere Veröffentlichung der Beſchuldigung oder Schilderung.	Wie bey der Ehrenbeleidigung ſelbſt.

Auf Ehrenbeleidigung gegen nahe Verwandte, oder ſolche, denen Ehrerbietung gebührt, folgt ſtrenger Arreſt von 1 — 3 M. Vorgeſetzte, die ihre Untergebenen zum Nachtheil ihres Fortkommens und guten Rufs fälſchlich beſchuldigen, werden zum Wiederruf verhalten, deren weitere Beſtrafung aber bleibt ihrem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten. §. 240.

103. Beſchimpfung auf der Straße oder öffentlichem Orte (durch Schimpfnamen-Belegung, Schläge-Zufügung oder Androhung).	Auf Anlangen des Mißhandelten einfacher oder ſtrenger Arreſt v. 3 T. bis 1 M., noch ſtrengere Strafe aber, wenn es an einem Orte von beſonderer Anſtändigkeit, oder abſichtlich zur Geringſchätzung gegen eine Klaſſe geſchieht.
104. Verletzung (thätige) ſchuldiger Ehrerbietung der Kinder und des Dienſtvolkes gegen Aeltern und Dienſtherren, ſ. unten.	
105. Vorwurf (ſchmähſüchtiger) wegen überſtandener oder nachgelaſſener Strafe, oder einer (bey der Unterſuchung) nicht er-	Arreſt v. 1. W., oder 25 Streiche.

Uibertretung.	Strafe.
wieſenen Beſchuldigung, ſolang ſich der Beſchuldigte rechtſchaffen beträgt.	
106. Aerzte, Geburtshelfer, Wehemütter, welche die Geheimniſſe der ihrer Pflege anvertrauten Perſonen anders als auf ämtliches Befragen entdecken.	Unterſagung der Praxis auf 3 M., das 2temal auf 1 Jahr, das 3temal auf immer.
107. Apotheker, welche die Geheimniſſe der Kranken aus den Rezepten verrathen.	Gegen den Eigenthümer oder Proviſor für jeden Fall 25 fl., gegen Geſellen Arreſt, auch mit Faſten und engerer Verſchließung.

IX. Schwere Polizeyübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 57.

Uibertretung.	Strafe.
A. Unzuchtsfälle.	
108. **Unzucht** zwiſchen Geſchwiſtern, zwiſchen Ehegenoſſen der Aeltern, Kinder oder Geſchwiſter.	Arreſt v. 1 — 3 M. und Trennung der Gemeinſchaft, gegen Verführer zur Unzucht ſtrenger Arreſt v. 1 — 3 M.
108. **Ehebruch** ſowohl gegen die verheurathete als unverheurathete Perſon.	Arreſt v. 1 — 6 M. doch ſtrenger das Weib, wenn dadurch die Geburt zweifelhaft wird.

Der Ehebruch wird außer dem Falle Nr. 117 nur auf Anlangen des beleidigten Theils unterſucht und beſtraft, auch nicht, wenn dieſer bereits verziehen, oder binnen 6 Wochen nach der Bekanntwerdung nicht geklagt hat; auch erliſcht, auf Erklärung des Beleidigten, den ehebrecheriſchen Theil wieder annehmen zu wollen, die wider dieſen, doch nicht auch die gegen die Mitſchuldigen erkannte Strafe.

Uibertretung.	Strafe.
110. Entehrung einer im Hauſe befindlichen, minderjährigen Tochter oder Verwandtin des Hausvaters oder der Hausfrau von einem Hausgenoſſen.	Auf Verlangen der Aeltern, Verwandten oder Vormundſchaft ſtrenger Arreſt v. 1 — 3 M.
111. Verleitung eines (im Hauſe befindlichen) minderjährigen Sohnes oder Anverwandten zur Unzucht, von einer in der Familie dienenden Weibsperſon.	Wie zuvor.
112. Verführung zur Entehrung durch Zuſage der Ehe.	Strenger Arreſt v. 1—3 M., mit Vorbehalt der Entſchädigungsrechte für die Entehrte.
113. Eingehung der Ehe mit Verſchweigung eines Ehehinderniſſes. Eine heimliche, ohne Aufgebot oder Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt ungültig. Bürg. Geſetz. III. §. 38.	Strenger Arreſt v. 3—6 M. und Verſchärfung, wenn dem einem Theile das Hinderniß verheimlicht worden, auch ſtrenger der Verführende als der Verführte.
114. Eingehung einer nach den Landesgeſetzen nicht geſtattlichen Ehe im fremden Lande.	Wie zuvor.
115. Aeltern, die ihre Kinder zu einer (ungültigen) Ehe zwingen.	Desgleichen.
116. Unzuchtsgewerbe (einer unverheuratheten Perſon).	Die Beſtrafung derjenigen, die ſolches Gewerbe treiben, ſtehet der Polizey zu, außer wenn die Schanddirne öffentliches Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder ihr Gewerbe bey veneriſcher Krankheit fortgeſetzt

Uibertretung.	Strafe.
	hat, in dieſen Fällen iſt ſie von der politiſchen Gerichtsbehörde mit ſtrengen Arreſt v. 1—3 M zu beſtrafen.
117. Unzuchtsgewerbe einer verheuratheten Perſon.	Wie zuvor, doch mit Verſchärfung. Gegen den in das Schandgewerbe des Weibes einwilligenden, daran Theil, oder davon Vortheil habenden Mann Strafe der Kuppeley.
118. Kuppeley, wenn jemand Schanddirnen a. bey ſich Aufenthalt oder Unterſchleif giebt; b) von Zuführung ſolcher Perſonen ein Geſchäft macht, oder ſonſt. c. zu ſolchen Verhältniſſen als Unterhändler dient.	Arreſt ſtrenger v. 3—6 M. bey längerer Dauer dieſes Gewerbes Verlängerung mit Faſten und Züchtigung, das 2temal Ausſtellung (mit der Schandtafel: Wegen Kuppeley oder Verführung zur Unzucht), und 6 M. ſtr. Arr. mit Faſten und Züchtigung, dann Abſchaffung aus dem Orte, oder Landesverweiſung bey Fremden.
d. Gaſt- und Schenkwirthe, die zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen;	Das 1temal 25—200 fl., das 2temal Abſchaffung vom Schenkhauſe und Unfähigkeit zu ſelbem.
e. Dienſtleute derſelben, die daran Theil haben.	Wenn ſie ohne Wiſſen des Wirthes Unterſchleif geben, werden ſie wie Kuppler (außerdem wie zuvor als Unterhändler) beſtraft.
119. Eheunterhändler, argliſtige, und aus ungeziemenden Abſichten, haben dem hintergangenen Theile für allen Nach-	

Uibertretung.	Strafe.
theil zu haften, und ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen. B. G. III. §. 41. Auch diejenigen, die ſich zu einer wider Willen der Aeltern geſchloſſenen Ehe aus Argliſt oder Gewinnſucht gebrauchen laſſen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit und Vorſchub geben, ſind, die Heirath möge gültig oder ungültig ſeyn, nach Umſtänden zu beſtrafen.	
B. Andere Unſittlichkeiten.	
120. Spielen oder Geſtattung eines verbotenen oder dieſem ähnlichen Spieles.	Sowohl gegen die Spielenden, als der es in ſeiner Wohnung geſtattet, für jeden Fall 900 fl.; bey Unvermöglichen Arreſt v. 1—3 M. und Landesverweiſung der Ausländer. Der Anzeiger erhält $\frac{1}{3}$ und als Mitſchuldiger Nachſicht der Strafe.
121. Trunkenheit, mit einer Handlung verbunden, die außer der Berauſchung als Verbrechen angerechnet würde.	Arreſt v. 1—3 M. Weiß der Schuldige, daß er in der Berauſchung heftigen Gemüthsbewegungen ausgeſetzt iſt, verſchärfter Arreſt; bey größeren Uibelthaten aber ſtrenger Arreſt v. 6. M.
122. Eingealterte Trunkenheit bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern, Gerüſten, oder mit feuergefährlichen Gegenſtänden zu thun haben, und bey jenen Dienſtboten, durch die leicht Feuer entſtehen kann.	Züchtigung mit 15—25 Streichen, bey Wiederholung Arreſt v. 3 T. — 1 M. mit Züchtigung und Faſten.

Bey Fällen, die der Obrigkeit durch ihre Offentlichkeit bekannt werden, wird die Strafe von Amtswegen, außer dem nur auf Anlangen des Meiſters oder Dienſtherrns verhängt.

Uibertretung.	Strafe.
123. Bettler (muthwillige) werden nach den Polizeygeſetzen behandelt und beſtraft; wenn aber bey beſtehenden Armenanſtalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggang und Fruchtloſigkeit der Abmahnung und erſten Beſtrafung bezeugt werden ſollte; ſo wird das Betteln als ſchwere Polizey-Uibertretung geahndet.	Arreſt v. 8 T. — 1 M. bey öfterer Betretung v. 3 M., bey großer Unverbeſſerlichkeit auch mit Arbeit, Faſten und Züchtigung.
124. Bettler mit verſtellten körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten ꝛc.	Gleich bey erſter Betretung Arreſt 1 M., bey wirklicher Selbſtverſtümmlung aber Strafe der Selbſtverletzung.
125. Aeltern, welche ihre Kinder zum Betteln leihen.	Wie oben Nr. 123.
126. Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, werden die davon wiſſenden Aeltern, Pfleger oder Aufſeher dafür geſtraft. (Bettelnde Kinder über 14 Jahren ſind daher wie andere Bettler zu behandeln.)	Arreſt von 8 T. — 1 M.
127. Nachfolgende größere Unſittlichkeiten, als: a. Entwendungen zwiſchen Verwandten, b. Verletzungen der ehelichen Treue, c. thätige Verletzung ſchuldiger Ehrerbietung der Kinder ge-	

Uibertretung.	Strafe.
gen die Aeltern, des Dienſtvolkes gegen die Dienſtherren, und d. andere dergleichen Handlungen ſind zwar, ſo lang ſie blos in der Familie verſchloſſen bleiben, nur der häuslichen Zucht überlaſſen; ſobald aber Aeltern, Erzieher, Verwandte, Ehegenoſſen, Dienſtherren und andere dergleichen wegen derley Unordnungen die obrigkeitliche Hülfe anrufen, muß	die Sache von Amtswegen unterſucht, der Unordnung abgeholfen, und gegen den Schuldigen diejenige Strafe verhängt werden, die zu Abwendung der Unordnung die zweckmäßigſte und wirkſamſte erachtet wird.

III. Abſchnitt.

Gerichtsſtand in Anſehung der ſchweren Polizeyübertretungen.

§. 58.

In die Behandlung ſchwerer Polizeyübertretungen hat ſich weder ein Kriminal- noch ein Perſonal-Zivilrichter einzumengen, ſondern es iſt dieß ein Geſchäft der politiſchen Behörde, nemlich jener Obrigkeit, der die Aufſicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit in jeder Provinz nach den verſchiedenen Landesverfaſſungen eingeräumt iſt, und welche hierlandes, wie ſchon erwähnt, die in Städten und Märk-

ten aufgeſtellten Magiſtrate, auf dem Lande aber die obrigkeitlichen Aemter ſind. Hofd. v. 27. April 1817.

§. 59.

Wie bereits alle Gerichtsbarkeitsausnahmen in Kriminal-Verbrechen aufgehoben ſind; ſo hat auch bey ſchweren Polizeyübertretungen der Regel nach keine Gerichtsbarkeits-Ausnahme ſtatt; ſondern jeder ſolcher Uibertreter, ohne Ausnahme des Standes, Karakters, des Amts oder Würde iſt an diejenige politiſche Orts-Obrigkeit zur Unterſuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung zu übergeben, in deren Bezirke derſelbe angehalten worden iſt. Pat. v. 13. Sept. 1787, ſiehe auch oben §. 27.

§. 60.

Von dieſer Regel haben jedoch theils nach der Eigenſchaft der Perſon, theils nach der Eigenſchaft der Uibertretung folgende Ausnahmen ſtatt:

§. 61.

Aus der Eigenſchaft der Perſon tritt eine Ausnahme ein;

1) bey den zu einem inländiſchen Militärkörper,

2) bey den zu einer Geſandtſchaft gehörigen Perſonen;

3) wenn der Beſchuldigte: a) von Adel, b) eine geiſtliche, c) eine graduirte, d) eine in landesfürſtlichen, oder ſonſt in einem öffentlichen Amte ſtehende Perſon, e) ein im Dienſte der Grund- und Ortsobrigkeit ſelbſt angeſtellter Beamter, oder f) wenn die Obrigkeit ſelbſt die Parthey iſt. §. 284. Die letzten zwey Ausnahmen gelten auch bey Auswanderungsfällen. S. §. 66.

§. 62.

Zu dem inländiſchen Militärkörper, und zur Militärjurisdikzion gehören der Militärjurisdikzionsnorma vom 31. Dez. 1762 zu folge:

1) Nicht nur alle Offiziere und Gemeine, welche in wirklichen k. k. Kriegsdienſten ſind, ſondern auch

2) die verabſchiedeten Offiziere, wenn ſie den Militärkarakter beybehalten, desgleichen

3) die Arcieren, und ihre Proviſionär, wie auch die hungariſche noble garde. §. 1.

4) Alle die aus dem Militärfond eine Penſion genie-ßen. V. v. 9. März 1771.

5) Das Perſonal des Kommiſſariats und des Provi-antweſens. §. 8.

6) Die Invalidenoffiziere, ſie mögen in oder außer den Invalidenhäuſern leben, wie auch alle in den Invali-denhäuſern befindliche Unteroffiziere und Gemeine.

7) Die Feldmediker und Chirurgen, auch außer der Campagne, in ſo lang ſie bey dem Militär engagirt ſind, und eine Gage beziehen. §. 2.

8) Die Bedienten der Militärperſonen, ſo lang ſie in Dienſten ſind. §. 3. Auch alle Hausoffiziere und Haus-bediente derjenigen Militärperſonen, welche begüterte Land-männer ſind.

9) Auch ein zum Militärkörper gehöriger begüterter oder unbegüterter Landmann, ſowohl in Militär- als jeder andern Gattung von Verbrechen. Hofd. v. 19 May 1785.

10) die Offiziers-Ehefrauen, und Militärwittwen §. 4. 7.

11) die Militär-Pupillen, ſo lang ſie minderjährig ſind, oder nach erreichter Großjährigkeit durch annehmende Dien-ſte ſich dem Militär-Foro von neuem unterwerfen. §. 5.

12) Die Zivil-Pupillen, die (während der Minder-jährigkeit) in Militärdienſte treten; doch nur in Dienſtſa-chen und in Militärverbrechen. §. 6.

13) Die auf die erſte Art (d. i. mit dem Rechte, dem Regiment folgen zu dürfen) verheurathete Soldatenweibern ſamt ihren Kindern.

14) Die bis zur Exerzierzeit, oder bis zur Einberu-fung beurlaubte Mannſchaft. Hofd. v. 3. Okt. 1803.

15) Die Reſervemänner unterliegen, wegen der während der Exerzierzeit verübten und ent-deckten Civil-Vergehungen, der Militärbehörde, wegen der erſt ſpäter entdeckten, oder ſchon früher verübten aber den Civilbehörden. — Wenn ſie während der Exerzierzeit, oder im aktiven Dienſte deſertiren, werden ſie als wirkliche Deſer-teurs behandelt. Pat. 1. Sept. 1812.

Dagegen ſind zur Militärgerichtsbarkeit nicht gehörig:

a) Alle zum inländiſchen Militärkörper nicht gehörige Militärperſonen fremder Staaten.

b) Alle diesſeitige Militärperſonen, ohne Militärpenſion und Beybehaltung des Militärkarakters ausgetretenen Offiziere.

c) Die von der aufgelöſten Legion mit Beybehaltung des Legionoffizieruniforms und Ehrenzeichen zum Civile zurückgetretenen Individuen. Hofd. v. 27. Sept. 1801.

d) Die mit Beybehaltung des Militärkarakters bey Magiſtraten angeſtellten Offiziere. Die Landwehroffiziere aus dem Zivilſtande und die gemeinen Landwehrmänner bleiben, ohne Rückſicht auf den Landwehrverband, auch während der Concentrirung unter der Zivilgerichtsbarkeit, und werden, wenn ſie ſich während der Concentrirung wider das allg. Strafgeſetz vergehen, vom Militär ſelbſt dem Zivile übergeben. (Während der Concentrirung kommen ſie daher in ihrem foro domicilii blos als abweſend zu betrachten). Ein Landwehroffizier kann zwar, wenn periculum in mora iſt, vom Zivile gleich arretirt werden, in dem ordentlichen Zivilarreſt darf er jedoch nicht eher übernommen werden, als wenn zuvor dem betreffenden Regiment, oder bey deſſen weiter Entfernung dem Landwehrbataillons-Commando die Anzeige geſchehen, und die Militärbehörde dem Arretirten den Degen abgefordert, und die Ablegung des Uniforms aufgetragen hat. Land-Wehr Pat. v. 1813. Auch müſſen die Criminalurtheile über Landwehroffiziere vor der Vollſtreckung (zufolge §. 446 des Strafg.) dem Landeschef zugeſendet werden. Ebend.

e) Diejenigen Offiziersehefrauen, Wittwen und Kinder deren Ehegatten nicht zur Militärjurisdikzion gehören, wie auch diejenigen Gemahlinnen der Militaren, die für ihre Perſonen begüterte Landſtände ſind. Hofd. v. 12. July 1787.

f) Die auf die 2te Art verheuratheten Soldatenweiber ſammt ihren Kindern bleiben unter der Ziviljurisdikzion. M. Heuraths-Norm. v. 28. Okt. 1777.

g) Diejenigen Militärkinder, die nach erreichter Großjährigkeit ohne Dienſtnehmung von dem Militär abgefertigt werden.

h) Die Zivilpupillen, die während der Minderjährigkeit in Militärdienſte treten; außer in Militärverbrechen und Dienſtſachen.

i) Die von dem Militär zur Provinzialverſorgung übergebenen Soldatenkinder. Pat. v. 2. Dez. 1773.

k) Die Invaliden, die auf dem Lande leben, und mit einer Patent- oder Reſervationsurkunde dahin angewieſen ſind, mit Ausnahme der mit Urlaubspäſſen verſehenen (auf kurze Zeit beurlaubten) Invaliden, ſtehen pro tempore unter der Gerichtsbarkeit ihrer Aufenthaltsobrigkeit; um ſo mehr, die zu Privatdienſten vom Zivile aufgenommenen Invaliden, die daher, wenn ſie während ihrer Dienſtzeit ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, wie jeder andere Zivildiener von der Zivilbehörde zu behandeln ſind. Pat. v. 1772. V. v. 1. Nov. 1803. Pat. v. 31. Okt. 1811. S. unten p.

l) Die Feldmediker und Chyrurgen, wenn ſie bey einer erbländiſchen Univerſität inkorporirt ſind, und ſich bey ſelber befinden, oder auch im Lande oder der Stadt, wo ſie ſich aufhalten, praktiziren wollen. §. 2.

m) Die bürgerlichen Bau- und Werkmeiſter, ob ſie gleich neben anderen Kundſchaften auch bey der Feſtung arbeiten, und dafür eine Beſtallung genießen.

n) Die Inwohner der auf der Baſtey oder dem Stadtglacis erbauten Häuſer. §. 28. Uiberhaupt gebührt dem Kommandanten auf dem Stadtglacis oder ſogenannten Abbrüchen nur die Obſicht, damit nichts zum Nachtheile der Feſtung vorgehe, die Jurisdikzion aber, und die politiſche Anordnung, in ſoweit ſelbe der Fortifikazion keinen Schaden bringen, ſtehen dem Politiko zu, welchem in erforderlichen Falle aller Beyſtand zu leiſten iſt. §. 29.

o) Alle bey Militärperſonen, die begüterte Landmänner ſind, außer obbemeldten Hausbedienten in Dienſten ſtehende Beamte, als Räthe, Sekretäre, Kanzeliſten, Regiſtraturs- oder Kaſſebeamte, ohne Unterſchied, ob ſie auf der-

ſelben Landgütern, oder in dem Orte, wo ſich die Militärperſon aufhält, verwendet werden. Hofd. v. 7. Aug. 1786.

p) Alle bis zur Exerzierzeit und bis zur Einberufung Beurlaubte. Hofd. v. 3. Okt. 1803. Obgleich aber dieſe Beurlaubten ſowohl in Straffällen, als auch in Rechtsſtreit- und Sterbfällen lediglich unter die Militärjurisdikzion gehören; ſo ſind doch deswegen dieſe Beurlaubten nicht wegen jeden geringen, zu keiner eigentlichen Beſtrafung, ſondern zu einer obrigkeitlichen Korrekzion geeigneten Vergehen, z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeiten gegen die Obrigkeiten, mindere Uibertretungen der Polizeyanſtalten u. d. gl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abzuſchicken, ſondern dieſe Korrekzion geringer Vergehungen, die jedoch nur auf einen Verweis, oder auf einen Arreſt durch einige, höchſtens 8 Tage, niemals aber auf Stockſtreiche, Gemeindarbeit, oder ſonſtige Strafe am Leibe ſich erſtrecken darf, iſt den Ortsobrigkeiten eingeräumt. Bei der Mannigfaltigkeit ſolcher geringer Vergehungen, wo ſich keine Gränzlinie beſtimmen läßt, bleibt es der Beurtheilung der Obrigkeit überlaſſen, ob ſie das Vergehen nur zu gedachter Korrekzion, oder zu einer ſchärferen Strafe geeignet findet; im letzten Falle iſt der Mann nebſt einer Thatbeſchreibung dem nächſten Militärkommando zu übergeben, und dabey zugleich anzuführen: ob und aus welchen Gründen deſſelben Einziehung vom Urlaub dienlich erachtet werde. Unter die an das nächſte Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, blos zur Korrekzion geeignetes Vergehen, jedoch bereits dreymal begangen, und die Korrekzion ſchon zweymal fruchtlos erhalten haben. Das Militär, welchem der Mann übergeben wird; hat ihn an das nächſte Regiment einzuliefern, und dieſes denſelben mit jener Strafe belegen zu laſſen, die dem Vergehen, den damit verbundenen Umſtänden, und der einem Regimentskommandanten durch Reglament eingeräumten Befugniß angemeſſen iſt; ſind aber die Umſtände ſo beſchaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgeſendet werden kann, ſo iſt er ohne weiters an ſein Regi-

ment oder Korps zu ſenden, um dort zu verdienter Strafe gezogen zu werden. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn ein ſolcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begienge; denn da gebührt dem Zivile gar keine Jurisdikzion, ſondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arreſt zu nehmen, ſummariſch zu verhören, dann aber denſelben nebſt dem Verhör und dem erhobenen corpus delicti an das nächſte Militärkommando, und dieſes an ſein Regiment zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. Dagegen iſt es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn ſeine Ausſage als Beſchädigter oder als Zeuge in Kriminal- oder bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, wegen Abhörung zu ſeinem Regiment geſchickt werde; ſondern er kann gleich von der Zivilobrigkeit auch eidlich abgehört werden. Uibrigens gehört der beſtimmt Beurlaubte durchgehends ſo, wie jeder andere Soldat, unter die Gerichtsbarkeit ſeines Regiments oder Korps, und es kann auch nur dasſelbe, wenn es auf eine Heurath ankömmt, ihm die Erlaubniß gültig ertheilen. Hofd. v. 9. Sept. 1803.

§. 63.

Uiberhaupt ſind alle zu einem inländiſchen Militärkörper gehörige Perſonen, wenn ſie eines Kriminalverbrechens, oder ſchweren Polizeyübertretung wegen angehalten worden, dem nächſten Militärkommando zu übergeben. Strafg. I. §. 221. II. §. 283.

Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Menſchen hervorkömmt, welches entweder an einer Militärperſon, oder doch in einer Militärwohnung verübt wurde; ſo gehört der Fall zur Militär-Behörde, und hat dieſe ſowohl die Thatbeſchaffenheit als auch das Verhör des Thäters aufzunehmen.

Wird aber von einem der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Individuum ein Verbrechen begangen, welcher weder an einer Militärperſon, noch in einer Militärwohnung verübt worden iſt; ſo hat das Ortsgericht (nur) die Thatbeſchaffenheit aufzunehnen, (und die Zivilzeugen zu verhören) den Thäter ſelbſt aber zwar anzuhalten; iſt jedoch im Orte

ein Militärkommando vorhanden, ſo iſt derſelbe noch am nämlichen Tage dem Militärkommando zu übergeben, außerdem aber iſt der Angehaltene gleich nach erhobener Thatbeſchaffenheit mit den Akten, Werkzeugen ꝛc. (ohne ihn zu verhören, Strafgeſ. I. §. 221.) dem nächſten Militärkommando zur weitern Beförderung an das gebührende Militär-Gericht zu überliefern. V. v. 15. Sept. 1812.

§. 64.

In Anſehung der zu einer Geſandtſchaft gehörigen Perſonen iſt, im Falle einer von ſelben begangenen ſchweren Polizeyübertretung, eben dasſelbe zu beobachten, was diesfalls von Kriminalverbrechen geordnet iſt. II. §. 283. S. unten §. 380.

§. 65.

Uiber die Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen beſtehet folgende Vorſchrift: Da jeder Geiſtliche, wenn er auch nicht zugleich Seelſorger iſt, in der zweyfachen Eigenſchaft eines Prieſters und Bürgers zu betrachten kömmt, und in dieſer Hinſicht Prieſterpflichten und Bürgerpflichten hat; ſo macht er ſich durch Uibertretung derſelben entweder geiſtlicher oder bürgerlicher Verbrechen ſchuldig.

Geiſtlicher Vergehungen, im eigentlichen Sinne, macht er ſich ſchuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern oder höheren Weihen, ſofern dieſelben ohne Beziehung auf die Seelſorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerikus den ihm vorliegenden Kirchendienſt entweder gar nicht, oder nicht ordentlich verrichtet, wenn er die kanoniſchen Vorſchriften von der den Geiſtlichen zuſtehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich wenn er durch Hang zum Spiel und Trunk, oder durch verdächtigen, unzuläßigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Uiber dieſe und ähnliche Vergehungen hat der Biſchof allein die Unterſuchung zu veranlaſſen und zu erkennen.

Iſt der Geiſtliche zugleich Seelſorger; ſo iſt er nicht nur als Prieſter, ſondern auch wegen des Einflußes der Verwaltung der Seelſorge auf die Geſinnungen des Volkes, und der politiſchen Einrichtungen als Beamter des Staates in

der Kirche zu betrachten, daher die Aufſicht über die Verwaltung der Seelſorge, ob ein Seelſorger ſein Amt gehörig handle, und die Beſtrafung deſſelben, wenn er ſchuldig befunden wird, nicht den biſchöflichen Konſiſtorien allein, ſondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zuſteht. Wie nun den Biſchöfen die unmittelbare Leitung der Seelſorge und der geiſtlichen Zucht obliegt; ſo kömmt ihnen auch zu, geringe Vergehungen der Seelſorger in ihrem äußern Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, ſo lange dieſe zur innern Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, mit geiſtlichen Beſſerungsſtraſen abzuthun. Wenn aber dieſe Vergehungen durch geiſtliche Strafen nicht verhüthet werden können, wenn ſie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlaſſen, auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politiſche Anſtalten, deren Beſorgung den Seelſorgern zuſteht, z. B. das Schulweſen und die Armenverſorgungsanſtalten ſich erſtrecken, wenn dadurch die Befolgung der landesfürſtlichen Verordnungen und der Fortgang politiſcher Einrichtungen gehemmt wird; dann hören ſie auf ein Gegenſtand der innern Zucht zu ſeyn, und unterliegen nicht mehr bloß geiſtlichen, ſondern zugleich weltlichen Strafen, ſofort auch der gemeinſchaftlichen Erkenntniß der geiſtlichen und politiſchen Behörde, und die Unterſuchung derſelben iſt einer aus geiſtlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zuſammengeſetzten Kommiſſion vorzunehmen, und von dieſer ein gemeinſchaftliches Gutachten darüber an die Landesſtelle zu erſtatten. Welches überhaupt auch bey allen Vergehungen der Seelſorger zu beobachten iſt, welche die Abſetzung von ihren Pfründen, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zuſteht. Hofd. v. 3. März 1792.

Durch Uibertretung endlich der gemeinen Bürgerpflichten wird der Geiſtliche (das iſt, jedes Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, Strafg. I. §. 221.) (wie jeder andere Staatsbürger) weltlicher (nämlich entwe-

der bloßer Polizeyvergehungen, oder politiſcher und Kriminalverbrechen) ſchuldig, in welchem Betracht ſie dann auch gleich jenen (mit der in dieſem §. bemerkten Rückſicht) den allgemeinen politiſchen und Kriminalbehörden unterliegen. Hofd. v. 17. März 1791.

Um jedoch die Kuratgeiſtlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der minderen Beamten zu ſchützen, haben ſich die Kreis- und Wirthſchaftsbeamte gegenwärtig zu halten, daß es ihnen nicht zuſtehe, ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des biſchöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelſorge auszudehnen, ſondern die gute Ordnung erfordere in politiſchen Verhandlungen gegen die Kuratgeiſtlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derſelben, ſeiner Wichtigkeit und Nützlichkeit wegen gebührt. (Daher auch die Kreisämter, welche in der ihnen zuſtehenden Aufſicht auf das Betragen der Geiſtlichkeit alle Beſcheidenheit zu beobachten haben, ſo wie die obrigkeitlichen Beamten, die allenfalls entdeckten Gebrechen vorher der geiſtlichen Behörde anzuzeigen, und erſt dann, wenn ſie da keine Abhülfe erhalten, den Fall der politiſchen Landesſtelle anzuzeigen haben. Hofd. v. 6. July 1782 und 17. März 1791.

Endlich hat auch in dem Falle, wenn Jemand in geiſtlicher Kleidung mit der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, die Einziehung jederzeit in einem geſchloſſenen Wagen oder Tragſeſſel, oder zur Nachtszeit zu geſchehen. Hofd. v. 22. Juny 1780.

§. 66.

Das Verfahren mit den, nach §. 60. von der ordentlichen Ortsgerichtsbarkeit weiter ausgenommenen Perſonen, hat außer in der Hauptſtadt der Provinz, (wo es bey der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magiſtrats verbleibt) bey dem Kreisamte zu geſchehen, dem daher jeder ſolche Fall mit der im folgenden §. 66 und 71 bemerkten Vorſicht ſogleich angezeigt werden muß. Das Kreisamt hat jedoch bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umſtände erfordern, einen Kreisbeamten abzuordnen, in minderen Fäl-

len aber, und in ſo weit es zur Erleichterung des Unterſuchten gereichen kann, kann dasſelbe die Unterſuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magiſtrat übertragen. Strafg. II. §. 285. Das Kreisamt hat jedoch in dem Falle, wenn es die Unterſuchung ſelbſt vorgenommen hat, nie ſelbſt zu entſcheiden. S. §. 217.

§. 67.

Aus der Eigenſchaft der Uibertretung hat eine Ausnahme ſtatt:

a) Bei geheimen Geſellſchaften, gemäß §. 38—50. des Strafgeſetzes.

b) Bey Verleitung der Unterthanen zur Anſiedelung in fremden Staaten. §. 70.

Andere Mitſchuldige der Auswanderung, und die Auswanderer ſelbſt, werden nach dem Auswanderungs-Patent behandelt.

c) Bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten. §. 71.

d) Bey Uibertretung gegen die Zenſurvorſchriften nach §. 57—69.

e) Bey einem verſuchten Selbſtmorde. §. 91.

In dieſen Fällen muß die Anzeige ſogleich (mittelſt des Kreisamtes) an die Landesſtelle gemacht, (und die Anordnung, welcher Behörde die Unterſuchung werde aufgetragen werden, abgewartet) inzwiſchen aber dennoch dasjenige, was zur Sicherſtellung der Unterſuchung des Beſchuldigten und der That beytragen kann, vorgekehrt werden. §. 286. Wenn daher der Fall der Verhaftung eintritt, muß der Beſchuldigte bis auf erfolgende Anordnung deſſen Ablieferung in Verhaft gehalten, wegen der Thaterhebung aber, wie nachfolgt, ſich benommen werden. S. §. 71, 81 und 288. Welche Polizeyübertretungen in der Hauptſtadt von der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ausgeſchieden, und der Polizeydirekzion zur ausſchlüßigen Behandlung und Aburtheilung überlaſſen ſind, iſt bereits oben §. 32 beygebracht worden.

§. 68.

Endlich iſt auch die obere Behörde berechtigt, außer den in vorhergehenden §§. beſtimmten Ausnahmen, wenn Verhältniſſe der Perſonen, oder der Zuſammenhang der Sache und Umſtände es nothwendig machen, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 69.

Die Gerichtsbarkeit der politiſchen Obrigkeit über ſchwere Polizeyübertretungen erſtreckt ſich übrigens auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk, und begreift nebſt der allgemeinen, unausgeſetzten Aufmerkſamkeit auf Verhinderung der Uibertretung, insbeſondere die Entdeckung der begangenen Uibertretungen, die Ausforſchung der Uibertretung, und das geſetzmäßige Verfahren mit dem einer Uibertretung Beſchuldigten. §. 277. Und zwar:

§. 70.

Begangene Uibertretungen zu entdecken, und die Uibertreter auszuforſchen, liegt derjenigen (Orts=) Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uibertretung geſchehen iſt. §. 278.

§. 71.

Das Verfahren mit dem Beſchuldigten hat (wo keine Ausnahme eintritt) die Obrigkeit des Ortes, wo derſelbe betreten wird, vorzunehmen. §. 282.

§. 72.

Die Erhebung des Thatbeſtandes hat zwar der Regel nach von derjenigen Behörde zu geſchehen, welcher nach der Eigenſchaft der Perſon oder der Uibertretung das Verfahren zukömmt, doch iſt der Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren mit dem Beſchuldigten an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umſtände aufzunehmen, die durch Verſchub eine Veränderung leiden würden. §. 299.

§. 73.

Eben der Behörde, welcher die Unterſuchung (gegen den Beſchuldigten) zukömmt, ſteht auch ſowohl die Aburtheilung als Strafvollziehung zu. §. 379. 440. Doch treten

auch hier noch einige, weiter unten bemerkte, Ausnahmen ein. S. §. 215. In den bereits vor dem erſten Jänner 1806 zur Kriminaluntersuchung gekommenen Fällen, welche nach dem vorigen Strafgeſetze kriminaliſch, nach dem neuen nur als ſchwere Polizeyübertretungen zu beſtrafen ſind, ſtehet die Behandlung lediglich der politiſchen Behörde zu. Hofd. v. 12. April 1804.

IV. Abſchnitt.

Verfahren bey den ſchweren Polizeyübertretungen.

I. Abſchnitt.

Einleitung der Unterſuchung über ſchwere Polizeyübertretungen überhaupt.

§. 74.

Sobald die politiſche Obrigkeit, es ſey durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer ſchweren Polizeyübertretung Kenntniß oder auch nur Vermuthung erhält; ſo tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeraumten Gerichtsbarkeit, und der ihr daraus obliegenden Amtshandlung ein. §. 293.

§. 75.

Das Verfahren bey den ſchweren Polizeyübertretungen beſteht, als ein Unterſuchungsverfahren in 3 Stücken; a) in der Unterſuchung der Uibertretung und des Uibertreters, b) in der Aburtheilung, und den damit verbundenen Rekurs und Begnadigung; und c) in der Strafvollſtreckung.

§. 76.

Dieſelbe iſt daher verpflichtet:

1. auch bey einem an ſie gelangenden bloßen Ruf ſofort die Unterſuchung einzuleiten, und erſtern bis zu ſeinem

Urſprunge zu verfolgen, um ſich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Uiberzeugung zu verſchaffen. Strafg. II. §. 294.

§. 77.

2. Wird derſelben von einem Beamten, untern Diener, von einem Beſchädigten oder ſonſt Jemanden eine mündliche Anzeige gemacht; ſo muß das Angeben ſofort zu Protokoll genommen und der Anzeiger, deſſen Name auf ſein Verlangen inzwiſchen geheim zu halten iſt, II. §. 296. über den Grund ſeiner Anzeige, und die Umſtände der angezeigten Uibertretung vernommen werden.

3. Gehet bey der Behörde eine ſchriftliche Anzeige ein; ſo iſt zwar vor allem darauf zu ſehen, ob ſolche von dem Anzeiger unterſchrieben, und dieſer eine bekannte Perſon ſey, oder nicht; doch muß auch bey einer Anzeige ohne, oder mit unbekannten Namen immer auf die angegebenen Thatumſtände geſehen, und derſelben Grund oder Ungrund erhoben werden; nur darf auf ſolche Anzeigen gegen Niemand anders vorgegangen werden, als wenn die Erhebung der Thatumſtände von ſelbſt auf denſelben führet.

4. Werden irgendwo Zeichen oder Gegenſtände einer verübten Uibertretung entdeckt; ſo muß ebenfalls ſofort, wie nachfolgt, zur Erhebung der That geſchritten, und wird

5. der Obrigkeit ein Uibertreter geſtellt, oder von ihr über der That betreten; ſo muß allemal ſogleich deſſen Verhör vorgenommen werden.

II. Abſchnitt.

Unterſuchung der Uibertretung oder Erhebung des Thatbeſtandes.

§. 78.

Auf was immer für eine Art etwas von einer in dem obrigkeitlichen Bezirke begangenen ſchweren Polizeyübertretung an die Obrigkeit gelanget, ſo hat dieſelbe ſogleich den Thatbeſtand zu erheben, alle Umſtände, die zur Aufklärung

der Sache, und zur Leitung in dem weitern Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geſchehenen Uibertretung zu beſtätigen. §. 298.

§. 79.

Die Erhebung des Thatbeſtandes iſt nach dem Unterſchied, als die Uibertretung an einem Orte, einer Perſon oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, und je nachdem dazu Kunſtverſtändige oder Zeugen zu vernehmen nothwendig ſind, auf folgende Art vorzunehmen:

§. 80.

Hat die Uibertretung Merkmahle zurückgelaſſen, ſo muß zu Erhebung des Thatbeſtandes immer der gerichtliche Augenſchein und zwar nach Beſchaffenheit der Merkmahle mit oder ohne Kunſtverſtändigen vorgenommen werden.

§. 81.

Bedarf es zur Beurtheilung der Beſchaffenheit der That keiner beſonderen Kunſtkenntniſſe, ſo iſt der Augenſchein nur von den Gerichtsperſonen §. 39. allein vorzunehmen.

Augenſcheins-Einnehmung ohne Kunſtverſtändigen.

§. 82.

Der Augenſchein über die an einem Orte zurückgelaſſenen Merkmahle muß immer an dem Orte ſelbſt, an Perſonen und Sachen aber kann ſolcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in ſofern durch die Ortsänderung nicht etwa der Zuſtand der Perſon oder der Sache im Weſentlichen einer Veränderung ausgeſetzt wird. Wo dieſes bey übertragbaren Sachen zu beſorgen, oder Verdacht eintritt, daß an dem, was zurückbleibet, eine abſichtliche Veränderung verſucht werden möchte, muß durch Verſiegelung, Verſchließung oder ſonſt eine zweckmäßige Verwahrung Vorſicht dagegen getroffen werden. §. 301. 302.

§. 83.

Uiber die durch den Augenſchein vorgenommene Erhebung der Thatbeſchaffenheit muß unter Aufſicht des Beam-

ten, der dieſelbe leitet, ein Protokoll aufgenommen werden. Den Eingang dieſes Protokolls macht die Urſache, welche die Erhebung veranlaßt hat, dann folgt die genaue Erzählung der erhobenen Umſtände, oder die Beſchreibung des durch den Augenſchein erhobenen Befundes der Sache, in der Ordnung, wie alles auf einander folgte, §. 309. zuletzt wird das Protokoll (wie §. 92.) unterfertigt.

Augenſcheinsaufnahme mit Kunſtverſtändigen.

§. 84.

Sind bey einer Uibertretung, um die Beſchaffenheit der That mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, eigene Kunſt- oder Gewerbs-Kenntniſſe nothwendig; ſo müſſen dem Augenſcheine die zuſagenden Kunſt- oder Werkverſtändigen (S. unten §. 174—176, dann §. 293 und 296) zugezogen werden. §. 303.

Unter zuſagenden Kunſtverſtändigen ſind nur diejenigen verſtanden, welche hinlängliche Fähigkeit beſitzen, die Beſchaffenheit der betreffenden Sache zu beurtheilen; G. Ord. §. 187 und iſt ſich hierzu jeder gebrauchen zu laſſen verbunden, der ſeine Kunſt oder Wiſſenſchaft, wohin die Sache einſchlägt, vermöge ſeines Standes, Amtes oder Gewerbes öffentlich ausübet. Hofd. v. 15. Jänner 1787.

§. 85.

Die Ausſage der Kunſt- und Werkverſtändigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf führet. Wird dieſe Ausſage mündlich abgelegt; ſo muß ſie wörtlich eingerückt, und von dem, der ſie abgelegt hat, unterſchrieben werden. Wollen ſie ihre Ausſage ſchriftlich abfaſſen; ſo muß davon über die weſentlichſten Punkte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeſchloſſen werden. §. 310. S. §. 89 und 296.

Augenſchein mit Rettungsvorkehr.

§. 86.

Obſchon der Augenſchein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden muß; ſo wird dennoch die Beſchleunigung damal zu einer dringenden Pflicht, deren Verabſäumung der ſchwerſten Verantwortung ausſetzt, wenn nach der Natur des Vorfalls durch beſchleunigte Vorkehrung noch Rettung oder Verringerung des Nachtheils verſchafft werden kann. In einem ſolchen Falle muß nebſt den beygezogenen Kunſt- und Werkverſtändigen immer auch es ſo viel, geſchehen kann, dafür geſorgt werden, die erforderlichen Perſonen und Geräthſchaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden. §. 304.

Erhebung der Thatbeſchaffenheit durch Zeugen.

§. 87.

Sind über Umſtände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugniſſe zu erheben; ſo ſind die Zeugen, dafern ſie in dem Orte, oder nicht weit entfernt ſind, ſogleich zu vernehmen. §. 305 und zwar:

§. 88.

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Ausſage mit Ortsumſtänden in Verbindung ſtehen, oder von Ortsumſtänden Deutlichkeit und Zuverläßigkeit erhalten müſſen, ſo ſind ihre Ausſagen ſtets an dem Orte ſelbſt aufzunehmen, und iſt Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, und von der unterſuchenden Obrigkeit aufgefordert wird, an dem dazu beſtimmten Orte zu erſcheinen, Antwort und Auskunft zu geben verbunden. §. 279. 307.

§. 89.

Wegen Zeugen, deren Ausſage ſich eben nicht auf Ortsumſtände bezieht, iſt bey einer beträchtlichen Entfernung der-

ſelben die Obrigkeit, wo ſie ſich befinden, um ihre Abhörung anzugehen. §. 306. S. §. 134.

§. 90.

Bevor die Ausſage von den Zeugen aufgenommen wird, ſind ſie zu erinnern, daß ſie ihrem Gewiſſen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet ſind, und ſich durch eine wiſſentliche Unwahrheit ſtrafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, ihre Ausſage durch einen Eid zu bekräftigen. S. unten §. 175, 312, 313 und 320. Die Zeugenausſage iſt bey jedem Punkte einzuſchalten, worauf ſie Beziehung hat. §. 311.

§. 91.

Nach Vernehmung des Zeugen iſt ihm ſeine in das Protokoll aufgenommene Ausſage vorzuleſen, und von demſelben zu unterſchreiben, oder von dem des Schreibens unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen. §. 313.

Vernehmung des Beſchuldigten.

§. 92.

Zum Beſchluße der Thaterhebung müſſen auch diejenigen, die durch die Uibertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desſelben vernommen werden. Iſt der Beſchädigte den Betrag des Schadens zu beſtimmen außer Stande, oder ſcheint deſſen Angabe davon zu übertrieben; ſo iſt der Betrag durch unpartheyiſche Schätzer zu erheben und zu beſtimmen. §. 312.

§. 93.

Nach gänzlich geendigter Erhebung des Thatbeſtandes iſt das darüber aufgenommene Protokoll nochmals ſeinem ganzen Inhalte nach abzuleſen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beyſatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an ſeinem Orte zur Seite zu ſetzen: Das hiemit geſchloſſene Protokoll, wie auch ſämmtliche Beylagen, müſſen endlich von dem leitenden Beamten und dem Protokollführer (Aktuar) unterſchrieben werden. §. 314.

§. 94.

Wo eine ſchwere Polizeyübertretung an ſich keine Merkmahle zurückläßt, iſt die Erhebung des Thatbeſtandes zugleich mit der Unterſuchung gegen den Uibertreter vorzunehmen. §. 308.

III. Abſchnitt.

Unterſuchung gegen den Beſchuldigten.

Unterſuchungs-Einleitung.

§. 95.

Außer dem rechtlichen Verdacht, der aus den Umſtänden eines erhobenen Thatbeſtandes hervorkömmt, iſt rechtlicher, zur perſönlichen Unterſuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet:

1. Wenn eine der Obrigkeit bekannte Perſon von unbeſcholtenem Rufe gegen Jemanden mit einer beſtimmten, und auf ihr bekannte Umſtände ſich bezeichnenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Perſonen kommen, iſt ſich wie bey den von namenloſen Perſonen gemachten Anzeigen zu benehmen. S. §. 76.

2. Wenn ein Mitſchuldiger, ohne in dem Verhör auf eine beſtimmte Perſon geleitet worden zu ſeyn, von ſelbſt mit Umſtänden, die ſich bey der Unterſuchung bewähren, eine Ausſage auf Jemanden macht.

3. Wenn bey Jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenſtände einer Uibertretung entdeckt werden, worüber er ſich nicht ſogleich zu rechtfertigen fähig iſt.

4. Wenn gegen Jemanden eine eigenhändig geſchriebene, oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkömmt, woraus eine begangene Uibertretung zu entnehmen iſt.

5. Wenn in dem in nachfolgendem §. enthaltenen Falle eine vor der Unterſuchung entwichene Perſon erkannt wird.

6. Wenn ſich Jemand, ohne Merkmahle einer Geiſtesſchwäche zu zeigen, einer Uibertretung bey der Obrigkeit ſelbſt ſchuldig angiebt. §. 320.

§. 96.

Außer vorbemerkten Fällen hat die perſönliche Unterſuchung auch dann ſtatt, wenn bey Erhebung des Thatbeſtandes einer ſchweren Polizeyübertretung Umſtände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uibertreter führen. Der Verdacht aber iſt rechtlich, wenn die erhobenen Umſtände zwiſchen der That und einer Perſon einen ſolchen Zuſammenhang zeigen, woraus dieſelbe mit Wahrſcheinlichkeit als der Thäter beſchuldigt werden kann. §. 315.

§. 97.

Die Umſtände, woraus rechtlicher Verdacht entſtehet, können Beziehung haben entweder auf die Perſon, oder auf die Handlungen und Reden des Beſchuldigten, oder auf die Zeit und den Ort der begangenen Uibertretung, oder auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uibertretung gehören, oder von der Uibertretung herrühren. §. 316.

§. 98.

Bey der Unmöglichkeit, dieſe Umſtände in ihrer Mannigfaltigkeit ſämmtlich aufzuführen, iſt es dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, die Umſtände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit zu beurtheilen. Doch ſind hiebey folgende zwey Regeln ſtets vor Augen zu haben:

1. Umſtände, die einzeln ſtehend minder wichtig ſind, werden wichtiger, wenn mehrere derſelben zuſammentreffen, wie im Gegentheile Umſtände, die ſchon für ſich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegeneinanderhaltung mit anderen eintreffenden Umſtänden kraftlos werden.

2. Der Umſtand, daß Jemand ſich ehemals ſchon einer ſolchen Uibertretung ſchuldig gemacht habe; daß er ſonſt von üblem Rufe und Sitten ſey; daß er mit dem durch die Uibertretung Beſchädigten in Feindſchaft lebt; daß aus der

Uibertretung ihm unmittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen, oder zugehen würde; dieſe Umſtände können für ſich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, ſondern nur den aus anderen Umſtänden entſtehenden rechtlichen Verdacht verſtärken. §. 317—319.

Vorforderung, Stellung, Verhaftung des Beſchuldigten.

§. 99.

Derjenige, gegen welchen die Unterſuchung geſchehen ſoll, wird zu dem Ende von der Behörde entweder nur vorgefordert, oder von Amtswegen dahin geſtellt, oder förmlich verhaftet. §. 321.

§. 100.

Bekannte Perſonen, von ſonſt unbeſcholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig ſind, ſind insgemein nur vorzufordern. §. 321.

§. 101.

Es iſt aber auch ſonſt Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, verbunden, auf geſchehene Vorforderung der politiſchen Obrigkeit zu erſcheinen, derſelben in Anſehung ſchwerer Polizeyübertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch ſonſt den dahin einſchlagenden Anordnungen Folge zu leiſten. §. 279.

§. 102.

Dieſer Verbindlichkeit unterliegen auch Reiſende. Wenn jedoch durch die Fortſetzung ihrer Reiſe die Unterſuchung nicht erſchwert, oder gar vereitelt wird, oder wenn, da die Perſonen nicht unbekannt ſind, die Strafe an ihnen allzeit vollzogen, die gebührende Entſchädigung allzeit erhalten, oder doch ſicher geſtellt werden kann, ſollen ſie in der Fortſetzung ihrer Reiſe nicht gehindert werden. §. 280. Tritt aber eine dieſer Bedenklichkeiten ein; ſo kann der Reiſende nach Verſchiedenheit der Perſon und Umſtände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, ſich ſo lange nicht zu entfernen, bis in Abſicht auf die Unterſuchung alles, was

nothwendig iſt, erhoben, und in Abſicht auf Strafe und Entſchädigung hinlängliche Sicherheit geleiſtet worden. §. 281.

§. 103.

Mit denjenigen Beſchuldigten, welche ſich dem Verfahren durch Entfliehung entziehen, iſt es auf folgende Weiſe zu halten:

Entfernt ſich der, gegen welchen verfahren werden ſoll, vor der angefangenen Unterſuchung; ſo iſt in der Regel ihm zur Wiedereinberufung nicht nachzuſetzen, ſondern blos durch Schreiben an die politiſche Obrigkeiten das Einvernehmen zu pflegen, damit der Uibertreter da, wo er betreten wird, unterſucht werde, und nicht ungeſtraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Unterſuchung; ſo kann ſowohl ihm nachgeſetzt, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als auch deſſen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlangt werden. §. 288.

Dieſe Stellung kann auch bey ſolchen Uibertretungen verlangt werden, wo die Erhebung der Umſtände nicht anders als an dem beſtimmten Orte vorgenommen werden kann. §. 289.

§. 104.

Diejenigen, bei denen aus den Umſtänden der Perſon, oder aus der Eigenſchaft der Sache, ſo auf die zur Schuld gelegte Uibertretung beſtimmt iſt, vermuthet werden kann, daß ſie ſich der Unterſuchung entziehen dürfen, ingleichen diejenigen, welche auf die geſchehene Vorforderung nicht erſcheinen, müſſen durch die Amtsdiener zur Behörde geſtellt werden. §. 322.

§. 105.

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden.

a) Wo durch das Geſetz ſchon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet iſt.

b) Wenn zu beſorgen ſteht, daß die Freyheit des zu Unterſuchenden die Unterſuchung vereiteln würde.

c) Wenn ein ſolcher betreten wird, der vor der Unterſuchung, oder nachdem ſie bereits angefangen worden, entwichen iſt.

d) Bey Uibertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlaſſen.

e) Bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen.

f) Bey Widerſetzung gegen einen in ſeinem Amte handelnden Beamten, untern Diener, oder gegen die Wache. Bey der Verhaftung iſt jedoch ſtets ohne Aufſehen, und mit ſo viel als möglich geſchontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen. §. 323.

§. 106.

Da hervorgekommen, daß die meiſten Wirthſchaftsämter und Ortsgerichte, wenn ihnen ſowohl politiſche als Kriminal-Verbrecher eingeliefert werden, dieſelben, ohne ſie zu unterſuchen, entweder beſtrafen, oder unter dem unſtandhaften, und der Juſtizpflege nachtheiligen Vorwande, die Nebenmenſchen nicht unglücklich machen zu wollen, mit übertriebenem und irrigen Mitleid ohneweiters entlaſſen; wogegen ſowohl dem Ganzen, als jedem einzelnen Bürger des Staats daran gelegen, damit derley Sträflinge nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft, und durch deren Beſtrafung andere von Ausübung ähnlicher Verbrechen abgeſchreckt werden; ſo wird ſolches mit dem Beyſatze allgemein kundgemacht, daß jenes Wirthſchaftsamt oder Ortsgericht, welches auf geſagte Art die Juſtizpflege außer Acht ſetzen, und diesfalls überwieſen wird, mit einer erſpiegelnden Beſtrafung werde angeſehen werden. V. v. 29. Nov. 1787.

Da ferner mehrere Fälle vorgekommen, wo Dorfrichter zwiſchen den Dieben und den Beſchädigten wegen der Entſchädigung einen Vergleich trafen, und ſohin derley ahndungswürdige, und der öffentlichen ſowohl als Privatſicherheit Gefahr drohende Verbrecher, ſtatt ſelbe an die betreffende Obrigkeit abzuliefern, ſogleich ſelbſt mit Streichen zu züchtigen, oder mit einer Geldbuße zu belegen, ſodann zu entlaſſen pflegten, daher werden ſämmtliche Magiſtrate,

Ortsvorſteher und Wirthſchaftsämter ernſtlich erinnert, über dieſen Unfug genau zu wachen, und bey einer Betretung den ſtrafwürdigen Richter nach Umſtänden nicht nur augenblicklich ſeines Amtes zu entſetzen, und verhältnißmäßig zu beſtrafen, ſondern auch die ungeſäumte Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten, damit derley ſpezifiſche Fälle zur Warnung anderer Gemeindvorſteher von dem Kriminalgerichte ſeiner Zeit allgemein kundgemacht werden. V. v. 16. März 1802.

Verhör des Beſchuldigten.

§. 107.

Wenn immer, es ſey bey Tag oder Nacht, der Beſchuldigte vor der Behörde erſcheint, muß das Verhör mit ſelbem ſofort ohne Verſchub vorgenommen werden. Zu dem Ende ſind auch die Zeugen, der Beſchädigte, und von wem ſonſt immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, ſo viel es immer thunlich iſt, auf eben die Zeit vorzurufen, auch was ſonſten an Sachen oder Merkmahlen zur Unterſuchung gehören kann, zur Hand zu halten. §. 324.

§. 108.

Der Zweck des Verhörs iſt:

a) Die Uibertretung, wenn ſolche oder die Umſtände derſelben nicht bekannt ſind, in das Klare zu ſetzen.

b) Zu erforſchen, ob und wie fern der zu Unterſuchende der Uibertretung ſchuldig ſey?

c) Ob er Mitſchuldige und Theilnehmer habe?

d) Denjenigen, welche durch die Uibertretung Nachtheil gelitten haben, Entſchädigung zu verſchaffen. §. 325.

§. 109.

Das Verhör iſt durchaus mit Anſtändigkeit und Gelaſſenheit aufzunehmen. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten ſind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernſt nicht in ein hartes, oder ſolches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht geſetzt, oder außer Faſſung gebracht werden könnte. §. 342.

§. 110.

Um ſo minder, und unter ſtrenger Verantwortung, darf weder von gewaltſamen Mitteln oder Androhung derſelben, von Vorſpiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismitteln, noch von Verheißungen gelinderer Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden. §. 343.

§. 111.

Das Verhörsprotokoll wird mit dem Anlaſſe angefangen, aus welchem die Unterſuchung eingeleitet wird. Iſt eine Erhebung des Thatbeſtandes vorausgegangen, ſo müſſen aus dem Protokolle desſelben, mit Beziehung auf die davon handelnden Abſätze, die Umſtände ausgehoben werden, worauf ſich der rechtliche Verdacht gegen den Beſchuldigten gründet. Bey anderen Anläſſen ſind die eingetretenen Perſonen und Umſtände genau anzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge. §. 327.

§. 112.

Das Verhör ſelbſt iſt mit der ernſten Ermahnung an den Unterſuchenden zu eröffnen: daß er verpflichtet ſey, jede Frage nach Wahrheit und Wiſſen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte ihm Verſchärfung der Strafe zuziehen würden. §. 328.

§. 113.

Hierauf folgen die Fragen über ſeinen Vor- und Geſchlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er vereheliget ſey? über Ehegenoſſen und Kinder, über ſeinen Nahrungsſtand, ſeinen letzten Aufenthaltsort; ob er ſchon einmal in Unterſuchung geweſen, und endlich aus welcher Urſache er gegenwärtig zum Verhör gezogen worden?

§. 114.

Jede in dem Verhör vorkommende Frage iſt in dem Protokolle auf einer Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen. §. 345.

§. 115.

Dem Verhörten ſtehet frey, ſeine Antwort ſelbſt in die Feder zu ſagen, in welchem Falle ſolche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht, ſo iſt die gegebene Antwort immer ſo viel möglich, mit ſeinen eigenen Worten niederzuſchreiben, und ihm ſogleich vorzuleſen, mit dem Befragen: Ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey? Verlangt er eine Abänderung; ſo iſt auch dieſe aufzunehmen, ohne jedoch von der bereits niedergeſchriebenen etwas wegzuſtreichen, oder ſonſt zu ändern. §. 346.

§. 116.

Weigert ſich der Verhörte, die an ihn geſtellten Fragen zu beantworten, oder ſind ſeine Antworten nur Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; ſo iſt die Anfangs gegebene Ermahnung mit Bedrohung des Arreſtes zu wiederholen. Beharret er noch ferner bey jenem Betragen; ſo iſt er ſo lang mit Arreſt zu beſtrafen, bis er ſelbſt um Verhör anſucht, und gehörige Antwort zu geben verſpricht. §. 330.

§. 117.

Giebt der Verhörte vor, keine Urſache zu wiſſen, warum er vor der Behörde ſtehe, iſt ihm die zur Schuld gelegte Uibertretung ſoweit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entſpringt, ſo viel vorzuhalten, als nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen. §. 331.

§. 118.

Läugnet er die That, ſo iſt er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorbehaltenen Umſtände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umſtänden des Ortes, und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, ſolche begangen zu haben. §. 332.

§. 119.

Kann er dieſes nicht, ſo ſind die Fragen weiter fortzuſetzen, und in einer ſolchen Reihe an ihn zu ſtellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Laſt liegenden Umſtände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, ſich wechſel-

ſeitig unterſtützen, beſtärken, und der Verhörte dadurch ſich überzeuge, wie ſein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweiſe unnütz ſeyn werde. §. 333.

§. 120.

Bey den gegebenen Antworten iſt vorzüglich darauf zu ſehen, ob der Verhörte in den ſpäteren Antworten ſeinen früheren widerſpreche. Wird ein Widerſpruch wahrgenommen; ſo iſt demſelben die widerſprechende Stelle vorzuleſen, und dann die Frage zu ſtellen: wie er ſich verantworten könne? §. 334.

§. 121.

Beharrt der Verhörte unter dieſen Umſtänden bey dem Läugnen in der Hauptſache, oder doch in Anſehung eines, oder mehrerer weſentlichen Punkte; ſo ſind ihm endlich die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und iſt ſodann zu ſeiner Uiberführung nach Vorſchrift des folgenden Hauptſtückes vorzugehen. §. 335.

§. 122.

Schreitet der Verhörte gleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geſtändniſſe; ſo iſt ſeine Ausſage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwiſchen-Fragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollſtändige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umſtände erwachſe. §. 336.

§. 123.

Zeigt ſich aus der Beſchaffenheit der Uibertretung oder der dabey vorkommenden Umſtände, daß mehrere Perſonen daran Theil hätten; ſo iſt der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage einfließen zu laſſen, wodurch mittelbar oder unmittelbar auf Jemanden beſtimmt gedeutet wird. §. 337.

§. 124.

Lauft die Ausſage noch auf andere, als diejenigen Uibertretungen hinaus, worauf unterſucht wird, ſo iſt auch darüber das Verhör fortzuſetzen; und ſofern dabey die Erhebung eines Thatbeſtandes nothwendig wird, dieſelbe nachzuholen. §. 338.

§. 125.

Läßt der Verhörte ſich mit dem Bekenntniſſe eines Verbrechens oder ſolcher Umſtände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminalunterſuchung angeſehen werden können; ſo muß in der Aufnahme ſeiner Ausſagen, ohne über dieſe Vermuthung etwas wahrnehmen zu laſſen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminalgerichte zugeſendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Unterſuchte dahin abzuliefern ſey? Bis zur Einlangung der Antwort iſt die nach Umſtänden nothwendige Vorſehung zu treffen, damit der in der Unterſuchung Stehende nicht entweiche. §. 339. S. §. 207.

Unterſuchungs-Fortſetzung.

§. 126.

Das Verhör des Beſchuldigten iſt immer, ſoviel möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortzuſetzen, oder wenn ja mehrere Sitzungen erforderlich ſind, mit demſelben, ſo weit Gegenſtand und Umſtände es immer zugeben, ohne Zwiſchenarbeit fortzufahren. §. 326.

§. 127.

Giebt es die Wichtigkeit des Gegenſtandes, oder die Weitläuftigkeit der Unterſuchung nicht zu, die Unterſuchung einer Sitzung zu beendigen; ſo muß die Urſache am Ende des Protokolls der erſten Sitzung angeführt, bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann ſolche angefangen und geſchloſſen worden, angemerkt, und mit der Vorleſung der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeſchriebene Art gehalten werden, §. 348. das iſt, nach dem Beſchluß eines jeden Verhörs muß dem Verhörten das Protokoll noch einmal vorgeleſen, derſelbe, ob er nicht etwas beyzuſetzen habe? befragt, hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit ſeinem Handzeichen beſtätigt, am Ende auch von denjenigen, aus welchen die unterſuchende Behörde beſtehet, unterſchrieben werden. §. 347.

§. 128.

Für die Zwiſchenzeit eines auf mehrere Sitzungen ſich verlängernden Verhörs haben diejenigen, welche nach §. 99 blos vorgefordert worden, anzugeloben, daß ſie bis zum Ausgange der Unterſuchung ſich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Anſehung derjenigen, welche nach §. 103 geſtellt worden, iſt dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen, ob und wenn dieſelbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Unterſuchten mehr oder weniger beſchwert, zur Sicherſtellung der weitern Unterſuchung ſeine Verhaftung nöthig findet. Dieſe Zwiſchenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch ſonſt einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Verſicherung von ſeiner Perſon nothwendig macht. §. 349.

§. 129.

Läugnet der Unterſuchte die Uibertretung, oder die ihm (nach §. 118 und 120 bey dem erſten Verhör) vorgehaltenen Umſtände; ſo iſt nun zu ſeiner Uiberführung zu ſchreiten, und kann derſelbe auf unten beſagte Art (S. §. 166 bis 179) a) durch Urkunden, b) Zuſammentreffen der Umſtände, und c) durch Zeugniß rechtlich überwieſen werden. §. 335. 356.

§. 130.

Beym Beweis durch Urkunden muß dem Verhörten die betreffende Urkunde zur Einſicht vorgelegt, und derſelbe darüber, ob er die Handſchrift für die Seinige erkenne, und was er etwa zu ſeiner Rechtfertigung darüber anzugeben habe, befragt werden. §. 357.

§. 131.

Eben ſo müſſen demſelben, wenn es nicht gleich beym erſten Verhör geſchehen, die etwa vorhandenen Werkzeuge und vorgefundenen Gegenſtände der Uibertretung zur Anerkennung und dem weitern Befragen, was er darüber, daß ſolche bey ihm gefunden oder geſehen worden, erklären könne, vorgelegt werden.

§. 132.

Uiberhaupt müſſen bey einem im Läugnen begriffenen Befragten, (beſonders) der in ſeinen Antworten Verſchla-

genheit zeigt, die ihm zur Laſt liegenden Umſtände, und Beweismittel, in die an ihn zu ſtellenden Fragen nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerückt, und er dadurch auf die ſelbſt eigene Uiberzeugung geführt werden, daß ſein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweiſe vergebens ſey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweiſe iſt jedoch nur in ſo weit nöthig, als der Befragte in ſeinen Antworten denſelben widerſprechen will. Bey einem ſolchen Widerſpruch aber müſſen ihm die wider ihn ſtreitenden Beweiſe vorgelegt, die ſchon verhörten Zeugen nahmhaft gemacht, und die weſentlichen Stellen aus derſelben Ausſagen vorgeleſen, und wenn er ſolche läugnet, zur Entgegenſtellung der Zeugen geſchritten werden. §. 372. I. Th. §. 353.

Zeugen=Verhör und Gegenſtellung.

§. 133.

Von Zeugenverhörungen iſt überhaupt zu merken, daß es zum Weſentlichen der Unterſuchung gehöre, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Beſtimmungen einer begangenen Uibertretung, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Ausſagen des Beſchuldigten bekräftigen oder widerlegen, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit, ſeine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müſſen alle Perſonen abgehört werden, von welchen entweder aus den ſchon aufgenommenen Verhören der Zeugen (des Verhörten) oder ſonſt nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke Dienliches auszuſagen im Stande ſind. (I. Th. §. 374.)

§. 134.

Eben ſo muß der bereits abgehörte Zeuge, ſofern ſeine Ausſage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollſtändig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, und das Mangelnde nachzuholen. Ebend.

§. 135.

Zeugen, die ſich in dem Bezirke der Behörde aufhalten, wo die Unterſuchung geführt wird, müſſen immer von der unterſuchenden Behörde ſelbſt verhört werden, wegen anderer iſt die politiſche Behörde ihres Aufenthaltsorts anzugehen, wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu ſtellen, auch um ſie in die Kenntniß ſelbſt zu ſetzen, alle Umſtände mitzutheilen ſind, die nöthig ſeyn könnten, die Sache nach Beſchaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären. §. 381.

§. 136.

Die Ausſagen der Zeugen, nachdem ſie vorgeſchriebener Weiſe in das Verhörs-Protokoll aufgenommen und unterfertigt worden, ſind dann dem Verhörten Punkt für Punkt vorzuhalten, und über jeden von den Zeugen bekräftigten Punkt iſt der Unterſuchte abzuhören; Ob er der Perſon des Zeugen oder der Ausſage desſelben etwas entgegen zu ſetzen habe? §. 374.

§. 137.

Der Unterſuchte iſt berechtigt, demjenigen, wovon die Behörde zu ſeiner Uiberweiſung rechtlichen Gebrauch machet, alles entgegen zu ſtellen, was immer zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit, oder zur Verminderung ſeiner Schuld dienen, oder zu dieſem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann. §. 375.

§. 138.

Wendet der Unterſuchte nichts Gegründetes ein, ſo iſt auf geſagte Art die weitere Vernehmung über alle Punkte fortzuſetzen, und die ganze Verhandlung in das Protokoll aufzunehmen. §. 374.

§. 139.

Stimmen die Zeugen in ihren Ausſagen über wichtige Umſtände nicht überein, ſo ſind ſie zuvörderſt darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Ausſagen in dem Protokolle neben einander niederzuſchreiben. §. 381.

§. 140.

Läugnet der Unterſuchte das von Zeugen gegen ihn Ausgeſagte und ihm Vorgehaltene in weſentlichen Punkten ab, ſo iſt zur Entgegenſtellung (Confrontatio) der Zeugen zu ſchreiten. §. 372.

§. 141.

In Kriminaluntersuchungen muß die Gegenſtellung bey dem Kriminalgerichte, wo die Unterſuchung anhängig iſt, vorgenommen werden. Iſt jedoch die Erſcheinung des Zeugen wegen ſeiner Entfernung mit zu vieler Beſchwerlichkeit verbunden, ſo wird die Anzeige an das Kr. Obergericht gemacht, und von dieſem die Einleitung getroffen, daß entweder der Zeuge ſchadlos gehalten, oder der Verhaftete an einen zur Gegenſtellung ſchicklichen Ort ſicher abgeliefert werde. I. §. 389.

§. 142.

Iſt der Zeuge wegen Mitſchuld an demſelben Verbrechen, oder ſonſt eines Verbrechens halber bey einem andern Kriminalgerichte verhaftet, ſo wird ſich mit dieſem Gericht einvernommen, damit derſelbe wohlverwahrt geſtellt werde. §. 392. Bey Gegenſtellung eines Mitſchuldigen muß ſich übrigens vor derſelben Einleitung durch ausdrückliches Befragen desſelben verſichert werden, daß er ſein Zeugniß dem Beſchuldigten in das Angeſicht beſtätigen wolle und könne. I. §. 391.

§. 143.

Auch wird, ehe die Gegenſtellung mit dem Zeugen oder Mitſchuldigen ſelbſt vorgenommen wird, der Beſchuldigte nochmals ermahnt, von dem Läugnen abzuſtehen, und es nicht darauf ankommen zu laſſen, daß ihm Zeugen entgegen geſtellt werden, die ihm die Wahrheit in das Angeſicht zu ſagen fähig ſind. I. §. 392.

§. 144.

Beharrt der Beſchuldigte dem ungeachtet im Läugnen, ſo iſt der Zeuge (und wenn deren mehrere ſind, jeder insbeſondere) vorzurufen, und nach abermaliger Erinnerung, die Wahrheit auszuſagen, jeder den Unterſuchten beſchwerende

Umſtand Punkt für Punkt zum Gegenſtande des Verhörs zu nehmen. Unmittelbar über jeden von dem Zeugen bekräftigten Punkt iſt der Unterſuchte abzuhören, ob er der Perſon des Zeugen, oder der Ausſage desſelben etwas entgegen zu ſetzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, ſo iſt auf dieſe Art die weitere gegenſeitige Vernehmung über alle erſchwerende Punkte fortzuſetzen. II. §. 374.

§. 145.

(Dieſe ganze Verhandlung wird in das Verhörs-Protokoll des Beſchuldigten als eine Fortſetzung davon aufgenommen. Was der Zeuge im Beyſeyn des Beſchuldigten ausſaget, und Letzterer darauf erwiedert, wird in dem Protokolle neben einander nieder geſchrieben. Auch wird bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beſchuldigten angemerkt. I. §. 394.)

IV. Abſchnitt.

Aburtheilung.

§. 146.

Uiber jede, wegen ſchwerer Polizeyübertretungen geführte Unterſuchung muß ein Urtheil ergehen. II. §. 378.

§. 147.

Eben die Behörde, welche die Unterſuchung geführt hat, hat auch das Urtheil zu fällen. §. 379.

§. 148.

Vor Schöpfung des Urtheils ſind jederzeit zwey verſtändige, unbeſcholtene Männer aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Unterſuchten das in deſſen Verhör aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzuleſen, ſolches auch von denſelben mit zu unterſchreiben. §. 380.

§. 149.

Im Allgemeinen iſt zum Sprechen des Urtheils unmittelbar nach geſchloſſenem Verhör, oder wäre dieſes nach Be-

ſchaffenheit des Gegenſtandes oder anderer wichtiger Hinderniſſe wegen nicht thunlich, ſogleich in der nächſten Zeit zu ſchreiten, die Sitzung aber bis zur vollendeter Abſtimmung nicht zu unterbrechen. §. 381.

§. 150.

Zum Grunde der Berathſchlagung dient das Verhörs-Protokoll, welches nach ſeinem ganzen Inhalte, ſammt den dazu gehörigen Urkunden, noch einmal abzuleſen iſt. §. 382. Bevor aber zur Berathſchlagung in der Hauptſache geſchritten wird, müſſen die zwey Vorfragen: 1) Ob gegen den Beſchuldigten eine rechtliche Zurechnung ſtatt finde? 2) Ob die vorliegende Uibertretung nicht ſchon durch Verjährung erloſchen? außer Zweifel ſeyn.

§. 151.

Die Zurechnung hat nicht ſtatt:

a) Wenn die Uibertretung in einem Zuſtande verübt worden, wo der Uibertreter ſeiner Sinne nicht mächtig war. I. §. 2. a. II. §. 352. c.

b) Wenn der Thäter das 10te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, II. §. 4. denn die ſtrafbaren Handlungen der Kindheit, bis zu dem vollendeten 10ten Jahre, ſind bloß der häuslichen Zucht überlaſſen, von dem angehenden 11ten Jahre aber unterliegen ſie der öffentlichen Züchtigung, nur mit dem Unterſchiede, daß ein von dem angehenden 11ten bis zu dem vollendeten 14ten Jahre verübtes Kriminalverbrechen nicht als Verbrechen, ſondern nur als eine ſchwere Polizeyübertretung geahndet wird. II. §. 4. S. §. 195.

§. 152.

Obwohl übrigens Handlungen, die ſonſt Verbrechen ſind, wenn ſie in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angeſehen werden; ſo ſind dieſelben dennoch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als ſchwere Polizeyübertretungen zu beſtrafen. II. §. 3.

§. 153.

Durch Verjährung erliſcht Unterſuchung und Strafe, wenn der Uibertreter in der vom Tage der begangenen Uiber-

tretung anfangenden Verjährungszeit nicht in die Unterſuchung gezogen worden iſt, nebſtbey aber derſelbe

a) aus der Uibertretung keinen Nutzen mehr in Händen,

b) ſoweit es die Natur der Uibertretung zugiebt, Erſtattung geleiſtet, und

c) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit keine ſchwere Polizeyübertretung begangen hat. §. 274.

§. 154.

Die Zeit der Verjährung aber iſt bey Uibertretungen, worauf

a) Arreſt des erſten Grades ohne Verſchärfung, eine Geldſtrafe bis 50 fl., und eine Strafe von 10 Streichen geſetzt iſt, 3 Monate.

b) Wo Arreſt des erſten Grades mit Verſchärfung, eine Geldſtrafe bis 200 fl., eine Strafe von 25 Streichen beſtimmt iſt, 6 Monate.

c) Bey den ſämmtlichen ſchweren verpönten Uibertretungen, wie auch wo Verluſt von Rechten und Befugniſſen geſetzt iſt, ein volles Jahr. §. 275.

§. 155.

Stirbt der Beſchuldigte während der Unterſuchung, ſo hat dieſe mit deſſen Tode in ſo weit ihre Endſchaft erreicht, und auch keine Aburtheilung ſtatt, als es dabey nicht auf Erſatz und Entſchädigung ankommt. §. 271.

§. 156.

Dagegen iſt auch ſchon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geſchehene Unterlaſſung an ſich eine ſchwere Polizeyübertretung, obgleich weder eine böſe Abſicht dabey mit unterlaufen, noch Schade daraus erfolgt iſt. II. §. 5.

§. 157.

So macht auch der bloße Verſuch einer ſchweren Polizeyübertretung ſtrafbar, wenn der Vollzug der Uibertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, ſondern bloß durch Dazwiſchenkunft zufälliger Umſtände unterblieben iſt. II. §. 5.

§. 158.

Endlich entſchuldiget auch die Unwiſſenheit des Strafgeſetzes Niemanden, auch die Ausländer nicht von der geſetzlichen Strafe. II. §. 1. 2.

§. 159.

Nach berichtigten Vorfragen iſt die Erwägung auf folgende drey Fragpunkte zurück zu führen:

a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden ſey, daß der Unterſuchte der Uibertretung ſchuldig iſt?

b) Welche erſchwerende, oder mildernde Umſtände dabey eintreten?

c) Welche Strafe im Geſetze auf dieſe Uibertretung unter dieſen Umſtänden beſtimmt ſey? §. 382.

§. 160.

Jeder dieſer Punkte nach der Reihe muß genau erwogen, und nach dem Leitfaden derſelben das Berathſchlagungs-Protokoll geführt werden, in welchem die weſentlichen Gründe über jeden Punkt aufgeführt werden müſſen. §. 383.

§. 161.

Fällt die Meinung über die Frage: ob rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, verneinend aus; ſo iſt in weitere Uiberlegung zu nehmen: Ob die Schuldloſigkeit des Unterſuchten rechtlich bewieſen? Oder: ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben iſt? §. 384. das iſt: Bey jeder Aburtheilung kömmt zu erwägen:

1. Ob der Unterſuchte der angeſuchten Uibertretung rechtlich überwieſen, folglich derſelbe, und zu was für einer Strafe, zu verurtheilen; oder

2. ob die Unterſuchung blos wegen Mangel rechtlichen Beweiſes aufzuheben, oder

3. der Unterſuchte für völlig ſchuldlos zu erklären ſey?

A. Beurtheilung des Beweiſes überhaupt.

§. 162.

Der rechtliche Beweis der Schuld iſt hingeſtellt, dafern der Unterſuchte entweder

1. die Uibertretung begangen zu haben (rechtlich) geſtehet, oder

2. wenn, da er die Uibertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umſtände läugnet, derſelbe

a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder anderen Urkunden,

b) aus Zuſammentreffen erwieſener Umſtände, oder

c) durch Zeugniß rechtlich überwieſen iſt. §. 351. 356.

a) Des Beweiſes durch Eingeſtändniß.

§. 163.

Der Beweis durch Geſtändniß iſt rechtlich, wenn der Unterſuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zuſtande, da er ſeiner Sinne mächtig iſt, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, ſondern in einer deutlichen Ausſage der Uibertretung geſtändig iſt; in dieſen Fällen hat das Geſtändniß die Kraft eines rechtlichen Beweiſes, obgleich die That ſelbſt nicht beſtätigt werden kann. §. 352.

§. 164.

Auch Umſtände, welche die Uibertretung erſchweren, ſind für rechtlich erwieſen anzuſehen, wenn der Unterſuchte dieſelben in einem auf eben angeſagte Art beſchaffenen Geſtändniſſe gegen ſich ſelbſt ausſagt. §. 353.

§. 165.

Geſtehet der Unterſuchte zwar die Uibertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umſtände; ſo iſt nur die erſte für rechtlich erwieſen zu halten, in Anſehung der letztern aber noch die Uiberweiſung in einer der §. 128 aufgezählten Beweisarten nothwendig. §. 354.

§. 166.

Ein mit dem §. 162 geforderten Eigenſchaften abgelegtes Geſtändniß wird übrigens durch nachheriges Läugnen oder Widerrufen, oder durch Angabe widerſprechender Um=

ſtände nicht entkräftet, der Unterſuchte gäbe denn eine genugthuende Urſache ſeines falſchen Geſtändniſſes, oder zeigte Umſtände an, die, nachdem ſie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geſtändniß nothwendig zweifelhaft machen. §. 355.

b) Des Beweiſes durch Urkunden.

§. 167.

Zur rechtlichen Uiberweiſung aus von dem Unterſuchten eigenhändig ganz geſchriebenen, oder von ihm unterſchriebenen Urkunden von was immer für einer Art, iſt erforderlich:

a) Daß dem Unterſuchten die Urkunde zur Einſicht vorgelegt,

b) daß derſelbe entweder die Hand für die ſeinige erkenne, oder die Gewißheit ſeiner Handſchrift ſonſt dargethan ſey;

c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uibertretung ſelbſt anzeige, oder durch ſolche Umſtände, woraus nach ihrer Eigenſchaft und Verbindung auf die von ihm begangene Uibertretung nothwendig gefolgert werden muß;

d) daß endlich der Unterſuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne. §. 357.

§. 168.

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todtenbüchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausſtellung ſolcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienſtpflicht ausgeſtellt ſind, gelten als rechtliche Beweiſe desjenigen, was ſie enthalten. §. 358.

§. 169.

Was in den bey dem Verhör nach Vorſchrift geführten Protokollen ſich angemerkt findet, iſt ſtets für rechtlich bewieſen zu halten. Wenn daher aus den verſchiedenen Antworten ſolche Umſtände hervortreten, deren Verbindung die Uibertretung des Unterſuchten klar vor Augen legt; ſo iſt

derſelbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwieſen. §. 359.

c) Des Beweiſes aus zuſammentreffenden Umſtänden.

§. 170.

Diejenigen Umſtände, die einzeln nach §. 94 bis 97 einen rechtlichen Verdacht gründen, ſtellen bey Zuſammentreffen mehrerer derſelben eine rechtliche Uiberzeugung her, ſofern ihre Eigenſchaft und Verbindung einen ſo unmittelbaren Zuſammenhang zwiſchen der Uibertretung und dem Unterſuchten zeigt, daß dieſer nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menſchlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann. §. 360.

§. 171.

Bey der Uiberweiſung aus dem Zuſammentreffen der Umſtände iſt zu beobachten, daß jeder einzelne Umſtand für ſich rechtlich erwieſen ſeyn muß; daß bloß vorübergehende Umſtände für ſich allein nicht zureichen, ſondern noch wenigſtens mit einem Umſtande vereinigt ſeyn müſſen, der ſelbſt bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar iſt; daß endlich der Unterſuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft ſolcher Umſtände geſchwächt wird. §. 361.

§. 172.

Beſonders dienen zur Uiberweiſung folgende Umſtände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan ſind, und der Unterſuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben vermag:

a) Wenn er ein Werkzeug, oder ſonſt etwas hat verfertigen laſſen, was für ihn zu ſeiner Beſchäftigung, zu ſeinem Gebrauche, oder zu der ſchuldgegebenen Uibertretung dienen konnte.

b) Wenn bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte ſolche Werkzeuge, oder

c) in ſeiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Verwahrungsorte Gegenſtände, die von der Uibertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derſelben gefunden werden.

d) Wenn er von der Uibertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen,

e) wenn er außergerichtlich Umſtände erzählt, die nur einem ſolchen bekannt ſeyn können, der die Uibertretung begangen, oder doch Theil daran genommen hat.

f) Wenn er bey der Behörde zu ſeiner Verantwortung einen oder mehrere Umſtände aufführt, deren Falſchheit einleuchtend iſt, oder erhoben wird. §. 362.

a) Des Beweiſes durch Zeugniß a, der Beamten.

§. 173.

Bey der Uiberweiſung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Perſon, die ſolches ablegt, und zugleich auf die Beſchaffenheit der Ausſage Rückſicht genommen werden. §. 363.

§. 174.

Das Zeugniß eines beeideten Beamten in Anſehung eines Gegenſtandes, worüber derſelbe zur Aufſicht beſtellt iſt, hat, ſofern daſſelbe nicht durch irgend einen Umſtand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Uiberweiſung, wenn er unter Amtspflicht beſtätigt, daß er den Unterſuchten auf der That betreten, und ſogleich ermahnet oder verhaftet habe. §. 364.

b) Des Beweiſes durch Kunſtverſtändige.

§. 175.

Zeugniſſe von Kunſt- oder Gewerbsverſtändigen haben ſoweit volle Glaubwürdigkeit, als ſie auf die Kunſt oder das Gewerbe des Zeugniß gebenden Beziehung haben. §. 365. S. folgenden §.

c) Des Beweiſes durch Zeugen (überhaupt.)

§. 176.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen, das heißt, wie es ſcheint, (es ſey ein beeideter Beamte, ein Kunſtverſtändiger, oder anderer gemeiner Zeuge) wird erfordert: a) daß derſelbe das achtzehnte Jahr zurückgelegt, b) keines Verbrechens ſchuldig erkannt, oder darüber in Unterſuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweiſe entlaſſen worden; c) mit dem Beſchuldigten nicht in Feindſchaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Unterſuchten keinen Vortheil noch aus der Losſprechung Schaden zu erwarten habe, §. 366. S. auch §. 313.

§. 177.

Die Erforderniſſe einer zur Uiberweiſung geeigneten Zeugenausſage ſind: a) daß ſie mündlich vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen §. 89. vorgeſchriebenen Ermahnung mit dem Zuſatze: der Zeuge müſſe ſeine Ausſage erforderlichen Falls zu beeiden, und dem Unterſuchten in das Angeſicht zu beſtätigen bereit ſeyn; c) in einem Zuſtande, wo der Ausſagende ſeiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend einer Verleitung, e) von eigenem Wiſſen und Kenntniß ablegen werde; f) daß ſie nebſt einer deutlichen und beſtimmten Erzählung der That, oder des Umſtandes, wovon ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, g) auch die Perſon des Beſchuldigten namentlich durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die ſich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerſpruch mit bereits erhobenen Umſtänden geſchwächt werde, §. 367.

§. 178.

Zu rechtlicher Uiberweiſung bey ſchweren Polizeyübertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelaſſen ſind, werden ſtets zwey Zeugen erfordert, deren Ausſagen die gleichen weſentlichen Umſtände enthalten, und darin vollkommen übereinſtimmend ſeyn müſſen. §. 368.

§. 179.

Auch ein nach §. 175 glaubwürdiger Zeuge, deſſen Ausſage die §. 176 vorgeſchriebenen Erforderniſſe vereinigt, macht die Uiberweiſung vollſtändig, nachdem die That rechtlich beſtätigt, und der Beſchuldigte über einen nach §. 94. ihn beſchwerenden Umſtand eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend iſt. §. 369.

§. 180.

Unter eben dieſen Umſtänden macht auch die Ausſage desjenigen, an welchem die Uibertretung begangen, oder der dadurch beſchädigt worden, die Uiberweiſung vollſtändig, wenn demſelben aus der Verurtheilung des Beſchuldigten weder Genugthuung noch ſonſt ein Vortheil zu Gutem kömmt.

B. Entſcheidung oder Urtheil.

a) Losſprechung.

§. 181.

Iſt kein rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Unterſuchten vorhanden; ſo kömmt darauf zu ſehen: Ob die Schuldloſigkeit des Unterſuchten rechtlich bewieſen ſey? §. 384.

§. 182.

Die Schuldloſigkeit iſt erwieſen, wenn die Gründe des rechtlichen Verdachts zureichend gehoben ſind. §. 377. 384.

§. 183.

In dieſem Falle iſt dann ſogleich das Urtheil zu ſchöpfen: der Unterſuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uibertretung ſchuldlos erkannt. §. 385. War die Unterſuchung durch falſche Beſchuldigung veranlaßt; ſo kann der Losgeſprochene nunmehr den Schaden-Erſatz gegen den Anzeiger anklagen. S. I. Abth. §. 88.

b) Unterſuchungs-Aufhebung wegen Mangel des Beweiſes.

§. 184.

Iſt weder ein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, noch auch die Gründe des rechtlichen Verdachts gegen den

Unterſuchten hinreichend gehoben; ſo tritt der Fall ein, wo weder die Schuld, noch die Schuldloſigkeit für rechtlich bewieſen angeſehen werden kann. §. 377.

§. 185.

In dieſem Falle iſt der Ausſpruch zu thun: die Unterſuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben. §. 336.

c) Verurtheilung zur Strafe.

§. 186.

Fällt die Entſcheidung aus: daß der Unterſuchte der Uibertretung rechtlich überwieſen iſt; ſo folgt Verurtheilung zur Strafe (und zum Erſatz des Schadens und der Gerichtskoſten.)

§. 187.

Bey Beſtimmung der Strafe iſt zuvörderſt dasjenige Geſetz, welches über die unterſuchte Uibertretung verfügt, nachzuleſen, und dann dieſem gemäß (mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des Thäters, und die mit der Uibertretung verbundenen erſchwerenden oder mildernden Umſtände)

a) die Gattung, und dann

b) der Grad der Strafe auszumeſſen. §. 392.

Gattungen der Strafen.

§. 188.

Die für die ſchweren Polizeyübertretungen beſtimmten Gattungen der Strafen ſind:

a) Gerichtlicher Verweis.

b) Geldſtrafe.

c) Verfall von Waaren, Feilſchaften oder Geräthe.

d) Verluſt von Rechten und Befugniſſen.

e) Arreſt.

f) Körperliche Züchtigung (mit Stock- oder Rutenſtreichen.)

g) Abſchaffung. §. 8.

Strafverſchärfungsarten ſind.

§. 189.

a) Vereinigung mehrerer einzelnen Strafen miteinander.

b) Des Arreſts insbeſondere:

a) durch körperliche Züchtigung,

b) durch Faſten,

c) durch öffentliche Ausſtellung,

d) durch ſchwere oder öffentliche Gemeindarbeit. §. 19.

Grade der Strafen.

§. 190.

a) Der Arreſt hat 3 Grade: a) Haus-, b) einfacher, c) ſtrenger Arreſt. Die Grade nach der Dauer ſind: von 24 Stunden bis 6 Monate. §. 11—14.

b) Die Züchtigung erſtreckt ſich bis 25 Streiche auf einmal. §. 16.

c) Die Abſchaffung iſt dreyerley: a) aus einem Orte, b) aus einer Provinz, c) aus allen Erbländern; in beyden erſten Fällen entweder auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit. §. 17.

d) Die Geldſtrafen erſtrecken ſich von 5 fl. bis 900 fl.

e) Das Faſten iſt zweyerley: einfaches, und ſtrenges. §. 12. 13. 20. S. §. 262.

§. 191.

Der Verluſt von Rechten und Befugniſſen wird (im Geſetz) nur gegen Graduirte, oder andere, ein Amt oder eine Beſchäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Perſonen; gegen ſolche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben, und dieſe Beſtrafung wird auf beſtimmte Zeit, oder für beſtändig zuerkannt. §. 10. S. §. 262.

§. 192.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienſtgeſinde, den Handwerksgeſellen, und bey denjenigen Volksklaſſen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen alſo ein Arreſt von wenigen

Tagen in ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. §. 15. S. §. 262.

§. 193.

Die Abſchaffung aus den ſämmtlichen Provinzen des öſterreichiſchen Staats kann nur gegen Fremde erkannt werden. §. 17. S. §. 262.

§. 194.

Uiberhaupt darf die im Geſetze für jede Uibertretung beſtimmte Strafart nicht verwechſelt, noch die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten aufgehoben werden. §. 22.

§. 195.

Unter folgenden beſonderen Umſtänden aber iſt die im Geſetze beſtimmte Strafe abzuändern:

1. Bey Unmündigen. Das iſt: die ſtrafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten 10ten Jahre ſind blos der häuslichen Zucht überlaſſen. Wenn aber ein Unmündiger von dem angehenden 11ten bis zum vollendeten 14ten Jahre ein Kriminal-Verbrechen verübet, ſo iſt ſolches nur eine ſchwere Polizeyübertretung, folglich nur von der politiſchen Gerichtsbehörde, und zwar nur durch Verſchließung an einem beſondern Verwahrungs-Orte von 1 bis 6 Monate zu beſtrafen. Dieſe Strafe kann jedoch nach Umſtänden mit Faſten, körperlicher Züchtigung und ſchwerer Arbeit verſchärft werden. §. 4. 29.

§. 196.

Die Umſtände, worauf dießfalls bey Beſtimmung der Strafzeit und der Verſchärfungen Rückſicht zu nehmen iſt, ſind: a) die Größe und Eigenſchaft der Uibertretung; b) das Alter des Uibertreters, nachdem ſich ſelbes mehr der Mündigkeit nähert; c) ſeine Gemüthsart nach der ſowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen ſich äußernden Selbſtbeſtimmung, ſchädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbeſſerlichkeit. §. 30.

§. 197.

Mit dieſer Beſtrafung der Unmündigen iſt, nebſt einer ihren Kräften angemeſſenen Arbeit, ſtets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelſorgers oder Katecheten zu verbinden. §. 31.

§. 198.

Die von Unmündigen begangenen ſchweren Polizeyübertretungen ſind insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieſer aber, oder nach dabey ſich zeigenden beſonderen Umſtänden, der Ahndung und Vorkehrung der politiſchen Obrigkeit überlaſſen §. 32. S. I. Abth.

§. 199.

2. Die geſetzmäßig beſtimmte Strafe iſt ferner abzuändern:

a) Wenn die Geldſtrafe den Vermögensumſtänden, oder dem Nahrungstriebe des zu Verurtheilenden, oder ſeiner Familie zu merklichen Abbruch gereichen;

b) wenn durch die Dauer des geſetzlich beſtimmten Arreſtes die Erwerbung des Sträflings oder ſeiner Familie in Unordnung gerathen könnte;

c) wenn im Geſetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen beſtimmt iſt, die körperliche Beſchaffenheit oder Geſundheit des Verurtheilten aber eine ſolche Beſtrafung nicht geſtattet.

Im erſten Falle iſt ſtatt der Geldſtrafe auf eine Verhältnißmäßige Arreſtſtrafe zu erkennen; im zweyten Falle iſt die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihrer Stelle nach Umſtänden der Perſon und der Leibesbeſchaffenheit, ſchwere Arbeit, körperliche Züchtigung oder Faſten zu ſetzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreſtſtrafe, mit Rückſicht auf den Nahrungsſtand des Sträflings abgeändert werden. §. 23.

§. 200.

Im Gegenſatz mit vorſtehendem §. kann nach Beſchaffenheit eintretender Verhältniſſe der Arreſt des erſten Grades auch in eine den Vermögensumſtänden des zu Beſtrafenden angemeſſene Geldſtrafe verändert werden. §. 24.

§. 201.

Ferner kann ſtatt des Arreſtes des erſten Grades, Hausarreſt verhängt werden, wenn der zu Beſtrafende von unbeſcholtenem Rufe iſt, und durch die Entfernung von ſeiner

Wohnung gehindert würde, ſeinem Amte, ſeinem Geſchäfte, oder ſeiner Erwerbung obzuliegen. §. 25.

§. 202.

Uibrigens darf auch bey Gegenſtänden, worüber im Strafgeſetze verfügt wird, die Beſtrafung nur nach dieſem Geſetze ausgemeſſen, in keinem Falle aber auf eine größere als die höchſte, oder auf eine kleinere, als die niedrigſte, für jede Uibertretung darin beſtimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwiſchenraum iſt in der Anwendung auf die Umſtände, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. §. 26. Das iſt:

§. 203.

Der Grad der Strafe iſt nach den eintrefenden erſchwerenden oder mildernden Umſtänden zu beſtimmen, und nach Maaß, als die einen oder die anderen überwiegend ſind, auf größere oder kleinere Strafe oder Verſchärfung zu erkennen. §. 395. Bey jeder Verurtheilung müſſen daher immer auch die vorhandenen erſchwerenden oder mildernden Umſtände mit in Erwägung gezogen werden. §. 387.

Erſchwerende Umſtände.

§. 204.

Auf folgende erſchwerende Umſtände iſt bereits in der Strafbeſtimmung bey verſchiedenen einzelnen Uibertretungen zurückzuſehen:

a) Auf die Fortſetzung einer Uibertretung durch längere Zeit;

b) auf öftere Wiederholung, und dieſerwegen vorhergegangene Beſtrafung;

c) auf die Größe der aus der Uibertretung vorherzuſehenden Gefahr;

d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges;

e) auf das Verhältniß zwiſchen dem Uibertreter und dem durch die Uibertretung Beſchädigten oder Beleidigten;

f) wenn Jugend oder andere ehrbare Perſonen verführt,

g) verderbliche Beyſpiele in Familien, oder

h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden. Wo dieſe Umſtände in dem Geſetze auch nicht beſonders ausgedrückt ſind, muß darauf dennoch Rückſicht genommen werden. §. 388.

§. 205.

Außer den Erwähnten ſind noch erſchwerende Umſtände:

i) Wenn die Uibertretung in Vollzug zu ſetzen, mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hinderniſſe bey Seite geſchafft werden mußten;

k) wenn der Schuldige der Anführer, oder ſonſt auf eine Art der Urheber bey einer von mehreren begangenen Uibertretung war;

l) wenn er mehrere Uibertretungen von verſchiedener Art begangen;

m) wenn er die Unterſuchung durch erdichtete Umſtände hinzuhalten oder irre zu führen geſucht hat; beſonders

n) bey Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uibertreter eine Perſon von Erziehung und mehrerer Bildung iſt. §. 389.

§. 206.

Hat der Unterſuchte Uibertretungen verſchiedener Art begangen; ſo hat dasjenige Geſetz Anwendung, welches unter dieſen Uibertretungen die höchſte Strafe beſtimmt. §. 393.

§. 207.

Iſt wider den Uibertreter bey ſeiner Unterſuchung auch ein Kriminalverbrechen hervorgekommen; ſo iſt ſich wie oben §. 124. zu benehmen, und dann wird der Uibertreter, dafern gegen die ſchwere Polizeyübertretung eine Arreſtſtrafe oder körperliche Züchtigung beſtimmt iſt, von dem Kriminalgericht über beyde zugleich abgeurtheilt, und mit der auf das Kriminalverbrechen geſetzten, als der ſchärfern Strafe, jedoch mit Bedacht auf die ſchwere Polizeyübertretung beſtraft. Iſt aber auf letztere eine andere Strafe feſtgeſetzt; ſo muß dieſe insbeſondere von der politiſchen Obrigkeit, nach Vorſchrift des 2ten Theils des Strafgeſetzes, verhängt werden. I. Th. §. 29.

Mildernde Umſtände.

§. 208.

Mildernde Umſtände ſind nach Verſchiedenheit der Uibertretung:

a) Ein der Unmündigkeit nahendes Alter, ſchwächerer Verſtand, oder eine ſehr vernachläßigte Erziehung;

b) unbeſcholtener Wandel vor der Uibertretung;

c) wenn der Uibertreter von anderen verführt;

d) aus Furcht oder Vorurtheil des Anſehens;

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung;

f) durch Nothumſtände veranlaßt, gehandelt;

g) wenn er, da es in ſeiner Gewalt ſtand, die Uibertretung zu vollenden, daraus größern Vortheil zu ziehen, größern Schaden zuzufügen, es bey dem Verſuche gelaſſen;

h) ſich nur geringern Vortheil zugeeignet;

i) freywillig von Zufügung größern Schaden enthalten;

k) wenn er den Schaden nach ſeinen Kräften gut zu machen geſucht;

l) wenn er bey dem Verhör aus eigenem Antriebe Umſtände entdeckt hat, deren Kenntniß in Stand ſetzte, einen bevorſtehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern. §. 390.

§. 209.

Die erſchwerenden und mildernden Umſtände müſſen auf eben die Art, wie die Uibertretung ſelbſt durch rechtlichen Beweis beſtätigt ſeyn. Daher hat der Richter alles, was ſich auf dieſelben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhör auszuziehen und in gleiche Erwähnung zu nehmen. §. 391.

Genugthuungs- und Entſchädigungs-Beſtimmung.

§. 210.

Endlich kömmt bey der Verurtheilung auch noch über die von dem Uibertreter dem Beleidigten oder Beſchädig-

ten zu leiſten ſchuldige Genugthuung oder Entſchädigung zu erkennen. §. 397. Nämlich:

§. 211.

Wo ſich der Erſatz, oder die Entſchädigung unmittelbar beſtimmen läßt, muß ſolche zugleich zuerkannt, und die Beſtimmung in das Strafurtheil mit aufgenommen werden. Wo der Erſatz nicht unmittelbar beſtimmt werden kann, muß im Urtheile wenigſtens überhaupt aufgedrückt werden: daß dem Beſchädigten Erſatz oder Entſchädigung gebühre, und ihm deſſen Beſtimmung im Wege Rechtens zu ſuchen vorbehalten bleibe. Dieſer Weg iſt auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Beſtimmung des Erſatzes oder der Entſchädigung ſich nicht befriedigen wollte. §. 398.

Urtheils-Abfaſſung.

§. 212.

Das ausfallende Urtheil muß gleich nach geendigter Berathſchlagung entworfen, wörtlich vorgeleſen, und in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und dieſe ſowohl, als das Protokoll ſelbſt, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beyſitzern, und dem Aktuar unterſchrieben werden. §. 399.

§. 213.

In Jedem Urtheil muß der Vor- und Zuname des Unterſuchten, die ihm Schuld gegebene Uibertretung, nebſt Tag und Stunde der angefangenen Unterſuchung und des gefällten Urtheils ausgedrückt ſeyn. §. 396.

§. 214.

Dem Strafurtheil iſt weiter beyzuſetzen:

a) Wenn der Verurtheilte mehr Uibertretungen begangen, oder dieſelbe Uibertretung wiederholt, ſohin ſchon ehedem, und weßwegen er beſtraft worden; oder wenn ſonſt erſchwerende Umſtände ihm zur Laſt fallen.

b) Die Strafart, und nach ihrer Beſchaffenheit der Grad und die Dauer derſelben mit der etwa hinzu kommenden Verſchärfung.

c) Die Beſtimmung der zu leiſtenden Genugthuung oder Entſchädigung, daß ſolchergeſtalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch ſonſt bey Vollſtreckung des Urtheils irgend ein Zweifel übrig bleibt. §. 397.

b) Endlich muß auch jedesmal die Rekursfriſt nach Verſchiedenheit der im Geſetze verzeichneten Fällen ausgedrückt werden. Hofd. v. 18. May 1804.

Urtheils-Einſendung.

§. 215.

In der Regel iſt jede urtheilende Behörde ihr gefälltes Strafurtheil auch für ſich ſelbſt zu vollſtrecken berechtiget, doch giebt es Ausnahmen, wo das Urtheil noch vor deſſen Kundmachung theils an das Kreisamt, theils von dieſem an die Landesſtelle, auch wohl von dieſer weiter an die Hofbehörde einzuſenden iſt.

§. 216.

Die Fälle, in welchen das Urtheil vor der Bekanntmachung ſammt dem Berathſchlagungsprotokoll und allen Beylagen dem Kreisamte zur Einſicht zugeſendet werden muß, ſind:

a) Wenn durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arreſt von 1 Monat,

b) auf körperliche Züchtigung über 10 Streiche erkannt, oder

c) wenn der Beweis aus Zuſammentreffen der Umſtände geführt wird. §. 400.

§. 217.

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken; ſo ſchickt es die Akten unverweilt und lediglich mit der Bezeichnung: Eingeſehen Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demſelben aber weſentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; ſo hat es die Akten mit ſeinen Bemerkungen an die Landesſtelle einzubefördern. §. 401.

Um den Mißdeutungen des eigentlichen Sinnes des §. 401. 411. und 430 zuvorzukommen, wurde erklärt:

Bey der Nothwendigkeit, die Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen ſo vielen Ortsobrigkeiten zu überlaſſen, wurde räthlich befunden, dieſe kleinen Behörden unter eine nähere unmittelbare Aufſicht zu ſtellen, welche den etwa unterlaufenden Fehlern und Gebrechen noch eher Einhalt zu thun fähig wäre, als die Urtheile zur Vollſtreckung gekommen, oder die Sache in den die Entſcheidung immer verlängernden Gang des Rekurſes geleitet worden. Zu dieſer Aufſicht ſind die Kreisämter nach ihrem Verhältniſſe zu den Obrigkeiten und außergerichtlichen Angelegenheiten vorzüglich geeignet befunden worden. Indeſſen mußte bey Beſtellung dieſer Aufſicht auch darauf geſehen werden, daß die Kreisämter dadurch nicht dem allgemeinen Jurisdikzionsſyſteme zuwider zu einer urtheilenden Behörde erwüchſen, ſich alſo auf dem offenen Lande bey ſchweren Polizeyübertretungen eine vierte Inſtanz eindrängte; daher ſind die Kreisämter lediglich auf die Verrichtung der Aufſicht beſchränkt, und iſt denſelben ausdrücklich nur das Eingeſehen zur Formel vorgeſchrieben, nirgends aber eine Beſtätigung noch irgend eine Abänderung der obrigkeitlichen Urtheile eingeräumt.

Lediglich in den Fällen des §. 430. werden ſie zu einer Milderung der von der Obrigkeit erkannten Strafe berechtiget; weil die Geſetzgebung bey dieſen an ſich unerheblichen Fällen den Partheyen den Umtrieb eines Rekurſes zu erſparen zuträglich fand. Aber eine ſolche Milderung iſt ſodann ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf Rekurs der Partheyen, der in keinem Falle an das Kreisamt genommen, ſondern der allgemeinen Vorſchrift gemäß nur an die Landesſtelle gehen, eine reformatoriſche Entſcheidung nur von dieſer erlaſſen werden kann. Hofd. v. 30. July 1807.

§. 218.

Folgende Urtheile müſſen (außer der Hauptſtadt) immer zuerſt an das Kreisamt, von dieſem aber mit ſämmtlichen Akten der Landesſtelle zugeſchickt werden:

a) Urtheile, wodurch die geſetzlich beſtimmte Strafe in eine Geldſtrafe abgeändert;

b) wodurch auf körperliche Züchtigung von 25 Streichen;

c) auf ſtrengen Arreſt von 3 Monaten;

d) auf dem Lande und in kleinen Städten auf eine Geldſtrafe von 10 fl., in den Hauptſtädten aber von 50 fl.;

e) auf Verluſt von Befreyungen und Rechten; (auch Urtheile auf Gewerbsverluſt. Hofd. v. 18. Auguſt 1813.)

f) auf Abſchaffung aus einer Provinz; oder

g) auf Verſchärfung durch öffentliche Ausſtellung erkennt wird; und dann beſonders

h) Urtheile über einen verſuchten Selbſtmord. §. 402.

In der Hauptſtadt werden die Urtheile unmittelbar an die Landesſtelle abgegeben. Hofd. v. 8. May 1806.

Beſtätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheils.

§. 219.

Die Landesſtelle nimmt bey dem eingeſandten Urtheil den Gang der Verhandlung und das geſchöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt ſie bey der Verhandlung weſentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheils ſelbſt Einfluß haben; ſo ſchickt ſie der erſten Behörde durch das Kreisamt die Akten mit der zweckmäßigen Belehrung und der Verordnung zurück, ſich bey der abermaligen Einſendung der Akten zu erklären, ob ſie bey ihrem ſchon geſchöpften Urtheile beharre, oder ob, und wie ſie es abzuändern finde? §. 403.

§. 220.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils nicht einfließen, ſind zwar nicht weniger zu rügen, und die untern Behörden darüber beſonders zurecht zu weiſen, hindern aber nicht, das geſchöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen. §. 404.

§. 221.

Bey dieſer Erwägung iſt die Aufmerkſamkeit der Landesſtelle, nach dem Leitfaden der zugeſendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweiſe der That, der Schuld oder Schuldloſigkeit des Unterſuchten, die Wirklichkeit und gegenſeitige Wichtigkeit der erſchwerenden oder mildernden Umſtände, auf

die Art, den Grad und die Verſchärfung der Strafe zu wenden. §. 405.

§. 222.

Das unterrichterliche Urtheil wird nun von der Landesſtelle a) entweder beſtätigt, oder b) abgeändert, das iſt, verſchärft oder gemildert; und entweder an die erſte Behörde zur Kundmachung zurück, oder an die oberſte politiſche Behörde eingeſendet.

§. 223.

Die Landesſtelle hat die Macht, das unterrichterliche Urtheil in allen Fällen, nach Befund der Sache entweder zu beſtätigen oder zu mildern: eine Verſchärfung aber hat nur in folgenden Fällen ſtatt:

a) Wenn der Gegenſtand desſelben geheime Geſellſchaften,

b) die §. 62, 64 und 69 des Strafgeſetzes enthaltenen Zenſursübertretungen,

c) Verleitung der Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Ländern betrifft, oder

d) wenn auf Abſchaffung aus ſämmtlichen Erbländern erkannt wird. §. 407. In dieſen Fällen hat jedoch die Landesſtelle, wenn von ſelber auf Verſchärfung der Strafe angetragen wird, das Urtheil ſammt den Verhandlungsakten vorläufig noch an die oberſte politiſche Behörde einzuſenden. §. 407.

§. 224.

Wenn an die politiſche Behörde, das Kreisamt, oder die Landesſtelle ein politiſches Strafurtheil zur Beſtätigung gelanget, bey dem man aus den gepflogenen Unterſuchungsakten erachtet, der Fall ſey zur Kriminalverhandlung geeignet geweſen, kömmt es darauf an, ob der Kriminalrichter bereits eingeſchritten ſey oder nicht In dem Falle, wo der Kriminalrichter noch nicht eingeſchritten iſt, hat das Kreisamt oder die Landesſtelle die ſämmtlichen Akten der politiſchen Behörde, die das politiſche Strafurtheil gefällt hat, mit dem Befehl zurück zu ſchicken, die Sache an den Kriminalrichter gelangen zu laſſen, damit er entweder, wenn er die That zur Kriminalverhandlung geeignet findet, mit der geſetzmäßigen Aburtheilung vor-

gehe, oder bey einem vorkommenden Bedenken, die Beleh-rung von dem Kriminaloberrichter einhole. Wäre aber der Kriminalrichter bereits dahin eingeſchritten, daß er die Sache zum Kriminalverfahren nicht geeignet erkannte; ſo ſoll das Kreisamt oder die Landesſtelle, die es hieran nicht wohl geſchehen zu ſeyn erachtete, die Sache unmittelbar an das Kriminalobergericht gelangen laſſen, damit dieſes entweder die Beſtätigung, daß die Sache wirklich zum Kriminal nicht gehöre, ertheile, oder bey entdecktem Fehler des Kriminalgerichts die Akten demſelben mit dem Auftrage zu ſeiner pflichtmäßigen Amtshandlung mittheile. Hofd. v. 13. Nov. 1788.

V. Abſchnitt.

Rekurs und Gnadengeſuch.

A. Rekurs.

§. 225.

Obſchon es der Behörde zur ausdrücklichen Pflicht gemacht iſt, gleich bey der Unterſuchung alles dasjenige mit zu erheben, was dem Unterſuchten zur Rechtfertigung dienen, und entweder ſeine gänzliche Schuldloſigkeit, oder doch ſeine geringere Schuld beweiſen kann §. 340., auch dem Unterſuchten unbenommen iſt, während der Unterſuchung alles angeben zu können, was immer zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit, oder zur Verminderung ſeiner Schuld gereichen, oder zu dieſem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann §. 375.; ſo ſtehen dem Unterſuchten dennoch auch nach erfolgter Aburtheilung noch zween Vertheidigungswege offen, nämlich der Weg des Rekurſes, oder der Beſchwerde; wenn er ſich durch das unterrichterliche Benehmen wider das Geſetz gekränkt zu ſeyn achtet, damit ihm durch den Oberrichter Gerechtigkeit widerfahre; dann der Weg der Gnade, oder

das Anſuchen um Begnadigung, das iſt, um Nachſicht oder doch um Milderung der Strafe.

§. 226.

Die Beſchwerde des Rekurſes kann entweder

a) gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens,

b) gegen das Verfahren, oder

c) gegen das Urtheil ſelbſt (oder gegen mehrere dieſer Gegenſtände zugleich) gerichtet ſeyn. §. 410.

§. 227.

Zur erſten Beſchwerde iſt gegründete Urſache vorhanden, wenn die Beſchuldigung und Unterſuchung ohne rechtlichen Anlaß geſchehen. Arg. I. §. 462.

§. 228.

Die zweyte Beſchwerde iſt gegründet, wenn gezeigt werden kann, daß bey dem Verfahren nicht nach Vorſchrift des Geſetzes vorgegangen worden. Doch verſteht ſich dieß vorzüglich von ſolchen Gebrechen der Verhandlung, welche auf die Schöpfung des Urtheils ſelbſt Einfluß haben, §. 403. und eine Nullität nach ſich ziehen, die daher zur Bitte berechtigen, womit das Verfahren, oder doch die angezeigten beſonderen Amtshandlungen als geſetzwidrig aufgehoben, und eine neuerliche Amtshandlung angeordnet werde. Dergleichen Gebrechen ſind: wenn die Gerichtsbehörde bey der Unterſuchung oder Aburtheilung nicht mit den erforderlichen Gerichtsperſonen beſetzt, der unterſuchende oder das Urtheil fällende Beamte bey der Sache intereſſirt, gewiſſe Umſtände oder Zeugen entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig erhoben und verhört, bey der That-Beſtands-Erhebung, Verhör des Beſchuldigten oder Zeugen die geſetzliche Form nicht beobachtet wäre u. ſ. w. (In Kriminalſachen muß das widerrechtlich erkannte Verfahren nicht nur aufgehoben, ſondern dem dadurch Bedrückten von dem Unterrichter auch Entſchädigung und Genugthuung geleiſtet werden.)

§. 229.

Die Beſchwerde gegen das Urtheil ſelbſt hat einen dreyfachen Grund (und Schlußbitte) nämlich:

a) Wenn, da das Urtheil für ſchuldig erkennt, um gänzliche Losſprechung oder doch Aufhebung der Unterſuchung;

b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangen iſt, um die gänzliche Losſprechung, oder endlich

c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angeſucht wird. §. 410.

§. 230.

Zu Ergreifung des Rekurſes iſt nicht nur

a) der Verurtheilte ſelbſt, ſondern auch

b) ſeine Anverwandten in auf- und abſteigender Linie, und ſein Ehegenoß, wie auch

c) ſein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meiſter oder Lehrer für ſeine Geſellen oder Lehrjungen; der Dienſtherr oder Dienſtfrau für ihr Geſinde berechtigt. Entſtehet über die zum Rekurſe berechtigende Eigenſchaft ein Zweifel, ſo muß ſie der Rekurrent beglaubigen. §. 415.

§. 231.

Der Rekurs hat zwar nach dem Unterſchied als das Urtheil der politiſchen Obrigkeit einer höhern Behörde unterzogen werden muß, ſeinen Zug entweder an die Landes- oder Hofſtelle zu nehmen, doch muß er in jedem Falle bey der erſten Behörde (welche die Unterſuchung wider den Beſchuldigten geführt hat, Hofd. v. 19. Juny 1788) angemeldet und angebracht werden.

Zeitpunkt der Rekurs-Anmeldung und Anbringung.

§. 232.

Der Rekurs gegen Urtheile, welche die politiſche Obrigkeit nach dem §. 216 ohne weitere Einſicht oder Beſtätigung vollziehen kann, muß, wenn das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, ſogleich, außerdem aber allemal längſtens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Urtheils angemeldet, auch in der Regel binnen 3 Tagen eingebracht werden. §. 416.

§. 233.

Nach Umſtänden und Wichtigkeit des Gegenſtandes kann jedoch von der Behörde zur Einbringung des Rekurſes auch eine Verlängerung bis auf 6 Tage bewilliget werden. §. 417.

§. 234.

Der Rekurs gegen Urtheile, die der Einſicht des Kreisamtes oder einer höhern Beſtätigung zu unterziehen ſind, muß binnen 3 Tagen angemeldet, und binnen der folgenden 8 Tage die Rekursſchrift eingebracht werden. §. 418.

§. 235.

Nach Verlauf dieſer Friſt findet ein Rekurs nicht weiter ſtatt. §. 419.

Art der Rekurs-Anbringung.

§. 236.

Der Rekurs kann ſowohl gegen die dem Vollzuge der politiſchen Obrigkeit überlaſſenen, als einem weitern Zuge unterliegenden Urtheile, entweder mündlich oder ſchriftlich, auch mit Zuziehung eines Beyſtandes, auf den die Parthey ihr Vertrauen ſetzt, genommen werden. §. 421. Die Einſicht der Unterſuchungsakten aber, (um ſo weniger Abſchriften der aufgenommenen Zeugenverhöre, V. v. 15. May 1800) iſt des Rekurſes wegen nicht geſtattet, doch ſind den zum Rekurs berechtigten Perſonen, wenn ſie, um zu wiſſen, in wie fern Gründe zum Rekurs vorhanden ſeyn dürften, es verlangen, die Beweggründe des Urtheils binnen 24 Stunden des darauf geſtellten Anſuchens mitzutheilen. §. 420.

§. 237.

Wird der Rekurs mündlich angebracht, ſo hat die Obrigkeit die vorgebrachten Rekursgründe zu Protokoll zu nehmen, ſolches dem Rekurrenten vorzuleſen, und von ihm unterſchreiben, oder durch ein Handzeichen beſtätigen zu laſſen. §. 422.

§. 238.

Bey Rekurſen über Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, hat die politiſche Obrigkeit (oder in ausgenommenen Fällen das Kreisamt)

den ſchriftlich eingebrachten Rekurs, oder das über denſelben aufgenommene Protokoll ſammt den Unterſuchungsakten unverweilt (mittelſt des Kreisamts Hofd. v. 26. July 1811) an die Landesſtelle zu ſenden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche ſie dem Rekurſe entgegen zu ſtellen glaubt. §. 423.

§. 239.

Wird der Rekurs gegen ein Urtheil der Landesſtelle genommen; ſo hat ſolche den an dieſelbe einbegleiteten Rekurs mit den Unterſuchungsakten der erſten Behörde an die politiſche Hofſtelle mit den Beweggründen ihres Urtheils einzubegleiten. §. 424.

Rekurs-Erledigung und Wirkung.

§. 240.

Die Behörde, wohin der Rekurs gehet, hat bey der Unterſuchung und Erledigung desſelben nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorſchrift vorzugehen. Findet ſie Verfahren und Urtheil den Geſetzen gemäß, ſo wird der Rekurs verworfen; im widrigen aber das Urtheil nach dem Geſetze abgeändert, die Abänderung kann jedoch nie auf Verſchärfung des Urtheils abgehen, gegen welches der Rekurs ergriffen wird. §. 425.

§. 241.

Die Wirkung des Rekurſes iſt, daß bis zur Entſcheidung der höhern Behörde mit der Beſtrafung ſtets, ſonſt mit dem weitern Vollzuge des Urtheils inſofern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verurſacht oder vergrößert wird. §. 426.

§. 242.

Wenn auf Arreſtſtrafe erkannt worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet iſt, wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaftete von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entſcheidung, in die Strafzeit eingerechnet; wird aber der Rekurs verworfen; ſo findet keine Einrechnung ſtatt. §. 427.

B. Begnadigung.

§. 243.

(Iſt gleich der Verurtheilte im Wege des Rekurſes eine Abänderung der zuerkannten Strafe von Rechtswegen zu begehren nicht geeignet; ſo ſtehet ihm dennoch frey, um eine Begnadigung anzuſuchen.)

§. 244.

Um Begnadigung, das iſt: Milderung oder gänzliche Nachlaſſung der zuerkannten Strafe kann von eben denjenigen, welche zum Rekurſe berechtiget ſind, doch ebenfalls nur in der zum Rekurſe beſtimmten Friſt nachgeſucht werden. §. 428.

§. 245.

Das Geſuch um Begnadigung iſt ebenfalls bey der erſten Behörde einzubringen, in Anſehung deſſen weiterer Einbeförderung und Erledigung aber hat Folgendes ſtatt.

§. 246.

Gnadengeſuche über Urtheile, welche das Kreisamt nach §. 217. für ſich ſelbſt zu beſtätigen berechtiget iſt, müſſen immer ſammt den Verhandlungsakten an das Kreisamt eingeſendet werden, auch iſt dem Kreisamte in dieſen Fällen die Macht eingeraumt, eine Milderung der Strafe zu bewilligen. §. 430. Iſt jedoch das Gnadengeſuch in ſolchen Fällen auf die gänzliche Nachſicht der Strafe gerichtet; ſo iſt das Kreisamt ſolche für ſich zu ertheilen nicht befugt, ſondern verbunden, das Gnadengeſuch an die Landesſtelle einzubegleiten. §. 402.

§. 247.

Auch Gnadengeſuche über Urtheile, welche das Kreisamt nach §. 218. jedesmal weiter einzubefördern gehalten iſt, müſſen von der erſten Behörde an das Kreisamt einbegleitet, von dieſem ſodann an die Landesſtelle einbefördert werden. §. 239. In dieſen Fällen iſt die Milderung der Strafe der Landesſtelle überlaſſen, die gänzliche Nachſicht aber der politiſchen Hofſtelle vorbehalten. §. 430.

§. 248.

Die Gnadenwerbungen endlich über Urtheile, welche nach §. 223. zur politiſchen Hofſtelle zu gelangen haben, müſſen dem Landesfürſten ſelbſt vorgelegt werden. §. 431.

§. 249.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können; ſo haben die politiſchen Behörden ſich überhaupt gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptſächlich nur auf das Zuſammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Geſetze nicht vorgeſehener Umſtände Rückſicht genommen; überhaupt aber Nachſicht oder Verminderung der Strafe ohne wichtige Gründe weder bewilligt, noch darüber bey dem Landesfürſten eingerathen werden ſoll. §. 432.

VI. Abſchnitt.

Urtheils-Kundmachung und Vollſtreckung.

§. 250.

Urtheile, die keinem weitern Zuge unterliegen, ſind dem Verurtheilten ſogleich, diejenigen aber, welche die Beſtätigung einer höhern Behörde fordern, ſobald ſie herabgelangen, bekannt zu machen. §. 408.

§. 251.

Ein Urtheil, wodurch der Unterſuchte ſchuldlos erkannt wird, iſt demſelben ſobald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet iſt, iſt er auf der Stelle in Freyheit zu ſetzen, und ihm eine gerichtliche Abſchrift des Urtheils zu behändigen. §. 436.

§. 252.

Wird die Unterſuchung aus Mangel der Beweiſe für aufgehoben erklärt; ſo iſt der Unterſuchte am nächſten Werktage vor die Behörde zu ſtellen, ihm das Urtheil vorzuleſen, auch davon eine Abſchrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorſitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweiſen werde die Unterſuchung wieder aufgenommen werden. §. 437.

§. 253.

Zur Bekanntmachung eines Strafurtheils muß der (nicht verhaftete) Verurtheilte, wo nöthig mit gerichtlichen Zwangsmitteln geſtellt, und nach Maaß der Strafe auch verhaftet werden.

§. 254.

Bey der Bekanntmachung eines Strafurtheils, worüber der Rekurs ſtatt hat, muß der Verurtheilte zugleich über die nach Verſchiedenheit der Fälle eintretende Rekursfriſt umſtändlich belehrt werden. Hofd. v. 18. May 1804.

§. 255.

Die Kundmachung hat ſtets in dem Orte der gepflogenen Unterſuchung zu geſchehen. Bey Uibertretungen jedoch, wo

a) wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder

b) da wahrgenommen wird, daß ſie an einem Orte häufiger begangen werden, auch

c) bey Uibertretungen, die nach ihrer Eigenſchaft öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, wo daher das Beyſpiel der Strafe nothwendiger wird; iſt das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uibertretung begangen worden, kund zu machen. §. 434.

§. 256.

Die Beſtimmung, wann dieſe Nothwendigkeit eintritt, iſt nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes und der Umſtände dem Ermeſſen der höhern Behörde überlaſſen. Wird dieſe Kundmachung von ſelber verordnet; ſo hat ſie ſo zu geſchehen, wie es ſonſt in Straffällen gewöhnlich iſt. §. 435.

§. 257.

Die Vollſtreckung des Urtheils, wo kein Rekurs eintritt, oder wenn derſelbe ſchon erledigt iſt, hat im erſten Falle ſogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Rekurſes beſtimmten Friſt, im zweyten Falle ſogleich auf die Kundmachung zu folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Geſundheitsſtand geſehen werden, und die Vollſtreckung bis zur erfolgten Geneſung unterbleiben. §. 438.

§. 258.

Gleiche Vorſicht iſt auch bey ſchwangeren und ſäugenden Weibspersonen damals zu beobachten, wenn nach dem Urtheile der Sachverſtändigen von der längern oder zuerkannten ſtrengen Arreſtſtrafe für die Mutter oder den Säugling Nachtheil zu beſorgen wäre. §. 439.

§. 259.

Im Allgemeinen iſt der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollſtreckung. Jedoch iſt der Landesſtelle überlaſſen, in den Fällen des §. 256., wofern die Entfernung nicht zu groß iſt, zu verordnen, daß (nebſt der Kundmachung des Urtheils) auch der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uibertretung abgeliefert, und daſelbſt beſtraft werde. §. 440.

§. 260.

Stirbt der Verurtheilte vor vollſtreckter Strafe, ſo hebt der Tod (in ſoweit) alle Wirkung des Urtheils auf, als dadurch (nicht) auf Erſatz oder Entſchädigung erkannt worden iſt. §. 271.

Strafvollziehung.

§. 261.

Die Strafe wird an den verurtheilten Sträflingen folgendermaſſen vollzogen:

a) Die zum Arreſt Verurtheilten ſind während der Strafe an einem von dem Kriminalarreſtanten durchaus verſchiedenen Orte im Verhafte zu halten; vorzüglich aber iſt bey unmündigen Sträflingen die Vorſehung zu treffen, daß ſie während ihrer Verhaftung ſtets von ſolchen Unterſuchten oder Sträflingen abgeſondert bleiben, deren Gemeinſchaft mehr an den Sitten derſelben zu verderben, als die Beſtrafung ſie zu beſſern fähig wäre. §. 442.

b) Iſt der Arreſt auf ſo lange verhängt, daß durch die Abweſenheit des Sträflings deſſen Wirthſchaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsſtand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürfte; ſo iſt von der Obrigkeit mittelſt des Gerichtsſtandes des Verhafteten die angemeſſene Vorkehrung zu treffen, um einen ſolchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten. §. 443.

c) Während dem Arreſt wird der Sträfling alſo behandelt: Iſt derſelbe zum einfachen Arreſt verurtheilt, ſo wird er im Gefangenhauſe nur ohne Eiſen verſchloſſen gehalten, und iſt ihm, wenn er ſich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterſtützung der Seinigen zu verſchaffen fähig iſt, die Wahl ſeiner Beſchäftigung überlaſſen. §. 11. Im gegentheiligen Falle hat er folglich ſeine Atzung durch Arbeit zu verdienen. Die Verwendung der Sträflinge iſt den in landesfürſtlichen Dienſten ſtehenden Beamten auch nicht gegen Bezahlung an den Kriminalfond geſtattet. Hofd. v. 2. May 1804.

d) Iſt derſelbe zum ſtrengen Arreſt verurtheilt, ſo wird er mit leichten Eiſen belegt, täglich nur mit einer warmen Speiſe genährt, und zum Trunk auf Waſſer beſchränkt. Es wird ihm kein Beſuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon, geſtattet, und eine Arbeit zugewieſen. §. 12.

e) Ein zum Hausarreſt Verurtheilter darf ſich unter keinem Vorwande vom Hauſe entfernen, bey Strafe, die noch übrige Strafzeit in dem öffentlichen Verhaftsorte zu vollſtrecken. Der Hausarreſt kann übrigens entweder gegen bloße Angelobung ſich nicht zu entfernen, oder mit Aufſtellung einer Wache erkannt werden. §. 13.

§. 262.

Die körperliche Züchtigung beſtehet bey dem männlichen Geſchlechte in Stockſtreichen, bey dem weiblichen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenſtreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von 25 Streichen nicht überſteigen, in dieſer Maaß folglich während der Strafzeit auch öfters wiederholt werden, wird aber nie öffentlich vollzogen. §. 16.

§. 263.

Die öffentliche Ausſtellung geſchieht vor dem Gerichtshauſe in einem Kreiſe der Wache, nach Umſtänden mit einer angehängten Tafel, welche die Urſache der Ausſtellung ankündigt. §. 21.

§. 264.

Die Abſchaffung aus einem Orte, es ſey auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, ſo wie jene aus ſämmtlichen Provinzen, geſchieht mittelſt des Schubs.

§. 265.

Iſt der einfache Arreſt durch Faſten verſchärft, ſo wird der Sträfling auf die Koſt beſchränkt, welche bey dem ſtrengen Arreſte vorgeſchrieben iſt. Iſt aber Faſten mit ſtrengen Arreſt verbunden, ſo wird derſelbe an einigen Tagen, nämlich ein- bis zweymal in der Woche bloß auf Brod und Waſſer beſchränkt. §. 20.

§. 266.

Die an Geld, an Waaren, Feilſchaften oder Geräthe verwirkten Strafen verfallen jedesmal dem Armenfond des Ortes, wo die Uibertretung begangen worden, §. 9. und werden durch gerichtliche Zwangsmittel eingetrieben.

§. 267.

Die Strafe des Verluſtes von Rechten und Befugniſſen wird durch die Ankündigung des Urtheils vor der Behörde, Abſetzung vom Amte, Einſtellung des Gewerbes, Abnahme der Legitimazionsurkunde, Auslöſchung aus der Inkorporazionsmatrikel, öffentliche Kundmachung der Unfähigkeiserklärung, u. ſ. w. zur Vollſtreckung gebracht, und der dawider Handelnde ſodann wie andere Unbefugte, mit neuerlicher Konfiszirung, und andern wider ſolche Uibertreter beſtimmten Strafen belegt.

Wirkung der vollſtreckten oder erlaſſenen Strafe, und Wiederaufnehmung der Unterſuchung.

§. 268.

Die Strafe einer ſchweren Polizeyübertretung hat, wenn ſie überſtanden iſt, keine weitere Wirkung, und tilgt die Uibertretung dergeſtalt, daß in Anſehung derſelben Uibertretung, auch wenn nachher Umſtände hervorkommen, die, im Falle ſie bekannt geweſen wären, eine größere Beſtrafung nach

ſich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann. §. 272. Doch bleibt dem Beſchädigten ſein Recht ſtets vorbehalten. §. 27.

§. 269.

So hat auch die Erlaſſung der Strafe, ſoweit ſelbe erlaſſen worden, mit der vollſtreckten Strafe gleiche Wirkung. §. 273.

§. 270.

Iſt aber die Unterſuchung bloß aus Mangel der Beweiſe für aufgehoben erklärt worden, ſo muß die Unterſuchung bey vorkommenden neuen Beweiſen wieder aufgenommen werden. §. 437.

Koſten-Erſatz.

§. 271.

Nebſt der zuerkannten Strafe und Entſchädigungsverbindlichkeit iſt der Unterſuchte der Regel nach auch die Unterſuchungskoſten zu erſetzen ſchuldig. Dieſen Erſatz iſt die Obrigkeit von dem Unterſuchten zu fordern berechtiget, a) nicht nur wenn derſelbe ſtraffällig erkennt, ſondern auch b) wenn, da die Unterſuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweiſe aufgehoben worden, der Unterſuchte ſelbſt die Veranlaſſung zur Unterſuchung gegeben hat. §. 449.

§. 272.

Die Eintreibung dieſes Erſatzes hat jedoch nur ſofern ſtatt, als dadurch nicht etwa die Leiſtung der dem Klagenden zuerkannten Entſchädigung erſchweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. §. 451.

§. 273.

An Unterſuchungskoſten dürfen jedoch nur folgende gefordert werden:

a) Iſt die Behörde befugt, in vorgedachten 2 Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern ſolche dem Verhafteten abgereicht werden müßte, täglich 5 kr. anzurechnen. §. 450.

b) Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienſte der politiſchen Obrigkeit ſtehen, ſind mit 10 Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückwegs zu bezahlen. §. 448.

c) Einem von einer andern Ortſchaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und dieſen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, iſt ſein gewöhnlicher Taglohn zu erſetzen. §. 447.

d) Aerzte und Wundärzte, Wehemütter und andere Kunſtverſtändige ſind ſchuldig, ihre Anzeigen, Zeugniſſe und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden ſie aber aus einem andern Orte herbey gerufen; ſo muß ihnen Fuhr und Koſt (auf vorgängige Liquidazion) vergütet werden. §. 446.

e) Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten ſind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorſpann zu leiſten. §. 445.

f) Uibrigens ſind alle Handlungen der politiſchen Behörde in Anſehung ſchwerer Polizeyübertretungen, von Amtswegen zu verrichten, und kann weder Tax noch Erſatz anders, als nach der hier bemerkten Beſtimmung angerechnet werden. §. 444.

g) Die Schriften bey Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit ſind vom Stempel, und wenn ſie verſendet werden müſſen, vom Poſtporto frey. Ebend.

h) Den zur Züchtigung mit Ruthenſtreichen weiblicher Sträflinge oder Inquiſiten, in Ermanglung eines dazu geigneten Weibes eines Gefangenwärters, aufgenommenen Weibsperſonen iſt für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von 30 kr. bemeſſen. V. v. 4. Dez. 1812.

§. 274.

Die nach vorgehender Beſtimmung geſtattlichen Gebühren ſind von der unterſuchenden politiſchen Obrigkeit immer ſogleich (anticipato) zu bezahlen, als ſie verdient ſind. §. 449. und wo kein Erſatz ſtatt hat, oder ſolche nicht einbringlich iſt, aus Eigenem zu tragen.

III. Hauptſtück.

Obliegenheit der politiſchen Gerichtsbehörden in Kriminalangelegenheiten.

§. 275.

Die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, das iſt, allen denjenigen Vergehungen, welche in dem erſten Abſchnitt des allgemeinen Strafgeſetzes für Verbrechen erklärt ſind, ſtehet zwar in der Regel ihrem ganzen Umfange nach, folglich ſowohl in Anſehung der Entdeckung, als der Unterſuchung und Aburtheilung ausſchließig nur den eigends dazu im Lande aufgeſtellten Kriminalgerichten zu I. §. 211. Da jedoch die Kriminalgerichte nur kreisweiſe vertheilt ſind, und ſich ihre Wirkſamkeit in Anſehung der erſten Unterſuchungs Einleitung eigentlich nur auf das ſtädtiſch-obrigkeitliche Gebiet, in welchem jedes beſteht, erſtreckt; ſo iſt in Anſehung der außer dem eigenen Gerichtsbezirke der Kriminalgerichte ſich ergebenden Verbrechen auch ſämmtlichen Ortsobrigkeiten (als zugleich politiſchen Gerichtsbehörden) zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, die in ihrem Gerichtsbezirke verübten Kriminalverbrechen, oder in ſelbem befindlichen Kriminalverbrecher zu entdecken, auch in Anſehung beyder in subsidium die Kriminal-Vorunterſuchung vorzunehmen.

§. 276.

Nebſt dieſen iſt auch jede Obrigkeit, jedes Gericht, jedes Amt ſchuldig, die entweder von ihnen ſelbſt wahrgenommenen, oder ſonſt zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechen, oder das, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechens dienen, oder von Umſtänden, die auf ſolche Anzeigungen führen, bekannt wird, ſogleich dem Kriminalgerichte, oder der politiſchen Obrigkeit ihres Bezirks mitzutheilen. Strafg. I. §. 228. 276.

§. 277.

Die Kriminalvergehungen oder Verbrechen, in Anſehung welcher den politiſchen Gerichtsbehörden die Voruntersuchung obliegt, ſind zum Theil ſchon in dem erſten Theil gelegenheitlich angezeigt worden, folgende ſummariſche Darſtellung zeigt deren vollſtändigen Inbegriff mit ihren geſetzlichen Strafen.

I. Abſchnitt.

Summariſche Darſtellung der Verbrechen mit ihren Strafen.

§. 278.

Der oben angenommenen Eintheilung gemäß laſſen ſich die Kriminalverbrechen in öffentliche und private, erſtere wieder in Staats- und gemeine Verbrechen eintheilen.

I.

Staatsverbrechen.

	Verbrechen.	Strafe.							
		Todesſtrafe.	Kerker		Arbeit	Ausſtellung	Streiche.	Faſten	Verweiſung
			Grad	Dauer					
1 A	Hochverrath, d. i., Beleidigte Majeſtät, oder Verletzung der perſönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes. §. 52. . . . . (S. auch unten II. b.)	T.	—	—	—	—	—	—	—
B a	Landesverrath, oder jeder (ſtaatsgefährlicher) Verſuch oder Unternehmung (durch Rath, That, Verrathung der Staatsgeheimniſſe, Ausſpä-								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit.	Ausſtellung.	Streiche	Faſten.	Verweiſung
	hung, Aufwieglung, Anwerbung, Unterſtützung, ꝛc.) §. 5	T.	—	—	—	—	—	—	—
b	Vorſetzlich unterlaſſene Verhinderung des Hochverraths. §. 54.	—	3	lebenslängl.	—	—	—	—	—
c	Unterlaſſene Anzeige des Hochverräthers. §. 55. .	—	2	detto	—	—	—	—	—
	NB. Ein den Hochverrath gehörig entdeckender Mitſchuldiger wird ſtraflos gelaſſen. §. 56.								
2	Stöhrung der öffentlichen Ruhe.								
a	Abneigungs-Einflößung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, Landesverfaſſung, durch Reden, Schriften, oder bildliche Darſtellung. §. 57. . .	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
b	Abneigungs-Einflößung gegen die Landesfürſten, durch Läſterung im Reden, Schriften, oder ſpöttiſche Vorſtellung §. 58.	—	do	detto	—	—	—	—	—
3	Ausſpähung: Ausſpäher, (Spione) werden von der Militärbehörde nach den Kriegsgeſetzen behandelt. §. 60. S. oben II. Abth.	—							
4	Aufſtand, d. i. Zuſammenrottung zur gewaltſamen Widerſetzung gegen die Obrigkeit:								
	Bey Beharrung in der Widerſetzlichkeit gegen die Aufwiegler und Radelführer. §. 63.	—	2	10-20 J.	öffentl.	—	—	—	—
	Gegen die Mitſchuldigen	—	2	5—10	do	—	—	—	—
	Außer dieſem Widerſtand gegen die Aufwiegler .	—	2	5—10	do	—	—	—	—

K 2

Verbrechen	Strafe							
	Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
Gegen die Mitſchuldigen	—	2	1—5	öffent.	—	—	—	—
Bey ohne Gefahr bald vorübergegangener Unruhe: Gegen die Aufwiegler §. 65.	—	1	1—5	—	—	—	—	—
Gegen die Uibrigen .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
6 Aufruhr, d. i. jede ſolche Zuſammenrottung, welche außerordentliche Gegengewalt nothwendig machet: Beym Standrecht: Gegen die Aufwiegler oder Hauptſchuldigen §. 67 und 504.	T.	—	—	—	—	—	—	—
Gegen die übrigen Mitſchuldigen §. 69 und 508.	—	2	1-5-10	öffent.	—	—	—	—
Außer dem Standrecht: Gegen Aufwiegler und Rädelführer §. 68. . .	—	2	10—20 od. lebensl.	do	—	—	—	—
Die Uibrigen . . .	—	2	1-5-10	do	—	—	—	—
6 a Oeffentliche Gewalt: das iſt: Jede gefährliche Drohung oder gewaltſamer Widerſtand gegen die Obrigkeit oder Wache (in Amtsſachen) (ohne Zuſammenrottung) §. 70.	—	2	½—1 J.	do	—	—	—	—
Bey Widerſtand mit Waffen oder mit Beſchädigung oder Verwundung §. 71.	—	2	1—5 J.	do	—	—	—	—
Wenn bey einer Zollübertretung nach §. 114—116 des Zollpatents eine Widerſetzlichkeit verübt worden, welche nicht zu den Kriminalverbrechen gehört, ſo kömmt die Beſtrafung								

Verbrechen	Strafe							
	Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
der Bankalbehörde zu ; gehört die That aber unter die Verbrechen, ſo hat die Bankaladminiſtrazion nur über die Schwärzung ihr Amt zu handeln, den Beinzüchtigten aber mit allen Akten dem Kriminalgericht zu übergeben. V. v. 30. April 1800.								
Abreiſſung eines gerichtlichen Siegels. S. oben §. 49, 7.								
b Störung ruhigen Grundbeſitzes durch gewaltſamen Einfall mit mehreren Leuten (um Rechte durchzuſetzen, Verſprechen, Beweismittel abzunöthigen, oder ſonſtige Gehäſſigkeit zu befriedigen. §. 72.								
Gegen den Urheber . . .	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
Gegen die Mithelfer .	—	2	½—1	—	—	—	—	—
c Bewaffnetes Eindringen in fremde Wohnung (aus voriger Abſicht) mit Gewaltausübung an Perſon d oder Sachen §. 72. . .	—	2	detto	—	—	—	—	—
Jede andere boshafte Beſchädignng fremden Eigenthums §. 74.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
Bey großer Bosheit und wichtigen Schaden . .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
7 e Menſchenraub, oder eigenmächtige, liſtige oder gewaltſame Bemächtigung eines Andern, um ihn in auswärtige Gewalt zu überliefern. §. 75.	—	2	5—10 J.	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
	Wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder der Wiedererhaltung der Freyheit ausgeſetzt worden §. 76.	—	2	bis 20	—	—	—	—	—
	Die Auswanderung wird nach dem Auswanderungs-Patent, die Verleitung aber zu ſelber nach dem Straf-Geſetze beſtraft. S. §. 48. 4.								
8 f	Falſche Werbung, das iſt: a) Werbung zu fremden Kriegsdienſten, b) eines zu einem Militärkörper gehörigen Mannes zur Anſiedlung in fremde Länder §. 77. nach dem Kriegsgeſetze.								
9 g	Freyheitseinſchränkung eines Andern: a) Durch eigenmächtige Verſchloſſenhaltung, ohne dazu habender geſetzmäßiger Gewalt, und anders, als blos der Sicherheit wegen b) Durch jede andere Hinderung des Gebrauchs der perſönlichen Freyheit c) Durch unterlaſſene alſogleiche Anzeige auch einer gegründeten Anhaltung §. 78.		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Bey einer Anhaltung über 3 Tage, Schaden oder andern Ungemach des Angehaltenen.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
10 h	Entführung, liſtige, oder gewaltſame, mit oder ohne erreichter Abſicht:								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
	a) einer (mündigen) Weibsperſon (in Abſicht auf Heurath oder Unzucht) wider ihren Willen §. 80.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	mit ihren Willen . .	—	2	½—1	—	—	—	—	—
	b) einer unmündigen Weibsperſon, Kindes oder Mündels §. 81.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
11	Die gewaltſame oder andere Vereitlung der Peſtanſtalten wird nach den darüber beſtehenden Geſetzen geahndet. §. 82.								
12	Amtsgewalts-Mißbrauch (aus Eigennutz, Leidenſchaft oder Nebenabſichten) um Jemanden Schaden zuzufügen:								
a	Von Richtern, und verpflichteten Beamten, die ſich von ihrer Amtspflicht abwenden laſſen								
b	Von jedem Beamten, der in Amtsſachen eine Unwahrheit bezeugt								
c	Ein Amtsgeheimniß eröffnet,		2	1—5	—	—	—	—	—
d	Eine ſeiner Amtspflicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder								
e	pflichtwidrig mittheilt								
f	Von Advokaten und Sachwalter, der zum Schaden ſeiner Parthey dem Gegentheil beyſteht §. 86.								
	Bey größerer Bosheit oder Schaden. . . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
13	Partheilichkeit der Beamten, die								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
a	in Ausübung ihrer Amtspflicht (bey Verwaltung der Gerechtigkeit, Dienſtverleihung, Entſcheidung über öffentliche Angelegenheiten) ein Geſchenk annehmen								
b	ſich daher einen Vortheil zuwenden, oder verſprechen, oder		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
c	ſonſt dadurch zur Partheylichkeit verleiten laſſen, §. 88. nebſt Erlag des Geſchenkes, oder deſſen Werth zum Ortsarmenfond.								
14	Beſtechungsverſuch oder Beſtechung der Beamten (durch Geſchenke) um ſie zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten, nebſt Erlag des Geſchenkten oder Angebotenen zum Armenfond §. 89. . .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Bey großer Argliſt und erheblichen Schaden . .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
15 A	Kreditspapierverfälſchung								
a	Vollbrachte Nachmachung (erbländiſcher Bankozettel)								
b	Anderer in- oder ausländiſcher als Münz geltender Kreditspapiere (gegen Verbrecher und jeden Mitſchuldigen §. 94.	T.	—	—	—	—	—	—	—
c	Einverſtändliches Ausgeben ſolcher falſcher Kreditspapiere §. 95. . .	Do	—	—	—	—	—	—	—
	Verſuch der Nachmachung gegen jeden Mithelfer §. 96.	—	2	10—20	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
	Bey beſonderer Gefährlichkeit.	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
B a	Vollbrachte Nachmachung einer von einer öffentlichen Kaſſe ausgeſtellten Schuldverſchreibung (öffentlich. Obligazion) gegen Verbrecher und Mitſchuldige §. 97. . . .	—	2	detto	—	—	—	—	—
	Bey beſonders bedenklichen Umſtänden mit Verſchärfung.								
b	Verſuch der Nachmachung gegen jeden Mitwirker §. 99.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Bey gefährlichen Umſtänden	—	2	bis 20	—	—	—	—	—
c	Einverſtändliches Ausgeben ſolcher Obligazionen §. 98.	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Verfälſchung der Summe der öffentlichen Kreditspapiere §. 100.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey unvollbrachten Verſuch	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Einverſtändliches Ausgeben derſelben §. 102. .	—	2	5—10	—	—		—	—
D	Verbreitung nachgemachter oder verfälſchter Kreditspapiere ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern §. 180. . . .	—	1	½-1-5 J.	—	—	—	—	—
16	Münzverfälſchung,								
a	das iſt: Münz-Schlagen, unbefugtes, nach wo immer gangbarem Gepräge (Schrott und Korn)		2	5—10	—	—	—	—	—
b	Münze-Schlagen geringhaltigere oder unächte.								

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
c	Falſchem Gelde das Anſehen des ächten geben								
d	Aechtes Geld im Werthe verringern,								
e	Selbem die Geſtalt von Stücken höhern Werthes geben		2	5—10	—	—	—	—	—
f	Werkzeuge beyſchaffen, oder ſonſt zur Fälſchung mitwirken §. 104.								
	Bey beſonderer Gefährlichkeit oder Schaden . .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey leicht kennbarer Fälſchung oder rechten Schrott und Korn	—	3	1—5	—	—	—	—	—
g	Einverſtändniß mit den Verfälſchern zur Ausgebung der gefälſchten Münze.								
h	Einlöſung (einverſtändliche) der verringerten Geldſtücke §. 105.	—	2	1-5-10	—	—	—	—	—
i	Verbreitung verfälſchter Münze ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern §. 180, 181.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Nach Gefährlichkeit, Größe, Wiederholung des Betrugs	—	1	bis 5 J.	—	—	—	—	—
17	Religionsſtörung.								
A	Gotteslästerung (durch Reden, Schriften oder Handlungen)								
B	Religionsverführung, durch								
a	Verleitung zum Abfall vom Chriſtenthume		1	½—1	—	—	—	—	—
b	Verbreitung des Unglaubens,								
c	Irrlehre (der chriſtlichen								

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit.	Ausſtellung	Streiche	Faſten.	Verweiſung
	Religion widerſtrebender) Ausſtreuung								
C	Religionübungsſtörung, einer								
a	im Staate beſtehenden Religion								
b	Religionsverachtung, durch a) Mißhandlung gottesdienſtlicher Geräthſchaften b) Durch Handlungen, Reden oder Schriften §. 107. 109.		1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	a) Bey öffentlichem Aergerniß b) erfolgter Verführung c) gemeiner Gefahr §. 108.		2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	d) Bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit . .	—	2	bis 10	—	—	—	—	—
18	Vorſchub zu Verbrechen,								
a	Nichtverhinderung des Verbrechens, da es leicht, und ohne Gefahr geſchehen konnte. §. 191.								
	Beym Verbrechen des Hochverraths §. 54. . .	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Bey Verbrechen mit Todesſtrafe, oder lebenlängl. Kerker §. 192.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Bey den übrigen Verbrechen	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
b	Verheimlichung der Anzeigungen vor der nachforſchenden Obrigkeit								
c	Verbergung des Verbrechers §. 194.	—	1	½—3	—	—	—	—	—
d	Unterſchleifgebung den Verbrechern								

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
e	Begünſtigung ihrer Zuſammenkünfte	—	2	bis 5 J.	—	—	—	—	—
	NB Von der Verheblungsſtrafe ſind die Verwandten in auf- und abſteigender Linie, die mit dem Verbrecher im erſten Grad verſchwägerten, ſeine Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder, und ſein Ehegenoß befreyt. §. 195.								
II.	Hilfe zur Entweichung eines Verbrechens halber Verhafteten, oder Hinderung der Obrigkeit in deſſen Wiedereinbringung §. 196.								
	a) Gegen zur Verwahrung verpflichteten								
	b) Bey Verbrechen des Hochverraths, Kreditspapier Verfälſchung §. 197.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	c) Bey Münzverfälſchung, Mord, Raub, Brandlegung	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	d) Bey anderen Verbrechen §. 198.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Entweichung (verſuchte) eines verhafteten oder abgeurtheilten Verbrechers wird durch Verſchärfung der Strafe oder der übrigen Strafzeit, mit Züchtigung bis auf 50 Streiche, Faſten auf mehrere Tage, Anlegung ſchwererer Eiſen, oder engerer Ankettung geſtraft. §. 330. Hofd. von 14. März 1804. S. oben §. 421. b.								
	Wenn ſich ein Verbrecher durch Selbſtmord								

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
	der Strafe entzieht, wird bey Verbrechen von großem Aufſehen, und bey erwieſener That, deſſen Name und Verbrechen an den Galgen geſchlagen §. 203. 498. .								
III.	Hilfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte (d. i. des zur Fahne geſchworenen Soldaten, oder zum Militärkörper gehörigen Dienſtknechts durch								
	a) Beredung zur Entweichung,								
	b) Rath oder That,								
	c) Abkaufung der Montour oder des Gewehrs,								
	d) Verkleidung, Verbergung, Aufenthaltgebung,								
	e) andere Hülfe zur Deſerzionserleichterung, oder								
	f) Erſchwerung der Ausforſchung und Wiedereinbringung (auch bey wirklicher Einbringung) des Deſerteurs §. 199.								
	Nebſt 50 fl. für einem Deſerteur vom Fußvolke, und 100 fl. von der Reiterey	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Gegen Unvermögliche längere Strafdauer, oder Verſchärfung.								
19	Rückkehr eines (Verbrechenshalber) aus den deutſchen Erblanden Verwieſenen §. 83.	—	2	½—1	—	do	—	—	do
	Gegen einen deshalb ſchon Geſtraften, Verſchärfung, oder Verſchärfungsverdopplung.								

II.

Uibrige öffentliche Verbrechen.

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
20	Mord, das iſt; jede mit der Abſicht zu tödten verbundene Behandlung eines Menſchen, woraus deſſen Tod nothwendig erfolgt. §. 117.								
A	Meuchelmord, d. i.: Tödtung durch Gift, oder ſonſt tückiſcherweiſe.								
B	Raubmord, oder gewaltſame Tödtung, in der Abſicht fremdes Gut an ſich zu bringen.								
C	Beſtellter Mord, oder wozu Jemand gedungen, oder ſonſt von einem Dritten bewogen worden.								
D	Gemeiner Mord, der zu keinem der vorigen gehört §. 118.								
a	Bey jeder vollbrachten Mordthat gegen Mörder und Gehilfen §. 119.	T.	—	—	—	—	—	—	—
	Gegen entferntere Theilnehmer nach §. 5.								
	Beym gemeinen Mord §. 120.	—	2	5–10 J.	—	—	—	—	—
	Beym Meuchel-, Raub- oder Mord an Verwandten, auf- oder abſteigender Linie, Ehegenoſſen des Thäters oder Theilnehmers.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
b	Verſuch des gemeinen Mordes (gegen Thäter oder Mitſchuldige.) . . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker		Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
			Grad	Dauer					
	Gegen entferntere Theilnehmer des Meuchel- beſtellten Raub- oder des Mordes-anverwandten §. 121.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Gegen Thäter und Mitſchuldige	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey beſonderen erſchwerenden Umſtänden . .	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Gegen entferntere Theilnehmer	—	2	5—10	—	—	—	—	—
21	Kindsmord von der Mutter bey der Geburt, oder durch abſichtlich unterlaſſenen Beyſtand verübt:								
a	An ehelichem Kinde §. 122.	—	3	lebenslängl.	—	—	—	—	—
b	An unehelichem Kinde bey wirklicher Tödtung .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
	Bey veranlaßter Umkommung	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	(Zu anderer Zeit von der Mutter verübte oder verſuchte Tödtung des Kindes iſt Mord nach N. 20. D.) S. auch oben II. Abth.								
22	Todtſchlag, d. iſt.:								
A	aus feindſeliger Handlung (ohne Entſchluß zu tödten) erfolgter Tod. §. 123.								
	An nahen Anverwandten oder ſolchen verübt, gegen die der Thäter in beſonderer Verpflichtung ſtehet §. 125.	—	2	10—30	—	—	—	—	—
	Außer dem	—	2	5—10	—	—	—	—	—
B	Räuberiſcher Todtſchlag, d. i.: beym Raub ausgeübte Gewalt, woraus (ohne Abſicht) der Tod erfolgt iſt:								

	Verbrechen.	Strafe.							
		Todesſtrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche.	Faſten	Verweiſung
	Gegen alle, welche zur Tödtung mitgewirkt haben §. 124.	T.	—	—	—	—	—	—	—
C	Todtſchlag in Schlägerey.								
a	Gegen jeden der dabey eine tödtliche Wunde verſetzt hat (wie gemeiner Todtſchlag) §. 126. . .	T.	—	—	—	—	—	—	—
b	Wenn dieß unbekannt, oder der Tod die Folge aller Wunden zuſammen iſt, iſt jeder, der Hand angelegt hat, ſchwerer Verwundung ſchuldig. S. N. 28.								
D	Todtſchlag bey der Nothwehr.								
	Wer ſich blos der nöthigen Vertheidigung gebraucht, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Leben, Vermögen oder Freyheit zu ſchützen iſt ſtraflos §. 127. (außer dem alſo iſt die Tödtung bey der Nothwehr ein Todtſchlag.)								
23	Abtreibung der Leibesfrucht, d. i.: abſichtlich veranlaßte Tödtung der Leibesfrucht.								
a	Der eigenen (vollbrachte) §. 129.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Der eigenen (verſuchte)	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Gegen den mitſchuldigen Vater §. 130.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
b	Einer fremden (vollbrachte oder nur verſuchte)								
	Wider Wiſſen und Willen der Mutter, doch ohne ihren Schaden. §. 131. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
	Bey Gefahr am Leben oder Nachtheil der Geſundheit derſelben	—	2	5—10	—	—	—	—	—
24	Weglegung eines Kindes								
a	Auf gefährliche Art §. 133.	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	Bey dadurch erfolgtem Tode	—	2	5—10	—	—	—	—	—
b	Auf nicht gefährliche Art §. 135.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Bey dennoch erfolgtem Tode	—	1	1—5	—	—	—	—	—
25	Zweykampf, d. i.: Herausforderung oder Geſtellung zum Streit mit tödtlichen Waffen §. 140.								
a	Ohne Folgen . . .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
b	Mit Verwundung . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
c	Mit Tödtung (gegen den Tödter) und abſeitige Verſcharrung des Todtgebliebenen. Auch immer ſchärfer gegen den Herausforderer, als wenn er der Herausgeforderte geweſen wäre.	—	2	1—20	—	—	—	—	—
d	Theilnehmer, die zur Herausforderung oder deren Annahme beytragen, §. 145.	—	1	1—5	—	—	—	—	—
	Nach Maß ihres Einfluſſes, oder erfolgten Tod oder Verwundung §. 145. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
e	Gegen Beyſtände oder Sekundanten §. 146. .	—	2	1 J.	—	—	—	—	—
	Nach Größe des Einfluſſes oder Uibels . . .	—	2	bis 5 J.	—	—	—	—	—
26	Raub, das iſt: Gewaltausübung oder Androhung, um ſich fremden (bewegl.) Guts zu bemächtigen. §. 169.								

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
A	Bey bloßer Drohung	—	2	5—10	—	—	—	—	—
d	a) Bey Drohung von mehrern Raubgenoſſen								
e	b) Mit mörderiſchen Waffen								
	a) Mit wirklichem Raub. §. 171.	—	2	10—20	—	—	—	—	—
B	a) Bey Gewaltausübung, ohne Raub	—	2	detto	—	—	—	—	—
	b) mit Raub . . .	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	c) mit wichtiger Verwundung oder Mißhandlung §. 174. (Siehe oben Raubmord.)	—	3	lebenslängl.	—	-	—	—	—
C	Theilnehmer am Raube durch Verhehlung, Anſichbringung, Verhandlung des Geraubten §. 175.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
27	Brandlegung, d. i.: jede Handlung, woraus dem Anſchlage nach an fremden Eigenthum eine Feuersbrunſt entſtehen ſoll;								
A	Bey ausgebrochenem Feuer, und								
	a) dadurch erfolgten (vorgeſehenen) Tod eines Menſchen,								
	b) wenn der ausgebrochene Brand wiederholt gelegt, oder								
	c) durch Zuſammenrottung auf beſondere Verheerung gerichtet iſt §. 148.	T.	—	—	—	—	—	—	—
	d) Bey erheblichem Schaden für den Verunglückten, oder wiederholter Brandlegung (obwohl ohne Erfolg)	—	2	lebenslängl.	—	—	—	—	—
	Nach Maß der Bosheit und Schaden auch . .	—	3	10—20	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtraf.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit.	Ausſtellung.	Streiche	Faſten.	Verweiſung.
	e) Bey ausgebrochenem Feuer ohne einem vorbemeldten Umſtand . . .	—	2	10—20	—	—	—	—	—
B	Bey nicht ausgebrochenem Feuer, a) Wenn das Feuer zur Nachtzeit b) an einem Orte, wo es ſich leicht verbreiten konnte, oder c) mit Ausſetzung Anderer der Lebensgefahr angelegt worden	—	1	5—10	—	—	—	—	—
	d) Bey Brandlegung am Tage, ohne Gefährlichkeit und Schaden	—	1	1—5	—	—	—	—	—
	e) Bey aus Reue vom Thäter verhütheten Schaden	—	1	½—1	—	—	—	—	—
C	In Brandſteckung ſeines Eigenthums								
a	mit Feuersgefahr eines Andern §. 149. wie zuvor in A. B.								
b	Außer dieſer Gefahr, doch in Abſicht Jemanden Verdacht zuzuziehen, oder eines Dritten Rechte zu verkürzen (Strafe des Betrugs) §. 150.								

III.

Privat - Verbrechen.

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
28	Verwundung, d. i.: jede abſichtliche ſchwere Beſchädigung an Körper oder Geſundheit §. 136.								
A	a) Bey Lebensgefahr oder wichtigem Nachtheil an Körper, b) auf ſolche Art, oder mit ſolchem Werkzeuge, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden, c) durch tückiſchen Anfall mit gewaltſamer Verletzung §. 137. . . .	—	1	1—5 J.	—	—	—	—	—
	Nach Größe der Bosheit, Gewalt und Beſchädigung	—	2	1—5	—	—	—	—	—
B	Andere ſchwere Verwundungen und Verletzungen §. 138. .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	S. §. 280. VI. a.								
C	Verwundung in Schlägerey (tödtliche) die keinem insbeſondere als Todtſchlag angerechnet werden kann, gegen jeden, der mit Hand angelegt hat §. 139.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	S. N. 22.								

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
29	Diebſtahl, d. i.: jede Entziehung eines beweglichen fremden Gutes, ſeines Vortheils willen, ohne Einwilligung des Beſitzers §. 151. nämlich:	I. Bey jedem hier von a bis m bemerkten Diebſtahl ohne mehrere Erſchwerung §. 157.	2	½—1 J.
A	Ohne Rückſicht des Betrags:			
a	Jeder Diebſtahl bey einer Feuersbrunſt, Waſſernoth oder beſondern Bedrängniß des Beſtohlenen,	II. Bey Zuſammentreffen zweyer dieſer Umſtände §. 158. . . .	2	1—5
b	von einem mit Gewähr oder ſonſt mit gefährlichen Werkzeug verſehenen Dieb, oder	III. a) beläuft ſich die Summe des geſtohlnen Gutes über 300 fl.		
c	an zum chriſtlichen Gottesdienſt gewidmeten Sache, mit deſſen Verunehrung verübt. §. 154. 155.	b) iſt dem Beſtohlenen empfindlicher Schade zugefügt,		
B	Bey einem Betrag über 5 fl. (Wiener Währung) durch einen oder mehr Angriffe verübt; Jeder Diebſtahl	c) der Diebſtahl mit beſonderer Verwegenheit, Gewalt oder Argliſt verübt:		
a	in Geſellſchaft eines oder mehrerer Diebsgenoſſen,			
b	an zum Gottesdienſte gewidmetem Orte,	d) hat der Thäter das Stehlen ſich zur Gewohnheit gemacht §. 159.		
c	an verſperrtem Gute,			
d	an Holz in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beſchädigung,		2	5—10
e	an Fiſchen in Teichen,	IV. Ein zur Nachtszeit verübter Diebſtahl wird immer ſtrenger beſtraft, als wenn er unter gleichen Umſtänden bey Tage geſchehen wäre §. 160.		
f	an Wild in eingefriedeten Waldungen oder mit beſonderer Kühnheit, oder von (Gewohnheits-) Wilddieben verübt;			

	Verbrechen	Strafe: Todesſtrafe	Kerker: Grad	Kerker: Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
g	an Feld- oder Baum-Früchten;								
h	an Vieh, auf der Weide oder vom Triebe,								
i	an Ackergeräthſchaften auf dem Felde,								
k	von Dienſtboten an ihren Dienſthältern								
l	von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meiſter, oder deren, ſo die Arbeit bedungen;								
C m	Jeder Diebſtahl, bey einem Betrag, von einem oder mehr Angriffen (über 25 fl.) Der Betrag des Werthes iſt aber nicht nach dem Vortheil des Diebes, ſondern nach dem Schaden des Beſtohlenen zu berechnen. §. 153. S. oben §. 88.								
30 a	Veruntreuung, d. i.: Jede Vorenthaltung oder zueignung eines vermög ſeines öffentlichen Amtes oder								
b	beſondern obrigkeitlichen Auftrags anvertrauten Gutes im Betrag über 5 fl. §. 162.	—	2	1—5 J.	—	—	—	—	—
	Bey einem Betrag über 100 fl.	—	2	5-10-20	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
c	Vorenthaltung oder Zueignung (auf andere Art) eines anvertrauten Gutes, bey einem Betrag über 50 fl. §. 163.	—	1	½—1 J.	—	—	—	—	—
	Bey einem Betrag über 300 fl.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
	Bey beſonders erſchwerenden Umſtänden . .	—	2	5—10	—	—	—	—	—
31	Theilnahme an Diebſtahl und Veruntreuung, durch Verhehlung, Anſichbringung, Verhandlung des geſtohlenen, veruntreuten Gutes, §. 165. a) wenn dem Theilnehmer die Kriminal-Eigenſchaft aus den Umſtänden bekannt wär, oder b) wenn das zu ein- oder mehr Malen verhehlte, an ſich gebrachte, verhandelte Gut 25 fl. überſteigt §. 166.	—	1	½—1	—	—	—	—	—
	Nach Größe des Betrags, Hinterliſt und Schadens bis [. . . . . S. II. Abth.	—	1	—5	—	—	—	—	—
	NB. Jeder Diebſtahl, Veruntreuung und Theilnahme an ſelbem hört auf ein Verbrechen zu ſeyn, wenn der Schaden, ehe die Obrigkeit die That erfährt, vom Thäter gut gemacht wird. §. 167.	—	1	—5	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
32	Betrug, d. i.: Verleitung zu ſchädlichem Irrthum durch liſtige Vorſtellungen, Handlungen, oder Benutzung anderer Unwiſſenheit oder Irrthums um Jemanden Schaden zuzufügen §. 176. nämlich:	I. Des gemeinen Betrugs §. 181. a) Nach Größe und Gefährlichkeit	1	½—1 J.
A	Ohne Rückſicht des Betrags des Schadens:	b) Schwierigkeit, dagegen ſich vorzuſehen,		
I.	Falſches Zeugniß:			
a	Bewerbung um falſches gerichtliches Zeugniß,			
b	Anbietung oder Ablegung ſolchen Zeugniſſes (von einem Zeugen)	c) bey öfterer Wiederholung, oder		
c	Ablegung oder Anbietung gerichtlichen falſchen Eides in eigener Sache.			
II.	Falſche Verſpieglung:			
a	des Karakters eines öffentlichen Beamten,	d) Größe des Betrages bis . .	—	—5 J.
b	eines obrigkeitlichen Auftrags, oder			
c	ämtlichen Befugniſſes.			
d	Wenn die oben §. 54 und 89 bemerkten Perſonen das ihnen anvertraute Lieferungsnaturale verfälſchen, ſind dieſelben nach §. 160 zu beſtrafen. Hofd. vom 12. Nov. 1807.	II. Uiberſteigt der Betrag des		
III	Verfälſchung; oder			
a	Nachmachung einer öffentlichen Urkunde,	a) dadurch ſich Zugeeigneten die Summe von 300 fl.		
b	einer öffentlichen Stempel- oder Probbezeichnung Hieher gehöret auch die Nachahmung des herrſchaft-			

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
	lichen Waldzeichen. Hofd. v. 5. Oktober 1804.	b) Iſt dem Betrogenen ein empfindlicher Schaden zugefügt,		
c	Wegnehmung oder Verrückung der Gränzmarkungen.			
IV.	Argliſtiges oder muthwilliges Schuldenmachen:			
a	Durch Verſchwendung ſich zugezogene Zahlungsunvermögenheit,			
b	Kreditsverlängerung durch Ränke,	c) Iſt der Betrug mit beſonderer Kühnheit verübt,		
c	Aufſtellung erdichteter Gläubiger,			
d	Maſſeſtandsverdrehung, durch Einverſtändniß oder Vermögensverhehlung.			
V.	Gebrauch falſchen Maßes und Gewichtes in einem öffentlichen Gewerbe §. 178.	d) Hat ſich der Betrüger die Betrügereyen zur Gewohnheit gemacht §. 182. . . .	1	5—10
B	Betrug bey einem Betrag über 25 fl. von dem, der			
a	falſche Privaturkunden verfertigt,			
b	ächte verfälſcht,			
c	den Schwachſinn Anderer durch abergläubiſche, oder ſonſt			
d	hinterliſtige Verblendung zu deſſen oder eines Dritten Schaden mißbraucht,	III. a) Iſt der Betrug mit gerichtlich angebotenem oder abgelegtem Eide begleitet, nebſt Ausſtellung auf der Schandbühne §. 183	2	5—10
e	gefundene Sachen gefließentlich verhehlt und ſich zueignet,			
f	falſchen Namen, Stand, Karakter ſich beylegt,			
g	für den Eigenthümer fremden Vermögens ſich ausgiebt, oder ſonſt			
h	hinter falſchen Schein ſich verbirgt, um ſich unrechten			

	Verbrechen	Strafe	Kerker Grad	Kerker Dauer
i	Gewinn zuzueignen, Jemanden in Schaden zu ſetzen, oder zu nachtheiligen Handlungen, wozu er ſich ohne dem Betrug nicht verſtanden haben würde, zu verleiten, im Spiel falſcher Würfel, Karten, liſtigen Einverſtändniſſes, oder Ränke ſich bedient §. 180.	b) Iſt durch den falſchen Eid ein ſehr wichtiger Schaden verurſacht,	2	——20
		c) Nach Umſtänden auch lebenslänglicher Kerker.		

	Verbrechen.	Strafe. Todesſtrafe.	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche.	Faſten	Verweiſung
33	Nothzucht, oder Schändung durch gefährliche Bedrohung, Gewalt oder argliſtige Sinnenbetäubung zu Stand gebracht §. 110.	—	2	5—10	—	—	—	—	—
	Bey wichtigem Nachtheil an Geſundheit oder Leben	—	2	10—20	—	—	—	—	—
34	Schändung einer unmündigen Perſon unter 14 Jahren §. 112. wie Nothzucht.								
35	Unzucht gegen die Natur §. 113. . . .	—	1	½—1	—	—	—	—	—
36	Blutſchande: Zwiſchen ehelichen oder unehelichen Verwandten in auf- und abſteigender Linie	—	1	detto	—	—	—	—	—
37	Verführung zur Unzucht einer ſeiner Erziehung oder Aufſicht anvertrauten Perſon §. 115.	—		1—	—	—	—	—	—

	Verbrechen	Strafe							
		Todesſtrafe	Kerker Grad	Kerker Dauer	Arbeit	Ausſtellung	Streiche	Faſten	Verweiſung
38	Kuppeley, wenn dadurch eine unſchuldige Perſon verführt worden . S. oben §. 56. N. 118.	—	2	1—5	—	—	—	—	—
39	Zweyfache Ehe, oder								
a	Eheſchließung einer verheuratheten Perſon mit einer Andern,								
b	einer unverheuratheten mit einer wiſſentlich verehelichten §. 185, 186. .	—	1	1—5	—	—	—	—	—
	Bey, dem andern Theil verhehltem Eheſtand. .	—	2	detto	—	—	—	—	—
40	Verläumdung, d. i.:								
a	Angebung eines Andern, eines erdichteten Verbrechens wegen, bey der Obrigkeit, oder								
b	ſolche Beſchuldigung, welche zur Unterſuchung dienen könnte. §. 188. .	—	2	1—5	—	—	—	—	—
a	Bey beſonderer Argliſt,								
b	Ausſetzung des Beſchuldigten einer großen Gefahr,								
c	wenn der Verläumder des Verläumdeten Dienſtbot, Hausgenoß und Untergebener iſt, oder								
d	ein Beamter die Verläumdung in ſeinem Amte ausgeübt hat §. 189 bis	—	2	1—10	—	—	—	—	—
	NB. Der Verläumder iſt auch zum Schadenerſatz verbunden. I. §. 536. S. oben I. Abth. §. 88.								

II. Abſchnitt.

Kriminal-Voruntersuchung überhaupt.

§. 279.

Die Kriminal-Voruntersuchung beſteht aus drey Stücken:

a) Aus der Unterſuchung des Verbrechens, das iſt: aus der Erforſchung des Verbrechens, und Erhebung der Thatbeſchaffenheit.

b) Aus der Unterſuchung des Verbrechers, oder aus der Erforſchung, Verhaftung und ſummariſcher Abhörung des Beſchuldigten.

c) Aus der Einſendung der aufgenommenen Unterſuchungs-Akten, und Ablieferung des Verhörten an das Kriminalgericht zur weitern ordentlichen Unterſuchung.

III. Abſchnitt.

Erforſchung des Verbrechens, und Erhebung der Thatbeſchaffenheit.

§. 280.

Die politiſche Obrigkeit wird zur Amtshandlung in Kriminalfällen aufgefordert, ſobald dieſelbe von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf oder auf irgend einem Wege durch Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält. Strafg. I. §. 226.

§. 281.

Da jeder Ruf durch Mittheilung ſich fortpflanzt, ſtets aber eine Veranlaſſung oder einen erſten Urheber hat, ſo iſt es der Obrigkeit Pflicht, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geſchehenen Verbrechen an daſſelbe gelanget, zur Rede zu ſtellen, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum erſten Urſprung nachzuforſchen, und ſoviel möglich, ſich von dem Grunde oder Ungrunde deſſelben zu überzeugen. §. 227.

§. 282.

Kriminal = Anzeigen müſſen zwar immer eine beſtimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten, doch kann auch auf eine Anzeige ohne Namen, ſofern ſie beſtimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umſtände enthält, zur Erhebung dieſer Umſtände geſchritten werden. §. 230. 231.

§. 283.

Auch ſobald die Obrigkeit ſonſt die Spur eines Verbrechens erhält, iſt ſie ſchuldig, ohne erſt eine Erinnerung des Kriminalgerichts zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorbeſchriebene Art nachzuforſchen. §. 277.

§. 284.

Auf welchem Wege immer die politiſche Obrigkeit ein in ihrem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder ſelbſt entdeckt, iſt dieſelbe verpflichtet, ohne Verſchub entweder dem Kriminalgerichte davon die Anzeige zu machen, oder ſelbſt die eigentliche Beſchaffenheit der That zu erheben, und alles, was zur unverzüglichen Erforſchung derſelben gehört, vorzukehren. §. 232. 236.

§. 285.

Zu dem letztern iſt die Obrigkeit in allen dringenden Fällen verbunden, wo die Erforſchung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geſchwindigkeit geſchehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beſchaffenheit der Umſtände ſich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. §. 236.

§. 286.

In minderdringenden Fällen muß wenigſtens Sorge getragen werden, daß, wenn dem Kriminalgerichte die Anzeige gemacht wird, die von dem Verbrechen vorhandenen Merkmahle, und was immer zur nähern Aufklärung der eigentlichen Beſchaffenheit der That führen kann, ſo weit dieſes ohne größerem Schaden zu beſorgen thunlich iſt, in dem Zuſtande gelaſſen werden, in welchem ſie ſich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden iſt. §. 239.

§. 287.

Die Thaterhebung liegt der Obrigkeit des Ortes ob, wo das Verbrechen oder die Anzeige geſchehen. Wenn aber mehrere Obrigkeiten im Orte ſind, derjenigen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen verbunden iſt. (Politiſche Ortsobrigkeit). §. 236.

§. 288.

Die Erhebung der That iſt von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichts beſtellten Beamten (bey obrigkeitlichen Aemtern von dem dazu qualifizirten Juſtiziär oder anderen Beamten) vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieſer zur Zeit der einlangenden Anzeige abweſend, oder die Erhebung ſelbſt vorzunehmen verhindert wäre, muß ſtets ein ſolcher Beamter beſtellt ſeyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetraut, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann. §. 235. Der Erhebung der That müſſen ſtets 2 Gerichtsperſonen, oder ſonſt 2 Vertrauen verdienende Perſonen beygezogen werden. §. 237. 363.

§. 289.

Der Endzweck dieſer Erhebung iſt, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu beſtätigen, auch ſonſt alles, was zu dem weitern Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu ſetzen. §. 233.

§. 290.

Läßt das Verbrechen Merkmahle am Orte, an einer Sache, oder an einer Perſon zurück, ſo muß die Erforſchung durch den Augenſchein an dem Orte ſelbſt, oder an der Sache und Perſon vorgenommen werden.

§. 291.

Iſt das Verbrechen von ſolcher Art, daß um die Beſchaffenheit derſelben aus den Merkmahlen gründlich zu erforſchen, beſondere wiſſenſchaftliche oder Kunſtkenntniſſe erfordert werden, ſo iſt ein dergleichen Kunſtverſtändiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geſchehen kann, deren zwey beyzuziehen. §. 240.

§. 292.

Die Einnehmung des Augenſcheins mit Zuziehung der Kunſtverſtändigen iſt beſonders in folgenden Fällen nothwendig:

1) Wenn eine Perſon verletzt, verwundet, oder getödtet worden.

2) Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltſame oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefügt, oder zuzufügen unternommen worden. §. 242. 243.

§. 293.

Kann die eigentliche Beſchaffenheit der That außer vorhandenen Merkmahlen nur nach natürlichen Begriffen von Jedermann geurtheilt werden, ſo bedarf es keiner Kunſtverſtändigen, immer aber muß über den vom Gerichte eingenommenen Augenſchein ein Protokoll geführt werden. §. 246.

§. 294.

Den Eingang zu dieſem Protokolle macht die Urſache, wodurch die Erforſchung veranlaßt worden. Dem folgen alle Umſtände, welche bey der Erforſchung hervorgekommen, oder erhoben worden, welche ſo viel möglich in derjenigen Ordnung zu erzählen ſind, wie ſie wirklich auf einander erfolgten. §. 246. Bey einem Augenſchein ohne Kunſtverſtändigen werden die zurückgebliebenen Merkmahle, z. B. der Erbrechung, Höhe und Art des Einſteigens u. ſ. w. vom Gerichte ſelbſt genau beſchrieben. Sind aber Kunſtverſtändige beygezogen, ſo muß ihnen der zu beſichtigende Gegenſtand angezeigt, den ſchon überhaupt beeideten wenigſtens die Erinnerung gemacht werden, denſelben nach Eid und Pflicht genau zu unterſuchen, und was davon zu wiſſen nöthig, wahrhaft und beſtimmt anzuzeigen, ſind ſie aber nicht beeidet, ſo muß von ſelben zuförderſt der Eid nach dieſer Abſicht abgenommen werden. §. 241. 298.

§. 295.

Betrifft der Augenſchein eine körperliche Verletzung oder Tödtung, ſo müſſen die beygezogenen Aerzte oder Wundärzte den Beſchädigten oder Getödteten genau beſichtigen, die Zahl und Beſchaffenheit der Wunde beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche

tödtlich ſey, beſtimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung geſchehen, ſo viel möglich angezeigt, auch ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolgt ſey, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt, oder ausgeübten Grauſamkeit, ſo weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen laſſen, angemerkt werden. §. 242.

§. 296.

Zu einem Augenſchein bey körperlicher Verletzung oder Tödtung iſt vor allem ſo viel möglich der Kreis-, Leib- oder Wundarzt beyzuziehen. Befindet ſich ein ſolcher in loco domicilii des Kreisamtes, ſo iſt wegen deſſen Geſtellung zu Erhebung der Verbrechenszeichen ſich an das Kreisamt zu wenden, falls aber der Kreis-, Leib- oder Wundarzt von dem Kreisamte abweſend wäre, ſo kann derſelbe da, wo er iſt, unmittelbar hierum belangt werden; die Kriminal- und Ortsgerichte ſind jedoch eben nicht gebunden, den Kreis-, Leib- und Wundarzt beyzuziehen, ſondern es kann ein jeder (approbirter) Leib- und Wundarzt als Kunſtverſtändiger hiezu berufen werden, und ſind die hiezu belangten allerdings zu erſcheinen ſchuldig. V. v. 30. Okt. 1788. Der von Chyrurgen bey der mediziniſchen Fakultät abgelegte Eid berechtiget ſie jedoch nicht bey öffentlichen Gerichtsſtellen als beeidete Chyrurgen, oder mit der Klauſel; unter obhabender Eidespflicht, Atteſte auszuſtellen, indem eben deswegen auch die eigends beſtellten Kreismedici und Chyrurgi bey ihrer Anſtellung in beſondere Eidespflicht genommen werden. Daher müſſen alle übrige Chyrurgi (und Medici), wo ſie ein öffentliches gerichtliches Zeugniß zu erſtatten haben, immer für den betreffenden Fall förderſt einen Eid ablegen. V. v. 23. Nov. 1786.

§. 297.

Den zu Ausſtellung eines visi reperti geeigneten Chyrurgen iſt eine genaue Verfaſſung desſelben mit dem Beyſatze eingeſchärft, daß die in der Thereſianiſchen peinlichen Gerichtsordnung wegen Ausſtellung des Beſichtigungsbefunds enthaltene Inſtrukzion vom Jahre 1768 denſelben hierin den ſicherſten Leitfaden geben könne. V. v. 7. März 1803. S. untern §. 318.

Wenn Militärkordoniſten an Zivilperſonen Exzeſſe ausüben, iſt das visum repertum allemal von den Militärchyrurgen, wenn ſolche in loco oder in der Nähe ſind, aufzunehmen, wenn ſie aber zu weit entfernt wären, ſind hiezu die Kreisphyſici und Chyrurgi in dringenden Fällen zu gebrauchen. Es ſteht auch den Zivilgerichten frey, in Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des corporis delicti zu thun iſt, in Ermanglung der nächſten Kreisphyſiker und Chyrurgen, ſich der näheren oder in loco anweſenden Militärperſonen zu gebrauchen. Uebrigens ſoll den von Seite des Militärs zur Erhebung des visi reperti in Fällen der von den Militärkordoniſten verübten Exzeſſen zugezogenen Phyſikern und Chyrurgen der nach der Kr. G. Ord. liquidirte Unkoſten-Erſatz gegen das von der Militärbehörde angetragene Rezepiſſe ex fundo criminali publico vergütet werden. Hofd. v. 3. Jenner 1783. 4. Sept. 1788.

§. 298.

Die vorbemeldte Inſtrukzion, wie bey gewaltthätiger Ertödtung oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber der Beſchau- und Wundzettel einzurichten ſey, enthält Folgendes:

Zu Vorbeugung des theils unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Kriminalprozeſſes ausgefertigten Todtenbeſchau- und Wundzettels wird hiemit allen zu derley Beſichtigungen vom Gerichte berufenen Leib- und Wundärzten ernſtlich eingebunden, daß ſie derley Unterſuchung allezeit in Gegenwart des Gerichts nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunſt (artis medicae et chyrurgicae) verläßlich, gewiſſenhaft und unpartheiiſch vornehmen, und den erhobenen Befund nicht blos muthmaßlich, ſondern ſo viel möglich demonstrative, das iſt: mit klarem Beweiſe in Geſtalt eines verläßlichen Zeugniſſes, mit Beyrückung der eigentlichen Urſachen, verfaſſen ſollen. Ob und aus was für einem Grunde die Wunde entweder ſchlechterdings tödtlich, oder gefährlich, und meiſtentheils den Tod nach ſich ziehend, oder an ſich geringe, und nur zufälliger Weiſe todtesgefährlich ſey? Dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzei-

gung der Geſtalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine Materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splitter und Ritzen, ob und welche anliegende Theile wegen gehindertem Umlaufe des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uibereinſtimmung und Zuſammenſetzung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beyhülfe, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach ſich gezogen? dann ob und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des beyläufigen Alters des Verſtorbenen, dann deſſen Struktur und Komplexion, wie der Körper äußerlich ausgeſehen? und wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beſchaffen geweſen?

Bey Todtſchlag, Vergiftung und Kindermord wird ſonderlich nachſtehende Richtſchnur vorgeſchrieben.

Den Todtſchlag belangend iſt zu beobachten:

1) Die Eigenſchaft des verwundeten Theils, ob es einer aus den edleren Theilen ſey, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig ſind?

2) Die Größe, Tiefe, und Beſchaffenheit der Wunden; item, ob es eine gerade oder ſchräge Wunde ſey?

3) Die Unmöglichkeit einige Hülfs- und Heilmittel beyzubringen.

4) Der bald darauf erfolgte Tod. Anbey haben die Kunſtverſtändigen vor allem den Körper zu beſichtigen, dann bey desſelben Eröffnung die 3 Haupthöhlungen, nämlich: des Hauptes, Bruſt und Unterbauches auszuforſchen, und in Acht zu nehmen: Ob es eine fleiſch- oder beinſchräge, eine eckige oder runde Wunde ſey? Ob das Gehirn oder der Magen, und dieſer oben oder unten, wodurch der Speisſaft in die Gedärme dringt, beſchädigt, und das praecordium, d. i. das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer vorzüglich linker Seits, oder daſiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sehnen an ſeinen fleiſchigten Theilen, die Lunge und ihre vornehmſten Aeſte, die Blutader der Lunge, Leber und Schlund berührt worden? oder ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben? oder ein anderes tödtli-

ches Merkmahl, z. B. ein gefährliches Bruſtgeſchwür, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verborgen geweſen, und angetroffen worden? Ob nicht der Verwundete durch zeitliche Stillung des Geblüts, Verhinderung des beſorglichen Wundfiebers, Krampfes oder Brandes, oder durch Vornehmung eines Aderlaſſes gänzlich oder wie lange hätte errettet werden mögen? Ob die Wunde am Haupte nur die äußerlichen Bedeckungen getroffen? Ob der angebrachte Stoß heftig oder gelinde, mit oder ohne Zerſchütterung, mit oder ohne unterlaufenem Geblüte war? Ob ſelber die Schlafmäuslein, die Hirnſchalbeine, die harte oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn ſelbſt verletzt habe? Ob große oder kleine Blutgefäße lädirt, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht ſtillen, oder die Ader nicht zuſammen heilen kann? Ob es möglich geweſen, das extravaſirte Geblüt oder Materie herauszubringen, und die fernere Korrupzion zu verhindern? oder ob die Wunde am Haupte klein und tief, folglich nicht wohl zu erweitern geweſen ſey? Ob die Hohl- und große Puls-Spannader oder Flechſe, oder die zum Herzen, Lunge und Zwerchfell gehenden, und zwiſchen den Rippen liegenden Nerven getroffen worden ſeyen? Ob etwa, und auf was für Weiſe der nicht abſolutlethalen Wunde vorzubeugen geweſen? Es ſoll auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beſchau zu bekommen wäre, vor deſſen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; ſo iſt es auch ein Ueberfluß, vor der Section die Tiefe der Wunden mit dem specillo oder Sucheiſen (Sonde), oder einem ungebräuchlichen Inſtrument, wodurch öfters die Läſion erweitert, oder eine neue Verletzung verurſacht wird, unvorſichtig zu erforſchen, weil die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genugſam an Tag legt; jedoch liegt ihnen ob, vor allen Dingen das etwa beyhändige Inſtrument, womit die Beſchädigung widerfahren, alſogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegen zu halten; dem Beſchaubefunde iſt auch beyzurücken: wie der Körper äußerlich ausgeſehen? Bey der Unterſuchung ſind alle innerliche Gegenden zu eröffnen, um zu ſehen, ob dieſer Menſch lediglich von der überkommenen Wunde unumgäng-

lich habe verſcheiden müſſen? Begäbe es ſich, daß man auch äußerlich am Leichnam keine ſichtbare Gewaltthätigkeit vermerkte, und dennoch der Ruf wäre, daß ſolcher Menſch nicht natürlicher Weiſe Todes verblichen, ſo muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforſcht werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgruben oder daſige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo die Milz liegt (wodurch ſelbe geſchwollen, und, weil ſie mit einem ſehr dünnen Häutchen umgeben, auch eine Extravaſazion im Unterleibe verurſacht, leicht berſten kann) überkommen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt ſich häufig ergoſſen, eine Erſtickung verurſacht, oder das Gallenbläschen, oder auch die Harnblaſe zerſprengt worden.

Und weil im Körper drey Kavitäten enthalten ſind, ſo werden ſich die Kunſterfahrenen zu verhalten wiſſen, und ſich vor der Beſichtigung, ſo viel möglich, wegen des Verwundeten Alters, Diſpoſizion, des zur Verwundung oder Ertödtung gebrauchten Inſtruments, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden unterſuchen, ſondern auch vorerwähntermaſſen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abgebenden Berichte um ſo mehr aufrichtig und genau ſeyn könne, als es nach Verlauf einer Zeit, ſchwer, wo nicht gar unmöglich fällt, bey immittelſt entſtehender Faulung und Verweſung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beſchaffenheit der Wunden, durch ein nachgefolgtes Obererachten der mediziniſchen Fakultät ausfindig zu machen, folglich die Inquiſizion gehörig zu beſchleunigen; welches demnach in Rückſicht auf die Todtſchläge oder Verwundungen fürs Künftige allerdings beobachtet werden ſoll.

Bey Vergiftung ſind die Umſtände fleißig zu erwegen, ob dem Menſchen das Gift gereicht worden, oder ob ſolches von innerlich ſeinen Urſprung habe (venenum naturale vel morbosum), und welchergeſtalt es ſeine Wirkung an Tag lege? weil dieſes Letzteren Wirkung mit dem Erſten ziemlich übereinſtimmt, folglich hat der Leib- mit dem Wund-

arzt, ſo viel möglich, des Verſtorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit ſeiner außerordentlichen Sinn= oder Gemüthsleidenſchaften, das iſt: die Bewegung der Sinne und des Gemüths, womit vielleicht der Verſtorbene behaftet geweſen, auszuforſchen, und die Gattung, oder Art und Wirkung des Giftes, als welches vornämlich, da es gröblich genoßen wird, insgemein mit Anfreſſung und Entzündung, oder einem Qualm und Ausdampfung (corrosione, fermentatione, vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. Urſach deſſen erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl durchzuſchauen, und den Befund getreulich anzumerken, ſodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile und Gegenden zu beſichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welche Spuren hauptſächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmahl des anfreſſenden oder corroſiven Giftes, abſonderlich in der Kehle, Speisröhren, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls durch ein Klyſtier ein Gift eingelaſſen worden, in den Nieren, Harngängen oder Blaſen, im Magenſchlunde oder Magen ſelbſt in Acht nehme; oder, ob ſich unter andern äußerlich am Magen, und am Zwölffingerdarm eine große Entzündung oder Beizung, inwendig am Magen aber ein röthlicher heftiger Saft, wie ein Wein vorſtelle? und obſchon ſich etwa äußerliche Zeichen darzeigten, ſo iſt ſich doch darauf nicht zu verlaſſen, weil ſolche affectus, z. B. von einem vergifteten Biß oder Stich herrühren mögen. Anſonſt beſtehet des Leib= und Wundarztes Wiſſenſchaft in dem, daß er die Komplexion des Menſchen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verſchlucket, oder ihm gereicht worden ſey? wie ſtark ſelbes ſey? und wie viel dieſes individuum in specie umzubringen erfordert worden? fleißig erforſche. Es ſoll auch der Leib= und Wundarzt bey Oeffnung befliſſen ſeyn, zu unterſuchen, ob nicht der Verlebte einige an ſich ſelbſt nicht giftige, nicht etwa gröbliche, ſondern pulveriſirte, und nicht ordnungsmäßig zubereitete, auch überflüßige Arzney in häufiger Menge zu ſich genommen habe? maßen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney

den Magen durchnaget, ſelben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwege bringen kann.

Nun ſind die nach dem Tode ſich hervorthuenden ungemeinen äußerlichen Zeichen des bekommenen Giftes unter anderen auch folgende: Die Aufſchwellung des Schmeerbauches, allzugroße Aufblähung des Magens und der Gedärme, ſchwarzblaue Maſern ob dem Rücken und Füßen, nach eröffnetem Körper derley Flecken im Magen, in Gedärmen, und an dem Eingeweide, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz und Nieren ꝛc. Die bisweilen von corroſivem Gift verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorbener, ſtinkender und ſchwärzlichblutiger Saft, oder, daß man die Ueberbleibſel vom Gifte finde, ein ſchlappicht und zuſammengeſchrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornämlich in den erſten Hals-, Puls-, oder Kehladern eine ungemein große Menge des geronnenen Geblüts. Es ſollen alſo die Kunſterfahrnen die vor- und nachgehenden Wahrzeichen genau betrachten, als: 1) den Zuſtand und Eigenſchaft des Menſchen, was für eine Natur derſelbe gehabt, und wie er beſchaffen geweſen? 2) Wo möglich, bey denjenigen, die bey dem Verſtorbenen geweſen, auskundſchaften, mit was für Zufällen er kurz vor dem Tode behaftet geweſen? Ob er jählings, unvermuthet, und ſo zu ſagen bey geſundem Leibe verſchieden? oder ob ſelbem nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speiſe oder Trank einen beſchwerlichen Huſten, Blutſpeyen mit Geſtank, Verſtopfung des Urins empfunden? und mit einem gräulichen Schmerzen, großer Hitze, Zittern, krampfhaften Bewegungen, Schlucken, Waſſerbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausſpritzen, großen Durſt, Eckel im Magen, Reißen, Beißen und Nagen im Leibe, ſtarken und blutigen Durchfällen und Urin, größerer Herzensangſt, ſchwerem Athemholen, kaltem Angſtſchweis, Verdrehung der Augen, Zuſammenziehung der Finger, Erkaltung der äußerlichen Theile, ſchwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden? Ob er nicht im Angeſicht bleyfärbig und erdfärbig ausgeſehen, auch dieſes Zuſtands halber keine andere offenbare Ur-

ſache zu erfahren geweſen? 3) Ob der Leichnam gelb und grün, erdfärbig und bleygelb, dann das Angeſicht braun und aufgelaufen, die Zunge ſchwarz, dick und aushangend ausgeſehen? Ob am Leibe, beſonders an der Bruſt, größere oder kleinere, ſchwärzliche, röthliche, oder andere Flecken zu finden waren? 4) Iſt wohl zu merken, ob im Magen einige Spur oder Satz vom Gifte (Saburra venosa) anzutreffen? und wie das Eingeweide beſchaffen ſey?

Schließlich iſt es um Erhebung des corporis delicti in Kindsmorden zu thun, allwo ſich zwey Fragen ergeben: 1) Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen? 2) Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen? Damit die Verläßlichkeit erlangt werde, ſo muß die äußerliche und innerliche Beſichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil verſchiedene Urſachen und Umſtände, theils vom Körper, theils vom Wetter oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und iſt bey der Section zu beobachten, ob und was für affectus im Leibe geweſen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben möge? Weiter iſt darauf zu ſehen, ob das todte Kind in einem unreinen, unfläthigen, warmen oder feuchten Orte gefunden worden? Es fordert auch die Noth, bey einem todten Kinde, das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob ſelbes mit den Fingern eingedrückt ſey, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden? item den hintern Theil des Hauptes und den Nacken wohl zu beaugenſcheinigen, ob und was für ein Zwang daran zu merken? Ob das Knäblein an dem scroto gedrückt, geſchwollen, roth oder blau ſey? Ob dem Kinde die Nabelſchnur nahe am Leibe abgeriſſen, oder unterbunden worden ſey, oder nicht? item: Ob in dem intestino recto oder Maſtdarm, in sphynctere der musculus constrictior, d. i. das ſchließ- oder zuſammenziehende Mäuslein des Hintern und Blaſen mit einem Rüthel oder äſtigen Stäblein durch das Fitſcheln verletzt, oder das Kind durch einen Schwefelgeſtank, von der glühenden Lichtputze, oder ſcharfen Rauch, oder eingelaſſenes Gift in die Naſenlöcher hingerichtet worden ſey? Ob die am Halſe des Kindes hinterlaſſenen

blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß ſolche von einer ſchweren Geburt herrühren? Es pflegt auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen ausgeſtreut zu werden, das Kind ſey im Mutterleibe, oder bey der wirklichen Gebährung geſtorben; um aber zu erforſchen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebt habe, iſt nöthig zu beobachten, ob das Kind 1) allerdings an der Länge und Stärke, in ſeinen erforderlichen Gliedmaſſen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füſſen, dann auf dem Haupte mit Härchen verſehen, und gebührend geſtaltet ſey? 2) Ob die Nabelſchnur friſch, knorricht, rein und lebhafter Farbe ſey? 3) Ob von den Anweſenden gleich nach der Niederkunft verſpürt worden, daß das Kind annoch warm geweſen? 4) Ob aus der verbundenen Nabelſchnur das Geblüt häufig gefloſſen? Ob an dem verſchiedenen Kinde, in deſſen Leibe und Eingeweide kein, oder wenig Geblüt befindlich? 5) Ob nicht während der Schwangerſchaft, und zwar vornämlich gegen die letzten Tage der Geburt, durch einen unvorgeſehenen Fall oder ſchweres Heben der Mutter, oder Erſchütterung des Leibes, oder abtreibende Arzney, überflüßigen, verdächtigen, ſtarken Aderlaß, ſtarkes Nieſen, Schrecken, Zorn und außerordentliches Faſten das Kind verderbt, oder geſchwächt, mithin zur Geburt unbequem und unſchicklich gemacht worden ſey? 6) Ob ſich nicht das Kind, da etwa bey der Geburt Leute geweſen, während der Geburt von einer zur andern Seite geſchoben, doch nicht lebhaft ſich gerührt, ſolches auch die Mutter und die Herumſtehenden beobachtet haben? Ob die Geburt leicht oder ſchwer von ſtatten gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeſchoſſen? Ob nach der Geburt die Nachgeburt leicht erfolgt ſey? Nebſt allem Obigen ſollen die Kundſchaftgeber nicht allein auf die Komplexion der etwa zum erſtenmal gebährenden Mutter, ſondern auch, ob es nicht ein ſchmächtiges, elendes, geringes und kleines zartes Kind ſey? reflektiren, folglich ihre Meinung ſowohl in dieſem Verbrechen des Kindsmordes, als im vorerwähnten Verbrechen des Todtſchlages und Vergiftung wohlbewacht, und pflichtmäßig mit Beyrückung der aus ihrer

Kunſt hergeleiteten Urſachen einrichten. Hofd. v. 18. Sept. 1733. Auch eine neuere Verordnung befiehlt den Kreis-, Leib- und Wundärzten, daß ſie ſich in dem Beſichtigungsbefund ausdrücklich und beſtimmt über die vitalitatem partus äußern ſollen. V. v. 20. Juli 1782.

§. 299.

Mit der Beſichtigung ſelbſt pflegt man ſonſt folgendermaßen zu Werke zu gehen: *)

1) Wird der todte Körper, ehe man das geringſte daran ſchneidet, nackt auf der Oberfläche des Körpers beſichtiget, und alles, was ſich an Farbe, Aufſchwellen, Uibernatürliches oder Bemerkungswürdiges findet, vom Haupte bis zum Fuß genau beſchrieben.

2) Hierauf beſchreibt man genau die Wunden, ſo viel möglich, nach dem ordentlichen Maßſtab, a) nach dem Orte und beſondern Theile des Körpers, wo ſie ſich befinden; b) nach ihrer Länge und Breite c) wird behutſam mit der Sonde unterſucht, nach welcher Richtung ſie geht, und wie tief ſie eindringt, damit man bey der fernern Oeffnung der Leiche ſich darnach richten könne; d) wenn man das Gewehr hat, womit eine Stich- oder Hiebwunde zugefügt iſt, muß ſolches nach der ausfindig gemachten Richtung und Tiefe auf das behutſamſte in die Wunde, um ſelbige nicht zu erweitern, allmählig hineingelaſſen werden, um zu ſehen, ob das Gewehr alsdann, wenn es ſo tief hineingelaſſen iſt, als durch das Sondiren gefunden worden, die Wunde genau ausfülle. Das Gewehr ſelbſt bleibt bey Gericht, und das daran befindliche Blut darf nicht unbemerkt bleiben.

3) Hierauf ſchreitet man zur Oeffnung des verletzten Theils, und nimmt die erſte Bedeckung weg, worauf gleich

*) Das hier Angeführte iſt zwar ausländiſchen Urſprungs, dürfte aber ſeines umſtändlichen Inhalts wegen nicht ganz vergeblich eingerückt worden ſeyn.

bemerkt werden muß, was ſich ſodann an ausgetretenem Blute, zerſplitterten Knochen, u. ſ. w. gefunden hat. Hierauf wird das Blut abgewaſchen, und die nunmehrige Größe und Beſchaffenheit der Wunden angemerkt, und ſo verfährt man weiter, bis man der Wunde auf den Grund kommt.

4) Wenn auch die Wunde an einem Arm oder Bein wäre; ſo müſſen doch jedesmal die 3 Höhlungen des menſchlichen Körpers: der Kopf, die Bruſt und der Unterleib eröffnet, und alle feſte und flüßige Theile genau beſichtiget werden, da dann, wenn ſich keine Verletzung, auch nichts Unnatürliches dabey vorfindet, nur bemerkt wird, daß ſich alles in natürlicher Beſchaffenheit befunden habe. Bey dem Kopfe hat man hauptſächlich auf die Riſſe oder Löcher der Hirnſchädel die Beſchädigung der harten und weichen Hirnhaut; auf die Lage und Beſchaffenheit des Gehirns und der Blutgefäße; auf die Austretung des Gehirns und Geblüts, und endlich auf die Beſchaffenheit des kleinen Gehirns, wie auch unterweilen des Rückmarks und Rückgrads zu ſehen, wenn ſich daſelbſt Verletzungen äußern ſollten. Nach Eröffnung der Bruſt muß die Lunge äußerlich beſchrieben, zerſchnitten, und zugeſehen werden, ob ſich etwas Widernatürliches daran zeiget. Der Herzbeutel ſowohl als beyde Herzkammern müſſen ebenfalls zerſchnitten, und die Menge oder der Mangel des Geblüts, ſo ſich gefunden hat, beſchrieben werden. Im Unterleibe wird auf den Magen, auf Leber und Milz, Gallenblaſe und Austretung der Galle, auf die Beſchaffenheit der Gedärme, auf die Verletzung und Austretung der Feuchtigkeiten genau geſehen, und ſelbige beſchrieben werden.

Bey einer Vergiftung wird vor der Eröffnung auf die Aufſchwellung des Körpers, die Verzuckungen, worin der Leichnam verſtorben, die Farbe des Körpers, die Verwüſtungen, welche das Gift im Munde angerichtet hat, fleißig geſehen, hernach bey der Eröffnung auf die Zerſtörungen, welche das Gift im Schlunde, im Magen und ſämmtlichen Gedärmen angerichtet hat, Acht gegeben. Auch wird fleißig nachgeſehen, ob man nicht etwas von dem Gifte im Körper antrifft, welches aufgehoben, gewogen, und chymiſch unter-

ſucht wird. Zur kurzen Hand pflegt man etwas auf Kohlen zu werfen, und Acht zu geben, ob es als Knoblauch riecht, oder einem blindgebornen Thiere etwas davon vorzuwerfen, ob ſelbiges Konvulſionen bekommt, oder daran ſtirbt, alsdann iſt es Arſenik. Iſt Verdacht auf Queckſilber da, ſo reibt man gelbes Metall damit, wenn ſelbiges verſilbert wird, ſo iſt es Queckſilber. Findet ſich nun, daß der Entleibte wirklich an Gift geſtorben, ſo wird vor allen Dingen unterſucht, ob derſelbe ſelbſt dergleichen Gift gehabt, mithin aus Unvorſichtigkeit oder Melancholie ꝛc. ſelbiges genommen haben mochte. Widrigens wird bey denen, die mit Gift handeln, Erkundigung eingezogen, wer dergleichen Gift gekauft hat, um zu ſehen, ob ein Feind, oder Jemand, welcher bey dem Ableben ſehr intereſſirt ſeyn könnte, darunter befindlich iſt.

So viel insbeſondere den **Kindermord** betrifft, wird, ſobald eine gewiſſe Weibsperſon vorhin mit einem hohen Leibe geſehen, jetzo aber ſelbiger vergangen, ſo bleich und ſchwach, auch eine ſolche Perſon iſt, zu der man ſich eine ſolche That verſehen mag, ſelbige von beeideten Wehemüttern oder Aerzten an den Brüſten, ob ſich Milch darin befindet, auf dem Bauche, ob ſelbiger runzlicht iſt, an dem Zeugungsgliede, ob ſich Zeichen der Geburt finden, beſichtiget. Gleichergeſtalt wird in der Wohnung einer ſolchen Perſon nach dem unreinen Zeuge, nicht minder nach der Nachgeburt, auch oft nach dem neugebornen Kinde ſelbſt, in Abtritten, Miſt, friſch gegrabenen Stellen nachgeſucht.

Das **todtgefundene Kind** wird äußerlich dergeſtalt beſichtigt, daß, um die Vollſtändigkeit des Kindes zu beurtheilen, darnach geſehen werde, ob das Kind Nägel an Händen und Füſſen, und Haare auf dem Kopfe habe. In dieſer Abſicht wird auch wohl das Kind gewogen, auch die Beſchaffenheit der Haut und die Farbe, wie auch die Länge des am Körper befindlichen Stücks der Nabelſchnur, und ob ſelbe abgeriſſen oder abgeſchnitten, verbunden oder unverbunden gelaſſen, bemerkt. Endlich wird auf die äußerliche Zei-

chen einer Erſtickung, nämlich: braunes Geſicht, blauen Ring um den Hals, wie auch auf Eindrücken der Schläfe und des Hirnſchädels, Umdrehung des Halſes geſehen, welches letztere daraus erhellet, wenn ſich der Kopf auf dem Rumpfe hin und her drehen läßt, und alsdann wird das kleine Gehirn, das Rückmark, und die Wirbelbeine des Rückgrades näher unterſucht, und es iſt nicht dabey bewenden zu laſſen, daß man bloß die Beweglichkeit des Kopfes auf dem Rumpfe bemerkt, ſondern es wird auch genau beſchrieben, welches Wirbelbein, und auf welche Art ſolches verletzt worden iſt. Bey der Eröffnung wird hier doppelte Vorſicht angewendet, weil die Theile ſämmtlich zart, und die Verletzungen nicht ſo deutlich zu bemerken ſind. Da die Aufſchwellung der Blutgefäße im Kopfe, wie auch der Schaum in den großen Schlagadern ein Zeichen der Erſtickung iſt, auch in dieſem Falle das Herz und die Lunge gemeiniglich aufgedunſt und von brauner Farbe zu ſeyn pflegt, ſo wird wohl darauf gemerkt.

Ob nun gleich auf die Lungenprobe nicht ſchlechterdings zu bauen iſt; ſo pflegt man ſelbe doch nicht außer Acht zu laſſen. Dabey wird nun vorher die Lunge nach ihrer Farbe beſchrieben, weil daraus einiger, obgleich nur ſchwacher Grund auf das Leben des Kindes gezogen wird. Auch wird wohl bemerkt, ob und wie weit die Lunge oder ſonſtige Theile des zarten Körpers in Fäulniß gegangen ſind. Hiernächſt wird ein Eimer voll reinen Waſſers genommen, oder vorher die Schwere des Waſſers durch eine Waſſerwage beſtimmt, oder doch wenigſtens bemerkt, ob Fluß- oder Brunnenwaſſer, und aus welchem Fluße oder Brunnen dazu genommen, und die noch ganze Lunge darauf geworfen, und dabey nicht allein das Gewicht und Größe der Lunge, ſondern auch die Höhe des Waſſers bemerkt, auf welches die Lunge geworfen worden, weil außer dieſer Vorſicht der ganze Verſuch trügſam iſt.

Bey einem Selbſtmorde, oder auch bey einem erfrornen, todtgefundenen, ertrunkenen Körper, woran man keine außerordentliche Verletzung wahrnimmt, wird dieſes beſonders bemerkt, ob ſich nicht im Körper Spuren der Melancholie, Hypochondrie, oder Mutterbeſchwerde antreffen laſſen, imglei-

chen ob die Wunde ſo beſchaffen iſt, daß der Entleibte ſich ſelbſt dieſen Schaden hätte zufügen können.

Was nun bey der ganzen Körpereröffnung befunden worden, wird vom Gerichte in dem dießfälligen Protokolle genau angemerkt und beſchrieben. Hierauf wird alles, was am Körper aufgeſchnitten iſt, wieder vernähet, und zur Beerdigung Anſtalt gemacht.

Endlich wird von dem Arzte und Wundarzte ein Sectionsbericht (visum repertum) ausgeſtellt, worin ſie vorher umſtändlich erzählen, was ſich äußerlich und innerlich an dem Körper gefunden hat, welches mit dem Protokoll übereinſtimmen muß, auf welches dann ihr Gutachten mit Gründen folgt, welche jedoch nicht auf Umſtände der That geſtellt, als welche für den Richter und nicht für die Aerzte gehören, ſondern aus ärztlichen Kenntniſſen hergeleitet ſeyn ſollen.

§. 300.

Beyſpiel

eines nach vorhergehender Weiſung aufgenommenen umſtändlichen Beſichtigungs-Protokolls, und ärztlichen Visi reperti.

A. Beſichtigungsprotokoll.

Geſchehen (zu N.) in des N. N. Wohnung auf der Oberſtube am . . . Abends um 5 Uhr.

Als der Leichnam des heut im Waſſer gefundenen Kindes, nebſt der Nachgeburt von der Verhafteten durch die Hebamme N. anher gebracht, und ſowohl dem Gerichte in Gegenwart der zugezogenen Zeugen, als auch der beygerufenen Aerzte H. N. und N. vorgelegt worden, fand ſich zuförderſt bey der äußern Beſichtigung des Körpers, welcher weiblichen Geſchlechts, und deſſen Länge ohngefähr anderthalb Fuß betrug, das völlige Anſehen eines vollkommenen, neugebornen Kindes. Der Kopf war mit kleinen Härchen bedeckt. Die Nägel waren vollkommen, ſowohl an den Händen, als an den Füſſen; Kopf und Rücken waren mit einer noch käſigen Materie überzogen, und die Epidermis ließ ſich an keinem Orte des Körpers, von der darunter liegenden Haut abſondern.

Auf dem Kopfe, und zwar auf dem linken osse bregmatis, nahe an der fotanella coronaria fand ſich zuerſt eine ohngefähr einen Zoll lange Schramme der Haut, welche ſich ſchief nach dem osse temporum zuſenkte. Der Nabel ſchien nahe oder dicht an dem abdomine abgeriſſen zu ſeyn, und kaum betrug der noch feſtſitzende Theil in ſeiner Länge einen halben Zoll, und aus der Oeffnung der Gefäße desſelben drang noch etwas ſchwärzliches und flüßiges Blut hervor, welches in Quantität ohngefähr einen Theelöffel voll betrug. In der Gegend und im orificio uni ließ ſich noch etwas von dem meconio blicken, mit welchem auch die leinenen Tücher, worein das Kind von der Hebamme gewickelt geweſen, beſchmutzt waren. Ein Weiteres ließ ſich äußerlich nicht wahrnehmen.

Bey Eröffnung des Unterleibes fand ſich, daß der ganze Körper unter der Haut ziemlich mit Fett überzogen war. Die dünneren Gedärme zeigten ſich blaß und leer; die dickeren hingegen hatten ein ſchwarzbraunes Anſehen, und waren durchaus mit dem Meconio angefüllt. Die Leber, die Milz und die Nieren hatten ihre natürliche Lage, Größe und Farbe. Die Blaſe war noch vom Urin ausgedehnt, und enthielt noch ungefähr einen Eßlöffel voll Urin. Bey dem Einſchneiden der Leber, die durchaus geſund war, drang noch etwas ſchwärzliches und flüßiges Blut hervor; und ſo floß auch bey dem Zerſchneiden der größeren Gefäße, beſonders der Venae cavae und der aortae descendentis, welche nicht ganz zuſammen gefallen war, ein flüßiges ſchwärzliches Blut in das cavum abdominis, deſſen Menge ungefähr 1½ Unzen betrug. Bey Eröffnung der Bruſt zeigte ſich die glandula thymus in ihrer natürlichen Größe; die Lunge umſchloß das Herz und füllte die ganze Bruſthöhle aus. Ihr Anſehen war blaßroth. Sie war durchaus geſund und mit keinen Knoten angefüllt. Die ganze Lunge ſchwamm, ſo wie einzeln abgeſchnittene Theile derſelben, nachdem ſie in einen mit reinem Waſſer angefüllten Eymer geworfen war, auf dem Waſſer; dahingegen abgeſchnittene Stücke der Leber, der glandulae thymus und der Haut ſehr bald in eben dieſem Gefäße unterſanken. Aus den Zweigen

der Luftröhre und der Lungenbläschen drang, nachdem ſie zerſchnitten und gedrückt worden, ein wäſſeriger Schaum hervor. Das Herz war welk, der Herzbeutel vom Waſſer entleert, und in beyden Herzkammern zeigte ſich nur eine geringe blutige Feuchtigkeit, dahingegen in jener Bruſthöhlung ohngefähr ein Eßlöffel voll eines flüßigen und ſchwärzlichen Blutes ſich fand.

Anlangend den Kopf, nachdem die äußern intagumenta desſelben abgelöſet waren, so fand man dieſelben an der innern superficie, da, wo ſie den obern Theil der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedecken, in der Größe eines Thalers ſugillirt, und auch längſt der Schramme, die man an der linken Seite des Kopfes unter dem untern Theile des ossis bregmatis bemerkt hatte, zeigte ſich gleichfalls an der innern Seite der Haut eine ſtärkere Sugillazion, die Fontanella war beynahe geſchloſſen, und das rechte os bregmatis etwas über das linke geſchoben. Zwiſchen dem pericranio und dem cranio ſelbſt hatte ſich, da, wo es die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedeckt, etwas geronnenes Blut in einem Umfange eines großen Thalers aufgeſammelt, und die Knochen ſelbſt hatten daſelbſt ein mehr rötheres Anſehen.

Bey der Eröffnung des cranii zeigte ſich an der innern superficie deſſen nichts widernatürliches, außer daß die oberen Ränder der ossium bregmatis und des ossis occipitis etwas röther ausſahen. Die Gefäße der Hirnhäute waren mit einigem Blute angefüllt, die sinus hingegen leer. Zwiſchen den Hirnhäuten fand ſich eine geringe wäſſerige Feuchtigkeit. Die Subſtanz des Gehirns hatte ein natürliches Anſehen, und in den ventriculis cerebri hatte ſich ohngefähr ein Theelöffel voll eines gelblichen Waſſers angeſammelt, und ſo fand ſich auch in der basi cranii eine gleiche Menge eines Blutwaſſers.

Als auch zuletzt noch die Nachgeburt in Augenſchein genommen wurde, ſo fand man dieſelbe ganz vollkommen. Ihre ganze Schwere betrug mit der noch daran ſitzenden Nabelſchnur ohngefähr 2 Pfund. Die Nabelſchnur ſelbſt, wel=

che an ihrem äußern Ende, wo ſie mit dem Kinde zuſammenhängt, abgeſchnitten zu ſeyn ſchien, betrug in ihrer Länge ohngefähr 2 Fuß. Hie und da zeigten ſich an derſelben die gewöhnlichen Knoten, und ſo wie aus der arteria umbilicali ein ſtockendes ſchwarzes Blut.

Weiter war nichts zu bemerken, und wurde, nachdem dieſes Sektionsprotokoll den Herren Aerzten nochmals vorgeleſen, und von ihnen genehmigt worden, und ſelbe ihren Befund ſchriftlich nachzutragen ſich erklärten, das Protokoll nmit geſchloſſen.

§. 301.

B. Visum repertum.

Auf geſchehenes Erſuchen des Amtes N. haben wir Endesunterſchriebene uns heut den — Nachmittags um 4 Uhr in des N. Behauſung zu N. eingefunden, und daſelbſt den im Waſſer gefundenen Körper eines Kindes, weiblichen Geſchlechts, nachdem die zur Wiederbelebung deſſelben aufgeſtellten Verſuche fruchtlos geweſen waren, in Beyſeyn des — (Amtmanns) legaliter obduzirt, und dabey Folgendes wahrgenommen. Nachdem die leinenen Tücher, in welchen der Leichnam beſagten Kindes, von der Hebamme N. anher gebracht, zurück gelegt worden, ſo fand ſich

1. Bey der äußern Beſichtigung des Körpers, deſſen Länge $1\frac{1}{2}$ Fuß betrug, und deſſen Schwere ohngefähr, dem äußern Anſehen nach zu urtheilen, $5\frac{1}{2}$ Pfund betragen mochte, daß derſelbe völlig das Anſehen von einem vollkommenen und wohlgebildeten neugeborenen Kinde hatte. Die Haut war weiß und glatt, und am Kopfe, ſo wie auf dem Rücken, mit einer käſigen Materie überzogen; der Kopf, deſſen ossa bregmatis nur wenig von einander, und von dem osse frontis und occipitis abſtanden, waren mit kleinen Härchen bedeckt; die Nägel ſowohl an Händen als Füßen waren vollkommen ausgebildet, und das Oberhäutchen ließ ſich allenthalben nur mit Mühe von der darunter liegenden Haut abſondern. Zugleich entdeckte man

2. am Kopfe, und zwar über dem linken osse bregmatis, eine ohngefähr 1 Zoll leichte Schramme in der Haut, welche nahe an der Fontanelle ihren Anfang nahm, und ſich in einer ſchiefen Richtung nach dem osse temporum herabſenkte.

3. Der am Unterleibe noch feſtſitzende und unterbundene Theil des Nabels, welcher ungleich abgelöſet, und faſt abgeriſſen zu ſeyn ſchien, betrug kaum in ſeiner Länge ½ Zoll, und aus der Oeffnung der Nabelſchnur-Gefäße drang noch bey der Unterſuchung ohngefähr ein Theelöffel voll ſchwärzliches und flüßiges Blut hervor.

4. In der Gegend und in orificio ani ließ ſich etwas von dem meconio blicken, mit welchem auch die leinenen Tücher, in welche das Kind gewickelt geweſen, beſchmutzt waren.

Außerdem ließen ſich äußerlich an keinem Theile des Körpers Spuren einer Gewaltthätigkeit, noch ſonſt etwas widernatürliches wahrnehmen, und als darauf die Zergliederung des Körpers ſelbſt vorgenommen wurde, ſo fand man bey der Eröffnung des Unterleibs, daß

5. die Fetthaut überall reichlich mit Fett verſehen war, und daß

6. der Magen und die dünneren Gedärme blaß und leer, die dickeren hingegen in ihrer ganzen Länge von dem durchſcheinenden meconio ausgedehnt und ſchwarzbraun gefärbt waren.

7. Die Leber, die Milz und die Nieren hatten ihre natürliche Lage, Farbe und Größe, und bey dem Einſchneiden der Leber, welche ſo wie die übrigen Eingeweide des Unterleibes durchaus geſund war, drang noch etwas ſchwärzliches Blut hervor, auch floß

8. beym Zerſchneiden der größeren Gefäße, beſonders der aortu descendentis der venae cavae, welche nicht ganz zuſammen gefallen waren, ein ſchwärzliches Blut in das cavum abdominis, deſſen Menge ohngefähr 1½ Unze betrug.

9. Die Blaſe war ausgedehnt, und enthielt noch ohngefähr 1 Eßlöffel voll Urin. Bey der Eröffnung der Bruſt zeigte ſich

10. die glandula thymus in ihrer natürlichen Größe, und von blaßrother Farbe, auch hatte

11. die Lunge, welche von der Luft vollkommen ausgedehnt war, ſo daß ſie das Herz umſchloß, und die ganze Bruſthöhle ausfüllte, ein blaßrothes Anſehen. In ihrer Subſtanz ließen ſich weder Knoten noch andere widernatürliche Fehler entdecken, und nachdem ſie herausgenommen, und in einen mit Waſſer eingefüllten Eymer geworfen worden, ſo ſchwammen ſowohl die ganze Lunge, als einzeln abgeſchnittene Stücke derſelben, auf der Oberfläche des Waſſers, dahingegen abgeſchnittene Stücke der Leber, der glandulae thymus, und der Haut ſehr bald in eben dieſem Gefäße zu Boden ſanken.

12. Aus den zerſchnittenen Zweigen der Luftröhre und der Lungenbläschen ließ ſich ein wäſſeriger Schaum auspreſſen.

13. Das Herz war welk, der Herzbeutel vom Waſſer entleert, und in beyden Herzkammern zeigte ſich nur eine geringe blutige Feuchtigkeit; da hingegen

14. in jede Bruſthöhle, beym Zerſchneiden der größeren Gefäße, ohngefähr ein Eßlöffel voll eines ſchwärzlichen Blutes ausgetreten war.

Als nun bey der Eröffnung des Kopfes die äußere Decke abgelöſt war, ſo fand man dieſelbe

15. an der innern Oberfläche, da, wo die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedecken, in dem Umfange eines großen Thalers mit Blut unterlaufen, und auch längſt der Schramme, welche man äußerlich an der linken Seite des Kopfes über dem osse bregmatis bemerkt hatte, zeigte ſich gleichfalls an der innern Seite der Haut eine gleichſtarke Sugillazion. Zugleich war

16. das rechte os bregmatis etwas über das ihm gegenüber ſtehende linke geſchoben, und die Knochenhaut ſchien da, wo ſie die oberen Theile der ossium bregmatis und des ossis occipitis bedeckt, in einem Umfange eines großen Thalers mit Blut unterlaufen, auch hatten die Knochen daſelbſt,

nachdem die Beinhaut abgeſchabt worden, ein rötheres Anſehen. Außerdem aber ließ ſich

17. ſowohl an der äußern als an der innern Oberfläche des Hirnſchädels nichts widernatürliches bemerken, ausgenommen, daß die ossa bregmatis das os occipitis an ihren oberen Rändern etwas röther ausſahen.

18. Die Höhle der harten Hirnhaut war vom Blute leer, die übrigen Gefäße aber, welche ſich in den Hirnhäuten vertheilen, mit einigem Blute angefüllt, und zwiſchen den Hirnhäuten ſelbſt fand ſich eine geringe wäſſerige Feuchtigkeit.

19. Das Gehirn hatte ein ganz natürliches Anſehen, und in den ventriculis cerebri hatte ſich ohngefähr 1 Theelöffel voll eines gelblichen Waſſers angeſammelt, auch fand ſich eine gleiche Menge eines blutigen Waſſers in der basi cranii.

Wie nun noch zuletzt die Nachgeburt in Augenſchein genommen wurde, ſo fand man

20. dieſelbe ganz vollkommen. Ihre ganze Schwere betrug mit der noch daran feſtſitzenden Nabelſchnur ohngefähr 2 Pfund. Die Nabelſchnur, welche an ihrem äußern Ende, wo ſie mit dem am Kinde noch feſtſitzenden Theile zuſammengehangen, ſchien mehr abgeſchnitten als abgeriſſen zu ſeyn, wahr ohngefähr 2 Fuß lang, feſt und weiß. Hie und da zeigten ſich auch an derſelben die ſo gewöhnlichen Knoten, und ſo wie aus der arteria umbilicali beym Einſchneiden ein ſchwärzliches Blut hervordrang, ſo fand ſich in der vena umbilicali ein ſchwarzes geronnenes Blut.

Da nun hier die rechtlichen Fragen eintreten könnten, ob das Kind 1) zur geſetzmäßigen Zeit geboren, ob es 2) todt oder lebendig zur Welt gebracht worden, und wenn es gelebt, ob es 3) natürlichen oder gewaltſamen Todes geſtorben, und endlich 4) ob es im Waſſer erſtickt, oder auf eine andere Art gewaltſamer Weiſe um das Leben gekommen ſey? ſo urtheilen wir zuförderſt aus der N. 1 und 5 angegebenen, vollkommenen und fetten Leibesbeſchaffenheit des Kindes, imgleichen aus der N. 20 angemerkten Beſchaffenheit des Mutterkuchens und der Nabelſchnur, daß das Kind gehörig

und gut, bis zur geſetzmäßigen Zeit ſeiner Geburt im Mutterleibe genährt worden ſey.

Zweytens erhellet aus denen unter N. 1 und 20 angeführten Umſtänden von der Farbe und Beſchaffenheit der Haut, und der noch feſten Verbindung des Oberhäutchens mit der darunter liegenden Haut, nicht weniger aus denen N. 15 und 16 bemerkten Spuren einer Sugillazion an der innern Oberfläche der äußern Kopfdecke, und dem Hirnſchalenhäutlein, daß das Kind bis zur Zeit ſeiner Geburt am Leben geweſen ſey, und die unter N. 11 angemerkten Erſcheinungen bey der aufgeſtellten Lungenprobe erweiſen, nebſt dem blaßrothen Anſehen, und der vollkommenen Ausdehnung der Lunge hinreichend, daß daſſelbe auch nach der Geburt wirklich gelebt und Athem geſchöpft habe.

Drittens Ergiebt auch das äußere Anſehen des Kindes, und die natürliche geſunde Beſchaffenheit aller ſeiner Eingeweide, daß daſſelbe nicht natürlicher, ſondern vielmehr gewaltſamer Weiſe, und zwar bald nachher, als es zur Welt gebracht worden, geſtorben ſey, da noch die dickeren Gedärme in ihrer ganzen Länge von dem meconio, und die Harnblaſe vom Urin ausgedehnt waren.

Viertens. Um aber die von dem Kinde erlittene gewaltſame Todesart zu beſtimmen, ſo haben wir dabey theils auf die sub N. 15 und 16 an der innern Oberfläche der äußern Kopfdecke und der darunter liegenden Hirnſchalhaut angemerkte Sugillazion, theils auf die Beſchaffenheit der nahe an dem Unterleibe wahrſcheinlich durch einen in der Eile geſchehenen Schnitt, ungleich abgelöſten und nicht verbundenen Nabelſchnur, und theils auf den N. 12 bemerkten wäſſerigen Schaum in der Lunge, wobey man zugleich auf den Ort, wo der Leichnam des Kindes gelegen, zu achten hat, Rückſicht genommen, und da die an dem Kopf bemerkte Sugillazion weder mit einer fractura oder fissura der Hirnſchalknochen, noch auch mit einer Verletzung der daſelbſtigen Höhlen und größeren Blutgefäße der Hirnhäute und des Gehirns, ſelbſt auch mit keiner Ergießung des Blutes in das cavum cranii verbunden war; ſo können wir dieſe von dem

Kinde wahrſcheinlich beym Herabſchießen aus der Mutterſcheide oder beym Fallen in das Waſſer erlittene Gewaltthätigkeit, nicht als die Urſache ſeines Todes anſehen.

Eben ſo wenig können wir den Tod des Kindes der ſtärkern Verblutung, welche nothwendig dem vernachläßigten Unterbinden der Nabelſchnur folgen mußte, allein beymeſſen, denn wenn gleich bey der N. 3 bemerkten Kürze des am Kinde noch feſtſitzenden Theils der Nabelſchnur eine tödtliche Verblutung hätte erfolgen können, wo nicht das Kind auf eine andere Art frühzeitiger um das Leben gekommen wäre; ſo enthalten doch die größeren Blutgefäße nach N. 3. 7. 8. 14, 18 und 19 zur Fortdauer des Lebens noch hinreichende Menge von Blut.

Höchſt wahrſcheinlich iſt es uns daher in Rückſicht auf den in Nro. 12 angemerkten wäſſerigen Schaum in den Zweigen der Luftröhre, daß das Kind noch lebend in das Waſſer geworfen worden, und in demſelben wegen Mangel der Luft ſehr bald erſtickt ſey, beſonders da ſich zugleich die Kälte bey dem Mangel aller äußerer Bedeckung des Körpers kräftig beweiſen mußte, die durch den erlittenen Blutverluſt ohnehin ſchon geſchwächten Lebenskräfte auszulöſchen, welches wir den Gründen der Arzneywiſſenſchaft gemäß hiedurch gewiſſenhaft bezeugen. N. den . . . .

N. N. Stadtphyſikus.
N. N. Stadtchyrurgus.

§. 302.

Zweytes Beyſpiel.

Sections-Protokoll.

Nachdem die geſtern Nachmittags in ihrer Wohnung auf der N. Gaſſe gefährlich verwundete, und ſodann zu Anwendung nöthiger Rettungsmittel in das Lazareth geſchaffte, jedoch nicht wieder zum Leben zu bringen geweſene N. gerichtlich zu öffnen befunden worden, ſich auch zu dem Ende heut Vormittags um 10 Uhr die Gerichtsperſonen in das hieſige Lazareth begeben; ſo iſt dieſe Leichenöffnung unter Aufſicht des Hrn. N.

Stadtphyſikus durch den Stadtwundarzt Hrn. N. vor die Hand genommen, und nachdem zuförderſt der auf dem Sectionstiſch befindliche Körper, welcher mit . . . . angezogen war, entkleidet worden, Folgendes gefunden worden:

Die Halstücher auf der linken Seite waren voll Blut. Das Geſicht, ſowohl außer, als in den Höhlen der Naſe und des Mundes, war mit vielem geronnenen Blute angefüllt und beſchmutzt ꝛc. Am obern Theile des Halſes, unmittelbar unter dem Kinne, ſah man verſchiedene kleine Quetſchungen, die . . . An der obern Fläche des Körpers fand ſich keine Gewaltthätigkeit, als eine an die mittleren Theile des Halſes ſehr beträchtliche, geſchnittene Wunde, 3 Zoll in der Länge, quer von der rechten Hand zur linken herabſteigend. Selbige fieng an der rechten Seite mit . . . . ꝛc. ꝛc.

§. 303.

Visum repertum darüber.

Auf Gerichts = Verordnung haben wir Endesunterſchriebene uns heutigen Tags in das hieſige Stadtlazareth begeben, um den dahin gebrachten Körper, der geſtern auf der N. Gaſſe in ihrem Hauſe ermordeten N. zu unterſuchen, und zu öffnen; bey welcher, in Beyſeyn des Gerichts von uns unternommenen Oeffnung, wir dann Nachſtehendes wahrgenommen und befunden haben:

Nachdem der Körper von allen annoch an ſich habenden Kleidungsſtücken, von denen die beyden Halstücher und das Hemde an der linken Achſel mit häufigem Blute angefeuchtet und durchzogen waren, entledigt und völlig entblößt worden, ſo fanden wir an dem Geſichte, ſowohl äußerlich an der Haut, als auch in den Oeffnungen der Naſe und der Höhle des Mundes eine . . . Uibrigens ſah man weder an der vordern, noch an der hintern Oberfläche des Leibes, nicht einmal an denjenigen Stellen, welche mit vertrocknetem Blute bedeckt geweſen, nachdem man ſie abgewaſchen, einige Anzeigen einer erlittenen Gewaltthätigkeit, ausgenommen an dem mittleren Theile des Halſes, woſelbſt eine beträchtliche, große, geſtochene und geſchnittene Wunde befindlich war. Dieſe Wunde fieng ſich

an der rechten Seite des Halſes, einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge an, erſtreckte ſich ſodann über den vordern erhabenen Theil der Kehle, den man gemeiniglich das pomum Adami nennt, quer hinweg, und endigte ſich an der linken Seite des Halſes, ebenfalls einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge, wo ſie ſich etwas unterwärts gegen das Schlüſſelbein ſenkte, ſo daß ihre ganze Länge völlige 3 Zoll betrug. Ohngefähr das 1te Drittel dieſer Verwundung beym Anfange derſelben an der rechten Seite des Halſes war nur flach gegangen, und nicht durch die äußerlichen Bedeckungen gedrungen, ſondern hatte nur die Oberhaut durchſchnitten, die darunter liegende Haut ſelbſt aber nur geritzt; das 2te Drittel, oder der mittlere Theil der Wunde war ſchon tiefer eingedrungen, und hatte nicht nur die Bedeckungen, ſondern auch einige unter denſelben liegende Theile zerſchnitten, war auch mit vielem ſchaumigen Blute angefüllt, und endlich das letzte an der linken Seite des Kehlkopfs (laryngis) befindliche Drittel, deſſen Lefzen weit von einander klaften, drang ſo tief in die Theile des Halſes, daß man ſowohl unterwärts, als ſeitwärts gegen die rechte Seite des Halſes zu, auf 2 Zoll weit nicht nur einen dünnen Sucher (Sonde), ſondern ohne Widerſtand den Finger hineinbringen konnte. Man konnte gar leicht durch den behutſam eingeſteckten Finger, die in mehrere kleine Stücke zertheilten Knorpel des Kehlkopfes, auch die gänzliche Trennung desſelben von dem Anfange der Luftröhre, deutlich und genau entdecken. Nachdem wir nun die um dieſe beſchriebene Wunde befindliche allgemeine Bedeckungen mit gehöriger Sorgfalt von den darunter liegenden Theilen abgeſondert hatten, fanden wir den Bruſtbein-Muskel des Zitzen-Vorſatzes der linken Seite, nahe an ſeiner des Schlüſſelbeins dem Bruſtbein anhängenden Flechſe quer durch, faſt ganz und gar, bis auf einige wenige Faſern, gegen die Schultern zu, zerſchnitten. Die äußere Droſſelader war unverletzt, hatte auch noch einiges geronnenes Blut in ſich. Der Bruſtbeinmuskel des Zeugenbeins ſowohl, als der Bruſtbein-Muskel des Schildknorpels, waren beyde in ihrer Mitte zerſchnitten, auch war das Meſſer durch die Schilddrüſe der linken Seite ge-

drungen, und hatte den obern Theil derſelben gänzlich abgetrennt. Den Kehlkopf ſelbſt fand man nicht nur durch und durch geſtochen, ſondern der linke Theil des Schildknorpels war ſogar in mehrere kleine Stücke zerſchnitten, wobey das eine faſt ½ Zoll breit, an welchem noch ein Stück von dem Ringknorpel hing, gänzlich von allen übrigen Theilen getrennt, in die ebenfalls von dem Kehlkopfe abgeſchnittene Luftröhre hineingefallen, und hatte nur noch an dem Zellgewebe eine geringe Befeſtigung. Die über die Schilddrüſe, und in ſelbige laufende Schlagader der Schilddrüſe war in einem ihrer Aeſte, wie man durch das Einblaſen der Luft in den Stamm der Kopf-Schlagader entdeckte, verletzt, und aus ſelbiger eine beträchtliche Blutergießung in die benachbarten Theile, beſonders in den Stamm und die Aeſte der Luftröhre erfolgt. Wie denn auch die neben und unter der Luftröhre liegende Speiſeröhre, die ebenfalls quer durch, noch über die Hälfte ihres Durchmeſſers zerſchnitten war, dergeſtalt mit Blut angefüllt wurde, daß bey einem ganz gelinden Druck auf die Gegend des Magens, das in ſie gelaufene Blut herausſpritzte. Eine noch weit beträchtlichere Quelle zu einer tödtlichen Verblutung entdeckten wir an der rechten Seite des Kehlkopfes, gleich unter dem erſten Drittel der Wunde, das, wie oben gemeldet, noch mit den integumentis bedeckt geblieben war. Hier hatte nämlich das quer durch den Kehlkopf geſtoßene Meſſer den Stamm der rechten Kopfſchlagader gänzlich zerſchnitten; auch war die innere Droſſelader dieſer Seite halb durchſchnitten. Endlich bemerkten wir an der rechten Seite des 4. oder 5. Halswirbelbeins, an deſſen Körper drey tief eingedrungene Schnitte. In der größern Bruſthöhle ſah man die Lunge und das Herz völlig geſund, und von der beſten Beſchaffenheit. Das Herz war in ſeinen Höhlen, beſonders in beyden Herzkammern, vom Blute völlig leer. Auch die ſämmtlichen Eingeweide des Unterleibes hatten ihre natürliche Lage, Farbe, und alle, eine geſunde Beſchaffenheit ſattſam beweiſende Zeichen an ſich; wie denn auch das überall gefundene Fett den guten und unverſehrten Geſundheitsſtand der Ermordeten zu erkennen gab. Der Magen und die Gedärme

waren von der Luft etwas aufgebläht, und in der Gallenblaſe fühlte man eine Menge kleinere Steine. An der äußern Haut des Kopfes fand man, nach abgeſchorenem Haupthaar, keine Spur einer Verletzung oder Beſchädigung; wie dann auch nach abgenommenen Bedeckungen des Kopfes, und eröffneten Hirnſchädels, innerlich weder an dem Gehirn, und allen deſſen Theilen etwas Ungewöhnliches, noch auch auf der Grundfläche des Hirnſchädels eine Blutergießung von irgend einer Art, oder ſonſt etwas Widernatürliches angetroffen wurde. Jedoch waren die größeren Höhlungen des Gehirns von allem Blute leer.

Aus allen dieſen von uns bey bemeldter Leichenöffnung befundenen, und hier angezeigten Umſtänden zeigt ſich klar, und ohne dem geringſten Zweifel, daß die der ermordeten N. zugefügte Halswunde theils durch die aus den zerſchnittenen großen Blutgefäßen entſtandene Verblutung, theils durch die, von dem in die zerſchnittene Luftröhre eingedrungenem Blute bewirkte Erſtickung, auch ſelbſt durch die bemeldte Zertrennung der Luftröhre, bey welcher im gegenwärtigen Falle, wegen der oben beſchriebenen gräulichen Zermetzlung dieſes Theils, keine Heilung jemals hätte ſtatt finden können, den Tod derſelben einzig und allein zuverläßig verurſacht habe, und für eine ſchlechterdings tödtliche Wunde angeſehen werden müſſe. Solches haben wir nach unſer beſten Einſicht pflichtmäßig bezeugen, und mit eigenhändiger Unterſchrift beſtätigen wollen. N. den . . .

N. N. Leibarzt.
N. N. Wundarzt.

Wundärztliches Zeugniß über Verwundung.

Auf erfolgte Veranlaſſung des N. Amts zu N. habe ich Endesunterzeichneter mich heutigen Tags zwiſchen 3 und 4 Uhr Nachmittags, in Meiſter N. N. Wohnung allhier begeben, um daſelbſt deſſen kleines Söhnchen N., 5 Jahre alt, welcher kurz zuvor von einem herumſtreichenden Bettler auf öffentlicher Gaſſe gemißhandelt und verwundet worden, zu

beſichtigen, und darüber ein beglaubtes Zeugniß zu den Akten zu ertheilen. Nach angeſtellter ſorgfältiger Unterſuchung habe ich an dem N—ſchen Kinde entdeckt und wahrgenommen:

1) Eine ſtarke Kontuſion von der Größe eines Spezies Thalers, die ſtark ſugillirt war, von einem Schlage, den das Kind quer über das Stirnbein, da, wo es mittelſt der satur mit den ossibus bregmatis vereinigt iſt, bekommen hatte.

2) Zwey ſchiefe Wunden, die von der rechten Seite der asperia arteria und den larynx zu liefen, und zwey Finger breit lang waren, dieſe haben die Haut ganz durchdrungen, und ſtark geblutet.

3) Noch zwey blutige Ritzen eines Daumens breit unter dem rechten Ohr, und einen, der etwas länger, an der untern maxilla auf eben der Seite, die aber nicht ſo beträchtlich waren, als die Nro. 2 gefundenen Wunden; doch waren dieſelben insgeſammt ſchlechterdings nicht tödtlich. Wie dann auch zur Zeit der Beſichtigung und Verbindung ſich keine bedenklichen, noch gefährlichen Kennzeichen geäußert haben, auch nachher von dem Kinde nichts, als über Schmerzen an ganzem Kopfe und Hals geklagt wurde.

Urkund deſſen habe ich hierüber dieſes Zeugniß der Wahrheit gemäß ausgeſtellt, auch ſolches mit meiner eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Siegel bekräftiget. So geſchehen N. den . . .

N. N. Wundarzt.

§. 304.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltſame oder liſtige Weiſe an dem Vermögen Schaden zugefügt, oder zuzufügen unternommen worden, muß, wo zu deſſen Beurtheilung Kunſtverſtändige nöthig ſind, von dieſen, außerdem durch Einnehmung des gerichtlichen Augenſcheins ſelbſt, genaue Erkundigung über die eigentliche Beſchaffenheit der gebrauchten Gewalt oder Liſt, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verurſachten Schaden eingeholt, und zugleich darauf geſehen werden, ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder ob, und was für eine Mithülfe aus den Umſtänden erhelle. §. 243.

§. 305.

Dem zugezogenen Kunſtverſtändigen ſteht frey, über den ſeiner Kunſtkenntniß nach befundenen Stand der Sache entweder eine ſchriftliche Beſchreibung (visum repertum, Beſchaubefund, Wundzettel) abzugeben, oder was er befunden, mündlich anzuzeigen. Im letzten Falle iſt ſeine Anzeige oder Befund in das Erhebungsprotokoll, ſo wie deſſen Ordnung darauf führt, wörtlich aufzunehmen, und daſelbſt von ihm zu unterſchreiben, erſtern Falls aber iſt deſſen Beſchreibung eben dieſem Protokolle anzuſchließen. §. 247.

§. 306.

Uibrigens muß bey Vornehmung des Augenſcheins Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen darſtellenden Stücken, von geſtohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habſchaften bey der Erforſchung gefunden wird, in ein Verzeichniß gebracht, stückweiſe genau beſchrieben, und ſo weit es ſich thun läßt, gegen Empfangsſchein an denjenigen, der im Beſitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen, und das Verzeichniß, wie die Ordnung darauf führt, dem Protokolle beygeſchloſſen werden. §. 247.

§. 307.

Nachdem alſo die begangene That außer Zweifel geſtellt iſt, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umſtände ſämmtlich unter einander verbunden ſind, genau aufgenommen werden, um aus denſelben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) und mit welchen erſchwerenden oder mildernden Umſtänden ſie begleitet ſey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken.

d) Um unter dieſen Umſtänden diejenigen, welche als Anzeigungen zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitſchuldigen und Theilnehmer, oder wer ſonſt von der That Kenntniß hat, anzuführen.

e) Diejenigen, welche als Beweiſe für oder wider das Verbrechen dienen mögen aufzufinden; endlich

f) um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, ſofern dieſer einen Erſatz zuläßt, zu beſtimmen. §. 234.

§. 308.

Nach geſchehener Erforſchung der That durch den Augenſchein muß daher immer auch zur Vernehmung der davon Wiſſenſchaft habenden Perſonen geſchritten werden. Zu dieſem Ende müſſen alle diejenigen, von denen ſich auch nur wahrſcheinlich eine beſtimmte Auskunft über die Umſtände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten hat, (wie nachfolgt), ausführlich abgehört werden, und iſt Jedermann, der ſich in dem Bezirke befindet, auf Vorforderung der Obrigkeit zu erſcheinen, derſelben Rede und Antwort zu geben, und deren Verfügungen zu gehorchen ſchuldig. §. 214. Wegen Abhörung derjenigen aber, die ſich unter einer andern Ortsobrigkeit befinden, muß das Nöthige dahin erlaſſen werden. §. 248.

§. 309.

Kömmt es nach Beſchaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenſchein an; ſo kann die Erforſchung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, doch müſſen alle dahin einſchlagenden Umſtände mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem vorgehenden §. angedeuteten Perſonen auf die darüber vorgeſchriebene Art, abgehört werden. §. 245.

§. 310.

Jeder, der in dieſer Abſicht vernommen wird, iſt vorher zu erinnern, daß er, was er ausſagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beſchuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umſtänden etwas verſchweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern ſuche. §. 249.

§. 311.

Auf dieſe Erinnerung wird zum Verhör ſelbſt geſchrit-

ten. Bey dem Verhör wird der Zeug zuerſt durch die allgemeinen Fragen, um ſeinen Vornamen, Geſchlechtsnamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, und alles dasjenige, was ſonſt nach Beſchaffenheit der Umſtände von ſeiner Perſon zu wiſſen nöthig iſt, befragt. §. 250.

§. 312.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Perſonen, die von dem Vorfalle ausſagen können, iſt ſich nach den beſonderen Umſtänden zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Uiberhaupt ſind die Fragen ſo zu ſtellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umſtände geführt, ſondern demſelben die Gelegenheit, was ihm bewußt iſt, ſelbſt zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollſtändigkeit der Erzählung mangelt, durch beſondere Fragen zu ergänzen, geſucht werde. Jedesmal aber iſt zu erforſchen, wie die vernommene Perſon zur Wiſſenſchaft deſſen gelangt ſey, was ſie ausſaget. §. 251.

§. 213.

Derjenige, dem Schaden zugefügt worden, iſt zu vernehmen: a) worin der Gegenſtand und wahre Betrag des Schadens beſtehe; b) auf welche Art der Schade zugefügt worden ſey; c) was er von ſeiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe; d) was er etwa zur weitern Nachforſchung oder Erlangung ſeiner Entſchädigung anzugeben wiſſe. §. 252.

§. 314.

Kann der wahre Schade durch die Ausſage desjenigen, den er betrifft, wegen ſeiner Abweſenheit, Geiſtesſchwäche, oder eines andern Hinderniſſes wegen, nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Urſache zu vermuthen, daß derſelbe die Angabe ſeines Schadens übertreibe; ſo ſoll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterſchied des Schadens auf den Unterſchied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung ſolcher Perſonen, denen die Sache, woran der Schade geſchehen, bekannt iſt, oder ſoweit es die Umſtände zulaſſen, durch unpartheyiſche Schätzleute erhoben werden. §. 253.

315.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern in dieſer Erforſchung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, iſt ſeine Ausſage, wie ſie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorzuleſen, mit der Erinnerung, daß er ſie auch beſchwören müſſe. §. 254.

316.

Die bey ſolcher Vorleſung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen ſind dem Protokolle nachzutragen, und die geſchloſſene Ausſage iſt von dem Abgehörten zu unterſchreiben. Iſt er des Schreibens nicht kündig, ſo iſt von ihm ein Handzeichen darunter zu ſetzen, dieſes aber von 2 eigends dazu berufenen anderen Zeugen mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen. §. 255.

§. 317.

Dann iſt dem Zeugen der Eid abzunehmen: daß er alles aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgeſagt habe. Doch iſt die Beeidung damals zu unterlaſſen, oder doch bis zur weitern Aufklärung zu verſchieben, wenn dem Zeugen ein in dieſem Geſetz gegründetes Bedenken entgegen ſteht. §. 256.

§. 318.

Die nicht zu beeidende Perſonen ſind:

a) Die das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

b) Die ſelbſt in Verdacht ſtehen, daß ſie das Verbrechen begangen haben, worüber ſie abgehört werden.

c) Die der Mitſchuld oder Theilnahme an dieſem Verbrechen verdächtig ſind. S. Strafg. §. 410. 411.

d) Die ſich wegen eines Verbrechens in der Unterſuchung oder Strafe befinden.

e) Die mit dem Beſchuldigten in Feindſchaft leben, wofern ſie gegen ihn ausſagen.

f) Die in ihrem Verhör weſentliche Umſtände angegeben haben, deren Unwahrheit bewieſen iſt, und worüber ſie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweiſen können. §. 384.

§. 319.

Nur ſolche Perſonen ſind gar nicht abzuhören, welche zur Zeit, als ſie das Zeugniß ablegen ſollten, wegen Leibes- oder Geiſtesbeſchaffenheit, die Wahrheit anzugeben, außer Stande ſind. §. 376.

§. 320.

Uibrigens iſt jeder Zeuge ſeine Ausſage vor Gericht mündlich abzulegen ſchuldig. Wollte Jemand ſich deſſen weigern, ſo iſt er durch gerichtlichen Zwang zu ſtellen, und mit Geld- oder Leibesſtrafe zur Ausſage zu verhalten. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheitshalber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus anderen ſehr erheblichen Urſachen, iſt er in ſeiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey ſtummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverſtändlichen Sprache kündigen Zeugen iſt ſich nach den Vorſchriften der §§. 356 und 357 des Strafg. zu halten. §. 375 S. §. 376.

§. 321.

Von der Zeugniß-Ablegung ſind jedoch des Beſchuldigten Verwandte in auf- und abſteigender Linie, ſeine Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, oder die ihm noch näher verwandt ſind, ſein Ehegenoß, oder die ihm im erſten Grade verſchwägert ſind, enthoben. Sie können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert werden, müſſen aber an die ihnen zuſtehende Freyheit ſich der Ausſage entſchlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und dieſe Erinnerung auch in dem Protokolle angemerkt werden. Nur dann können ſie das Zeugniß abzulegen ſich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun iſt, und ſich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufſchluß zur nähern Erforſchung noch verborgener Umſtände geben könne. §. 377.

§. 322.

Das auf vorbeſagte Art vollendete Protokoll über die Thaterforſchung iſt dann den Beyſitzern der gepflogenen Thaterhebung nach ſeinem ganzen Inhalte nochmals vorzuleſen, im Falle ſie etwas dabey zu bemerken hätten, ſolches ohne in dem Texte nachzubeſſern, als Bemerkung beyzuſetzen, das

Ganze aber, ſo wie jede dem Protokolle angeſchloſſene Beylage, von allen zu unterſchreiben. §. 257.

IV. Abſchnitt.

Verfahren mit dem Beſchuldigten.

A. Erforſchung des Verbrechers, und Einleitung der Unterſuchung.

§. 323.

Die Erhebung der Thatbeſchaffenheit, mit oder ohne Augenſchein, muß ſtets vorgenommen werden, wenn gleich der Thäter noch unbekannt iſt; auch muß ſchon bey dieſer Erhebung darauf geſehen werden, ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder nicht; wie auch, ob unter den erhobenen Umſtänden ſolche vorhanden ſind, welche zur Entdeckung des Thäters, der Mitſchuldigen, oder Theilnehmer führen.

Als Mitſchuldiger und Theilnehmer am Verbrechen iſt, jeder zu betrachten,

a) der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uibelthat eingeleitet,

b) vorſätzlich veranlaſſet,

c) zu ihrer Ausübung durch abſichtliche Herbeyſchaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hinderniſſe, oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben, Hilfe geleiſtet, zu ihrer ſichern Vollſtreckung beygetragen;

d) auch wer nur vorläufig ſich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leiſtende Hilfe und Beyſtand, oder über einen Theil Gewinn und Vortheil einverſtanden hat. §. 5. Eben ſo hat ſich die Unterſuchung auch auf jeden zu erſtrecken,

e) der ohne vorläufiges Einverſtändniß, nur erſt nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beyſtand beförderlich iſt, oder

f) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil ziehet, oder ſonſt auf oben beſagte Art Vorſchub leiſtet. §. 6.

§. 324.

Sind gar keine Anzeigungen vorhanden, aus welchen die Unterſuchung wider Jemanden, als den Thäter oder Theilnehmer des erforſchten Verbrechens, fortgeſetzt werden kann, ſo iſt die bis dahin aufgenommene Verhandlung, mit allem Zugehör, ohne weiters an das Kriminalgericht abzugeben.

§. 325.

Uiberhaupt darf Niemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden; es ſey denn a) rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beſchuldigung gegründet iſt, §. 258. oder es werde b) der Obrigkeit Jemand als der Thäter geſtellt, oder c) von derſelben über der That betreten.

§. 326.

Auch iſt keiner Obrigkeit unter ſtrengſter Strafe und Verantwortung erlaubt, Jemand, der verdächtig iſt, unmittelbar ſelbſt, oder durch geheime beſtellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, ſein böſes Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzuſetzen, oder zu wiederholen, um auf ſolchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen §. 278.

§. 327.

Rechtliche Anzeigungen aber überhaupt ſind ſolche Umſtände, welche zwiſchen dem Verbrecher und einer Perſon einen ſolchen Zuſammenhang wahrnehmen laſſen, woraus nach unpartheyiſcher Uiberlegung wahrſcheinlich wird, dieſe Perſon habe das Verbrechen begangen §. 259.

§. 328.

Die Anzeigungen ſind zweyerley: nähere und entferntere, je nachdem ſich nämlich aus den Umſtänden der Zuſammenhang zwiſchen dem begangenen Verbrechen und einer Perſon, nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehreren oder minderer Wahrſcheinlichkeit zeigt §. 261.

§. 329.

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beſchuldigung entſtehen beſonders gegen denjenigen, der

a) ſich bey der Obrigkeit ſelbſt als den Thäter angiebt.

b) Der eine heftige Leidenſchaft wider den Beſchädigten an den Tag gelegt, und ſolchen mit dem erfolgten Uibel bedroht hat.

c) Der entweder vor der That das Vorhaben, ſie zu begehen, entdeckt, oder nach derſelben, ſie ausgeübt zu haben, erzählt oder geſtanden hat.

d) Der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desſelben zuſammenhängenden Handlung geſehen worden.

e) Von deſſen Hand Briefe, oder andere Schriften ſich finden, die ihrem natürlichen Stande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe.

f) Der durch falſche Verſpieglung ſich aus dem Verdachte zu ziehen oder den Verdacht auf Jemanden zu leiten geſucht hat.

g) Der ſich um Mittel beworben, Werkzeuge beſtellt, oder angeſchafft hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben.

h) Unter deſſen Habſeligkeiten Werkzeuge, die ſeinem Stande nach ihm zu keinem Gebrauche, ſondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten, oder

i) ſolche Gegenſtände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens ſichtbar ſind, oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren.

l) Der ſchon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben ſolchen beſonderen Umſtänden, wie ſie im gegenwärtigen Falle wieder zuſammentreffen, begangen hat.

m) Der ſogleich nach der That, oder ſobald dieſelbe ruchbar wurde, entflohen iſt, ohne daß eine andere Urſache ſeiner Flucht vorkömmt.

n) Der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beſchreibung eines Verbrechers genau zutrifft. §. 262.

§. 330.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnſucht iſt, ſind rechtliche Anzeigen beſonders:

a) wenn ein ſonſt übelberüchtigter Menſch einen für ſeinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldſorten, wie die geſtohlenen oder geraubten ſind, ſehen läßt, oder ausgiebt;

c) wenn ein Landſtreicher, oder ſonſt verdächtige Leute, ſolches Geräthe, deſſen rechtmäßiger Beſitz mit ihren Umſtänden ſich offenbar nicht vereinigen läßt, bey ſich führen, oder zum Verkauf anbieten. §. 263.

§. 331.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Anſehung eines Kindermordes iſt die Zuſammentreffung folgender Umſtände: daß, nebſt einer auffallenden jähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erſcheint, und bey einer durch dieſe Merkmahle veranlaßten Beſichtigung ſich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdeckt. §. 264.

§. 332.

Das Angeben eines, das Verbrechen geſtehenden Mitſchuldigen iſt nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn ſolches, ohne das ihm auf eine beſtimmte Perſon gedeutet worden, freywillig geſchieht, und mit Umſtänden begleitet iſt, die bey der weitern Nachforſchung wahr befunden worden. §. 265.

§. 333.

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine ſchriftliche, worin ſich der Anzeiger genennt, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden ſoll; ſo muß ſie mit Umſtänden, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ſeyn. §. 266.

§. 334.

Auf eine namenloſe, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer ſolchen Anzeige Umſtände vorkommen, die ſchon für ſich eine rechtliche Anzeigung ſind, kann, wenn ſich ſolche durch die Erforſchung beſtätigen, kraft dieſer Anzeigung gegen

den, in der namenloſen Anzeige genannten Thäter unterſucht werden. §. 267.

§. 335.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Geſichtsfarbe, Zittern, oder ſonſt was immer für geäußerte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtſchaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unſichern Andeutung unterworfene Umſtände, und ſchwankende Vermuthungen können an ſich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob ſie gleich neben andern, auf die That ſelbſt zeigenden Umſtänden, die Wahrſcheinlikeit der Beſchuldigung vergrößern §. 268.

§. 336.

Die angeführten, und ihnen gleichkommenden näheren Anzeigungen ſind für ſich allein zu rechtlicher Beſchuldigung und Unterſuchungseinleitung hinreichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zu rechtlicher Beſchuldigung zureichen, wenn mehrere derſelben auf eine Perſon ſo übereinſtimmend zutreffen, daß eine die andere unterſtützt, oder ihr Zuſammenhang durch keinen entgegen ſtehenden Umſtand geſchwächt wird. §. 269.

§. 337.

Uiberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an ſich ſchwächere Vermuthung dadurch ſtärker, wenn der Beſchuldigte eine Perſon von übeln Rufe iſt, von der man ſich des Verbrechens wohl verſehen kann. §. 270.

§. 338.

Wenn nun Anzeigungen auf einen beſtimmten Thäter vorhanden ſind, ſo muß die Wahrheit aller Umſtände, aus welchen dieſe Anzeigungen entſtehen, mit möglicher Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beſchuldigung ſich gründet, außer Zweifel geſetzt werden. Zu dem Ende ſoll alles, was zur Erforſchung dieſer Umſtände dienen kann, durch Vernehmung dieſer Perſonen, die davon Wiſſenſchaft haben, und ſonſt durch jede angemeſſene Erkundigung auf eben dieſe Art vorgekehrt werden, wie dies zur Erforſchung des Verbrechens vorgeſchrieben iſt. §. 271.

§. 339.

Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beſchuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm ſelbſt Merkmahle dieſer Art anzutreffen seyn dürften; ſo ſind in ſeiner Wohnung Behältniſſe und Habſeligkeiten, nöthigen Falls auch ſeine Kleidung durchzuſuchen, und an ſeiner Perſon ſelbſt eine Beſichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem ſolchen Vorgange Anſtändigkeit, Behutſamkeit und Vorſicht nicht außer Acht gelaſſen werden, damit der Ruf des Unterſuchten ſo wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr geſtört werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich iſt. §. 272.

§. 340.

Jede rechtliche Anzeigung muß zwar bewieſen werden, doch iſt, um die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu beſtätigen, nicht immer erforderlich, daß ſie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenſchein bewieſen werde. Auch ein glaubwürdiger Zeuge, ſey es der Beſchädigte, oder ein Dritter, iſt hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That ſelbſt, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen oder Umſtänden des Beſchuldigten ausſagt §. 274.

§. 341.

Wie aus der Unterſuchung einer ſchon bekannten That rechtliche Anzeigungen entſtehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; ſo können entgegen auch aus den Umſtänden einer Perſon ſich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn dieſe Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach aller Wahrſcheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zuſammenhängen. §. 260.

B. Unterſuchungs-Aufhebung.

§. 342.

Wenn gegen Jemanden zwar Anzeigungen zur Beſchuldigung, hingegen auch Umſtände vorkommen, wodurch dieſe

Anzeigungen entkräftet werden, müſſen die letzteren mit glei-cher Genauigkeit erforſcht werden. Sofern alſo gegen Jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforſchung der wider ihn entſtandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachts entdeckt worden wäre, ſoll ſogleich von weiterer Unterſuchung gegen ihn abgelaſſen werden. §. 273.

§. 343.

Denn ſo wichtig es der allgemeinen Sicherheit iſt, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; ſo wichtig iſt es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu ſchützen, welche durch einen unglücklichen Zuſammenfluß von Umſtänden in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ſind. Wenn daher ſcheinbare Anzeigungen eine Erforſchung veranlaßt, bey dieſer aber ſich nicht beſtätigt haben; ſo iſt das Verfahren gegen denſelben ſofort abzuſchließen, und ſind die bis dahin aufgenommene Unterſuchungsakten ohne weiters an das Kriminalgericht einzuſenden, arg. §. 349. welches dem Unterſuchten ſodann auf ſein Verlangen, nach zuvor gefälltem und kundgemachtem Losſprechungsurtheil arg. §. 402. 415. 427. zu ſeiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß auszufertigen. §. 279.

§. 344.

Auch derjenige, dem daran gelegen iſt, daß ein wider ihn entſtandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein ſonſt bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare geſetzt werde, entweder damit ihm nicht indeſſen die zu ſeiner Vertheidigung dienlichen Beweiſe entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf ſich liegen laſſen will, iſt berechtigt, die Unterſuchung ſeiner Beſchuldigung ſelbſt zu verlangen. Das Kriminalgericht oder Obrigkeit iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, ob es gleich ſonſt, die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Unterſuchung nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beſchuldigten nach

Beendigung darüber, auf vorbeſagte Art das ämtliche Zeugniß zu ertheilen. §. 280.

C. Verhaftung des Beſchuldigten.

§. 345.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus vorgeſagten rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beſchuldigt worden, muß in der Regel in Kriminal-Verhaft genommen werden. §. 281.

§. 346.

Der auf der That betretene Verbrecher iſt von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er geſtellt wird, handfeſt zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der politiſchen Obrigkeit des Orts, zur weitern Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben. §. 282.

§. 347.

Gründet ſich die Beſchuldigung auf rechtliche Anzeigungen; ſo iſt die Pflicht der geſagten politiſchen Obrigkeit den angezeigten Beſchuldigten, von ihr Betretenen oder ihr Geſtellten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen iſt, in Verwahrung zu nehmen, oder deßwegen an die Obrigkeit ſeines Aufenthaltsortes die Erinnerung zu erlaſſen, oder dem Entflohenen, wenn ſichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden iſt, nachzuſetzen und einbringlich zu machen. §. 283.

§. 348.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorſicht, daß der Beſchuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung ſeiner Ehre und Perſon bewerkſtelligt werden. Nur dann muß angemeſſene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er ſich widerſetzt, oder zu entfliehen verſucht. §. 284.

§. 349.

Trifft die Beſchuldigung eines verübten Verbrechens einen Abweſenden, der aber wahrſcheinlich nicht flüchtig geworden iſt; ſo muß alle Vorſicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der

vermeinten Sicherheit, dem Gerichte ſey nichts von ihm bekannt, geſtört, und entweder von der Rückkehr abgeſchreckt, oder zur Flucht gereitzt, oder ſonſt bewogen werde, ſich der Nachforſchung zu entziehen. In Fällen, wo etwas ſolches zu beſorgen iſt, muß den Spuren des Aufenthalts vielmehr im Stillen nachgeforſcht, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter ſich einfinden könnte, die Anhaltung veranlaßt werden. §. 483.

§. 350.

Zeigen die Umſtände, daß der Thäter bereits aus dem obrigkeitlichen Bezirke entflohen, und nicht ſogleich eingebracht werden könne, doch aber verfolgt werden kann; ſo muß davon ſofort dem Kriminalgerichte, mit Anſchließung der bisher aufgenommenen Akten, die Anzeige geſchehen, und dann iſt es Pflicht des Kriminalgerichts, alles vorzukehren, was immer dienlich ſeyn kann, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müſſen alle obrigkeitliche Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers iſt die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beſchränkt, ſondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußerſten Gränzen dieſer Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk ſie durchzieht, Hinderniſſe gelegt werden können; vielmehr ſind ſolche insgeſammt verbunden, gemeinſchaftliche Hilfe zu leiſten. §. 484.

§. 351.

Läßt ſich von den erwähnten Mitteln der beabſichtigte Erfolg nicht erwarten, und iſt die Perſon des Thäters aus ungezweifelten Merkmahlen und ſolchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Geſetze zur Verhaft zureichen; ſo ſind auf oben beſagte Art ſogleich Steckbriefe zu ſenden. §. 485.

§. 352.

Iſt Hoffnung vorhanden, durch Bekanntmachung des geſtohlenen oder geraubten Guts, des Gegenſtandes eines verübten Betrugs, der unternommenen Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen u. ſ. w. den Thäter ſelbſt zu entdecken, ferneres Uibel zu verhindern, oder dem Beſchä-

digten Entſchädigung zu verſchaffen; ſo iſt ſich mit der Kundmachung ſolcher Beſchreibungen, ſo wie bey Steckbriefen zu benehmen, und kann die Bekanntmachung, wenn ſolche Beſchreibungen überdieß Gegenſtände von größerem Werthe betreffen, ſogleich vorgenommen werden. Auch iſt es Jedermanns Pflicht, den beſchriebenen Gegenſtand oder Perſon, ſobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen. Bey Beſchreibungen verfälſchter Kreditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geſchehen, welches ſich darüber mit der Landesſtelle in das Vernehmen zu ſetzen hat. §. 489. Uiberhaupt muß in allen Kriminalverhandlungen, welche die Verfälſchung der Bankozettel betreffen, von den politiſchen Behörden und den Kriminalgerichten mit beſonderer Verſchwiegenheit vorgegangen, nur jenen Gerichtsperſonen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einſchreiten müſſen, die Einſicht der Akten geſtattet, die Kriminalakten verſchloſſen, und unmittelbar an die Präſidenten eingeſendet, und alſo auch verſchloſſen in den Regiſtraturen zurückgehalten, auch auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden. Hofd. v. 19. Jäner 1784.

§. 353.

Kann aller verſuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beſchuldigte nicht betreten werden; ſo hat ſich das Kriminalgericht weiter wie §. 351 angeführt worden, zu benehmen.

§. 354.

Wird aber der Beſchuldigte auf geſchehene Nachforſchung zu Stand gebracht, oder ſonſt geſtellt; ſo iſt ſich wegen des weitern Verfahrens mit demſelben wie nachfolgt zu benehmen.

§. 355.

Iſt der Ort, wo die Verhaftung geſchehen iſt, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht ſeinen Sitz hat, nur ſo weit entfernt, daß der Verhaftete innerhalb 12 Stunden zu dem Kriminalgerichte geſtellt werden kann; ſo kann und iſt der Verhaftete von der politiſchen Obrigkeit des Orts ohne weiterem Verfahren mit ſelben, ſogleich

dahin abzuliefern, doch muß jenes, was wegen der Thaterhebung und Vernehmung der in ihrem Bezirke befindlichen Zeugen vorgeſchrieben iſt, wie ſonſt, vorgenommen, und die hierüber aufgenommenen Akten ſonach unverweilt dem Kriminalgerichte nachgeſendet werden.

§. 356.

Iſt aber das Kriminalgericht ſo weit entfernt, daß der Verhaftete nicht innerhab 12 Stunden zu dem Kriminalgerichte geſtellt werden kann; ſo hat die Obrigkeit des Orts, ſobald der Beſchuldigte verhaftet, oder derſelbe geſtellt wird,

a) den Anlaß der Verhaftung oder Stellung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,

b) eine genaue Beſchreibung der äußern Geſtalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsſtücke des Verhafteten, und was er etwa ſonſt noch bey ſich getragen hat, genau durchzugehen, damit nichts verborgen bleiben könne; §. 285. auch

d) falls gegründeter Verdacht vorhanden, daß an dem Verhafteten Merkmahle anzutreffen ſeyn dürften, die auf das Verbrechen Beziehung haben, an ſeiner Perſon ſelbſt eine Beſichtigung vorzunehmen. §. 272.

e) Endlich demſelben alles, was von Urkunden, Geld, oder ſonſt vom Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit ſich derſelbe losmachen, oder ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, oder von Gegenſtänden und Merkmahlen eines Verbrechens bey dieſer Durchſuchung gefunden wird, und in Verwahrung zu nehmen. §. 286.

f) Unmittelbar hierauf aber auch den Verhafteten ohne allen Aufſchub (zu welcher Stunde des Tags oder Nachts es ſey) ſummariſch abzuhören. §. 287.

§. 357.

Mit der wirklichen Verhaftung iſt der hiezu geeignete Beſchuldigte nur dann zu verſchonen:

a) Wenn die Beſchuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Geſetze höchſtens eine 1jährige Strafe nach ſich ziehen könnte; zugleich

b) der Beſchuldigte eine bekannte, der Entfliehung we-

gen unverdächtige Perſon von ſonſt unbeſcholtenem Rufe iſt, und

c) aus ſeiner Freyheit nicht zu beſorgen ſteht, daß die Unterſuchung erſchwert werde; in ſolchem Falle iſt das Verfahren mit demſelben auf freyem Fuße einzuleiten. Doch muß er dem ihn verhörenden Kriminalgerichte oder Obrigkeit angeloben, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Ausgange der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten. §. 306.

D. Summariſches Verhör des Beſchuldigten.

§. 358.

Zu dem ſummariſchen Verhör des Beſchuldigten iſt nicht nur dann zu ſchreiten, wenn der Obrigkeit Jemand als der Thäter geſtellt, oder ſonſt von ihr verhaftet wird, ſondern auch ſobald rechtliche Anzeigungen auf einen beſtimmten Thäter vorhanden, und dasjenige, worauf ſich die Beſchuldigung gründet, außer Zweifel geſetzt worden. §. 271.

359.

Auch in jenen Fällen, in welchen der Verhaftete noch an ein anderes Gericht, als das ordentliche Kriminalgericht abzugeben iſt, muß mit demſelben vor dieſer Abgebung dennoch immer ein ſummariſches Verhör aufgenommen, und bey der Abgebung des Verhafteten mitgetheilt werden. §. 303.

§. 360.

Bey dem Verhör iſt Folgendes zu beobachten: Jedem Kriminal-Verhör ſind nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber, und den dazu beeideten Beamten und Aktuar zwey vertraute, unpartheyiſche Männer als Beyſitzer beyzuziehen, die, wenn ſie nicht ſchon im Eide ſtehen, dahin zu beeiden ſind: daß ſie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils Alles, was ihnen bey dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. §. 288. S. §. 403.

§. 361.

Das Verhör iſt mit der ernſtlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit auszuſagen habe, indem er hiezu verpflichtet ſey; daß lügenhafte Vorſpieglungen ihm Beſtrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Beſtrafung des Verbrechens vergrößern würden. §. 289.

§. 362.

Sodann iſt er über ſeinen Vor- und Geſchlechtsnamen, ſein Alter, ſeinen Geburtsort, ſeine Religion, über ſeine Aeltern, ob er verehelicht ſey, dann über den Ehegenoſſen, und die Kinder, über ſein Vermögen, ſeinen Nahrungsſtand, letzten Aufenthaltsort, ob er ſchon einmal im Verhafte geweſen, und endlich über die Urſache ſeiner dermaligen Anhaltung zu befragen. §. 290.

§. 363.

Wollte er auf die an ihn geſtellten Fragen keine Antwort geben, oder ſeine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenſtände lenken; ſo iſt ihm ernſtlich zu bedeuten, daß dieſes hartnäckige Schweigen oder widerſpenſtige Betragen nur zur Verſchlimmerung ſeiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, ſo iſt er in das Gefängniß zu ſchaffen. §. 291.

§. 364.

Gäbe der Verhaftete an, die Urſache ſeiner Anhaltung nicht zu wiſſen; ſo iſt ihm das angeſchuldete Verbrechen ſo weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen ſo viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig iſt, ihn in die Kenntniß der Beſchuldigung zu ſetzen. §. 291.

§. 365.

Läugnet er das Verbrechen, deſſen er beſchuldigt wird; ſo iſt er zu befragen: was er zum Beweiſe ſeiner Schuldloſigkeit anführen; beſonders, ob er in Rückſicht auf Zeit und Ort der geſchehenen That ſich ſo ausweiſen könne, daß ihm, dieſe That zu begehen, nicht möglich geweſen ſey. §. 293.

§. 366.

Iſt er des Verbrechens geſtändig, ſo ſoll die Ausſage,

ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzählung von dem Anlaſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. §. 294.

§. 367.

Läßt der Verhaftete ſich mit dem Bekenntniß ſolcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden ſind; ſo muß auch hierüber ſeine Ausſage ganz, wie er ſie ablegt, aufgenommen werden. §. 295.

§. 368.

Zeigen die Umſtände der That, daß mehrere Perſonen daran Theil haben dürften; ſo iſt der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. §. 296.

§. 369.

Uibrigens iſt ſich bey dieſem ſummariſchen Verhöre in die Beſchaffenheit der auf die geſtellten Fragen erfolgten Antworten, und in die Erörterung, ob dieſelben mit den vorhandenen Anzeigungen übereinſtimmen, nicht einzulaſſen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung oder Verheißung, oder was ſonſt für ein, obgleich gut gemeinter Kunſtgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Ausſagen zu bewegen, als wozu er ſelbſt freywillig ſich verſteht. §. 300.

§. 370.

Jede Frage, und die hierauf erfolgte Antwort des Verhörten, iſt nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll aufzunehmen. §. 297.

§. 371.

Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antworten dem Gerichtsſchreiber (Aktuar) in die Feder zu ſagen. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht, ſo muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsſchreiber ſo, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder ſagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, ſobald ſie niedergeſchrieben iſt, muß dem Verhörten mit dem Befragen, ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey, vorgeleſen, oder ihm ſelbſt, wenn

er es verlangt, zum Nachleſen vorgelegt werden. Verlangt er eine Abänderung, ſo iſt dieſe zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was ſchon geſchrieben worden, nichts mehr zu ändern. §. 298.

§. 372.

Jeder Bogen des Protokolls iſt von dem Verhörten zu unterſchreiben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig iſt, von ihm ein Handzeichen darunter zu ſetzen, am Ende des Protokolls aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den dem Verhör beywohnenden Gerichtsbeamten und Beyſitzern mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen. §. 299.

§. 373.

Wenn der Beſchuldigte nur eine ſolche Sprache redet, welcher der die Unterſuchung führende Beamte nicht mächtig iſt, ſo muß dem Verhör ein Dollmetſcher, der des Leſens und Schreibens in dieſer Sprache wohl kündig iſt, beygezogen, und wenigſtens ein dieſer Sprache kündiger Beyſitzer gewählt werden. Der Dollmetſcher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu überſetzen, nichts weglaſſen, oder hinzufügen, ſondern alles ſo zu Papier bringen will, wie er es vernommen hat. Iſt ein ſolcher Dollmetſcher und Beyſitzer in dem Bezirke nicht zu finden; ſo muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit daſſelbe dem Kriminalgerichte einen ſolchen Dollmetſcher und Beyſitzer zuweiſe, oder die Verfügung treffe, daß der Beſchuldigte an ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden ſind, abgeliefert werde. §. 356.

§. 374.

Wenn der Beſchuldigte ſtumm iſt, aber ſchreiben kann, iſt jede Frage mündlich oder ſchriftlich an ihn zu ſtellen, und darauf von demſelben die ſchriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber leſen oder reden kann, iſt die Frage ſchriftlich vorzulegen, damit er ſie ſelbſt leſe, und die Beantwortung darauf gebe. Würde der Stumme nicht ſchreiben,

der Taube nicht leſen können, oder der Beſchuldigte zugleich taub und ſtumm ſeyn, ſo wäre der Vorfall an das Kriminalgericht, und von dieſem dem Obergericht anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten ſeyn. §. 357.

E. Einlieferung des Verhafteten.

§. 375.

Jeder eines Kriminalverbrechens wegen Verhaftete muß zu deſſen weiterer ordentlichen Unterſuchung und Aburtheilung an die Kriminal-Gerichtsbarkeit abgeliefert werden. Kann dieſe Ablieferung (nach §. 358.) nicht gleich nach deſſen Verhaftung bewerkſtelligt werden, ſo muß ſolche doch immer gleich nach deſſen ſummariſchem Verhör geſchehen.

§. 376.

Die Ablieferung des Verhafteten hat ordentlicher Weiſe an dasjenige Kriminalgericht zu geſchehen, welches für den Bezirk beſteht, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt. (§. 219.) Iſt der Beſchuldigte an der Gränze zweyer inländiſcher Kriminalgerichte betreten worden, ſo giebt die Zuvorkommung den Ausſchlag. §. 220.

§. 377.

Von dieſer Regel der ordentlichen Kriminalgerichtsbarkeit haben jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:

1) Iſt der Verhaftete ein landesfürſtlicher Beamte, ein landſtändiſches Mitglied, eine adeliche Perſon, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität, oder eines inländiſchen Lyzäums; oder

2) iſt derſelbe des Hochverrathes, der Verfälſchung der öffentlichen Kreditspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldigt, ſo hat die Einlieferung an den Magiſtrat, als zugleich Kriminalgericht, der Hauptſtadt der Provinz zu geſchehen.

3) Die zu einem inländiſchen Militärkorps gehörigen Perſonen ſind nach aufgenommenem ſummariſchem Verhör §. 303 dem nächſten Militärkommando zu übergeben.

4) Die auswärtigen Geſandtſchaften, und das eigent-

liche Geſandtſchaftsperſonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienſtboten eines Geſandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates ſind, zu dem er gehört, ſind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern alſo mit ſolchen Haus- und Dienſtleuten eines Geſandten ſich ein Fall ereignet; hat zwar die Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten zu verſichern, und ſolchen ſummariſch zu verhören, jedoch die Anzeigungen dem Miniſter zu eröffnen, damit dieſer den Verhafteten übernehmen möge.

5) Endlich iſt in jenem Falle, wenn ein Kriminalgericht einer aus deſſen Bezirk entflohenen Perſon nachſetzt, dieſe, wo ſie immer innerhalb des Staatsbezirks eingeholt wird, zu überlaſſen, auch iſt

6) wenn Jemand von einem Kriminalgericht eines Verbrechens wegen durch Edikt vorgerufen iſt, und in einem andern Kriminalbezirke betreten wird, ſolcher von dieſem an jenes auszuliefern. §. 221.

7) In Anſehung der Militärverbrecher insbeſondere iſt verordnet:

a) Wenn das Verbrechen eines der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Menſchen hervorkömmt, das weder an einer Militärperſon, noch in einer Militärwohnung verübt wurde, ſo liegt dem Kriminalgericht, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden, nach §. 218 des Strafg. ob, die Beſchaffenheit des Verbrechens zu unterſuchen.

b) In dringenden Fällen, wo die Erforſchung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht nach §. 230 ſogleich geſchehen könnte, hat die Ortsobrigkeit das Nöthige vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

c) Bey Erhebung der That iſt ſich ganz nach der Vorſchrift zu benehmen.

d) Wenn im Orte, wo eine beanzeigte Militärperſon angehalten wird, ſich ein Militärkommando befindet, ſo iſt der Gefangene demſelben noch am nämlichen Tage zu übergeben, außerdem iſt derſelbe gleich nach erhobener That mit

allen Akten, Werkzeugen ꝛc. dem nächſten Militärkommando zur weitern Beförderung an das gebührende Militärgericht zu überliefern.

e) Haben geſammte Unterbehörden ſowohl in Fällen der Thaterhebung, als in allen jenen, wo ſie von den Militärbehörden um Erhebungen und Auskünfte angegangen werden, ihr Amt mit aller Beſchleunigung zu handeln, widrigens der Saumſelige zum Schadenerſatz verhalten, und gegen den Schuldtragenden mit Ahndung vorgegangen würde. V. vom 15. Sept. 1812.

§. 378.

Bey der Ablieferung des Verhafteten muß immer alles, was in Beziehung auf denſelben vorgekommen, oder verhandelt worden, §. 283, 301, ſomit nicht nur das ſummariſche Verhör des Verhafteten §. 303, ſondern auch die übrigen Zeugenverhöre und Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, wenn ſolche ſchon geſchehen, widrigens dieſelbe ſofort vorzunehmen und nachzuſenden ſind, nebſt allen dahin gehörigen Schriften und Urkunden, Werkzeugen oder Gegenſtänden des Verbrechens mit eingeſendet werden. Von dem, was eingeſendet wird, muß ein genaues Verzeichniß und Beſchreibung verfaßt und unter obrigkeitlicher Fertigung beygelegt, dieß alles in einem hölzernen Behältniß oder ſonſt auf ſichere Art zuſammengepackt, und mit dem obrigkeitlichen Inſiegel alſo verwahrt werden, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken an den mitgeſchickten Schriften und Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer nicht wahrzunehmenden Eröffnung und Unterſuchung benommen werde. Vorige Kr. G. Ord. §. 56.

§. 379.

Die Einlieferung ſelbſt hat mit eben der Vorſicht, wie die Anhaltung und Verwahrung §. 284 zu geſchehen. Der vorigen Kriminal-Gerichtsordnung zufolge hat die Obrigkeit zu dieſer Einlieferung ſtets einen vertrauten, vorſichtigen und beſcheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zu dem Kriminalgericht beſorgen, und für die richtige Uibergabe

haften muß. Die Ablieferung ſelbſt iſt bey weiterer Entfernung wenigſtens von 2 zu 2 Meilen an die dem Wege zunächſt liegenden Obrigkeiten anzuweiſen, damit von dem Ortsvorſteher ſogleich die zur weitern Fortbringung nöthige Anſtalt getroffen, die Vorſpann verſchafft, und dem obrigkeitlichen Kommiſſär eine Begleitung nach Umſtänden von 1 oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Kommiſſär hat eine Lieferungsbeſchreibung zu machen, darin genau aufzunehmen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelangt, und wieder weiter befördert worden iſt. An jedem Orte muß er dieſe Beſchreibung durch Unterfertigung des Ortsvorſtehers beſtätigen laſſen. Wenn der Einzuliefernde ſich die Fuhr aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, iſt demſelben geſtattet, ſich mehr Bequemlichkeiten zu verſchaffen, inſofern die nothwendige Sicherheit darunter nicht leidet. Nie aber darf ihm erlaubt werden, ſich eines in ſeinen Dienſten ſtehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen. Die Leitung der Uiberlieferung hängt auch in einem ſolchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Kommiſſär ab. Wo nöthig, a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füſſen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärm oder Geſchrey erregt, iſt ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen oder Widerſetzlichkeiten ausübt, oder ſich loszumachen und zu entweichen verſuchte, kann er von den zur Bewachung mitgegebenen Männern mit mäßigen Streichen gezüchtigt werden. d) Sowohl auf dem Wege, als wenn irgendwo eingekehrt wird, iſt er unter keinem Vorwande allein aus den Augen zu laſſen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungskommiſſär, und die zur Bewachung zugegebenen Männer ſind mit tauglichen Vertheidigungswaffen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung gewagt würden, ſich widerſetzen zu können. f) Während des ganzen Wegs iſt mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgültigſte Unterredung zu vermeiden. g) Der Eingelieferte iſt dann bey dem Kriminalgericht von dem Gefängnißwärter in Gegenwart des Einlieferungskom-

miſſärs zu übernehmen, abermals aufs genaueſte zu durchſuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld, oder ſonſt von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängniſſes, oder von Stricken, Bändern, womit er ſonſt immer ſich ſelbſt Gewalt anthun könnte, gelaſſen werde. Fände ſich hievon noch etwas bey ihm, ſo iſt es abzunehmen, ein doppeltes Verzeichniß darüber zu verfaſſen, und jedes von dem Kerkermeiſter und dem Kommiſſär, auch wo es ohne Zeitververluſt möglich iſt, von dem Geſtellten zu unterfertigen, und hat eines davon der Kommiſſär, das andere der Kerkermeiſter zu behalten. h) Nach geſchehener Uibernehmung hat der Kommiſſär dem Kriminalrichter darüber die ſchriftliche Anzeige zu überreichen, in derſelben das von dem Geſtellten unterwegs bezeigte Betragen zu bemerken, und das mit eingelangte Paket zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeiſter die Anzeige, was bey dem Geſtellten gefunden worden, zu erſtatten, und dasſelbe dem Kriminalrichter in Verwahrung zu geben; dieſer ſtellt dagegen dem Kommiſſär über die Perſon des Geſtellten, als über das Paket, und das bey dem Geſtellten Vorgefundene einen Empfangsſchein aus, wogegen der Kommiſſär einen gleichlautenden Gegenſchein ausliefert. Hierauf wird der Uiberlieferte in das Gefängniß gebracht. §. 55, 58, 59.

§. 380.

Der Unfug, daß Magiſtrate und Wirthſchaftsämter kleine Kinder mit ihren Müttern an die Kriminalgerichte zur Unterſuchung einliefern, wurde inſofern abgeſtellt, als dieſe Kinder nicht an der Bruſt ihrer Mutter ſind, weil die Gemeinden, welche Kriminalgerichte in ihren Städten haben, dadurch beeinträchtiget werden, indem ſie dieſe Kinder eine Zeit lang ernähren müſſen, bis die politiſche Behörde zu ihrer Verſorgung Anſtalt machen kann. V. v. 18. Juny 1802. Uiberhaupt ſind Kinder jener Arreſtanten, welche weder ein Vermögen, noch vermögliche Befreundte haben, aller Orten, bey Ermanglung der Zulänglichkeit des Kriminalfonds, in die öffentlichen Verſorgungsinſtitute abzugeben, damit ſie durch ſelbe nach Maaß der Umſtände, entweder in einem für Kinder beſtimmten Verſorgungshauſe unterbracht, oder in Koſt, und

in die Lehre, dann endlich an jene Gemeinden, zu welchen die Aeltern gehören, zur Verſorgung und Verpflegung abgegeben werden. Hofd. v. 27. Nov. 1786.

§. 381.

Da übrigens die allgemeine Sicherheit des Eigenthums und das Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers fordert: daß die politiſchen Unterbehörden bey Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher ihre ämtliche Einſchreitungen genau und pünktlich nach der vorgeſchriebenen geſetzlichen Weiſung einleiten, den Verbrechen ſorgfältig nachforſchen, bey ihrer Entdeckung die Beſchaffenheit der That, und aller dahin Bezug habenden Umſtände verläßlich erheben, die geſetzliche Weiſung zum Maßſtabe ihrer Amtshandlung zu nehmen, ſich bemühen, und auf dieſe Art der Kriminaljuſtizpflege an die Hand gehen ſollen, dieſe in der geſetzlichen Weiſung gegründete Nothwendigkeit aber, wie hervorgekommen, von den meiſten politiſchen Unterbehörden dergeſtalt vernachläßiget wird, daß die vorgeſchriebene erſte Erhebung der That von denſelben theils nur ganz ſeichte vorgenommen, ſo auch die erſten ſummariſchen Verhöre mit den entdeckten Kriminalverbrechern, größtentheils voll Lücken, und zur Anſtrengung der weitern Kriminaluntersuchung unzureichend befunden worden, theils aber die Beamten mit dem, eines Verbrechens Beinzüchtigten und Eingezogenen ſogar ganz willkürlich vorgehen, ihn entweder, wenn er auch zu einem weitern Kriminalgerichtsſtande geeignet, nach Ermeſſen abſtrafen, oder gar entlaſſen, oder die Spur nicht verfolgen, die ſie auf die Entdeckung anderer Verbrechen führen könnte, V. v. 28. April 1803. durch welche Vernachläßigung und geſetzwidriges Benehmen dann dem Verbrecher Vorſchub geleiſtet wird, indem bey vernachläßigter Grundlage zur Kriminaluntersuchung, und zeitlicher Erhebung der Thatbeſchaffenheit, der Kriminalrichter bey der nachfolgenden Kriminaluntersuchung jenes nicht mehr zu ergänzen vermag, was zur Zeit des entdeckten Verbrechens und Thäters noch möglich geweſen, woraus auch noch die ferneren übeln Folgen entſtehen müſſen, daß die Kriminaluntersuchungen zum offenbaren Nachtheil des Kriminalfonds zum

Theil verzögert, zum Theil vereitelt, und endlich bey gar nicht mehr herbeyführen könnenden geſetzlichen Beweiſe die größten Verbrecher ſtraflos entlaſſen werden; daher wird den Kreisämtern aufgetragen, ſämmtlichen politiſchen Unterbehörden ſchärfeſtens und mit Nachdruck einzubinden:

a) Bey Ruchtbarwerdung eines Verbrechens, ſich ſowohl in Abſicht der Entdeckung und Ausforſchung des Verbrechens, als auch der Erhebung der Beſchaffenheit der That genau nach der geſetzlichen Weiſung (itzt des 2. 3. und 4. Hauptſtückes des Kriminalverfahrens) ihr Amt zu handeln, und ſich keinen Saumſal, Nachläßigkeit, oder geſetzwidriges Benehmen zur Schuld kommen zu laſſen, ohne ſich einer beſondern Verantwortlichkeit oder auch Beſtrafung auszuſetzen.

b) Bey der Uiberlieferung eines Verbrechers zu dem Kriminalgerichte, dieſem auch von jenem bekannt oder ruchtbar gewordenen Verbrechen die Anzeige zu machen, welche bey der Anhaltung des Abgelieferten entdeckt oder aufgeſpürt wurden, und die zur Zeit der Ablieferung noch nicht erhoben werden konnten, und ſomit in dem nachfolgenden Zeitraum von den betreffenden politiſchen Behörden nachträglich zu erheben ſind; nicht minder

c) Dem Kriminalgerichte auch von jenen Verbrechen die Anzeige zu machen, wo kein Thäter bekannt, oder eingebracht worden, um nicht nur das Geſetzliche wegen Entdeckung des Verbrechers einzuleiten, ſondern auch bey den vorzunehmenden Kriminalunterſuchungen auf die anderweitigen, dem Kriminalgerichte bekannt gewordenen Kriminalverbrecher den möglichen Bedacht nehmen, um zu der Entdeckung des Thäters behülflich ſeyn können; endlich

d) nicht zu geſtatten, daß die eines Kriminalverbrechens angeſchuldeten und angehaltenen Individuen, wie es oft zu geſchehen pflegt, ohne hinreichender Bewachung mit ihren Mitſchuldigen, oder ſelbſt unbefangenen Angehörigen oder Bekannten ſich in Unterredung einlaſſen können, um auf ſolche Art entweder für ihre Befreyung ſich anzuſchicken, oder ſie zum Läugnen zu verleiten, und überhaupt die Unterſuchungen zu vereiteln. V. v. 13. Febr. 1818.

e) Ferner wurde allgemein kundgemacht, daß jede Behörde, welcher nach Geſetzen in Kriminalfällen die Voruntersuchung obliegt, oder welche um Auskünfte, Zeugenverhör, kurz um die Mitwirkung bey einem Kriminalfalle belangt wird, dann, wenn ſelbe nach den geſetzlichen Vorſchriften vorzugehen, oder mitzuwirken, ſäumig oder nachläßig geweſen zu ſeyn, bey Erledigung des Kriminalfalls befunden würde, die Koſten, welche dieſer Verzögerung wegen auf die längere Verpflegung der Inquiſiten aus dem Kriminalfonde verwendet werden müſſen, nicht nur zu tragen gehalten ſeyn wird, ſondern auch noch eine größere Beſtrafung zu erwarten haben werde; weil dadurch der ohnehin bebürdete Kriminalfond verkürzt, und die ſtrafende Gerechtigkeit in dem ſchnellen Fürgange aufgehalten wird. V. v. 12. März 1792. V. v. 21. May 1803.

IV. Hauptſtück.

Oberaufſicht über die politiſchen Gerichts-Behörden.

§. 382.

Die politiſchen Behörden über ſchwere Polizeyübertretungen ſind zwar in dieſer ihrer Eigenſchaft der Landesſtelle als ihrer obern, ſo wie dieſe der politiſchen Hofſtelle als der oberſten Behörde untergeordnet. Strafg. II. §. 292. Doch ſind erſtere auch der unmittelbaren Aufſicht des Kreisamtes ihres Bezirks unterworfen.

§. 383.

Zur Erleichterung der Leitung und Aufſicht der Gerichtsbarkeit über ſchwere Polizeyübertretungen ſind dieſe Behörden verpflichtet, eine eigene Regiſtratur darüber zu führen, und ſolche auf folgende Art einzurichten:

1. Sind die Akten eines jeden vorkommenden Falls in ein Bündel zu ſammeln, das von außen mit einer Numer

bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Ak- tenſtücke ſind mit der Zahl des Bündels, und der Zahl, wor- nach ſie in dieſem einzulegen ſind, zu bezeichnen. §. 452.

2. Muß ein allgemeines Nachſuchungsprotokoll geführt, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrik, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nämlich: unter dem Namen des Unterſuchten, unter dem Namen der Uibertretung, und unter der Benennung des Orts, wo die Uibertretung begangen worden. §. 453.

§. 384.

Nebſtbey muß in der Regiſtratur auch noch eine Jahrs- tabelle geführt werden, worin die Uibertretungen jeder Gat- tung unter einer Rubrik zuſammengeſtellt ſind, damit daraus die am meiſten in Schwung gehenden Uibertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verfloſſenen Jahrs die Ab- und Zunahme derſelben erſehen werden kön- ne. §. 454.

§. 385.

Die dem Kreisamte obliegende Aufſicht beſtehet in der beſtändigen Aufmerkſamkeit, damit die politiſchen Obrigkei- ten die ihnen diesfalls zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorſchrift des Geſetzes, verwalten. Insbeſondere liegt dem- ſelben, wie jeder unmittelbar höheren Behörde ob, auf über irgend einen Anſtand bey demſelben geſchehene Anfrage, die Belehrung zu ertheilen, dagegen die wahrgenommenen Ge- brechen ſofort zu verbeſſern, und die in dieſem Amtsgeſchäfte ſich zeigenden Nachläßigkeiten entweder ſelbſt zu beſtrafen, oder ſofern der Gegenſtand höhere Ahndung und Hilfe noth- wendig macht, darüber weiter Anzeige zu machen. §. 457.

§. 386.

Nebſtdem iſt bey Bereiſungen ſowohl der Kreis- als Provinzreferenten die Verwaltung dieſer Gerichtsbarkeit als ein weſentlicher, und eigener Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beſchaffenheit der Gerichtsbeſtellung und der Arreſte die Behandlung der Sträf- linge, wie auch die Einrichtung der Regiſtraturen zu unter- ſuchen; über dasjenige, was ſogleich Verbeſſerung oder Ab-

ſtellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen. §. 458.

§. 387.

Endlich müſſen bey dieſen Bereiſungen auch die oben anbefohlenen Jahrstabellen in genaue Uiberſicht genommen werden. Wenn ſich daraus das Uiberhandnehmen einer Uibertretung offenbaret, muß, ſo viel geſchehen kann, die Urſache des Uibels, desgleichen auch bey wahrgenommener Abnahme einer ſonſt herrſchenden Uibertretung der Urſache einer ſo heilſamen Veränderung nachgeforſcht, und alles in dem Bereiſungsberichte umſtändlich aufgeführt, und der Landesſtelle vorgelegt werden. §. 459.

§. 388.

In Anſehung der den politiſchen Ortsobrigkeiten in subsidium zugleich mit obliegender Amtspflicht in Kriminalverbrechen, unterliegen dieſelben, nebſt der kreisämtlichen Aufſicht, auch der Oberaufſicht des k. k. Kriminalobergerichts.

V. Hauptſtück.

Von dem Verfahren mit dem Eingelieferten bey dem Kriminalgerichte.

§. 389.

Da das eigentliche Kriminalverfahren, oder die Kriminalrechtspflege nicht mehr in den Umfang der politiſchen Gerichtsbarkeit gehört; ſo wird hier nur dasjenige davon beygebracht, was mit den bisher vorgetragenen Sicherheitsgegenſtänden in einer nähern Verbindung ſteht, und überhaupt in Beziehung auf das Publikum hievon zu wiſſen nöthig ſeyn könnte.

I. Abſchnitt.

Unterſuchungsbeendigung oder Fortſetzung.

§. 390.

Bey Verbrechen, welche in des Kriminalgerichts eigenem obrigkeitlichem Bezirke verübt werden, hat dasjenige, was bisher von Erforſchung und Unterſuchung der That und des Beſchuldigten geſagt worden, das Kriminalgericht ſelbſt vorzunehmen, folglich in ſolchem Falle das ganze Kriminalverfahren vom Anfange bis zum Ende ſeinem ganzen Umfange nach allein zu beſorgen. Sofern jedoch auch in dieſem Falle ein Augenſchein außerhalb deſſen Gebiete einzunehmen iſt, muß dieſer gleichwohl von der Obrigkeit des Orts, die es betrifft, aufgenommen werden. Eben dieſes gilt auch von Zeugenvernehmung, ſo oft die Entlegenheit des Kriminalgerichts dem Zeugen zu beſchwerlich, oder dem Verfahren hinderlich iſt. §. 275.

§. 391.

Mit den von den politiſchen Obrigkeiten an das Kriminalgericht eingelieferten Inquiſiten, wird bey letzterem folgendermaßen verfahren.

§. 392.

Zuförderſt wird unterſucht, ob die Einlieferung aus hinreichenden Anzeigungen geſchehen, und die Umſtände ſo geartet ſind, daß die Amtshandlung des Kriminalgerichts einſchreiten könne. Kr. G. Ord. §. 77.

§. 393.

Sind keine zureichende Anzeigungen zur Verhaftung und Einlieferung vorhanden; ſo wird der Eingelieferte, wie nachfolgt, wieder entlaſſen. S. §. 414. und 419.

§. 394.

Iſt aber die Einlieferung geſetzmäßig; ſo wird ſofort beſtimmt, in welche Art des Verhafts der Eingelieferte nach Beſchaffenheit des Verbrechens und der Umſtände zu bringen

ſey, und ſeine erfolgte Verhaftung zugleich ſeiner Zivilbehörde, wo er ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat, zu dem Ende angezeigt, damit ſie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, z. B. einer Vormundſchaft, Kuratel, oder ſonſtigen Geſchäftstragung während deſſen Verhaftszeit das Erforderliche einleiten könne. §. 302.

§. 395.

Iſt der Verhaftete ein in öffentlichen Dienſten ſtehender Beamte, ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, ein Mitglied der Landſtände, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder Lyzäums; ſo wird auch dem Kriminalobergericht die Anzeige davon gemacht, damit von dieſem der Behörde, unter welcher er dient, dem Biſchofe, der Landſchaft, der Univerſität oder Lyzäum die Nachricht gegeben werde. §. 305.

§. 396.

Iſt der Verhaftete des Hochverraths, der Verfälſchung öffentlicher Kreditspapiere, der Münzverfälſchung, oder ſonſt eines durch große Ausbreitung der Mitſchuldigen dem gemeinen Sicherheitsſtande gefährlichen Verbrechens beſchuldigt; ſo wird auch dem Kreisamte die Anzeige gemacht, damit, wenn indeſſen in Rückſicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehrt, und nach Umſtänden auch der Landesſtelle Bericht davon gegeben werde. §. 305.

§. 397.

Rückſichtlich des weitern Verfahrens mit dem Eingelieferten kömmt es auf Folgendes an: Findet das Kriminalgericht die aufgenommene Kriminalvorunterſuchung gehörig eingeleitet, und dadurch ſchon alles erſchöpft; ſo wird dem Eingelieferten nur ſein bereits aufgenommenes ſummariſches Verhör nochmals von Wort zu Wort vorgeleſen, und was derſelbe dabey hinzufügt, oder abändert, protokollirt, §. 301, und das Verfahren hiemit geſchloſſen.

§. 398.

Iſt aber das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beſchuldigten, oder was zu ſeiner Rechtfertigung dienen kann, noch nicht zur Gewißheit gebracht; ſo wird die ordent-

liche Unterſuchung durch Abhörung des Beſchuldigten und der Zeugen, durch gerichtliche Beſichtigung, Herbeyſchaffung der Urkunden, und ſonſt noch mögliche Aufklärung vollſtändig gemacht, §. 336; bis des Eingelieferten Schuld oder Schuldloſigkeit, die Mitſchuldigen, die Theilnehmer, und ſo viel möglich auch der Betrag der Entſchädigung dermaſſen vor Augen liegt, daß mit möglicher Zuverläßigkeit darüber geurtheilt werden könne. §. 334.

§. 399.

Jedem Kriminalverhöre müſſen nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber zwey vertraute, unpartheyiſche Männer als Beyſitzer beygezogen werden, die, wenn ſie nicht ſchon im Eide ſtehn, dahin zu beeiden ſind: daß ſie, um die Aechtheit des Protokolls bezeugen zu können, auf die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils Alles, was ihnen bey dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Strafg. I. §. 288.

Jedes Kriminalgericht hat die Zahl der Beyſitzer, welche zu den bey ihm vorkommenden Kriminalunterſuchungen nöthig ſind, im voraus zu beſtimmen. Dasſelbe hat dieſe Beyſitzer gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrate ſeines Standorts aus allen Klaſſen ſeiner Einwohner, mit Ausnahme der Geiſtlichkeit, des Militärs, des anſäßigen Adels, der landesfürſtlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß ſie chriſtlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leymuth, des Leſens und Schreibens, ſo viel als ihre Unterſchrift fordert, kündig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Ausſagen zu Protokolle genommen worden, abzugeben fähig ſeyn.

Die Auswahl hat alſo zu geſchehen, damit die erforderliche Anzahl der Beyſitzer aus der Gemeinde ſtets gedeckt ſey, und damit dieſer Beyzug zu den Inquiſizionen nicht dem nämlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an ſeinem häuslichen Wirthſchafts- und Gewerbsgeſchäfte zu beſchwerlich falle.

Die nach dieſen Vorſchriften zu Beyſitzern gewählten Individuen ſind von dem Magiſtrate, mit Beylegung der kriminalgerichtlichen Beyſtimmung oder der ſonſtigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen, von ſolchen zu beſtätigen, und nach erfolgter Beſtätigung zu dieſer Verwendung mit Dekreten zu beſtellen, wobey ſie über die Obliegenheiten, die ſie bey dieſer Beſtimmung nach dem Geſetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung beym Kriminalgerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Inſaß des Kriminalgerichts = Ortes hat ſich dieſer unentgeltlichen Verwendung, ſo weit nicht beſondere, von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieſelben einſchreiten, durch unbeſtimmten längern Zeitraum und Jahre zu widmen, und iſt auch durch angemeſſene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zuſicherung, daß ſeine fleißige Verwendung dabey verdienſtlich angeſehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältniſſe eine billige Abwechslung derſelben geſtatten, wo ſodann durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen derſelben Plätze erſetzt werden ſollen. Hofd. v. 2. Jäner 1807.

Da die Beyziehung dieſer Beyſitzer zur Abſicht hat, die Kriminalinquiſiten vor aller Willkühr des Richters zu ſichern; ſo wurde den Magiſtraten, wo Kriminalgerichte ſich befinden, bedeutet, daß jenen unbeſcholtenen Bürgern, oder ſonſtigen in gutem Rufe ſtehenden Männern, welche die anbefohlenen Beyſitzerſtellen, wo nicht immerwährend, doch abwechslungsweiſe, entweder ohne gar keinen, oder aber ohne großen Nachtheil ihres Gewerbs, oder ihrer ſonſtigen Einkünfte begleiten können, und doch dieſe Begleitung auf die denſelben von dem Magiſtrate vorläufig gemachte zweckmäßige Vorſtellung ausſchlagen, dieſe Annehmung ohne weiters aufzutragen ſey, damit dieſe heilſame geſetzliche Vorſehung in volle Ausübung gebracht werde. V. v. 10. Febr. 1804. S. §. 403.

§. 400.

Hat der Beſchuldigte ſchon im ſummariſchen Verhör ſeine Schuldloſigkeit ausgewieſen, und ſtimmt ſeine Ausſage

mit der eingeholten Erkundigung ſo vollkommen überein, daß keine Zweifel über die That und die Zurechnung derſelben, über die Mitſchuldigen und Entſchädigung übrig iſt; ſo wird das Verfahren ohne Wiederholung des Verhörs abgeſchloſſen, und der Schuldloſe gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheil ſich von ſeinem Wohnorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß geſetzt, §. 349; und dann auf nachbeſagte Art durch ein förmliches Urtheil losgeſprochen.

§. 401.

Iſt durch das ſummariſche Verhör die Unterſuchung noch nicht hinreichend erſchöpft; ſo wird zum ordentlichen Verhör des Beſchuldigten geſchritten. Wie dieſes einzuleiten, zeigt der §. 351. u. f. d. Strafg. Dem Verhörten ſteht dabey frey, dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was er zu ſeiner Vertheidigung dienlich erachtet, §. 337. Auch iſt derſelbe mit Gelaſſenheit und Anſtändigkeit zu verhören, in der Beantwortung nicht zu übereilen, vielmehr jede nicht wohl begriffene Frage ihm zu wiederholen, wo nöthig auch Zeit zum Nachdenken zu geſtatten. Sofern ſich der Verhörte dagegen ungeſtüm beträgt, hartnäckig läugnet, oder das Verhör nur durch Lügen aufzieht, wird derſelbe mit Streichen und Faſten gezüchtiget. Bey ſich zeigender Sinnenverwirrung wird durch Aerzte unterſucht, ob ſelbe wahrhaft, oder nur Verſtellung ſey, und letztern Falls gleiche Züchtigung angewendet. S. §. 358. 363 — 365. Dieſe Züchtigung hat jedoch nicht gegen jene, das Verbrechen in Abrede ſtellende Inquiſiten ſtatt, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anſchuldigungen der Laſtergehilfen, aber noch keine rechtlichen Beweiſe vorhanden ſind, ſondern nur dann, wenn er durch Angabe eines offenbar als falſch bewieſenen Umſtandes die Unterſuchung zur Verzögerung, oder das Gericht irre zu führen geſucht hat. Hofd. v. 13. Nov. 1806.

§. 402.

Als Zeugen werden alle jene Perſonen abgehört, von welchen entweder aus den ſchon vorgenommenen Verhören der Zeugen oder des Beſchuldigten nach der Natur der Sache, oder ſonſt hervorgekommenen Spur zu erwarten ſteht, daß ſie die

Beſtimmungen des Verbrechens, und der gebrauchten Mittel zu erläutern, die Ausſage des Beſchuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit, und ſeine mehr oder mindere Strafbarkeit an Tag zu legen im Stande ſind; zu welchem Ende auch ſchon verhörte Zeugen wiederholt vernommen werden. §. 378.

§. 403.

Iſt der Aufenthalt der Zeugen nicht über 2 Meilen von dem unterſuchenden, oder einem andern Kriminalgerichte entfernt, ſo werden ſelbe von einem Kriminalgerichte, die weiter entfernten aber von den Ortsgerichten verhört, in beyden Fällen müſſen dem erſuchten Gerichte die Verhörsfragen für die Zeugen, auch die Kenntniß von dem Geſchäfte ſoweit mitgetheilt werden, um die Sache durch weitere Fragen aufklären zu können. Von dem aufgenommenen Zeugenverhör hat dann das erſuchte Gericht eine Abſchrift zurückzubehalten, das Original aber dem erſuchenden Gerichte ungeſäumt zuzuſenden. §. 378. 379. 386.

§. 404.

Wenn über die Perſon des Beſchuldigten ein Zweifel obwaltet, zu deſſen Hebung nöthig iſt, den Beſchuldigten von den Zeugen perſönlich rekognoſziren zu laſſen; ſo ſind jene Zeugen, die nicht über 6 Meilen entfernt ſind, zu dieſem Ende bey dem Kriminalgerichte, wo ſich der Verhaftete befindet, zu erſcheinen ſchuldig, bey weiterer Entfernung aber wird von dem Obergerichte beſtimmt, wo dieſe Vorſtellung des Beſchuldigten zu geſchehen habe. §. 380.

§. 405.

Nach völlig geſchloſſenem Verhör und Unterſuchung wird dem Verhörten eine 3tägige Friſt geſtattet, um zu überdenken, was er etwa noch zu ſeiner Rechtfertigung und zu ſeinem Schutze angeben könne. Nach dieſer Bedenkzeit wird er nochmals gehört, und was er zu ſeiner Vertheidigung oder zu Bewirkung eines gelindern Urtheils vorbringt, zu Protokoll genommen. Dieſes geſchieht auch, wenn das Verfahren auf bloßes Vorleſen des ſummariſchen Verhörs geſchloſſen wird. §. 322.

§. 406.

Endlich wird der Verhaftete noch in Anſehung ſeiner Leibesbeſchaffenheit durch einen Leib- und Wundarzt, Weibsperſonen durch eine Hebamme unterſucht, und die Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, Kräften und Gebrechen desſelben den Akten beygefügt, und zur Aburtheilung geſchritten. §. 373.

§. 407.

Die Aburtheilung hat immer längſtens binnen 8 Tagen nach geendigter Unterſuchung, in wichtigeren Fällen aber wenigſtens binnen 30 Tagen zu erfolgen. §. 421. Zu einer Kriminalaburtheilung wird die Verſammlung wenigſtens von 3 Männern, welche von dem Kriminalobergerichte in Kriminalſachen für fähig erklärt ſind, und von zwey beeideten Beyſitzern nebſt einem Gerichtsſchreiber erfordert. Strafg. I. §. 418. Wo ſolche Beyſitzer in der Gemeinde aufgefunden werden, welche das Zutrauen des Publikums auf ihre Unbefangenheit und natürliche geſunde Beurtheilung für ſich haben, und die Zuverſicht geben, das vorgetragene Faktum und deſſen Anwendung auf das Strafgeſetz begreifen zu können; ſo ſind dieſe, wo die Organiſazion des Kriminalgerichts nicht 5 geprüfte Räthe zur Urtheilsſchöpfung verſchafft, zur Ausfüllung der zwey abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beyzuziehen. Im Abgange ſo geeigneter Leute aus der Gemeinde hat das Appellazionsgericht ſich damit zu behelfen, daß dasſelbe aus der Klaſſe der im Orte befindlichen jüngeren Advokaten nach ihrer Anzahl einige beſtimme, welche verbunden ſeyn ſollen, ſich wechſelsweiſe als Stimmführer bey den Aburtheilungen der Kriminalgerichte, nebſt den geprüften Räthen zur Erfüllung der geſetzlichen Zahl jeder durch 3 Jahre gebrauchen zu laſſen, und den dießfälligen Sitzungen wechſelsweiſe auf Vorrufung beyzuwohnen, wozu ſie auch beeidet werden ſollen. Eine gleiche Aushilfe iſt ſich auch aus der Klaſſe derjenigen zu verſchaffen, welche zu einer Kriminal-Richters-, oder Beyſitzer-Stelle, oder zu einer Zivil-Rathsſtelle zu gelangen wünſchen, und ſich zur dießfälligen Prüfung vorbereiten, und ſind dieſelben zur Verwendung bey den Krimi-

nalaburtheilungen, und bey den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten. Auch jubilirte landesfürſtliche, oder ſtädtiſche Beamte, inſoweit ſie nach ihrem Alter und Kräften noch billig anwendbar ſind, ſind hiezu zu verwenden, und wo alle dieſe Aushilfen nach der Lokalität des Orts nicht hinreichen, iſt ſich wegen Einſendung der Akten nach dem §. 419 des Strafgeſetzes zu benehmen, bis eine zahlreichere Organiſirung der Kriminalgerichte der Verlegenheit von ſelbſt abhelfen wird. Hofd. v. 2. Jäner 1807.

Wer mit dem Abzuurtheilenden in ſolchem Verhältniſſe ſteht, daß er in Zivil Sachen kein unbedenklicher Zeuge für oder wider denſelben wäre, kann bey der Aburtheilung nicht einſchreiten. §. 420.

II. Abſchnitt.

Aburtheilung.

§. 408.

Uiber jede Unterſuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abſchluß derſelben ein Urtheil ergehen. Strafg. I. §. 415.

§. 409.

Durch Urtheil wird der Beſchuldigte entweder

a) für ſchuldlos, oder

b) für ſtraffällig erkannt; oder

c) die Unterſuchung wird bloß einſtweilen aufgehoben.

§. 410.

Der Beſchuldigte wird 1tens für ſchuldlos erkannt, wenn ihm die Handlung oder Unterlaſſung eines eintretenden Umſtandes wegen nicht als Verbrechen zugerechnet werden kann, das iſt:

a) Wenn derſelbe des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt iſt.

b) Wenn die That bey abwechſelnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauſchung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden.

d) Wenn der Thäter das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

e) Wenn die That durch unwiderſtehlichen Zwang erfolgt.

f) Wenn ein ſolcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ. Die bloße Unwiſſenheit des Strafgeſetzes entſchuldiget jedoch Niemanden, da das Unrecht derſelben unverkennbar iſt. §. 3.

g) Wenn das Uibel aus Zufall, Nachläßigkeit, oder Unwiſſenheit der Folgen, folglich ohne böſem Vorſatze entſtanden iſt. I. §. 2. Denn zu einem Kriminalverbrechen wird böſer Vorſatz erfordert. Böſer Vorſatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bey der Unternehmung oder Unterlaſſung das Uibel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, gerade zu bedacht und beſchloſſen, ſondern auch, wenn aus einer andern böſen Abſicht etwas unternommen oder unterlaſſen worden, woraus das Uibel, welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. §. 1.

§. 411.

Da das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters entſpringt, nicht aus der Beſchaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird; ſo werden Verbrechen auch an Uibelthätern, Unſinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an ſolchen Perſonen begangen, die ihren Schaden ſelbſt verlangen oder zu demſelben einwilligen, jedesmal mit Strafen belegt. § 4.

§. 412.

Des Verbrechens iſt ferner nicht allein der unmittelbare Thäter, ſondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uibelthat eingeleitet, vorſätzlich veranlaſſet, zu ihrer Ausübung durch abſichtliche Herbeyſchaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hinderniſſe, oder auf was immer für eine Art Vorſchub gegeben, Hilfe geleiſtet, zu ihrer ſichern Vollſtreckung beygetragen, auch wer nur vorläufig ſich mit

dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leiſtende Hilfe und Beyſtand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverſtanden hat, ſchuldig. §. 5.

§. 413.

Wer ohne vorläufiges Einverſtändniß, nur erſt nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beyſtand förderlich iſt, oder von dem ihm bekanntgewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht ſich zwar nicht eben desſelben, wohl aber eines beſondern Verbrechens ſchuldig. §. 6.

§. 414.

Uiber bloße Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böſe Handlung unternommen, oder das, was die Geſetze vorſchreiben, unterlaſſen worden, kann zwar Niemand zur Rede geſtellt werden; doch iſt zu einem Verbrechen nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Verſuch einer Uibelthat iſt das Verbrechen, ſobald der Bösgeſinnte eine zu wirklicher Ausführung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwiſchenkunft eines fremden Hinderniſſes, oder durch Zufall unterblieben iſt. §. 7. 8.

§. 415.

Der Beſchuldigte wird 2tens von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen völlig losgeſprochen und ſchuldlos erkannt, wenn er ſich von den wider ihn vorgekommenen Anzeigungen ganz gereiniget hat, alſo, daß ſeine Schuldloſigkeit offenbar iſt. §. 397. 427. In dieſem Falle wird der Losgeſprochene immer auch von dem Erſatze der Gerichtskoſten losgezählt; das Urtheil wird ihm dann ſo geſchwind als möglich bekannt gemacht, und eine Abſchrift deſſelben zugeſtellt. Mittelſt deſſen kann er ſich nicht nur gegen jeden Vorwurf des Verbrechens ſchützen, ſondern auch Genugthuung gegen den falſchen Angeber einklagen. I. §. 525, und eben §. 55. (105.) Auch kann des nämlichen Verbrechens wegen ohne vorläufige Anzeige bey dem Obergerichte die Unterſuchung nicht wieder aufgenommen werden. ſ. I. Abth. §. 438. 439.

§. 416.

Die Unterſuchung wird aus Abgang rechtlichen Beweiſes

für aufgehoben erklärt, wenn ſich aus der (nach §. 336. u. 374.) ſo weit als möglich fortgeſetzten Unterſuchung zwar kein rechtlicher Beweis des Verbrechens zeigt, dennoch aber noch unabgeläugnete Gründe der Wahrſcheinlichkeit desſelben beſtehen. I. §. 428. In dieſem Falle wird der Abgeurtheilte mit einer gerichtlichen Ermahnung und Warnung entlaſſen. I. §. 537. Zugleich aber dem Kreisamte, damit es von dem Beſchuldigten Kenntniß erhalte, die Perſonsbeſchreibung mit dem Urtheile zugeſchickt. Iſt aber die unbedingte Entlaſſung für die öffentliche Sicherheit ſehr bedenklich; ſo muß vor derſelben die Anzeige an das Obergericht geſchehen, damit deßhalb die zweckmäßigen politiſchen Vorkehrungen getroffen werden. Eben dieſes hat auch bey Entlaſſungen nach überſtandener Strafe zu geſchehen. I. §. 454. 455. Auch hat bey Hervorkommung neuer Beweiſe auf oben beſagte Art die Wiederaufnehmung der Unterſuchung ſtatt.

In Anſehung der öffentlichen Beamten beſteht die Verordnung: Da ſich über die Frage: ob ein öffentlicher Beamte, der nach einer Kriminalunterſuchung nur aus Mangel des Beweiſes losgeſprochen wird, ſodann wieder in ſein voriges, oder in ein anderes öffentliches Amt eintreten könne? keine allgemeine Vorſchrift aufſtellen läßt, ſondern die Zulaſſung oder Entfernung eines ſolchen Individuums in jedem einzelnen Falle dem Ermeſſen ſeiner vorgeſetzten Behörde, mit Berückſichtigung der Gattung des angeſchuldeten Verbrechens, und anderer Umſtände und Verhältniſſe überlaſſen werden muß; ſo hat die Landesſtelle in jedem Falle, wenn ein landesfürſtlicher Beamte nur aus Mangel des Beweiſes losgeſprochen wird, ihr Gutachten: Ob derſelbe mit Rückſicht auf das ihm angeſchuldete Kriminalverbrechen, ſeine Verwendung und Brauchbarkeit im Dienſte, dann ſeine Moralität und Verhältniſſe zur fernern Dienſtleiſtung zuzulaſſen, oder zu entfernen ſey? der Hofſtelle vorzulegen. Hofd. v. 24. Juli 1806, ſ. auch §. 454.

§. 417.

Iſt der Beſchuldigte des Verbrechens rechtlich überwieſen; ſo erfolgt ein Strafurtheil.

Die Uiberweiſung geſchieht:

a) durch eigenes Geſtändniß des Unterſuchten,

b) durch Zeugen,

c) durch Mitſchuldige

d) durch Kunſtverſtändige,

e) durch Urkunden,

f) durch zuſammentreffende Umſtände.

§. 418.

Das Geſtändniß des Beſchuldigten iſt rechtlich erweiſend:

a) Wenn der Beſchuldigte dasſelbe bey dem Kriminalgerichts-Verhör abgelegt oder doch beſtätiget hat.

b) Wenn er es in einem Zuſtande gethan, da er ſeiner Sinne vollkommen mächtig war.

c) Wenn er klar, beſtimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Gebärden geſtanden hat.

d) Wenn das Geſtändniß nicht in bloßer Bejahung einer vorgelegten Frage, ſondern in eigener Erzählung beſtehet.

e) Wenn es mit den über die Umſtände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinſtimmt. §. 399. Dagegen iſt ein auf Verheißung, Drohung, Gewalt, oder ſonſt unerlaubte Mittel erfolgtes Geſtändniß beweislos, außer wenn es ſonach in zwangfreyem Zuſtande wiederholet wird, und dasſelbe ſolche Umſtände enthält, die mit den ſchon bekannten übereintreffen, und die der Beſchuldigte, ohne der Thäter zu ſeyn, nicht wiſſen konnte. §. 401. Auch iſt das Geſtändniß allein unzureichend, wenn nicht wenigſtens einige Umſtände, wodurch das Verbrechen beſtätigt wird, erhoben ſind. §. 400. 402.

§. 419.

Zur Uberweiſung durch Zeugen allein, werden

1. zwey beeidete Zeugen erfordert, deren jeder zur Zeit des geſchehenen Verbrechens das 18te Jahr ſeines Alters zurückgelegt hat, und deren Ausſage, wo nachfolgt, beſchaffen iſt:

2. Die Ausſage muß freymüthig abgelegt, weder durch Verſtändniß, Anſtiftung, Verdrehung, Beſtechung, Beloh-

nung, noch durch Bedrohung oder Gewalt den Zeugen in Mund gelegt ſeyn.

3. Sie muß die That oder den Umſtand, worüber ſie die Wahrheit beſtätigen ſoll, deutlich und beſtimmt enthalten; und

4. auf des Zeugen eigener ſichern Kenntniß, nicht auf Hörenſagen, Vermuthungen, Wahrſcheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen.

5. Sie muß beſchworen ſeyn.

6. Es muß ſich weder aus den perſönlichen Verhältniſſen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Ausſage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartheyiſchem Begriffe die Glaubwürdigkeit ſchwäche.

7. Die Ausſage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigſtens ſoweit übereinſtimmen, daß in weſentlichen Umſtänden kein Widerſpruch erſcheint. §. 403. 409.

§. 420.

In folgenden Fällen iſt die Ausſage **eines Zeugen** hinreichend:

a) Wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich iſt, iſt die Ausſage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, hinlänglich, um die Beſchaffenheit der That zu beweiſen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entſtandenen Schadens, ſo weit es ſich um deſſen Erſatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen bewieſen, dem der Schaden zugefügt worden, oder in deſſen Verwahrung die Sache, woran der Schade geſchehen, ſich befunden hat, obſchon die Entſchädigung oder Genugthuung erfolgt.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umſtände des Verbrechens einzuholen, welche zum Beweiſe des Geſtändniſſes des Beſchuldigten erfordert wird, iſt die damit übereinſtimmende Ausſage eines Zeugen genug. §. 404.

§. 421.

Zur Uiberweiſung durch **Mitſchuldige** iſt die Ausſage zweyer Mitſchuldigen geltend, wenn ſie die §. 410. vorgeſchriebenen Eigenſchaften hat, auch macht die nach §. 411.

beſchaffene Ausſage eines Mitſchuldigen und eines Zeugen einen gültigen Beweis.

§. 422.

Wo nach dem Kr. Geſetz das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen erfordert wird, iſt das, was ein beeideter §. 241. und unpartheyiſcher §. 384. 406. Kunſtverſtändiger befunden zu haben, auf die vorgeſchriebene Art bezeugt, für rechtlich bewieſen zu halten. §. 407.

§. 423.

Der Beweis durch öffentliche Urkunden und Amtszeugniſſe beruhet auf Folgendem:

1. Was von dem Kriminalgerichte oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Unterſuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerkt wird, iſt für rechklich erwieſen zu halten. §. 405.

2. Sind Zeugniſſe, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Regiſtern ausgezogen, oder

a) welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur

b) von einem einzigen zur Ausſtellung ſolcher Amtszeugniſſe berechtigten Beamten, mit Berufung auf ſein Amt und ſeinen Dienſteid ausgeſtellt werden, ohne neue Beeidigung für rechtliche Beweiſe deſſen anzuſehen, was ſie enthalten; es ſey denn, daß der Ausſteller einer ſolchen Urkunde aus dem Zeugniſſe Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von ſich ablehnen, folglich mit der in der Unterſuchung befindlichen Sache verflochten wäre. §. 385. 406. Außer dieſem Falle iſt

3. das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtlichen Beamten über Umſtände, die während der Unterſuchung hervorkommen, §. 405. wie auch, wenn es

4. auf Zeugniſſe einzelner Beamten, ſelbſt über Amtsverrichtungen ankommt, ihr Zeugniß enderen Zeugniſſen gleich. §. 385.

§. 424.

Privaturkunden von der Hand des Beſchuldigten machen entweder das corpus delicti ſelbſt aus, oder ſie enthalten ein außergerichtliches Geſtändniß des verübten Verbre-

chens, oder eine Anzeigung, eine Vorbereitung, oder ſonſt ein Merkmahl des Verbrechens, z. B. nachgemachte Urkunden, verbotene Korreſpondenz, Briefe oder andere Schriften, die ihrem natürlichen Verſtande nach zu erkennen geben, daß der Beſchuldigte das Verbrechen begangen habe. I. §. 262. c) S. oben §. 166.

§. 425.

Die Uiberweiſung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zuſammentreffen der Umſtände hat nur auf die im Strafgeſetz I. §. 412. vorgeſchriebene Art ſtatt.

§. 426.

Kein Beweis wird übrigens für ſich allein, ſondern immer in Verbindung mit dem ganzen Unterſuchungsgeſchäfte beurtheilt. Je nachdem daher entweder die Unpartheilichkeit der Zeugniſſe durch perſönliche Verhältniſſe, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweiſes durch entgegenſtehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis ſeine Kraft. §. 414.

§. 427.

Bey der Verurtheilung wird die Strafe mit Rückſicht auf die unterwaltenden Beſchwerungs- und Milderungsumſtände ausgemeſſen. §. 429.

§. 428.

Allgemein beſchwerende Umſtände ſind:

Das Verbrechen iſt überhaupt deſto größer,

a) je reifer die Uiberlegung,

b) je gefliſſentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird,

c) je größer der dadurch verurſachte Schade, oder

d) die damit verbundene Gefahr iſt,

e) je weniger Vorſicht dawider gebraucht werden kann, oder

f) je mehr Pflichten dadurch verletzt werden. I. §. 36.

§. 429.

Beſondere Erſchwerungsgründe ſind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen,

b) wenn eben daſſelbe Verbrechen mehrmal wiederholt,

c) oder der Verbrecher ſchon wegen eines gleichen Verbrechens geſtraft worden,

d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat,

e) wenn er der Urheber, Anſtifter, Radelführer eines von Mehreren begangenen Verbrechens geweſen iſt. §. 37.

f) Wenn der Beſchuldigte in der Unterſuchung den Richter durch Erdichtung falſcher Umſtände zu hintergehen ſucht. §. 38.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen verſchiedener Gattung begangen; ſo wird er nach jenem, auf welches die ſchärfere Strafe geſetzt iſt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, beſtraft. Trifft eine ſchwere Polizeyübertretung mit einem Verbrechen zuſammen; ſo gilt eben dieſes, ſofern auf erſtere eine Arreſtſtrafe oder körperliche Züchtigung beſtimmt iſt. Iſt aber eine andere Strafe feſtgeſetzt; ſo muß dieſe insbeſondere von der politiſchen Obrigkeit verhängt werden. I. §. 28. 29.

§. 430.

Milderungsumſtände in Beziehung auf die Perſon des Thäters ſind:

a) Wenn der Thäter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er ſchwach an Verſtand, oder wenn ſeine Erziehung ſehr vernachläßigt worden iſt.

b) Wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen.

c) Wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorſam das Verbrechen begangen hat.

d) Wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menſchengefühl entſtandenen heftigen Gemüthsbewegung ſich zum Verbrechen hat hinreißen laſſen.

e) Wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit aufgeſtoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden iſt, als ſich mit vorausgefaßter Abſicht dazu beſtimmt hat.

f) Wenn er von drückender Armuth ſich zu dem Verbrechen verleiten laſſen.

g) Wenn er den verurſachten Schaden gut zu machen,

oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer ſich beſtrebt hat.

h) Wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, ſich ſelbſt angegeben, und das Verbrechen bekannt,

i) wenn er andere verborgen geweſene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat.

k) Wenn er wegen der ohne ſein Verſchulden verlängerten Unterſuchung durch längere Zeit verhaftet war. §. 39.

§. 431.

Milderungsumſtände in Beziehung auf die That ſind:

a) Wenn es bey dem Verſuche geblieben iſt, nach Maaß, als der Verſuch noch von der Vollbringung entfernt geweſen.

b) Wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen ſtand, verübt worden.

c) Wenn der aus dem Verbrechen entſtandene Schaden gering iſt, oder, wenn der Beſchädigte vollkommenen Erſatz oder Genugthuung erhält. §. 40.

§. 432.

Das gefällte Strafurtheil wird dann nach Unterſchied der Fälle entweder zur Beurtheilung an höhere Behörde eingeſendet, und von dieſer entweder beſtätigt, gemildert oder verſchärft, oder es wird dem Abgeurtheilten ſofort kundgemacht.

§. 433.

Uiber die geſchehene Verurtheilung ſtehen dem Verurtheilten noch zwey Wege zu ſeiner Vertheidigung offen, das iſt, der Weg des Rekurſes und der Gnadenwerbung.

III. Abſchnitt.

Rekurs des Verurtheilten.

§. 434.

Iſt hinläglicher Grund vorhanden, zu zeigen,

a) daß die Beſchuldigung und Unterſuchung ohne rechtlichen Anlaß geſchehen;

b) daß der Verurtheilte nach Beſchaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen für ſchuldlos hätte erkannt, oder

c) nach dem Geſetze nicht ſo ſtreng als geſchehen verurtheilt werden ſollen; ſo ſteht ihm frey, ſich durch Rekurs an den höhern Richter zu wenden, und um angemeſſene Abhilfe zu bitten. §. 462.

§. 435.

Der Rekurs hat jedoch nur gegen jene Urtheile ſtatt,

a) welche das Kriminalgericht für ſich ſelbſt, ohne Einfluß des Obergerichts, kund zu machen und zu vollſtrecken befugt iſt.

b) Gegen jene Urtheile des Obergerichts, wodurch die unterrichterliche Losſprechung in die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert, oder die erkannte Strafe verſchärft worden; nicht aber wider andere oberrichterliche Urtheile, oder über ein von der oberſten Juſtizſtelle ergangenes Urtheil. Eb.

§. 436.

Den Rekurs kann ſowohl der Verurtheilte ſelbſt, als deſſen Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, deſſen Ehegenoß, Vormund, die Obrigkeit für ihre Unterthanen ergreifen, nur müſſen ſie ſich nöthigen Falls über dieſe ihre Eigenſchaft ausweiſen. §. 463.

§. 437.

Die Einſicht der Unterſuchungsakten kann des Rekurſes wegen Niemand begehren, doch werden den zum Rekurs berechtigten Perſonen auf Verlangen die Entſcheidungsgründe verabfolgt. Wer einen Rekurs ohne Grund, oder nur zur

Verzögerung der Urtheils-Vollſtreckung ergreift, wird dafür verantwortlich. §. 463. 464.

§. 438.

Der Rekurs muß immer gleich nach der Urtheilsankündigung angemeldet, und längſtens binnen 8 Tagen mündlich oder ſchriftlich bey eben dem Gerichte angebracht werden. Hat der Verurtheilte ſelbſt den Rekurs angemeldet; ſo wird ihm auf Verlangen ein Vertreter beygegeben, mit dem er ſich jedoch nur in Gegenwart einer Gerichtsperſon unterreden kann, doch iſt die Rekursſchrift auch von dieſem binnen gleicher Friſt, außer in beſonders verwickelten Fällen, wo eine 8tägige Verlängerung verſtattet wird, einzubringen. §. 465.

§. 439.

Der mündlich oder ſchriftlich angebrachte Rekurs wird ſammt allen Akten an das Obergericht einbegleitet, von dieſem aber entweder verworfen, oder das widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, und dem bedrückten Rekurrenten Entſchädigung und Genugthuung verſchafft, oder das Urtheil nach dem Geſetze gemildert. Rekurſe wider oberrichterliche Urtheile werden an die oberſte Juſtizſtelle eingeſendet. §. 467. 468.

§. 440.

Wird der Rekurs verworfen, ſo wird der Verhaft vom Tage der Urtheilsankündigung bis zum Tage der Rekurserledigungsbekanntmachung in die Strafzeit nicht eingerechnet, wohl aber, wenn das Urtheil gemildert wird. §. 469.

IV. Abſchnitt.

Gnadenwerbung.

§. 441.

Die Gnadenwerbung hat nicht anders ſtatt, als wenn während der Strafzeit neue, und ſo beſchaffene Umſtände vorkommen, welche nicht ſchon bey der Urtheilsſchöpfung in Erwä-

gung gekommen, und welche, wenn ſie damals bekannt geweſen wären, eine mildere Strafe veranlaßt hätten. §. 470.

§. 442.

Enthält das Urtheil nicht eine Strafe über 5 Jahre, ſo kann das Obergericht ſelbſt eine Strafnachſicht bewilligen, bey Urtheilen aber von längerer Strafzeit, oder die von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann die Strafnachſicht nur von dieſer ertheilt werden. Das Gnadengeſuch wird daher im erſten Falle an das Obergericht, und im letzten an die oberſte Juſtizſtelle einbefördert. §. 470.

V. Abſchnitt.

Erklärung der Kriminalſtrafen, und Strafverſchärfungen.

§. 443.

Die Kriminalſtrafen ſind:

1) Tod des Verbrechers.

2) Kerker, ohne oder mit Verſchärfung. §. 9. 11.

Des Kerkers Verſchärfungsarten ſind:

a) Oeffentliche Arbeit.

b) Ausſtellung auf der Schandbühne.

c) Züchtigung mit Stock- oder Ruthenſtreichen.

d) Faſten.

e) Landesverweiſung nach ausgeſtandener Strafe, mit oder ohne

f) Brandmarkung.

1) Todesſtrafe.

§. 444.

Die Todesſtrafe wird mit dem Strange vollzogen. §. 10.

Dem zum Tode Verurtheilten wird ſein Urtheil am nächſten Werktage nach der Aburtheilung, an dem es füglich ge-

ſchehen kann, zuerſt in dem Gerichtshauſe, dann aber auch öffentlich angekündigt, hiezu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus ſteht, ein Gerüſt errichtet, der Verurtheilte in Eiſen, unter Begleitung der Wache, auf dasſelbe vorgeführt, und aus den Unterſuchungs-Akten ein beſonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inhalt des Verbrechens enthält, ſammt dem Urtheile durch den Gerichtsſchreiber, in Beyſeyn wenigſtens noch zweyer kriminalgerichtlicher Beamten, laut und deutlich vorgeleſen, ſodann dem Verurtheilten bedeutet, daß dieſes Urtheil nach 3 Tagen an ihm werde vollzogen werden

Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus, wird demſelben ein Seelſorger, den er ſich auch ſelbſt wählen kann, zugewieſen, ein allgemeiner Zugang aber zu demſelben wird nicht geſtattet. Am dritten Morgen darauf wird die Hinrichtung auf dem zu dem Ende errichteten Galgen vollzogen, und hat dabey weder aus einer Widerſpenſtigkeit des Verurtheilten in ſeiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angeſuchter Begnadigung ein Verſchub ſtatt. In den Hauptſtädten der Provinzen wird das Todesurtheil, nebſt dem bey der Ankündigung abgeleſenen Aktenauszuge, am Tage des Vollzugs dem Volke im Druck ausgegeben. Bey einbrechender Nacht wird der Körper des Hingerichteten abgenommen, neben dem Richtplatze eingeſcharrt, und das errichtete Strafgericht wieder weggeräumt. §. 450.

2) Kerkerſtrafe.

§. 445.

Die Kerkerſtrafe iſt nach der Dauer und der Strenge unterſchieden.

Nach der Dauer iſt dieſelbe entweder zeitlich oder lebenslänglich. Die kürzeſte Dauer der zeitlichen Kerkerſtrafe iſt von 6 Monaten; die längſte von 20 Jahren. §. 15.

Die gewöhnlichſten geſetzlichen Abſtuffungen ſind:

Von 6 Monaten bis 1 Jahr.
— 1 Jahr — 5 —
— 10 Jahren — 20 —

Kerkers-Grade nach der Strenge.

§. 446.

Nach der Strenge hat der Kerker drey Grade:

1) Einfacher oder 1ter Grad.
2) Schwerer — 2ter —
3) Schwereſter — 3ter —

Einfacher Kerker oder 1ter Grad.

§. 447.

Im einfachen Kerker wird der Sträfling ohne Eiſen, jedoch enge verwahrt, und ſo verpflegt, wie es die Einrichtung des Straforts mit ſich bringt. Dabey wird ihm nur Waſſer zum Getränk, und keine Zuſammenkunft und Unterredung, als blos in Gegenwart des Gefangenwärters, und in einer dieſem verſtändlichen Sprache geſtattet. §. 12. Auch iſt derſelbe zur Arbeit im Kerker anzuhalten. ſ. unten §. 454.

Schwerer Kerker oder 2ter Grad.

§. 448.

Der zum ſchweren Kerker Verurtheilte wird mit Eiſen an Füſſen belegt, täglich nur mit einer warmen Speiſe ohne Fleiſch genährt, und zur Liegerſtatt auf Bretter eingeſchränkt; auch wird ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf ſeine Verwahrung Bezug haben, geſtattet. §. 13.

Schwereſter Kerker oder 3ter Grad.

§. 449.

Im ſchwereſten Kerker iſt der Sträfling in einem von aller Gemeinſchaft abgeſonderten Kerker, worin er jedoch ſo viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Geſundheit nöthig iſt, genießt, ſtets mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen, und außer der Arbeitszeit an einem eiſernen Ring um den Leib angekettet; bekommt nur alle zwey Tage eine warme Speiſe ohne Fleiſch, die übrigen Tage aber nur Waſſer und

Brod, und wird ihm mit Niemanden eine Unterredung geſtattet. §. 14.

Geſetzliche Folgen der Kerkerſtrafe.

§. 450.

a) Mit jeder Kerkerſtrafe iſt ſtets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit ſich bringt; und zwar ſo, daß jeder nach Maaß, als er zu ſchwerer Kerkerſtrafe verurtheilt iſt, auch zu ſchwereren Arbeiten verwendet wird. §. 16.

b) Mit der Strafe des ſchweren und ſchwereſten Kerkers ſind auch folgende Wirkungen verbunden:

1) Verluſt des Ehrenrangs. Iſt daher der Verurtheilte a) ein Adelicher, b) ein Mitglied des geiſtlichen Standes der chriſtlichen Religion, c) ein Mitglied einer inländiſchen Univerſität oder Lyzäums; ſo wird das Urtheil noch vor deſſen Vollziehung dem Obergerichte zugeſendet, welches dann dem Biſchofe oder geiſtlichem Oberhaupte der Provinz, der Landſchaft, Univerſität oder Lyzäums zu dem Ende eröffnet wird, damit der Verurtheilte von der Würde oder dem Stande entſetzt, und aus der Matrikel gelöſcht werde. Strafg. I. §. 23; 446. Iſt der Verurtheilte ein öffentlicher Beamte, ſo wird das Urtheil, wie es immer ausgefallen, ſammt den Akten dem Obergerichte, und von dieſem der Behörde, unter welcher er in Bedienung ſteht, zugeſendet. §. 447.

2) Verluſt des Adels. Das iſt, der Verurtheilte wird für ſeine Perſon des Adels und aller Rechte verluſtig, die dem Adel nach der Verfaſſung dieſer Erbländer zuſtehen, doch trifft dieſer Verluſt nur ihn, nicht aber ſeine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

3) Diſpoſizionsunfähigkeit. Das iſt: der Verbrecher iſt vom Tage des ihm angekündigten Urtheils, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, unfähig, weder ein Geſchäft unter Lebenden zu ſchließen, noch einen letzten Willen zu errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen verlieren jedoch der Strafe wegen nicht ihre Gültigkeit. §. 23.

IV. Der Gewerbs- und Dienſtes-Verluſt iſt zwar keine ſchon durch das Geſetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, auch kann die Entſetzung vom Gewerbe oder Bürgerrecht durch das Kriminal-Urtheil nie verhängt werden; wenn es jedoch bedenklich iſt, dem Verbrecher nach ausgeſtandener Strafe die Fortſetzung ſeines Gewerbes zu geſtatten, ſo wird dies nach kundgemachtem Urtheil der Behörde, der die Verleihung eines ſolchen Gewerbes zuſtehet, angezeigt, §. 24. um das Nöthige deßhalb zu verfügen.

So hat es auch in Anſehung der Dienſtunfähigkeits-Erklärung gegen einen ſich auf ein oder andere Art vorgehenden Staatsbeamten blos bey dem hierwegen beſtehenden Geſetze und Syſtem ſein Bewenden, nach welchem die Dienſtfähigkeitserklärung nur in jenen Fällen ſtatt hat, wo ſie durch ausdrückliche Geſetze vorgeſchrieben iſt, in Kriminalfällen hingegen kann eine Dienſtunfähigkeitserklärung durch Urtheil nie zur Strafe angerechnet werden. Hofd. v. 26. May 1786. Doch muß in jenen Kriminalfällen, wo es für die öffentliche Sicherheit bedenklich ſeyn würde, den beſchuldigten oder verurtheilten Beamten bey ſeiner aus Abgang rechtlichen Beweiſes, oder nach überſtandener Strafe erfolgenden Entlaſſung, zu ſeinem Amte zurückkehren zu laſſen, die Anzeige an die höheren Behörden geſchehen, damit deßhalb die zweckmäßigen politiſchen Vorkehrungen ergehen. Strafg. I. §. 455. S. oben §. 420.

Verſchärfungen der Kerkerſtrafe.

§. 451.

a) Oeffentliche Arbeit. Dieſe hat nur bey männlichen Verbrechern ſtatt, und muß ſtets in Eiſen verrichtet werden. Nach Unterſchied der Dauer und des Verbrechens iſt auch der Strafort unterſchieden. S. I. H. Abth.

b) Züchtigung mit Streichen. Dieſe beſtehet bey erwachſenen Mannsperſonen in Stock-, bey Weibsperſonen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenſtreichen,

in beyden Fällen auf einmal höchſtens bis 50 an der Zahl, kann aber während der Strafzeit öfters wiederholt werden. §. 20.

c) Faſten. Nämlich bey Waſſer und Brod, wöchentlich bis 3mal, in unterbrochenen Tagen. §. 21.

d) Ausſtellung auf der Schandbühne. Solche geſchieht in einem zur Verſammlung des Volks geraumigen Orte, in Eiſen an Händen und Füſſen, mit angehängter, das Verbrechen anzeigender Tafel, auf einem Strafgerüſte, durch 3 Tage 1 Stunde lang. §. 19.

e) Landesverweiſung. Dieſe wird nur gegen Verbrecher, die Ausländer ſind, verhängt, und erſtreckt ſich allezeit auf ſämmtliche Länder, für welche das Strafgeſetz vorgeſchrieben iſt. Nach Umſtänden wird derſelben

f) die Brandmarkung beygefügt; nämlich mit unvertilgbarer Einſchröpfung eines R, und des Anfangsbuchſtabens der Provinz an der linken Seite des hohlen Leibes.

VI. Abſchnitt.

Erlöſchung der Kriminalſtrafen.

§. 452.

Verbrechen und Strafe erliſcht:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgeſtandene Strafe;

c) durch Erlaſſung derſelben; und

d) durch die Verjährung. §. 201.

Erlöſchung der Strafe durch den Tod.

§. 453.

Der Tod des Thäters, dieſer mag vor oder nach eingeleiteter Unterſuchung, vor oder nach geſchöpftem Urtheil erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers und die

Anwendung der Strafe, doch nicht die Unterſuchung zu Erforſchung des Schadens auf; arg. §. 338. 342. 476. 477. auch hat das bereits angekündigte Urtheil ſeine Wirkung in Anſehung der nach dem §. 23. des Geſetzes verlorenen freyen Verfügung über das Vermögen. §. 202.

§. 454.

Wenn ein Verbrecher durch Selbſtmord ſich der Beſtrafung entzogen hat; ſo wird bey Verbrechen, die großes Anſehen erweckt haben, wofern das Verbrechen geſetzmäßig erwieſen iſt, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte ſeines Verbrechens öffentlich kundgemacht. S. I. Theil §. 437.

Erlöſchung der Strafe durch deren Vollendung.

§. 455.

Wenn der Verbrecher ſeine Strafe ausgeſtanden hat, iſt das Verbrechen für getilgt anzuſehen. Der Beſtrafte tritt wieder in alle gemeinſchaftliche bürgerliche Rechte, ſoweit ihr Verluſt nicht unter den in dem oben §. 450. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen iſt, oder nach dem §. 22. des Strafgeſetzes damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße ſolcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch darf ihm, ſolang er ſeinen Wandel mit Rechtſchaffenheit fortſetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geſchmähet werden. §. 204.

Erlöſchung durch Nachſicht der Strafe.

§. 456.

Soweit die zuerkannte Strafe nachgeſehen worden, hat die Nachſicht eben die Wirkung, wie die ausgeſtandene Strafe. §. 205.

Erlöſchung durch Verjährung.

§. 457.

Durch die Verjährung erliſcht Verbrechen und Strafe, wenn der Verbrecher vom Tage des begangenen Verbrechens anzurechnen in der hier nachbeſtimmten Zeit nicht in die Unterſuchung gezogen worden iſt, §. 206. Nämlich:

a) Verbrechen, worauf lebenslängliche Kerkerſtrafe geſetzt iſt, werden in 20 Jahren,

b) diejenigen, auf welche eine Strafe von 10 bis 20 Jahren geſetzt iſt, in 10 Jahren,

c) alle übrigen aber binnen 5 Jahren verjährt. §. 207.

§. 458.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu ſtatten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,

b) auch ſoweit es die Natur des Verbrechens zugiebt, nach ſeinen Kräften Wiedererſtattung geleiſtet,

c) ſich nicht aus dieſen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung beſtimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat. §. 208.

§. 459.

Die Wirkung der Verjährung iſt, daß weder Unterſuchung noch Strafe wegen eines ſolchen Verbrechens mehr ſtatt haben. §. 209.

§. 460.

Bey Verbrechen, worauf die Todesſtrafe geſetzt iſt, ſchützt keine Verjährung vor der Unterſuchung und Beſtrafung. Wenn jedoch von der Zeit einer ſolchen Verbrechens 20 Jahre verſtrichen, und die angeführten Bedingungen eintreten, ſo wird die Todesſtrafe in 10 bis 20jährige ſchwere Kerkerſtrafe verwandelt. §. 210. 431.

VI. Hauptſtück.

Oberaufſicht auf die Kriminalgerichte.

§. 461.

Da von der Oberaufſicht auf die Verwaltung der Kriminalrechtspflege bereits in der erſten Hauptabtheilung ausführlich gehandelt worden, ſo wird ſich hier des Zuſammenhangs wegen lediglich dahin bezogen.

Regiſter
in alphabetiſcher Ordnung.

(Die römiſchen Zahlen zeigen die Abtheilungen, die arabiſchen die Paragraphen an.)

A.

Aaſes Beſeitigung II. §. 405. 484.
Abaichung der Bierfäßer II. 990.
Abbrändler II. 764. ſ. Brandſammlung.
Abdecker = Arzney=Ausübung II. 335. 480.
— — Fleiſchverkauf II. 482.
— — Gebühr II. 483.
— — herumſchweifende II. 480.
— — Obliegenheit II. 480 bis 490.
— — Viehmaſtung II. 481.
— — Wohnung II. 490.
— — Wohnungs = Unterſuchung II. 490.
— — unbefugte II. 484.
Abergläubiſche Gebete II. 38.
— — Kalender II. 101.
— — Mißbräuche II. 32.
Abfalls vom Chriſtenthum, Verhütung I. 292. 294. 295. 301. 302.
— — Veranlaſſung I. 287. 288. III. 280. (17.)
Abgedankte Soldaten II. 155.
Abgeordnete, ſ. Deputirte.
Abſchaffung außer Land, ſ. Ausländer.
— — Lokal II. 147. III. 54. 190. 193. 218.
Abgeſchafften Wiederkehr I. 375. III. 50. (14.) 278. (19.)
Abgeurtheilter, Unſchuldsbeweis I. 447. ſ. auch Verurtheilte, Sträflinge.
Abhäutung, gefallenen Viehes II. 484. 487.
Abkommen, ſ. Vergleich.
Ablässen = Ankündigung II. 76.
Ablieferung der Verhafteten I. 410. III. 375. — 381.
— — der Verurtheilten ſ. Auslieferung.
Abneigung gegen den Landesfürſten I. 281. III. 278. (2. b.)
— — gegen die Landesverfaſſung III. 278. (2. a.)
— — gegen die Staatsverwaltung III. 278. (2. a.)
Abſicht bey politiſchen Uibertretungen III. 156.
— — bey Verbrechen, ſ. Vorſatz.
Abſingen der Lieder II. 34.
Abſtürzen Verwahrung III. 18. (ddd.)
Abtreibung der Leibesfrucht III. 278. (23.)
Abtreibende Mittel II. 353. (8.)
Aburtheilung, kriminal= III. 408. 409.
— — ſchwerer Polizey = Uibertreter III. 73. 146. 207. 210 bis 214.
— — der Polizey zuſtändige III. 23. 24. 25.

Abweſender Einberufung I. 171. 172. 173.
Abweſende Verbrecher, ſ. Verbrecher.
Abweſenheit, der Auswanderung verdächtige I. 165 — 168.
— — wegen Militärſtellung, ſ. Konſkripzionsflüchtige.
Achtung, bürgerlicher, Kränkung III. 56.
— — — Schonung II. 28. III. 100. ſ. Ehre.
— — gegen die Geiſtlichkeit III. 65.
Ackergeräthſchaften Entwendung III. 278. (29. i.)
Adeliche, reiſende, I. 136.
— — überziehende I. 190.
Adelichen Behörde, in Kriminal-Fällen III. 377.
— — in ſchweren Polizey-übertretungen III. 61.
— — in Polizey-Vergehungen III. 28.
— — Hauskomödien II. 184. 185.
— — Livrebediente II. 225.
Adels-Anmaſſung I. 326. ſ. auch Stände.
Adels-Verluſt III. 450.
Aderlaſſen, verbotenes II. 344. 398. (8.) 349 (21.)
Adventzeit II. 19. 175.
Advokaten Partheilichkeit I. 278. III. 278. (12. f.)
Adminiſtrator, ſ. Hausverwalter
Aeltern, armer, Verſorgung II. II. 1121.
— — bettelnder Kinder III. 57. (125. 126.)
— — Pflichten II. 123 — 126. 140.
— — Rechte II. 123.
— — die Erziehung vernachläßigende II. 126.
— — Kinder verwahrloſende II. 124.
— — — mißhandelnde II. 131
Aeltern verſchwenderiſche II. 150.
Aem..r, öffentlicher, Obliegenheit I. 80.
Aergerniß, öffentliches, I. 273. 288. 300. II. 137. 143. III. 56. 116. 255. 280. (17. a)
— — in Familien ſ. Beyſpiel.
Aergerniſſen Abſtellung III. 18. (2.)
Aerzten Abſentirung II. 335. (g.)
— — Anſtellung II. 330.
— — Aufſicht auf Apotheker, Wundärzte, Hebammen II. 338. (14.)
— — auf Arzneyhandel II. 335. (o.)
— — Belohnung ſ. Arztlohn.
— — Beſtechung II. 335. (k.)
— — Diäten II. 335. (f.)
— — Inſtrukzion II. 329.
— — Eid II. 335. (k.) 336.
— — Einverſtändniſſe, polizeywidrige II. 335. (m.)
— — Fahrläßigkeit II. 335. (i.) III. 52. (31.)
— — Mangel II. 495. III. 18. (cc.)
— — Nebengeſchäfte II. 335. (l.)
— — Obliegenheit gegen arme Kranke II. 335. (h.) III. 29. (h.)
— — Unterordnung II. 331. (2.) 499.
— — Unwiſſenheit II. 335. (i.) III. 52. (29. 30.)
— — Verhalten gegen Patienten II. 335. (g.)
— — Verſchwiegenheit II. 335. (g.)
— — Verwendung in Kriminalfällen III. 335. (b.) ſ. Kreisarzt.
— — — in Sanitätsſachen II. 335.

Aerzten Verwendung in Polizeyſachen II. 335. (b.) III. 29. (h.)
Aerztliche Arkana II. 335. (n.)
— — Beſichtigung II. 346. III. 295 — 299.
— — Reiſeliquidazion, ſ. Diäten.
— — Pfuſchereyen II. 335. (d.) ſ. Arzneyausübung.
— — Zeugniſſe III. 300.
Affenführer I. 111.
Afterärzte II. 335. (7.)
Afterbeſtands = Anzeige II. 192. 194. 195. III. 50. (11.)
Agiotirungs = Verbot I. 317.
Akatholiken Anmeldung I. 292.
— — Beerdigung II. 456.
— — intoleranter Beſtrafung II, 298 — 296. 300.
— — — Bücher = Einfuhr II. 56. 57.
— — — Duldung I. 298. 299.
— — geduldeter Befugniß I. 290.
— — Verhalten gegen Katholiken I. 293 — 297.
Akatholiſche Religion geduldete I. 290.
— — nicht geduldete I. 291.
— — Miniſtelle I. 301.
Akten, ſ. Kriminalakten.
Aktuar, politiſchen Gerichts. III. 40. 45.
Allarmirung des Militärs II. 743.
Allerheiligen Feſt II. 19. 21. 175.
Alchymiſten I. 331.
Almoſen, aus der Armenkaſſe 1163.
— — für Arme überhaupt II. 1114.
Almoſen = Sammlung der Abbrändler, ſ. Brandſammlung.
Almoſen= Sammlung überhaupt II. 1116.
Alter, die Strafe milderndes III. 208.
— ſtrafloſes III. 151. 410. (d)
— unmündiges III. 151.
— zur Zeugenſchaft unfähiges III. 176.
— zum politiſchen Richteramt erforderliches III. 41.
Ammendienſtes=Annehmung II. 575. III. 52. (43.)
Ammen Nachläßigkeit II. 575.
Amtsdiener, Pflicht zu Anzeigen I. 265.
— — Beleidigung I. 262. III. 50.
— — Beleidigung zufügende III. 50.
— — Strafe des ſich dafür Ausgebenden I. 278. III. 51. (18.)
Amtseids=Verletzung bey Verbrechen III. 428. (f.)
Amtsgeheimniß = Verrathung I. 278. III. 279. (12.)
Amtsgewalts=Mißbrauch I. 278. III. 279. (12.)
Amtstage Abhaltung II. 10.
Amtsurkunden III. 167.
Amts = Vorſteher, ihre Untergebenen injurirende III. 55. (102.)
Amtszeugniß, unwahres III. 278. (12. b.)
Andachten in Privathäuſern II. 866.
Anfall, tückiſcher III. 278. (28.)
Anführer zur Uibertretung III. 205. ſ. Rädelsführer, Verführung.
Angeben, eigenes, bey der Obrigkeit III. 95. 329. 418.
— — eines Mitſchuldigen III. 95.
— — falſches, ſ. Anzeige, falſche.
Angehörigen Pflichtverſäumniß, ſ. Verwandte.

Angehörige des Verbrechers, ſ. Familie, Verwandte.
Angelobung, gerichtliche III. 128. 360.
Anguſtura-Rinde II. 377.
Anhaltung, ſ. Deſerteur.
— — eigenmächtige III. 275. (9.)
— der Reiſenden III. 102.
Anklage, ſ. Anzeige, Angeben, Beſchuldigung.
Anklägers Haftung, ſ. Anzeiger.
Ankömmlingen Beobachtung, ſ. Fremde.
Ankündigungen, öffentlicher, Zenſur II. 71. 76. 86. 89. 100.
— — von Bücherverzeichniſſen II. 73.
Anleiher, Minderjährige II. 146.
— — muthwillige II. 219.
Anleihen, wucheriſches III. 55. (101.)
Anleihens Unterhändler II. 221.
Anordnung, ſ. Verordnung, Satzungen.
Anſchlagszettel-Zenſur II. 71.
Anſchließung der Verhafteten I. 290.
Anſchuldigung, ſ. Beſchuldigung, Anzeige.
Anſiedlung, in fremden Ländern, ſ. Uiberſiedlung, Auswanderung.
Anſiedlung Fremder, ſ. Einwanderer.
Anſtändigkeit, öffentlicher, Handhabung II. 1. 6. 791. u. f.
Anſtalten, öffentlicher, Vereitlung III. 49. (2.)
Anſtiftung ſ. Anführer, Verführung, Radelführer.
Anſtößigkeiten auf Straßen II. 855. u. f.
Antwort beym Verhör, ſ. Verhör.
Anvertrauten Guts-Entwendung, ſ. Veruntreuung.
Anverwandte, ſ. Verwandte, Angehörige.
Anzeige, Denunziazion, falſche, ſ. Beſchuldigung, Verläumdung.
— — freywillige I. 81. u. f.
— — geheime I. 89.
— — namenloſe I, 87. 89. III. 336.
— — pflichtmäßige I. 81. 83. — 86. 203. 205. 209. 212.
— — ſchriftliche I. 87.
— — der Staatsverbrecher I. 83.
— — der Kriminalverbrecher I. 81. 82.
— — der ſchweren Polizeyübertretungen I. 86. III. 76.
— — bey welcher Behörde ſie geſchehen kann I. 82. 91.
Anzeigen-Ablehnung III. 342.
— — Belohnung I. 90. 92. II. 158. 192. (7.) 195.
— — Unterſuchung I. 89. 91. III. 76. 77. 284.
Anzeigers-Geheimhaltung I. 88. III. 77.
— — Haftung I. 88. III. 183. 278. (40. d.)
Anzeigungen (indicia) kriminal- III. 329.
— — allgemeine III. 332. 333.
— — nähere III. 331. 336.
— — entfernte III. 337. 338.
— — zur perſönlichen Unterſuchung III. 339.
— — zur Verhaftung. I. 383.
Anzeigen-Erhebung III. 341.
— — Beweis III. 343.
— — Entkräftung III. 344.
— — Veranlaſſung III. 329.
— — Verſtärkung III. 340.
Anzeigzettel II. 192. (Formular A. et B.)
Anzeigweſens-Verordnung II. 193.
Appellazionsgericht, ſ. Kriminalobergericht, Rekurs in Auszieh ſachen.

Appellatoriſche Prüfung der Kandidaten des politiſchen Richteramtes III. 42.
Apothekeln = Verkauf II. 372.
Apotheken = Aufſicht II. 353.
— — Errichtung II. 350.
— — Offenhaltung an Feyertagen II. 13. (5.)
— — klöſterliche II. 351.
— — Mangel III. 18. (cc.)
— — Unterſuchung II. 359.
— — wundärztliche II. 349. (14.)
— — Rechnung II. 353. 356.
Apotheker Anſtellung II. 343. 344. III. 18. (cc.)
— — Einverſtändniß II. 356. (2.)
— — Gewicht II. 357.
— — Inſtrukzion II. 358.
— — Prüfungs = Nothwendigkeit II. 358. (2.)
— — Kuren II. 335. (o) 353. (2.)
— — Obliegenheit gegen arme Kranke III. 29. (h. d.)
— — Tax III. 353. 356.
— — Verſchwiegenheit III. 56. (107.)
— — Vergehungen II. 354. III. 52. (25.)
— — Vorſicht mit Gift II. 82.
Arbeit der Verhafteten I. 392.
— — der Sträflinge I. 398. III. 451.
— — knechtliche an Feyertagen II. 9. 12. 13.
— — Zwangs = Arbeit. II. 154.
Arbeitshaus I. 126. 403. 404. III. 18. (z.)
Arbeitshauskinder = Verſorgung II. 1160.
Arbeitslohns = Verabredung verbotene II. 1108. III. 55. (98. 100.)
Arcana, ärztliche II. 335. (n.)
Argliſt, ſ. Betrug.
Arme, arbeitsfähige II. 1160.
— ausländiſche II. 1121.
— bettelnde II. 1129.
— einheimiſche II. 1121.
— fremde II. 1122. 1159.
— krüppelhafte II. 1121.
— überziehende II. 1129.
— wahre II. 1131.
— Kinder, ſ. Kinder.
— Kranke II. 337. (10.) 345. 1116. (a.) III. 29. (h.)
— Waiſen, ſ. Waiſen.
— Wittwen, ſ. Wittwen.
Armen = Beſchreibung II. 1119.
— Fonds = Ausweis II. 1168. u. f.
— Fonds = Zuflüße II. 388. 1143. u. f. III. 266.
— Stiftungen II. 1143.
— Vermächtniſſe II. 1146.
— Verſorgungs = Häuſer III. 18. (pp. qq.)
— Aerzte III. 18. (ee.)
Armeninſtituts = Aufrechthaltung II. 1175.
Armeninſtituts = Begnehmigung II. 1117.
— — Einführung II. 1115.
— — Kapitalien II. 1170.
— — Lade (Kaſſe) 1169.
— — Legate II. 1148.
— — Porzion II. 1158.
— — Rechnung II. 1168.
— — Sammlungen. II. 1140.
— — Verfaſſung II. 1116.
Armenverſorgungsanſtalten. II. 1114.
Armuth des Verbrechers III. 430. (f.)
— — verſorgungswürdige II. 1114.
Arreſten = Unterſuchung I. 483. 487. III. 19. (e.)
Arreſt, kriminal = ſ. Verhaft, Kerker, Gefängniß.

Arreſt, politiſcher Uibertreter III. 105. 190. 265.
— polizeyämtlicher III. 25. 29.
— Hausarreſt III. 261. (e.)
Arreſtirung, eigenmächtige I. 277. (4. a. b.)
— — gerichtswidrige I. 278. (f.)
Arreſt = Gebühr I. 406.
Arreſt = Strafe Dauer III. 190.
— — — Grade III. 190. ſ. Hausarreſt einfacher III. 265.
ſtrenger III. 265.
— — — Abänderung III. 199. 200. 201.
— — — Verſchärfung III. 196.
— — — Vollſtreckung III. 262.
Arreſts = Einrechnung in die Strafe III. 242.
— — Entlaſſung I. 400. III. 416.
Arreſtanten, ſ. Sträfling, Verhaftete.
Arreſtanten = Aufſeher I. 401.
— — Kinder II. 1160.
Arſenik, ſ. Gift.
Arzneyen, verbotene II. 364. 365.
Arzney = Ausübung II. 333. 346. 355. 398. (8.) 506. III. 52. (24.)
— Bereitung II. 347. III. 52. (26.)
— Einfuhr II. 370.
— Einkauf II. 347. 350.
— Gefäße II. 353. (7.) 382. 387. (e.) III. 52. (26.)
— Krämer II. 358. 359. 364. 366. 368. 385.
— Verkauf II. 335. 347. 351. 352. 355. III. 52. (25. 28.) 362. 363.
— Verwechslung II. 354. (c.) III. 52. (27.)
Arzney = Vorrath II. 347. 353. (3.) 358. (5.) 504.
Arzt, ſ. Aerzte.
Arzt = Lohn II. 235. (15.)
Aſche, glühender, Verwahrung II. 680.
Asylum I. 84.
Aufdingen der Lehrjungen II. 233.
— — der Dienſtbothen ſ. Dienſtbothen.
— — der Handwerksgeſellen ſ. Handwerksgeſellen.
Aufenthaltgebung, ſ. Beherbergung, Verhehlung.
Aufenthalts = Abänderungsanzeige II. 199. u. f.
Aufgedinggeld, ſ. Dienſtangeld.
Aufeiſung ſ. Flüße.
Aufforderung zur Widerſetzung I. 264. 266.
— — zum Zweykampf III. 278. (25.)
Aufführung, ſ. Lebens = Wandel, Wohlverhalten.
Auflauf I. 264. 266. III. 49. (2.)
Aufruhr I. 264. 268. III. 278. (5.)
Aufruhrs = Koſten I. 462.
Aufrührer Strafe I. 455—458.
Aufſicht auf Verbrechen I. 80. 93. 94.
Aufſtand I. 264. 267. III. 278. (4.)
Auftrags, falſchen, Vorſpieglung I. 327. III. 278. (32. II.)
Aufwand, verdächtiger I. 384. (o.)
Aufwieglung der Untergebenen III. 49. (1. 2.) 67. (c.) 278. (B. a.)
— — der Unterthanen I. 271. 282 — 286.
Aufwiegler I. 267. 284.
Augenſchein (in Kriminal) III. 292. u. f. 296. 301. u. f.

Augenſchein bey körperlichen Verletzungen III. 296. u. f.
— — bey gewaltſamer Beſchädigung III. 298.
— — über Polizey = Uebertretungen III. 81 — 85.
Ausfuhrsverbot II. 1097.
Ausgleichung ſ. Vergleich.
Auskundſchafter ſ. Ausſpäher.
Ausländer = Abſchaffung I. 104. 106. 109 — 113. 117. III. 190. (c.) 193. 218. (ſ.) 264.
— — Geſetzbefolgung I. 11. 19. 20.
— — Rechte, Verbindlichkeiten I. 11. 19. 20.
— — Eintritts = Päſſe I. 96. 104.
— — Austritts = I. 103.
— — Naziοnaliſirung I. 195.
— — Verbrecher I. 22. 23.
Ausländiſche Zuſchriften I. 163.
— — Geſetzen = Wirkung I. 13. 14.
Auslieferung fremder Deſerteure, ſ. Deſerteur.
— — fremder Verbrecher I. 464. 466. — 468.
Ausſpäher I. 94. 248.
— — Ausforſchung I. 249. 250. 253.
— — Einbringungstaglia I. 251.
— — Beſtrafung, I. 252.
Ausſpielen, verbotenes II. 168. 170.
Ausreißer, ſ. Deſerteur.
Ausrufen, verbotenes II. 15. 34. III. 49. (3. d.)
Ausſtellung, öffentliche III. 189. (c.) 263.
Auswanderungs = Anzeige I. 162. 173. II. 49. (B. 2.)
— — Anſuchung I. 183. 191.
— — Argwohn I. 165.
— — Beförderung I. 207.
— — Edikt I. 172. 173.
Auswanderungs = Erlaubniß I. 182. 183.
— — Fälle I. 169 — 171.
— — Mitſchuld I. 178. III. 49. (4.)
— — Tabellen I. 198. 199. 200.
— — Taglia I. 168. 176.
— — Tax I. 183.
— — Verboth I. 158. 159.
— — Verdacht I. 164. 165. 166. 168.
— — Verhütung I. 161.
— — Verleitung I. 162. 179. III. 49. (4.)
— — Vorſatz I. 169. 171.
— — Vorwände I. 160. 161.
— — Unterſuchung I. 172. 173. 174. 179. 180. III. 67.
— — Urtheil. I. 173. 179.
Auswanderung der Juden I. 189.
Auswanderer Einberufung I. 173.
— — Einbringung II. 174.
— — der Schwärzung verdächtige I. 174.
— — Strafe I. 175. 177. III. 49. 278. (7.)
— — wiederkehrender Anzeige I. 176. 178.
— — Vermögens = Beſchlagnehmung I. 173. 180.
Auszìehungs = Vorſchrift. II. 199.
Avertiſſementen Zenſur II. 71.

B.

Backöfen II. 654.
Bäcker = Aufſicht II. 1018.
— — Geſchenke II. 1025.
— — Feilhabung II. 13. (6.)
— — Marktseinkauf III. 896.
— — Strafen II. 979. 1023.
— — Tax II. 1020.
— — Unterſuchung I. 1022.
— — Verbindlichkeit II. 1019.

Bäcker = Zeichen II. 1021.
Baden, verbotenes II. 538 u. f. III. 52. (21.)
Bader, ſ. Barbierer, Chyrurgen, Wundärzte.
Badgäſte I. 119.
Badörter II. 542.
Bälle II. 19. 179. 180.
Bärenführer I. 111. III. 18. (fff.)
Bankeroutirer I. 328.
Bankozettel = Nachmachung I. 309.
— — Verfälſchung I. 309.
— — Verfälſchungs = Anzeige I. 310. 387. 388.
— — Verfälſchungs = Kundmachung III. 355.
— — Verfälſchungs = Unterſuchung I. 387.
— — Verfälſchungs = Strafe III. 278. (15.)
— — falſcher Ausgebung I. 309. (d.) III. 278. (15.)
Barbier = Gewölber II. 13. (5.)
Bau = Anzeige II. 621. u. f.
— Art, der Geſundheit nachtheilige II. 494.
— Arbeitsleute II. 623. III. 55. (b.)
— Art, feuergefährliche II. 644. u. f.
— Beſchau II. 632. 645.
— Fälligkeit II. 633. III. 52. (45. 46.)
— Führung II. 630. u. f. III. 55. (76.)
— Gerüſte II. 634. III. 51.
— Konſens II. 621.
— Meiſter II. 631. 632. III. 55. (a.)
— Materialien, Wegräumung II. 856. u. f.
— Rieß = Einlegung II. 522.
— Vorſchriften, Übertretung II. 661. u. f.
— Zeichen II. 631. III. 52. (44.)
Bauern = Aufſtand I. 269. 271.
Bauern = Geſind, dienſtloſes I. 120. 270. 278.
Baumeiſter, in wie fern ſie dem Strafgeſetze unterliegen II. 631. 634. III. 55. (a.)
Bayeriſche Deſerteure I. 230. 245. (a. b.)
Baum = Beſchädigung in Waldungen III. 278. (29. B. d.)
— Früchten = Entwendung III. 278. (29. B. g.)
Bäume, Ausſtellens = Verbot II. 32. 176. 852.
Beamte (öffentliche) Amtsgeheimniß verrathende I. 278. (c.) II. 278. (12. c.)
— Amtsgewalt mißbrauchende I. 278. III. 278. (12.)
— belohnungswürdige I. 97.
— Geſchenke annehmende I. 279. 280.
— partheiliche III. 278 (13. a. b. c.)
— Pflichtwidrigkeit nicht anzeigende I. 280.
— ſtaatsgefährliche I. 247. 280. III. 450. (4.)
— thätig beleidigende I. 278. III. 51. (17.)
— vorgeſetzte, injurirende III. 56. 110.
— Unwahrheit bezeugende I. 278. (b) III. 278. (12. b.)
— Urkunden mißbrauchende III. 278. (12. d.)
— vorgeſetzter, verläumdender Beſtrafung III. 56.
— wirthſchaftsämtliche ſ. W.
Beamten Geſetzkenntniß I. 44.
— Beleidigung I. 263.
— Beſtechung III. 278. (14.)
— Eigennuß I. 279. 280.
— Kommedienſpielen II. 187.
— Gerichtsbarkeit in politiſchen u. Kriminal = Vergehungen III. 61. 67.

Beamten = Verhaftungs = Anzeige I. 387.
— Revers I. 254. 255.
Beamtens = Karakter Annehmung I. 278. (g.) 327. (5.) III. 51. 18,
Beerdigungs = art II. 447. u. f.
— — Zeit II. 447.
Bedenkzeit des Unterſuchten III. 405.
Befugniſſes, falſchen, Verſpieglung I. 327. (6.) III. 278. (32. A. II. c.)
Befugniſſen = Verluſt ſ. Verluſtſtrafe.
Begnädigung, ſ. Gnadengeſuch,
Begnädigungs=Gründe III. 249.
Begünſtigung, ſ. Privilegien.
Begräbnißſtätte, ſ. Freydhöfe.
Beherbergung, unbefugte III. 50. (11. d.)
— — verbotene I. 130. 192. 199. 856. III. 50. (11. d.)
Beherbergter Anzeige II. 192. 193. 194. III. 50. (11.)
Beeidigung der Beamten I, 255.
— — der obrigkeitlichen Gerichtsaktuare III. 54.
— — der Verhörs = Beyſitzer III. 407.
— — der Zeugen III. 90.
— — der Kunſtverſtändigen III. 83. 296.
— — Dollmetſcher III. 373.
Bekenntniß, freywilliges III. 162. 166.
Beleuchtung, nothwendige II. 640. 857. 859. III. 54. (68.)
— — verbotene II. 707. u. f.
Beleuchtungs, öffentlicher, Beſchädigung III. 50. (9.)
Beleidigte Majeſtät, ſ. Majeſtät.
Beleidigter, ſ. Beſchädigter.
Beleidigung der Aeltern II. 123.
— — der Beamten I. 263.
— — der Dienſtherren, ſ. Dienſtbothen.
Beleidigung der Ehre, ſ. Ehrenbeleidigung.
— — des Landes = Fürſten, ſ. Landes = Fürſten,
— — der Obrigkeit, ſ. Widerſetzung.
— — der Wache, ſ. Wache.
Beluſtigungsörter II. 171. u. f,
Berichts = Unwahrheit I. 278. (b.) III. 278. (12. b.)
Bereiſung, ſ. Kreisamt.
Beſchau, ſ. Augenſchein und Unterſuchung.
Beſchau, ärztlichen, Vornehmung I. 334. II. 434 u. f. III. 295. u. f.
Beſchauzettel II. 346. III. 300.
Beſchädigten Recht III. 272.
— — Verhör III. 92. 213. u. f.
— — Zeugenſchaft III. 180.
Beſchädigung, boshafte I. 277. 426. III. 278. (6. d.)
— — muthwillige III. 50. (8.)
— — unvorſichtige II. 806. — 827.
— — körperliche II. 846.
— — des Eigenthums II. 844.
— — zufällige II. 847. u. f.
Beſchäftigung, ſ. Pflicht.
— — falſcher Vorgebung II. 194.
Beſchimpfung, öffentliche III. 56. (103.)
Beſchuldigten Aburtheilung III. 73.
— — Erforſchung III. 70.
— — Geſtellung III. 104.
— — Abſterben II,. 155.
— — Losſprechung III. 183. 415.
— — flüchtiger, Behandlung III. 103. 349. 350.
— — Verhaftung III. 105. 125. 128.
— — Verhör. III. 107. u. f. ſ. Verhör.

Beſchuldigten Vorforderung III. 99.
— — Vergleich mit dem Beſchädigten ſ. Dorfrichter.
— — Vertheidigung III. 344.
— — Unterſuchung III. 70. 338.
Beſchuldigung, ſ. Beleidigung, Verläumdung.
— — falſche III. 56. (102. a.)
— — unerwieſener Vorwurf, III. 56. (105.)
Beſchreibung, geſtohlener Sachen III. 252.
— — der Perſon III. 356.
Beſchwerden, gemeinſchaftlicher, Berathſchlagung I. 285.
Beſchwerdführung, in Polizeyſachen, ſ. Rekurs.
Beſchwerdſchriften der Unterthanen I. 283.
Beſichtigungsbefund II. 346. (4.) III. 300. u. f.
Beſitzer, geſtohlenen Guts I. 420.
Beſitzſtörung, gewaltſame I. 277. (2. b.) III. 278. (6. b.)
Beſtandnehmer, Anzeige II. 192. u. f.
Beſtandsaufkündigung, ſ. Wohnung.
Beſtechung der Beamten III. 278. (14.)
— — des Richters III. 278. (14.)
Beſtellter Mord. ſ. Mord.
Beſtrafung, ſ. Strafausmeſſung
Bettelns = Abſtellung II. 154. 1135 u. f. III. 17. (o.)
Bettler, arbeitsfähige II. 1121.
— — ausländiſche II. 1122.
— — herumvagirende I. 124. II. 1123. 1128.
— — Hütten III. 18. (b b b.)
— — krüppelhafte II. 1121.
— — verſtellte II. 154. 1125. III. 57. (124.)
Bettler, muthwillige II. 1124. III. 57. (23.)
Bettelnde Handwerksburſchen II. 1128.
— — Invaliden II. 1128.
— — Sträflinge II. 1130.
Bettelkinder II. 1126.
Bettel = Päſſe II. 1132.
Betretung auf der That. III. 23. (d.) 346.
Betrugsarten, kriminal = I. 327. III. 278. (32.)
Betrug, beym Wucher II. 219. III. 55. (3.)
— — im Spiel III. 18. (000.) 278. (32. i.)
— — der Gewerbsleute II. 917.
Betrüger, Strafe III. 278. (32.)
Betrügereyen, zu den ſchweren Polizeyübertretungen gehörige III. 55 (89.)
Betrügeriſche Schuldenmacher I. 328.
Beurlaubte, anzuhaltende I. 222.
Beurlaubten = Deſerzion I. 231. (i.)
— — Gerichtsbarkeit, politiſche III. 62. (9.)
— — Paß = Abforderung I. 222. (1.)
Beweis, durch Amtszeugniß III. 174. 423.
— — durch Geſtändniß III. 161 — 166. 418.
— — durch Kunſtverſtändige III. 175. 422.
— — durch Mitſchuldige III. 95. (2.) 421.
— — durch Urkunden III. 95. (4.) 130. 162. (2. a.) 167. 168. 423. 424.
— — durch Zeugen III. 176. — 179. 417. 419.
— — durch zuſammentreffende Umſtände III. 170. 171. 425.

Beweis der Unſchuld I. 447.
— — nach der Aburtheilung vorkommender I. 439.
Beweis, Gefährten, Beurtheilung III. 162. 432.
Beyſitzer ſ. Gerichts- und Verhörs-Beyſitzer.
Beyſpiel, abſchreckendes, Strafe III. 25. (b.) 255. (c.)
— — verderbliches, in Familien III. 204. (g.)
Beyſtände, ſ. Zweykampf.
Bezirks-Aufſeher, Direktor, ſ. Polizey.
Bezirke, obrigkeitlicher, Unterſuchung I. 348. u. f.
Bibliothek der Univerſität I. 114.
Bierbeſchau II. 960. 961.
Bierbrauer II. 959. 961. III. 53. (60.)
Bierfäſſer Abaichung II. 990.
Biergährungsdunſt II. 547.
Bierſchänker, ſ. Schänker.
Bierverfälſchung II. 959. 961.
Bilder Einfuhr II. 60.
— — Hauſirer II. 56.
— — Krämer II. 21. 31. 34. 35. 39.
— — unzüchtiger, Ausſtellung II. 34. 35.
— — Zenſur II. 55.
Bildliche Darſtellung, ſ. Schmähſchrift, Paſquill.
Billardſpiel, an Feyertagen II. 13. (11.)
Bitterſalz II. 381.
Bittgänge II. 29. ſ. Prozeſſion.
Blaſeröhren-Gebrauch II. 829.
Blattern-Einimpfung II. 422.
Blattender Behandlung II. 416.
Blätter, fliegende, ſ. Flugſchriften.
Blindgeborner Verſorgung III. 18. (c.)
Blitz-Berührten Rettung II. 550. 551.
Blumentöpfe vor den Fenſtern II. 810. 811.
Blutſchande III. 278. (36.)
Boden, ſ. Haus-, Fuß-, Küchen- und Dachboden.
Bodenſtiegen II. 648.
Bosheit bey Verbrechen I. 57. u. f.
Bothen, reitender, Gebrauch I. 28.
Bothengänge, in Polizey-Uibertretungs-Angelegenheiten III. 273. (b.)
Brandlegung I. 336. II. 775. u. f. III. 278. (27.)
Brandlöſchung, ſ. Feuerlöſchordnung.
Brandmarkung III. 451.
Brandſammlung II. 1132. u. f.
Brandweinſchänker II. 13. (7.) III. 3. (60.)
Bratenbrater II. 13. 690. 1036.
Brauwaſſer II. 959. III. 53. (60.)
Brechmittel II. 358. (23.) 367.
Brennbarer Sachen Verwahrung II. 693. u. f. III. 55. (79. b.)
Briefe, an Verbrecher I. 395.
— — aus Konſtantinopel II. 471.
— — Verbrechen anzeigende I. 384. (e.) III. 95. (4.) 333.
Brod-Aufgabe II. 1025.
— Beſchau II. 1018.
— Einführung nach Prag II. 1018.
— Hauſiren II. 1018.
Brod-Mangels-Veranlaſſung I. 275.
— Tax II. 1020.
— Verkauf II. 13. 1018.
— unausgebackenes II. 1022.
— ungewichtiges II. 1021.
Broſchüren II. 40. 87. 88. 104.
Brücken-Beſchädigung II. 635. 637.
— — Geländer II. 635. 637.

Brücken = Ausbeſſerung II. 637.
— — Paſſirung mit brennenden Fackeln II. 704.
Bruder = Mord III. 278. (20. D. a.)
Brunnen = Grabung II. 809.
— — Unterſuchung II. 718.
Buchbinder II. 31. 21.
Buchdrucker, Vorſicht bey Kundſchaften I. 157.
— — wegen Flugblättern II. 41.
— — Zenſur=Vorſchriften II. 61. u. f. 88. 109. 112 — 114. 121.
— — Strafe, wegen Druck verbotener, unzenſurirter Schriften II. 117. III. 48. (3.)
Buchdruckerbuchſtaben Verkauf II. 48.
Buchdruckerey, heimliche II. 47.
Buchhandel II. 36. 44. 46. III. 49. (3. b.)
Buchhändler II. 60. 61. 66. 106. 107. 110. 122.
Bücher = Ankündigung II. 105.
— — Auflage, neue II. 68. 108.
— — Ausleihen II. 52.
— — Einfuhr II. 55 — 60.
— — Einſchwärzung II. 55.
— — Exemplare, Abgabe an die Univerſitäts = Bibliothek II. 114.
— — Handel unbefugter III. 49. (3.) ſ. Buchhandel.
— — Hauſiren, ſ. Hauſiren.
— — Kataloge II. 106. 114.
— — Kolportierer II. 31. 56. III. 49. (3. c.)
— — Nachdruck II. 66. 68. 86. (8. 9.) 95. 117.
— — Reviſoren II. 67. 69. 86. 91.
— — Sammlung II. 74.
— — Uiberſetzung II. 98.
Bücher, unzenſurirter Verkauf III. 49. (3.)
— — Unterſuchung II. 49.
— — verbotene II. 86. (2.) 87. 88. 95. 96. 97. 103. 109. 110.
— — verbotener Druck II. 86. (6.) 115. 117. 118. 119.
— — Verkauf, ſ. Buchhandel.
— — Verfaſſer II. 66.
— — Verleger II. 66. 120.
— — Verſteigerung II. 73. 74. 109.
— — Verzeichniſſe II. 73. 74. 106. 109.
— — Zenſur II. 87. 89. ſ. Zenſurvorſchriften.
Büchlers = Pflicht II. 140. (2.)
Bürgen beym Wucher II. 220. III. 55. (101. 4.)
Bürger = Pflichten I. 10. II. 87. III. 29. (g.) 399.
Bürgerrechts = Verluſt III. 450.
— — Strafen, bey ſchwerer Polizey=Ubertretung III. 191.
— — Beſchwerden I. 285.
Bürgerliches Privatrecht I. 3. 9.
Bürgerliche Rechtsgeſetze I. 3. 6. 9.
— — Geſetzübertretungsfolge I. 79.
Bürgermeiſter I. 34.
Butter = Handel II. 892. 939. 940. 941.
— — Schmelzen II. 701.

C.

Charfreytag II. 22 — 23.
Charletane II. 495.
Chinarinde II. 376.
Chriſtenlehre II. 11.
Chriſten = Sklaven, Auslöſungskapitalien II. 1147.
Chriſtenthum, ſ. Abfall.
Chriſtophorusgebete II. 38.
Chriſttag II. 26.

Chronologiſche Auszüge I. 47.
Chyrurgen ſ. Wundärzte.
Chyrurgiſche Inſtrumente II. 346. (7.)
Coronagebete II. 38.
Corpus delicti Erhebung I. 340. u. f. II. 280. u. f.
— — — Erhebungskoſten I. 414.

D.

Dachboden II. 647. 648.
Dachfenſter III. 55. (76.)
Dachrinnen II. 625.
Dachzimmer 647. 661.
Dächerdeckung II. 646. 660.
Damms = Beſchädigung III. 50. (8. 9.)
— — Erhöhung II. 525.
Damnifikat, ſ. Beſchädigter, Beleidigter.
Dantes, ſ. Spielpfennige.
Darangabe, ſ. Dienſt = Mieth.
Darlehen wucheriſches II. 215, 216. u. f.
— — muthwilliges II. 219.
Darlehens = Unterhändler II. 221.
— — Vertrag II. 207. (4.) 214.
— — Zinſen II. 210. 211.
Degentragen II. 830. 831. 832.
Denunziazion ſ. Anzeige.
Deputirte der Bürger I. 285.
— — der Unterthanen I. 271.
Deſerteuren Ablieferung I. 233. 243.
Deſerteuren Anhaltung I. 218. 221. 222 — 225. 231. 243.
— — Aufſuchung I. 227. 228.
— — Einbringungs = Taglia I. 231. 232 — 235. 238. 243.
— — Einbringungs = Koſten II. 238. 243.
— — fremder Auslieferung I. 244.
Deſerteuren Verhörung I. 234. 236.
— — Verpflegung I. 243. (3.)
— — Vermögens = Einziehung I. 237. 238. 240. 241.
— — widerſetzliche I. 224.
— — zurückkehrende II. 238. 243. (11.)
Deſerteurs = Armaturſtücken Abkaufung I. 230.
Deſerzions = Anzeige I. 228.
— — Beförderung I. 230. III. 278. (18. III.)
— — Normale I. 243.
— — Pardon I. 238. 241.
— — Kundmachung I. 226. 228.
— — Strafe I. 242.
— — Streifungen I. 227.
— — Verhehlung I. 230.
— — Verhehlungsſtrafe Kundmachung I. 217.
— — Verhütung I. 219. 220. 228.
Deſerzion der Fuhrweſensknechte I. 239.
— — unbeſtimmt Beurlaubter I. 231. 238. (i.)
— — der Matroſen I. 231. (k.)
— — Kapitulanten I. 242.
— — der Kriegsgefangenen I. 238.
Diebſtahl, kriminal= III. 278. (29.)
— — bey Unglücksfällen III. 278. (29. a.)
— — unter ſchwere Polizey= Uibertretungen gehörige III. 55. (88.)
— — gewaltthätiger, ſ. Raub.
— — der Beamten, Vormünder, ſ. Veruntreuung.
— — Haus = Diebſtahl III. 42. (e.)
— — Kirchen = Diebſtahl III, 278. (B. b.)

Diebſtahl, ſtrafloſer III. 55. (91.) 278. (31. NB.)
Diebſtahls-Betrag des Werths, III. 278. (29. B.)
— — Strafe III. 278. (29.)
— — Theilnahme III. 55. (91.) 278. (31.)
— — Unterſuchung I. 332. II. 834.
— — Verhehlung III. 278. (31.)
— — Verhütung I. 42.
Diener, ſ. Amtsdiener, Bediente, Dienſtboten, Polizeydiener.
Dienſt-Abſchied, ſ. Dienſtzeugniß.
Dienſtbothen Abſolutorium II. 262.
— — Arbeiten II. 291.
— — Aufdingung II. 227. 229. 275. 283. 284.
— — Aufkündigung II. 244. 245. 246. 305. 306.
— — Auslaufen II. 290.
— — ausſchweifende II. 260.
— — Aufenthalt II. 276. 302.
— — Borgen II. 259.
— — Darangeld II. 227. 231.
— — der Juden II. 234.
— — Diebſtahl II. 237. 257. 301. 324.
— — dienſtloſe I. 125.
— — Dienſtzeit II. 310.
— — Dienſtzeugniß I. 125. II. 232. 261. 262. 277.
— — Einſtehung II. 230. 271. 284.
— — Entlaſſung II. 260. 313. 320.
— — Entlaßſchein, obrigkeitlicher II. 273. 274. 309.
— — Entweichung I. 125. 247. 248. 249. 306. 307. 308.
— — Einverſtändniſſe. II. 251. 281.
Dienſtbothen, Ehreretung II. 244. (7.)
— — Erkrankung II. 244. 313.
— — Fahrläßigkeit II. 293.
— — Felder abweidende II. 300.
— — Fleiß II. 237. 291.
— — Feuervorſicht II. 243. 299. 668. 670. III. 55. (81.)
— — Gehorſam II. 241. 303.
— — Gehülfen II. 236. 296.
— — Geſchenke II. 295. 316.
— — Gewette II. 160. 162.
— — Haftung II. 240. 301.
— — Heyrathen II. 245. (4.) 313. (c.)
— — Hofdienſte II. 280.
— — Klagen-Verhandlung II. 263. 264. 322. 323.
— — Lohn 228. 254. 255. 281. 315.
— — Livree II. 238. 239.
— — Mißhandlung II. 256. 313. (f.) 318.
— — Ordnung, ſtädtiſche. II. 225. 226.
— — Ordnung des Landgeſindes II. 271.
— — Pflichten, Einſchärfung II. 326. 327.
— — Rechnung II. 240. 255. 260. 262.
— — Schaden verurſachende II. 249. 257.
— — Schuldenmachen II. 259.
— — Schuldigkeit II. 234. 235. 237. 290. 291. 292.
— — Sitten II. 267.
— — Spannzettel II. 290.
— — Spielen I. 42. (u.) II. 160. 162. 163. 268. 296.
— — Strafarbeiten II. 294. 325.
— — Strafe wegen ſchweren

Polizey-Uibertretungen III. 192
Dienſtbothen, Straf-Gelder II. 266.
— — Trägheit II. 293.
— — Truhen II. 289.
— — Trunkenheit II. 153. 260. 261. 320. (c.)
— — Unehrerbietigkeit II. 144. 241. 242. 303. u. f. III. 56. (104.) 57. (127. c.)
— — Veruntreuungen II. 255, 257. 258. 301.
— — Vergreifung an Dienſtherrn II. 241. 258. (b.)
— — Untauglichkeit II. 260.
— — Unzucht mit Haus-Söhnen, Haus-Töchtern II. 143. III. 57. (110. 111.)
— — Unzucht, Unterſchleif gebende III. 57. (118. e.)
— — Verführung II. 269. 295.
— — verführeriſche III. 57.
— — verläumdende II. 278. (40. c.)
— — Vertrag II. 327.
Dienſteid, ſ. Beeidigung.
Dienſthalter Beyſpiel II. 314.
— — Befugniß II. 285. 289. 291. u. f.
— — Obliegenheit II. 229. 233. 238. 253. 261. 284. 315.
— — ſtrafbare II. 256. 318. 319.
Dienſtleute auf Reiſen mitnehmende I. 150.
Dienſt, öffentlicher, Verleihung partheyiſche I. 279. III. 278. (13. a.)
— — öffentlicher, Verluſt II. 151.
Dienſtunfähigkeits-Erklärung III. 450.
Diſtillirer II. 355.
Dietriche II. 842.
Dollmetſcher III. 376.
Dorf-Polizey III. 9. 14.
Dorfrichter Anſtellung III. 10. 11. 12.
— — Belohnung III. 13.
— — Obliegenheit. I. 106. 129. 168. 221. II. 448. 627. 716. 747. III. 9. 12. 14. 106.
Dorfwächter III. 7.
Dreſchen bey der Nacht II. 700.
Dreykönig-Spiel II. 32.
Drohung, widerſetzliche I. 263. 277. III. 278. (6. a.)
— — am öffentlichen Orte III. 56, (103.)
— — zum Geſtändniß III. 418.
— — gegen Zeugen III. 419.
Drucken, verbotener, unzenſurirter Schriften III. 49. (3.)
Drucker, ſ. Buchdrucker.
Druckſchriften, verbotener, Verſchleiß, ſ. Buchhandel.
Dünntuchmacher-Auswanderung I. 153.
Dukaten-Gewicht II. 1004. 1011. u. f.
— — Waage II. 1004. 1011.
— — ungewichtige II. 1013.
Dünſte, erſtickende II. 247. 548. 549.

E.

Edikte, ſ. Vorrufung, Kundmachung.
Ehe, heimliche III. 59. (113.)
— Hinderniß-Verheimlichung 57. (113.)
— Zuſage, mit Entehrung III, 57. (112.)
— Schließung, außer Land III. 57. (114.)
— Zwang III. 57. (115.)
Ehebruchs-Unterſuchung III. 57. (109.)
— — Strafe III. 57.

Ehebruchs Theilnehmer III. 57. (118. e.)
Eheliger Treue Verletzung II. 144. III. 57. (127. b.)
Ehegatten Entwendungen unter denſelben III. 55. (90.)
— — Mord III. 278. (20, a.)
— — Verſchwendung II. 149. 150.
Ehegenoß des Verbrechers III. 278. (18. e.)
Ehemanns-Theilnahme an dem Unzuchtsgewerbe des Eheweibes III. 57. (117.)
Eheweibes Unzucht treibenden Strafe III. 57. (117.)
Eheunterhändler III. 57. (119.)
Ehrerbietungs-Verletzung von Kindern II. 144. III. 56. (104.) 57. (127 c.)
— — — vom Dienſtgeſinde II. 242. III. 56. (104.) 57. (127. c.)
Ehrbarkeit, ſ. Anſtändigkeit.
Ehrbarer Perſonen Verführung III. 204. (f.)
Ehrenbeleidigung, durch ungegründete Beſchuldigung III. 56. (102. a.)
— — durch Verläumdung III. 278. (40.)
— — durch öffentliche Beſchimpfung III. 56. (103.)
— — durch Entdeckung geheimer Gebrechen III. 56. (106.)
— — Schmähſchriften III. 56. (102. d.)
— — thätige III. 55. 103. 104.
— — durch Verbrechens Vorwurf III. 56. (105.)
— — Einklagung I. 426.
Ehrenrangs-Verluſt Strafe I. 427. (d.) III. 191 450.
Ehre-Schonung III. 348.
Eid, ſ. Beeidigung.
Eid, falſchen. Anbietung, Ablegung I. 327. (3.) III. 278. (32. A. c.)
Eigenthums-Beweis I. 421.
— — Beſchädigung I. 418.
— — Erwerbungs-Beſchränkung I. 327. (i.)
— — Zurückſtellung I. 419. 420.
Eigenthümer, unbekannter, Erforſchung I. 422. 423.
— — durch Verbrechen beſchädigter, Entſchädigung I. 424. u. f.
Einberufung, ſ. Vorrufung.
Einbruchsſtazion, ſ. Gränzaufſicht.
Einfall, ſ. Anfall.
Einlieferung, ſ. Deſerteur.
Einkehrender Anzeige II. 190. u. f.
Einkehrhäuſer II. 189. u. f. ſ. auch Wirthshäuſer.
Einſchuldung ſtrafbare I. 328. (a.)
Einwanderer, Behandlung I. 193. 197.
— — Inſtradirung I. [107. (b.), 193.
— — Päſſe I. 104. 107.
— — wieder auswandernde I. 195.
Einwanderungs-Aushilfe I. 194.
— — Tabellen I. 198.
Eis-Aufhauung ſ. Aufeiſung.
Eisſchleifen II. 539. 540. 541. III. 18. (b. b.) 52. (21.)
Eisſtraßen II. 539. III. 52. (21.)
Eiſen und Bande, ſ. Feſſeln.
Eitelhafter Gegenſtände Beſeitigung III. 18. (x.)
Ellenmaß II. 789. 1005. 1006 1007.

Elbe, ſ. Getreidausfuhr.
Emigrazion, ſ. Auswanderung.
Emiſſäre III. 17, (l.)
Emiſſärs I. 202 bis 207.
— — Anzeige I. 203. 204.
— — Behandlung I. 205.
Entehrung III. 57. (110.)
Entführung außer Land I. 209. 210. 211. III. 278. (10.)
— — eines Kindes I. 211.
Entlaßſchein zur Uiberſiedlung I. 190.
Entweichung des Verhafteten III. 278. (18. II.)
— — Hilfleiſtung dazu III. 278 (18. II. d.)
— — Verurtheilten. III. 278. (18. II. d.)
— — des Militär, ſ. Deſerzion.
Entwendungen zwiſchen Eheleuten III. 55. (90.)
— — zwiſchen Verwandten III. 57. (127. a.) ſ. auch Diebſtahl, Veruntreuung.
Entſchädigungs-Mittel, Erforſchung I. 417. III. 106.
— — Verbindlichkeit des Beſchädigers I. 79.
— — Verſchaffung, gerichtliche I. 417. 424. 486.
— — Zuſprechung III. 210. 211.
Entſcheidung, partheyiſche I. 279. III, 278. (13. a.)
Epidemie, ausbrechender, Anzeige II, 408. 411. 412. 413. 492. (b.)
— — Aufſicht auf ſelbe II. 407.
— — Unterſuchung II. 409. 492. (b.)
— — Vorkehrungen II. 348. (4.) 410. 414. III. 18. (g g.)
— — Vorſchriften Uibertretung II. 414.
Erben, Verbindlichkeit, zum Schadenerſatz I. 426.
Erdäpfel-Ausfuhr II. 1088.
Erddünſte II. 547.
Erdmandel-Kaffee II. 389.
Erfrierens-Verhütung II. 546.
Erfrorenen Rettung II. 545.
Erhenkung, ſ. Selbſtmord.
Erhenkten Rettung II. 554.
Erker, ſ. Fenſter.
Erluſtigung, ſ. Beluſtigung.
Erndte-Beſchaffenheits-Erhebung III. 18. (rr.)
Erſatz-Einklagung I. 426.
— — Leiſtung I. 427. (c. d. e. f.)
Erſchwerende Umſtände, allgemeine III. 428.
— — — beſondere III. 429.
— — — nach der Aburtheilung vorkommende III. 416.
Erſtickter Behandlung II. 548.
Erſtickungs-Vorbeugung II. 549.
Ertrinkens-Gefahr, Unterſuchung II. 531.
Ertrunkenen Rettung II. 528. 529.
— — Rettung Unterlaſſungsſtrafe II. 528.
Erwürgter, ſ. Erhenkter.
Erzieher, ihre Zöglinge mißhandelnde II. 132.
Erziehung, ehelicher Kinder II 123. u. f.
— — unehelicher II. 125. III. 186.
— — älternloſer II. 127. III. 18. (b.)
— — öffentliche II. 123.
— — phyſiſcher Vorurtheile II. 494.
Erziehungs-Vernachläßigung II. 124.
— — Berückſichtigung bey Vergehungen III. 208. (a.)
— — Fehler Einberichtung III. 18. (a.)
Eßgeſchirre II. 967. 968. 969. 970. III. 53. (61.)

Eßwaaren-Ausfuhr II. 1088.
— — Fälſchung II. 917. 1024. III. 53. (62.)
— — Preisſteigerung II. 975.
— — Tax II. 918. u. f.
— — ungeſunder Verkauf II. 917. 936. 944.

F.

Fabrikanten Auswanderung I. 150. 162.
Fackeln auf Reiſen II. 703. 704. 708.
Fahnen II. 30.
Fahren, ſchnelles II. 813. 814. III. 54. (70.)
— — unvorſichtiges II. 816. III. 52. (23.)
Fahrwegen-Ausbeſſerung II. 637.
Falſchheit, ſ. Trug.
Fallſüchtigen Rettung II. 557.
Fallſuchts-Vorbeugung II. 560.
Fallthüre II. 637.
Familien-Aergerniß III. 204.
— — Verhältniß-Berückſichtigung bey Vergehungen III. 199. (6.) 204.
— — unbeſcholtener, Ruhe-Schonung III. 29. (c.)
Fanatiker I. 301. II. 92.
Faſchingszeit II. 177. 180.
Fäſſer Ausbrennen II. 689. ſ. Bierfäſſer.
Faſtenzeit II. 19. 175. 177.
Faſttage II. 179.
Faſten-Strafe III. 189. (b.) 195. 265.
Fechtlekzionen II. 178.
Federbüſche II. 238. (b.)
Federviehhändler II. 938.
Feilbietung I. 330.
— — der Bücher II. 36.
Feilſchaften Feilhabung an Feyertagen II. 13.
— — auf Märkten II. 931.
Feilſchaften Verheimlichung II. 1107.
— — Vertheuerung II. 935.
Feindſchaft bey Vergehungen III. 98. (2.)
— — der Zeugen III. 176.
Feldfrüchten-Entwendung III. 278. (29. B. g)
Fenſter-Verſtellen III. 54. (69.)
Feſttage, ſ. Feyertage.
Feſtungsriſſen-Zenſur II. 85.
Feſtungs-Polizey III. 62. (n.)
Feuer-Allarmirungs-Zeichen II. 750.
— — Anlegung, ſ. Brandlegung.
— — Anmachung im Freyen II. 710. 711. III. 55. (84.)
— — Arbeiter II. 694. III 55. (92.)
— — fangender Sachen Verwahrung II. 693.
— — gefährliche Handlungen III. 55. (87.)
— — Gefährlichkeit, Anzeige II. 686.
— — Haken II. 725. 727.
— — Kommiſſäre II. 715. 750. 752.
— — Laternen II. 727.
— — Lärm II. 743. 746. 748.
— — Leiter. II. 725.
— — Löſchgeräthe, Anſchaffung II. 724. u. f. III. 18. (sss.)
— — — Aufbewahrung II. 735. 784.
— — — Beſchädigung II. 773.
— — — Entwendung II. 773.
— — — Unterſuchung II. 724. u. f.
— — — der Gemeinde II. 732. 733.
— — — der Städte II. 734. 735.

Feuer - Löſchgeräthe großer Gebäude II. 726.
— — — der Bürgerhäuſer II, 729. 734.
— — — der Dorfhäuſer II. 730.
— — Geräthſchaften Beſtimmung II. 737. 741.
— — Löſch - Direkzion II. 738.
— — Löſch - Körbe II. 724.
— — Botting II. 724. 728. 730.
— — Löſch - Parthepen, belohnbare II. 781.
— — Löſch - Ordnung II. 737.
— — — Ordnung, Kundmachung I. 42. (c.) II. 739.
— — — Ordnung, Handhabung II. 778. III. 18. (rrr.)
— — — Ordnung, Uibertretung II. 742. 746.
— — — Salz II. 785. 786.
— — — Schleifen II. 731.
— — — Wagen II. 787.
Feuersbrunſt - Kundmachung I. 42. II. 748. 749. 750. III. 55. (86.)
— — Entſtehungs - Art, Unterſuchung II. 769. 770.
— — Einberichtung II. 768.
Feuerſchaden - Unterſuchung II. 770. 771.
— — Vergütung II. 764.
Feuerſpritzen II. 761. 784.
Feuerſtätte II. 644.
Feuer - Viſitazion II. 715. 716. 717.
— — Wächter II. 745. u. f.
— — Werk II. 188. 709.
Feyertage, Feyerung II. 9. 13.
— — aufgehobene II. 24. 25. 26.
Feyertagsſchule II. 11.
Fiaker II. 197. 198.
Fiebertinktur II. 368.
Findelkinder Verſorgung II. 511. 1178. u. f. III. 18. (ſ.)
Findelhaus - Unterſuchung II. 511.
Fiſche, abgeſtandene, Verkauf II. 946. 947. 948.
— — Beſchau II. 946.
— — Feilhabung II. 945.
— — Tax II. 945.
— — Entwendung aus Teichen III. 278. (e)
Fiſchhändler II. 945.
Fiskal - Rechte II. 207.
— — Denunziazions - Verhandlung I. 91.
Flachs - Brechen II. 700.
— — Dörr - Häuſer II. 656. 657.
Fleiſch - Aushauens, Befugniß II. 1026. 1029.
— — Bänke, Sperrung II. 20.
— — — Unterſuchung II. 1036. 1052.
— — Beſchau II. 1033. 1034. 1035. 1036. 1042. III. 18. (oo.)
— — Handel II. 1027.
— — Gewichts - Bevortheilung II. 1057.
— — Gewichts-Unterſuchung II. 1053.
— — Räuchern II. 1036.
— — Schwärzung II. 1031.
— — Tax II. 1045. 1046. 1047. 1050.
— — Tax - Uibertretung II. 1047. 1055.
— — unbeſchauten Verkauf II. 1037. 1056. III. 53. (58.)
— — ungeſunden, Genuß II. 1039.
— — ungeſunden, Kennzeichen II. 1040.
— — ungeſunden, Verkauf II. 1030. 1041.
— — Vorraths - Verheimlichung II. 1051. 1057.

Fleiſch, Zuwage II. 1045. 1049.
— — Wage II. 1045. 1057.
Fleiſchhacker = Geſchenke II. 1038. 1057.
— — Rechſchlachten II. 1048.
— — Straffälle II. 1044. 1051. 1056.
— — Verbindlichkeit II. 1032.
— — Zünftigkeit II. 1028.
Fleiſchlicher Laſter Verhütung II. 138.
Fliegenſtein II. 374. 387. (g.)
Flüchtige Dienſtboten II. 247. 248. 249.
— — Verbrecher II. 258.
Fluchts = Verdächtige I. 382. II. 251.
Flugſchriften II. 40. 41. 88.
Flüſſen = Austretung II. 525. u. f.
— — Aufeiſung II. 520.
— — Verunreinigung II. 405.
Frachtwägen auf= und abpacken II. 13. (13.)
Fragen, ſ. Verhör.
Fremde, anzuhaltende I. 106. II. 190. III. 17. (l.)
— — anzuzeigende I. 108 115. 117. 119. 120.
— — hier Landes kontrahirende I. 11.
— — hier Landes verbrechende I. 22.
— — hier Landes Dienſtleute aufnehmende I. 150.
— — Geiſtliche I. 202.
— — reiſende zurück zu weiſende I. 104. 109. 110. 111. 112.
— — zu ſchiebende I. 124. 126. (b.) 131.
— — von der Marſchroute abweichende I. 98.
Fremden, Aufenthalts = Beſtimmung I. 98.
— — Beherbergung I. 125. III. 50. (11. c.)
Fremden, Geſetzbefolgung I. 101.
— — reiſender Beobachtung I. 115. 117. II. 190.
— — Paß=Abforderung I. 98.
— — — Vidirung I. 98. 99. 116.
— — Protokollirung I. 98. II. 194.
— — Rechtsfähigkeit I. 11.
Freyheit, perſönliche, Einſchränkung III. 278. (9.)
Freymaurergeſellſchaft I. 261.
Freytage II. 19.
Frohnfeſten Bewachung I. 479. (c.)
Frohnleichnamsfeſt II. 19. 28. 175.
— — Prozeſſion II. 28.
Fuhrleute I. 107. (c.) 723. 740.
— — außer Land gehende I. 168.
— — Preußiſche I. 97. (b.)
— — Sächſiſche I. 97. (b.)
Fuhrweſensknechten = Einbringungstaglia I. 231. (c.)

G.

Galanterie = Händler II. 839. III. 55. (94.)
Gaſſen = Andachten II. 866.
— — Beleuchtung II. 868. 869.
— — Verſchränkung II. 806. 807. 855. u. f.
Gaſthäuſer Sperrung II. 13. (11.) 23. 172. 863.
— — Unterſuchung II 173. III. 17. (h.)
Gaſtereyen, verbotene II. 18. 26. 272.
Gaſtwirthe, beherbergende II. 190. 191. 670.
— — Fleiſch auskochende II. 179. 1036.
— — Unzucht hegende II. 143. III. 57. (118. d.)

Gaſtwirthe, verbotenes Spiel geſtattende II. 164.
Gauckelſpieler I. 110. 143.
Gebärdenſpiel II. 184.
Gebährhaus II. 1194. 1195.
Gebäude, baufällige II. 632. III. 52. (45. 46.)
— — neuer Beziehung II. 643. III. 52. (47.)
Gebethandel II. 21. 31. 41. 90.
Gebetbücher II. 31.
Gebräu, ſ. Bier, Bräuer, Bräuwaſſer.
Geburts-Verheimlichung III. 52. (22.)
Geburtshelfer, geheime Gebrechen der Kranken verrathende. III. 56. (106.)
Geburtshilfe, Verabſäumung III. 52. (22. a.)
Geburtsbücher-Beweiskraft III. 168.
Gedanken, Straſloſigkeit III. 414.
Gedichte, ſ. Lieder.
Gefahr, ſ. Lebensgefahr, Feuersgefahr.
— — gemeinſame, Veranlaſſung I. 277.
Gefangener, Behandlung I. 390. u. f.
— — Entweichung I. 397.
— — Verwahrung II. 345. 346. 348.
Gefangennehmung, eigenmächtige I. 277. (4. a.)
— — gerichtliche, ſ. Verhaftung, Arreſtirung.
— — gerichtliche, widerrechtliche I. 278. (f.)
Gefangenwärter I. 396. 397.
Gefängniß, (Kriminal-) I. 389. 488.
Gefäße, der Geſundheit ſchädliche II. 393. III. 53. (62. c.)
Gefundener Sachen Verhehlung I. 327. (13.) III. 278. (32. B. e.)
Gehäßigkeit, gewaltſame III. 278. (6. b.)
Gehwege, Ausbeſſerung. I. 632.
Geheime Geſellſchaften I. 254. u. f.
Geheimniſſe, ſ. Amts- und Staatsgeheimniſſe.
Gehörden, ſ. Amts-, Gerichts-, politiſche, Polizey-, Kriminal-Behörden.
Gehorſam, des Dienſtgeſindes II. 241.
— — der Kinder II. 123.
Geiſter-Beſchwörung II. 38.
— — Geſchichten II. 99.
Geiſtliche, fremde I. 202.
— — Verbrecher III. 377.
— — Diſziplin III. 18. (f.)
Geiſtlichen, Achtung III. 18. (f.)
— — Almoſenſammlung II. 1136.
— — Aufmerkſamkeit auf Geſetzbefolgung I. 41.
— — Gerichtsbehörde, politiſche III. 65.
— — — — Kriminal- III. 380.
— — Geſetzen-Kundmachung I. 33. 36. 39.
— — Pflicht, Verbrechen anzuzeigen I. 83. 84.
— — — bey Feuersbrünſten II. 757.
— — ſ. Pfarrer.
Geländer, Herſtellung II. 637. 639.
— — Beſchädigung II. 637.
Geld, ſ. Münz, Silber-, Kupfermünz.
— Ausfuhr I. 319. 320.
— Ausleihen auf Pfänder II 224.

Geld, Ausgebung, verdächtige I. 384. (o.)
— Einwechſelns Verbot I. 318.
— falſches, Ausgebung I. 312.
— Mekler I, 317. II. 215 — 224.
Geldſpiele, verbotene II. 156. 157. 158.
— — des Geſindes I. 42. (n.)
— — der Handwerksburſche I. 42. (n.)
Geldſtrafen, bey ſchweren Polizey-Uibertretungen III. 188. (b.) 196 (d.) 199. (a.)
— — Verwandlung III. 199.
— — Verwendung II. 147. III. 266. 387. (c.)
Geleit, reiſender Fremden I. 102. 103.
Gemählde, ärgerliche II. 34. 35.
Gemeinſchädliche Leute I. 93.
Gemüthsbewegung bey Vergehungen III. 208. (e.)
Generalien-Handhabung II. 8. 792.
— — Sammlung I. 44.
General-Landes-Viſitazion I. 362. u. f.
Genugthuung I. 75. bey Polizey-Uibertretungen III. 210. 211.
Gerechtigkeitspflege, partheyiſche III. 278. (13. a.)
Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen III. 65.
Gerichts-Behörden, politiſcher, Unterordnung III. 382. 388.
— — Behörden, politiſcher, Regiſtratur III. 383. 384.
— — Behörden, politiſcher, Unterſuchung 390. 392.
Gerichtsſtellen, Aufmerkſamkeit auf Wuchergeſchäfte II. 223
— — Geſetzſammlung I. 44.
Gerſte-Ausfuhr, ſ. Getreide.
Gerüſten-Einſturz III. 52. (46.)
Geſänge, unflätige II. 34.
Geſandten, fremder, Paßertheilung I. 96. (b.)
Geſandtſchafts-Perſonals Gerichtsbarkeit, politiſche III. 64.
— — — — Kriminal III. 377. (4.)
Geſchäfte, ſ. Rechtsgeſchäfte.
Geſchäftsreiſen I. 134.
Geſchäftstrieb mindernde Beſchimpfung III. 56. (102. c.)
Geſchänke an Beamte, ſ. Beſtechung.
Geſchobenen Wiederkehr I. 376.
Geſchwiſter, Entwendungen III. 55. (90.)
Geſchworene, (Dorfrichtersgehilfen) I. 33.
Geſellen, ſ. Diebs-, Verbrechensgeſellen.
— — (Handwerks-) Aufnahme II. 193. (f.) III. 50. (12.)
— — Aufſtand I. 269. 272.
— — Einverſtändniſſe III. 55. (100.)
Geſellſchaft, geheime, Verbot I. 254. 257. II. 797.
— — geheime, Theilnehmer Strafe III. 49.
— — geheime, Unterſuchungsbehörde III. 67.
— — der Freymaurer I. 261.
Geſetze, allgemeine I. 19.
— — bürgerliche I. 3. 6. 9.
— — politiſche I. 6. 19. 24.
— — Kriminal- I. 5. 6.
— — Strafgeſetze I. 5. 6.
— — verbietende I. 12.
— — zurückwirkende I. 12.
— — Aufhebung I. 14.
— — Auslegung I. 13. 24.
— — Befolgung II. 1. 789.
— — Beyſchaffung I. 43.
— — Drucklegung I. 27. 43.
— — Kenntniß I. 7. 45.
— — Kundmachung I. 25. — 41. 42.

Geſetze, Sammlung I. 44. 46. 48. 49.
— — Uiberſetzung I. 18.
— — Uibertretungen, ſtrafbare I. 50. — 78.
— — Wirkung I. 7. — 12.
Geſetzhofkommiſſion II. 81.
Geſinde, ſ. Dienſtboten.
Geſind-Bücher II. 271.
— — Stellung II. 271. 287.
— — Ordnung II. 226. u. f. 270. 326.
Geſindel I. 121. 123. 131. 132. 331. 343. 363. III. 17. (i.)
Geſindhalter II. 226. u. f.
Geſtändniß, rechtliches III. 162. 163. 164.
— — gerichtliches Wiederrufung III. 166.
Geſtohlener Sachen Abforderung zu Gericht I. 418. 419.
— — — Anſichbringung III. 55. (91.) 278. (31.)
— — — Kundmachung III. 18. (kkk.)
— — — Veräußerung I. 422.
— — — Verhehlung III. 278. (26. C.)
— — — Zurückerhaltung III. 54. (91.)
Geſund-Brunnen, Errichtung II. 403.
— — — beſuchende Fremde I. 119.
Geſundheits-Anſtalten, Aufſicht II. 491. 492. 493. u. f.
— — — Beamte II. 330.
— — — Beſchau II. 409.
— — — Berichte II. 409. 498. 512.
— — — Gebrechen, Abhilfe II. 496. 497.
— — — Päſſe II. 414.
— — — Sachen, ſ. Sanitätsſachen.
— — — Wäſſer II. 371.
Getränk-Beſchau II. 958. 959. III. 18. (o. o. o.)
— — Fälſchung II. 917. 959. 960. 961. III. 53. (60.)
Getreid-Ausfuhrs-Verbot II. 1088. 1089.
— — Ausſchwärzung II. 1089. 1091. 1995. 1097. u. f.
— — Einfuhr nach Prag II. 896.
— — Fälſchung II. 901. 942. 943.
— — Handel II. 1090. u. f.
— — Maß II. 901. 942. 943.
— — Märkte II. 907. 913.
— — Preis II. 909. 910. 911. u. f.
— — Preiſes Steigerung II. 915. 916.
— — Magazine III. 18. (ss tt.)
— — Vermahlung II. 1095. 1096. 1097.
— — Vorraths-Verheimlichung II. 1107.
Gewalt, gerichtliche, bey Verhören III. 401. 423.
— — öffentliche I. 277. III. 278. (6.)
Gewaltſamer Diebſtahl, ſ. Raub.
Gewehr, verbotenes, II. 827. 838. 829. 832. III. 18. (hhh.)
— — verbotenes Verfertigung III. 52. (38.)
— — geladenes, Verwahrloſung III. 52. (39.)
— — Abfeuerung, unvorſichtige III. 52. (40.)
Gewerbe, der Geſundheit nachtheilige II. 490.
— — mit Feuer fangenden Sachen umgehende III. 55. (79.)
— — mit Lebensmitteln handelnde II. 936. u. f.

Gewerbsleute, Geſchenke austheilende II. 1025. 1038.
— — die Polizey beſtechende II. 984.
— — das Publikum bevortheilende II. 961. u. f. 975. 1009. 1016.
— — Beſtrafungs-Rückſichten III. 196. 204. 208. 1049. 1084.
Gewerbsleuten Markteinkauf II. 897.
— — Preis-Verabredung II. 1104. u. f. III. 55. (98. a.)
— — Tax-Uibertretung II. 979. 1055. III. 15. (97.)
— — Unterſuchung II. 1036. 1047.
— — Waaren-Vorraths-Verheimlichung II. 1104.
Gewerbs-Verlaſſung II. 1112.
— — Verluſt II. 979. III. 55. 100. 191. 450. (IV.)
Gewette, verbotene II. 160.
Gewicht, öſterreichiſches, Einführung II. 987. 992. 993.
— — böhmiſches, Gebrauch II. 992.
— — falſches, Gebrauch II. 990. 1002. III. 278. (32. A. V.)
— — Zimentirung II. 996.
Gewinn, entgangener, Erſatz I. 426.
Gewölbe, neugebaute, Beziehung II. 643.
— — Sperrung an Feyertagen II. 13.
Gewohnheiten, wann dieſelben Rechtskraft haben I. 15.
— — der Landesinwohner, Beobachtung II. 493.
Gewürz-Gewölber II. 13. (3.)
— — Krämer II. 962.
— — Verfälſchung II. 962.
Gift-Verkauf II. 382. 383. 384. 387. III. 18. (n.) 52. (33.)
— Miſchung, ſ. Vergiftung, Meuchelmord.
— Verwahrung II. 382. III. 52. (34. 36.)
Giftige Materialien, ſ. Waaren, Gewächſe.
Glasfedern II. 392.
Glashütten II. 386.
Glasmacher, Auswanderung I. 153.
Gläubiger, erdichtete, Vorſpiegelung I. 328. (cc.) III. 278. (32. A. IV. c.)
Glückhafen II. 169. (6.) III. 18. (000.)
Glücksſpiele II. 156. 157. 168.
Gnadengeſuch III. 241. 242. 244. 249.
Gold-Arbeiter II. 839. 840. III. 55. (94. 95.)
— Ausfuhr I. 320. 321.
— Einkauf III. 55. (95.)
— Gewicht II. 1011. 1012. 1013.
— Schmiede I. 307. II. 839. III. 17. (5.)
— Macherey I. 331.
— Münzen, ſ. Münze.
Gottesacker, ſ. Freythöfe.
Gottesdienſt II. 23. III 18. (h.)
— — Störung I. 288. 296. II. 12. 33.
Gottesdienſtlicher Sachen Entwendung 278. (29. B. b.)
— — — Sachen Mißhandlung I. 295. III. 278. (17. C. b. a.)
Gotteslaͤſterung I. 288. II. 33.
Grabmähler II. 464.
Grabſtätte II. 460.
Graben, Bewahrung II. 636.
— — unreinlicher Abſtellung III. 18. (ll.)
Gräber, tiefe II. 462.

Graduirter Perſonen Gerichtsbarkeit und Behandlung in politiſchen und Kriminal-Vergehungen III. 61. 191.
Gränz-Aufſicht auf Auswanderer I. 158. u. f.
— — — auf ankommende Fremde I. 95. u. f.
Gränzen-Aufzeichnung II. 85.
Gränzmarkungs-Verrückung I. 327. (10.) III. 278. (32. III. c.)
Gränz-Mühlen Befahrung II. 1095.
Griechiſcher Religion Duldung I. 290.
Grießler, ſ. Gewerbsleute.
Gruben II. 637.
Grüner Donnerſtag II. 22.
Grünzeug-Händler II, 13. (6.) 949.
Grüfte II. 460. 461. 463.
Grundobrigkeitliche Gerichtsbarkeit in ſchweren Polizey-Ubertretungen III. 43. 44.
Grundbeſitzes, gewaltſame Störung III. 278. (6. b.)
Grundſätze, in Geſetzen angenommene, Anwendung I. 24.
Gubernium, ſ. Landesſtelle.
Gubernial-Reiſe-Päſſe I. 154.
— — Verordnungen I. 47.
Guckkaſten I. 110.
Gürtler I. 307.
Gurkenhändler II. 967.

H.

Haarpuder, verbotener II. 391.
Haberhändler, Markteinkauf II. 898.
Handelsgewölbe, Sperrung II. 13.
— — Unterſuchung III. 18. (i.i.i.)
Handelsleute, ſ. Handel, Gewerbsleute.
Handlungen, bürgerliche, Gültigkeit I. 10.
Handlungen, feindſelige III. 278. (22. A.)
— — gotteslaſteriſche III. 278. (17. A.)
— — geſetzwidrige, ſtrafbare I. 50. 78. III. 25. (d.)
— — Religion verachtende III. 278. (17. C. b.)
Handlungsreiſen I. 141.
Handſchrift, eigenhändige, Beweis. III. 130. 167.
Handſchriften, Nachmachung, ſ. Urkunden.
Handwerksmißbräuche, Abſtellung III. 18. (m.)
Hanwerksverluſt III. 191.
Hanfdörren II. 656. 657.
Häringshändler II. 962.
Hauptſchlüſſel III. 55. (92.)
Haus-Apotheke II. 347. 351. 352.
— Arme, ſ. Arme.
— Arreſt III. 201. 261. (e.)
— Bälle II. 179.
— Diebſtahl I. 42. (e.)
— Inhaber I. 40. II. 668. 680. 681. 687. III. 50. (11.)
— Haltungen, ehrbare, Schonung III. 29. (a.)
— Laternen II. 671. 673. 675. III. 55. (82.)
— Leute II. 668. 670 695.
— Meiſter II. 250.
— Knechte II. 674.
— Geſinde II. 250.
— Komödiern II. 181.
— Viſitation I. 343. 344.
— Wirthe II. 194. 670.
— Verwalter II. 194.
Häuſer-Bau II. 644. 659.
— — neugebauter, Beziehung III. 52. (47.)
— — einzeln gelegene I. 343. III. 17. (h.) 18. (ccc.)
— — verdächtige I. 343.
Hauſiren, mit alten Sachen III. 55. (93.)

Hauſiren, mit Büchern, Kupferſtichen II. 37. 39. 44.
Hauſir-Befugniß I. 141.
— Päſſe I. 141.
Hauſirer, unbefugte, Behandlung I. 127. III. 55. (93.)
Hazardſpiele II. 156.
Hebammen, Anſtellung II. 390. 391. III. 18. (cc.)
— — Aufſicht I. 331. 394. III. 18. (u.)
— — Inſtrukzion II. 402.
— — Obliegenheit II. 395. 398. III. 29. (h.)
— — Prüfung II. 396.
— — Verſchwiegenheit II. 398.
— — Vergehungen II. 399.
— — unbefugte II. 401.
Heiducken II. 238. (a.)
Heilarzt, ſ. Arzt.
Heilkunde, ſ. Arzney-, Wundarzneykunde.
Heilkündigen Perſonals Unterordnung II. 499.
— — — — Anſtellungs-Vorſchlag II. 500.
Herabfallen vom Fenſter III. 54. (69.)
Herabwerfen III. 54. (69.)
Herd-Errichtung, Abänderung II. 621. 645. III. 55. (76.)
Herumſtreicher, ſ. Landſtreicher.
Hetzen, ſ. Thiere.
Heu-Ausfuhr II. 1088.
— Händler, Markteinkauf II. 898.
— Marktpreis II. 912.
— Vorraths Verwahrung II. 693. III. 55. (79. b.)
Hexerey I. 327. (3.)
Himmelſtein II. 391.
Hinterliſt, ſ. Liſt.
Hochverrath I. 247.
Hochverraths-Anzeige I. 85. 247. (d.)
Hochverraths-Strafe III. 278. (1.)
— — Unterſuchungsbehörde III. 377. (2.)
Hochzeit-Schießen II. 709.
Hofſtellen, politiſche III. 386.
Honorazioren, Uiberſiedlung I. 190.
Holz-Ausfuhr II. 1086.
— Bedarf III. 18. (yy.)
— Dörren II. 691. 692. III. 55. (80.)
— Entwendung aus Waldungen III. 278. (29. B. d.)
— Handel II. 1081.
— Maß II. 1176. 1082. 1083. 1084.
— Preis II. 1085.
— Vorraths-Aufbewahrung II. 693. 699.
— Stiche, ſ. Kupferſtiche.
Hornvieh-Eintreibung in Städte II. 825.
Hunde, abzuſchaffende II. 583. 584.
— bösartige II. 587. 824.
— Einſperren II. 588. 590.
— herrnloſe II. 605. 823.
— Hetzen II. 588.
— wüthige II. 594. 603. 823.
Hundeführer, ſ. Bärenführer.
Hundswuths-Anzeige II. 593. 599. 601. 602. 604.
— — Kennzeichen II. 590. 592. 595. 596. u. f.
— — Vorbeugung II. 589.
Huren, ſ. Schanddirnen.
Hüttenrauch II. 385. ſ. Gift.
Hülſenfrüchte, ſ. Getreid.

J.

Jäger, Obliegenheit I. 250. II. 827.
— — Häuſer, Unterſuchung I. 343.
— Kleidung II. 238.

Jahrmarkts-Ausſpielen II. 168.
— — Unruhe, Verhütung I. 276.
Impfärzte, Impfung, ſ. Blattern.
Imigranten, ſ. Einwanderer,
Immoralitätszunahme I. 132.
Inländer, im Ausland verbrechende I. 21.
Inſelt-Ausfuhr II. 1068.
— — Tax II. 1065. 1069. 1070.
— — Verkauf II. 1064. 1066.
Inſeltkerzen, Erzeugung II. 1063.
— — Tax II. 1065.
— — Verkauf II. 1066.
Inquiſiten, entlaſſender, Beobachtung I. 405.
Intereſſen, ſ. Zinſen.
Invaliden, bettelnde I. 124. II. 1128.
— — Fonds-Zuflüſſe II. 1148.
Johannisfeuer II. 32. 709.
Journal II. 174. ſ. Tag-Wochen-Blätter.
Irrlehre-Ausſtreuung I. 287. III. 278. (17. A.)
Irrthum, betrüglicher, Veranlaſſung I. 327. (1.)
— — anderer, Benützung I. 327. (2.)
— — bey Verbrechen III. 410. (f.)
Juden-Beerdigung II. 451.
— — Betteln II. 1135.
— — Bücherhandel II. 42.
— — Dienſtbothen, chriſtliche II. 234.
— — Luſtbarkeiten II. 22.
— — Getreidhandel II. 1090.
— — Hebammen II. 400.
— — Kindertaufe II. 399.
— — Patent II. 42.
— — Reiſepäſſe I. 142. (4.) II. 155.
Juden-Uiberſiedlung I. 189.
Jüdiſche Religionsduldung I. 290.
— — Studenten I. 723.
— — Hauſirer I. 141. 155.
Jugend-Verführung III. 204.
Juſtizſtellen, ſ. Gerichtsſtellen.
Juſtiziär III. 42. 288.
Juvelenhändler II. 839. III. 55. (54.)

K.

Kälber, ſchlachtbare II. 1044.
Kalender, Zenſur II. 70. 76.
Kalkſteinſchachten II. 547.
Kamin, ſ. Rauchfang.
Kanälen-Verwahrung II. 636. 637. III. 18. (II.)
Kanzel, Kundmachung der Patente von derſelben I. 36.
Kapelliren I. 331.
Karakter, falſcher, Annehmung I. 327. (7.) II. 192. (3.) III. 278. (32. II. a. B. f.)
Karten-Spiele, verbotene II. 156. 160. ſ. Spiel.
— — falſche, Gebrauch I. 327. (12.) II. 170. III. 278. (32. B. i.)
Kartenſpieler, betrügliche I. 327. (12.) II. 170.
Käſe-Ausfuhr II. 1088.
Kaſſazion, ſ. Muſik.
Kaſſebeamte I. 315.
Kaſtanienbraten II. 13. (9.) 690.
Katholiken, abgefallene, Behandlung I. 292.
Katholiſche Kirchendiſziplin I. 291.
Kauf, verdächtiger Sachen II. 839. 840. u. f.
Kaufmannsladen, Sperrung II. 13. (a.)
— — Unterſuchung III. 18. (999.)

Kaufleute, ſ. Handelsleute.
— — Aufſicht auf falſche Münzen I. 315.
Kegelſpiel II. 16. 166.
Keller=Dunſt II. 547. 549.
— — Löcher II. 637. 638.
— — Thüren II. 808.
— — Graben II. 638.
Kerkerſtrafe III. 445. u. f.
Kinder, arme II. 1160.
— — älternloſe II. 1160.
— — Baden II. 539. 543.
— — bettelnde III. 56. 125. 126.
— — Eisſchleifen II. 541.
— — ſcheintodte II. 559.
— — unehrerbietige II. 144. III. 57. (127. c.)
— — Verwahrloſung II. 882.
Kindheitsalter III. 151. 195.
Kindes=Mord, Strafe II. 141. III. 278. (21.)
— — — Verhütung I. 42. II. 139. 142.
— — — Unterſuchung III. 299. 331.
Kinder=Wärterinn II. 574. 575. III. 52. (42.)
— — Weglegung II. 142. III. 278. (24.)
Kindstaufſchießen II. 709.
Kirchen=Prunk II. 713.
— — Ständel II. 21.
Kirchhöfe II. 460. u. f.
Kirchliche Verfaſſung angreifende Schriften II. 87. (e.)
Kirchweihfeſt II. 26. 176.
Kleidertracht, der Geſundheit nachtheilige II. 494.
— — infizirte II. 414.
Klempner II. 664. III. 55.
Kloaken III. 18. (II.)
Kloſter=Apotheken II. 351.
— — Grabſtätte II. 461.
— — Todtenbeſchau II. 436.
— — Eintritt, geheimer, im Auslande I. 170. (b.)
Klubs II. 6. (8.)
Kochgeſchirre, zinnerne III. 53. (61.)
Koffeehäuſer, Sperrung II. 73. (11.) 171. 172.
— — Beſuch von Studenten II. 173.
— — Spiele II. 173.
— — Zeitungen II. 174.
Koffeeſurrogate II. 389.
Kohlenfeuer II. 669. 702. 712.
Kohlendunſt II. 547.
Kokarden II. 238. (d.)
Kommandirte, anzuhaltende I. 222. (4.)
— — Verpflegung I. 243. (8.)
Komeſtibilien II. 1088.
Komödianten, herumſchweifende I. 110. II. 183. III. 17. (n.)
— — Extemporiren II. 181. 184. 186. (3.)
Komödien=Spielen, privat II. 181.
— — Stücke, verbotene II. 185.
Komödiezetteln=Zenſur II. 71. 186. (5.)
Konkurs=Vereitlung I. 328. (d. e. f.)
Konfiskazionsſtrafe, ſ. Verfall.
Konſkripzions=Flüchtige, Behandlung I. 128. 172. 242.
Kontrakt, ſ. Vertrag.
Kontumaz=Direktors=Inſtrukzion II. 475. u. f.
— — Gebäude II. 475. (1. §. 2.) 477. (§. 1.)
— — Mediker II. 475. (§. 7.) 476. (§. 2.)
— — Knechte II. 472. (3. 4.) 475. (§. 14. 29.)
— — Kordon II. 472. 473. III. 18. (hh.)
— — Stazion II. 466. 470. 472. (3.)
— — Taxordnung II. 478.

Kontumaz = Termin II. 468. 469. 470. 475. (§. 27.[29. 4.)
— — Uibertretung II. 473. (10.) 474.
— — Wohnungen II. 475. (5.)
Kontumaziſten II. 475. (2. 6. 8. §. 33. §. 46.) 477. (§. 2.)
Königſchießen II. 188. (c.)
Konventikeln II. 6. (8.)
Kordons = Aufſicht II. 472.
Korn = Märkte III. 18. (u. u.)
Korn = Mangel, Vorbeugung III. 18. (t. t.)
Körper = Eröffnung II. 335. (b.) 346. (4.) 449. (23.) III. 296.
Körperliche Verletzung III. 54. (73.)
— — Züchtigung III. 188. (f.) 190. (b.)
Korrekzionsſtrafe, der Polizey III. 25.
Korreſpondenz, Tax=, Poſt= freye III. 273. (g.)
Kranke, arme, Verſorgung III. 18. (ff.) 29. (h.)
— — ſcheintodte, Behandlung II. 557. 559. 561.
Kranken = Aerzte III. 29. (h.)
— — Wärter, Fahrläßigkeit III. 52. (42.)
— — Wärter II. 414. (4.) III. 52. (42.)
Krankenhaus, Prager II. 1196. III. 29. (h. f.)
Kranhäuſer, Unterſuchung II. 509. 510. 1229.
Krankheiten, anſteckende II. 331. 407. u. f. III. 53. (55.)
— — veneriſche II. 427. u. f. 1200.
Kräuter, giftige, Verkauf II. 382.
Kredit, falſcher, Vorſpieglung III. 278. (32. II.)
Kreditspapier = Verfälſchung I. 309. III. 278. (15.) 396.
Kreditspapiere, verfälſchte, Verbreitung I. 309. (d.) 227. (g.) III. 278. (15. c.)
Kreisämter, Betragen gegen die Geiſtlichkeit III. 65.
Kreisämtliche Aufſicht III. 385.
— — — auf polit. Gerichtsbehörden III. 382.
— — Bereiſung III. 16. 386. 387.
— — Obliegenheit in ſchweren Polizey = Uibertretungen III. 16. 217. 218.
— — Kurrenden I. 29. 30. 32.
— — Unterſuchungen III. 20.
— — Päſſe I. 140.
— — Zirkularien I. 33.
— — Polizeyoberaufſicht III. 15. 20.
Kreis=Aerzte, Anſtellung II. 334.
— — Inſtrukzion II. 336.
— — Diäten II. 337. (13.) III. 29. (h. b.)
— — Gebrauch in Kriminal III. 295.
Kreis=Dragoner I. 28. 29.
— — Durchſtreifung I. 350.
Kridarien, betrügliche I. 328.
Kriminal = Aburtheilung III. 408.
— — Anzeigungen III. 284. 324. 325.
— — Akten, Einſicht III. 437.
— — Gerichtsbarkeit III. 275. 375.
— — Gerichtsbarkeits = Ausnahmen III. 377.
— — Gericht, Unterſuchung III. 279. 323.
— — — Verantwortlichkeit III. 326.
— — — wechſelſeitige Aſſiſtenz I. 356. — 360.
— — Rechtspflege Vernachläßigung III. 385.
— — Gerichte, Unterordnung III. 382.

Kriminal-Gerichts-Oberaufſicht III. 461.
— — Pflege, Vernachläßigung III. 106.
— — Strafen III. 443.
— — — Erlöſchung III. 452.
— — Unterſuchung III. 297.
— — Verbrechen ſummariſche Uiberſicht III. 278.
— — Verhaftung III. 345.
— — Verfahren III. 389.
— — Verhöre III. 107. 358.
— — Vorunterſuchung III. 279.
— — Vorunterſuchungs-Einleitung III. 323.
Küchen-Ausbrennen II. 688.
— — Fußboden II. 653.
Kundſchaften-Ausfertigung I. 144. III. 17. (k.)
Künſtler-Auswanderung I. 162. 201.
Kunſtverſtändigen Eigenſchaft III. 84.
— — Gebrauch III. 83. 291. 292.
— — Beeidigung III. 176. 294. 296.
— — Befund III. 85. 297.
— — Beweis III. 175.
Kupfer-Geſchirre II. 967. 868.
— — Schmiede II. 971. 973.
— — Stiche II. 40. 45. 60. 85. III. 79. (3. f.)
Kuppeley III. 57. (118.) 278. (38.)
Kurator, verwahrloſter Kinder II. 127.
— — der Verſchwender II. 147. 148.
Kuriere I. 97.
Kutſcher II. 674. 705. 706. 815. III. 54. (72.)
Kutzen II. 656.

L.

Laboriren, verbotenes I. 331.
Lagerszeit I. 220. 253.
Landesausſpäher Aburtheilungs-Behörde I. 252. III. 278. (3.)
— — Ausſpäher I. 248.
— — Beobachtung I. 249. 250.
— — Einbringungs-Taglia 251.
Landesgebiets-Aufzeichnung I. 249.
Landesfürſten, Beleidigung III. 278. (1. A.)
— — Abneigungs-Einflößung gegen denſelben III. 278. (2. b.)
Landesſtelle II. 329. 365. III. 215. 218.
— — Polizeyleitung III. 23.
— — politiſche, Urtheile Beſtätigung, Abänderung, III. 219. — 222. 259.
— — politiſche, Rekurſe Erledigung III. 240.
— — — Einſendung an die Hofſtelle III. 215.
— — — Begnadigung III. 246.
— — Kundmachung verfälſchter Münzen, Kreditspapiere III. 352.
— — Oberaufſicht auf die politiſche Gerichtsbehörden III. 382.
Landesverrätherey III. 287. (1. B.)
Landesverweiſung III. 451. (e.)
Landesverwieſenen, Wiederkehr III. 50. (14.)
Landesviſitazion, General- I. 362. u. f.
Länderchefs-Polizeyberichte III. 23. (c.)
Landesphyſikat II. 333.
Landkarten-Zenſur II. 85.

Landkutſcher II. 198. 705.
Landſchaftsprotomedikus II. 329.
Landſtreicher I. 112. 120. 122. u. f. II. 155. III. 17. (g.) 19. 335. (d.)
Laternen, Haus- II. 671.
— — Beleuchtungs- II. 868. 869.
Laſter, des Fleiſches II. 138.
Laxir-Mittel II. 367.
Lärm, nächtlicher II. 865. 867.
Läſterung, ſ. Gotteslaſterung.
— — gegen den Landesfürſten III. 278. (2. b.)
Lebensart der Landesinwohner II. 493.
Lebens-Mittel, Ausfuhr II. 1088.
— — — Zufuhr II. 931.
— — — Verheimlichung II. 1104. III, 55. (99.)
— — — Preisſteigerung II. 1104.
— — — ungeſunde II. 337. (7.) 936.
Lebenseſſenz II. 369.
Lebensgefahren II. 516.
Lebenswandel, dem Verbrechen vorhergegangener III. 208. (b.) 430.
Lebzelter II. 13. (10.)
Lehrer, Aufſicht auf Sitten II. 133.
Lehrjungen, Aufdingung II. 227.
Lehrmeiſter, Mißhandlung der Lehrjungen II. 132.
Leibesbeſchaffenheit, Berückſichtigung bey Strafen III. 199. (c.)
Leibesfruchtabtreibung II. 141. 398. (b.) III. 18. (q.) 278. (23.)
Leichenkammer II. 453. 454.
Leidenſchaft, gegen den Beſchädigten III. 329.
— — der Zeugen III. 318. (o.)
Leidenſchaft, der Beamten III. 278. (12. b.)
Leihamt II. 224.
Leihbibliotheken II. 52.
Leihen auf Pfänder II. 224.
Leimgruben II. 642.
Leyermänner I. 110.
Leſekabinet II. 52. 174.
Licht, offenes II. 669. u. f. 732. III. 55. (81.)
Lichtmeß II. 21.
Lizitazions- Ordnung, allgemeine I. 330.
— — Prozent für Arme II. 1155.
Lieder-Ausrufen II. 15. 34. III. 49. (3. d.)
— — unſittliche II. 34.
— — Handel II. 41. 90.
Liederlicher Oerter Abſtellung III. 18. (i.)
Liſt, kriminalmäßige I. 327.
Lohnkutſcher II. 818. III. 54. (71.)
Losſprechung, ſ. Urtheil.
Lotto-Traumbüchel II. 43. 103.
Lotto-Spiel II. 102. 169. (7.)
Luſtbarkeiten II. 18. 19. 23. 173. 175. 180.
Luſtſeuche, Anzeige II. 427.
— — Unterſuchung II. 427.
— — Heilung II. 427. 428. 429.
Lüge, kriminalmäßige I. 327.

M.

Magiſtrat, Obliegenheit in Kriminalfällen III. 275.
— — Prager, Polizey-Beſorgung III. 22.
— — Vernachläßigung der Kriminalrechtspflege III. 106.
Magiſtrats-Beamte, Beſtechung III. 278. (14.)
— — Perſonen, Geſetzkenntniß I. 44.

Magiſtrats Paßertheilungsvorſchten I. 133. ſ. Päſſe.
Magiſtratual - Patentenbücher I. 44.
Magneſie II. 370.
Mahlgäſte II. 1016.
Majeſtätsbeleidigung I. 247. III. 278.
Manuſkripte (Druck-) II. 63. 65. 67. 112. 113. 118.
Marienfeſte II. 19. 175.
Marionetenſpiel I. 110. 143.
Markt - Aufſeher III. 18. (oo.)
— — Beſchau II. 939. 940.
— — Feilſchaften Anſagung II. 893.
— — — überbieten II. 903. 904.
— — — abſeitiger Verkauf II. 896.
— — — Tax II. 900. 918. 919. u. f.
— — — Tax - Uibertretung II. 979.
— — — Verfälſchung II. 901. 902.
— — — ungenußbare II. 917. 936. u. f.
— — Gehilfen II 897.
— — Meiſter II. 900.
— — Niederlage II. 906. 907.
— — Ordnungsübertretung II. 908.
— — Plätze II. 890. 899. 910. 1005.
— — Polleten II. 893. 894.
— — Preiſe, Anſagung II. 910.
— — Preistabellen II. 911. 912. 913. 914.
— — Preiszettel II. 909.
— — Protokoll II. 905.
— — Stunden II. 897. 907.
— — Täge II. 892. III. 18. (v.v.)
— — Vorkaufferey II. 896. 914. 918. 930. 1009, III. 18. (ww.) 19.
Markt - Zwiſchenhändler II. 897.
— — Zufuhr II. 931. 933. 934. III. 18. (uu.)
Marktſchreyer II. 365. III. 18. (dd.)
Marſchroute für fremde Handwerksgeſellen I. 97. (f.)
Materialien, der Geſundheit nachtheilige III. 52. (37.)
Materialiſten II. 337. (5.) 355. 378.
Maß, öſterreichiſches, Einführung II. 987. 989.
— — — Gebrauch II. 990. 1002.
— — böhmiſches, Gebrauch II. 992. 1002.
— — Zimentirung 996. u. f.
— — betrügliches II. 1003. 1009. III. 278 (32. v.)
Maſſeſtands - Verdrehung I. 328. (e.e.) III. 278. (32. IV. d.)
Matroſen, Einbringungs - Taglia I. 231. (n.)
Maurergeſellen II. 658.
Maurermeiſter, ſ. Baumeiſter.
Maurerpaliere II. 663. III. 55. (b.)
Mäuſezeltel II. 387. (h.)
Mauthbeamte I. 108.
Maybäume II. 32.
Medaillon vergolden I. 307.
Mechaniſcher Künſte Produzirung I. 110. 143.
Medizin II. 353. (3.)
Mediziniſcher Bücher Zenſur II. 77.
Mediziniſche Fakultät II. 350.
— — — Hilfe, Vernachläßigung III. 52. (32.)
Mehl - Ausfuhr II. 1088.
Meldungsvorſchrift II. 192. III. 50. (11.)
Meldzettel, falſcher II. 193. (c.) III. 50. (11. e.)

Meliſſengeiſt II. 380.
Menſchenraub I. 209. III. 278. (7.)
Meſſer, verbotene II. 832.
Meuchelmord III. 278. (20. A.)
Milchhandel II. 939. u. f.
Militär-Aſſiſtenz I. 473.
— — — Anſuchung I. 474. u. f.
— — Dienſt betreffende Schriften II. 80.
— — Einſchuldungs-Patent I. 42.
— — Partheyen der politiſchen Gerichtsbarkeit unterſtehende III. 27. 59.
— — Uniform, Verzierung II. 238.
— — Verbrecher, Einlieferung III. 377.
— — Waiſen, armer, Verſorgung II. 1178.
Milzſüchtige, Rettung II. 563.
Minderjährige, Schutz III. 18. (m m m.)
Minderjährige Verbrecher, Behandlung III. 410. (d.) 430. (a.)
Miniſtelli I. 301.
Mißbrauch, älterlicher Gewalt II. 126.
— — der Amtsgewalt I. 278. III. 278. (12.)
— — häuslicher Zucht II. 131. III. 54. (66.)
— — der Privilegien I. 326.
Mißhandlung, des Dienſtgeſindes III. 54. (66. e.)
— — der Ehegatten III. 54. 66. c.)
— — der Kinder III. 54. (66. a.)
— — der Lehrlinge III. 54. (66. e.)
— — der Schüler III. 54. (66. d.)
— — körperliche III. 54. (66.)
Mißhandlung der Patente I. 281.
Miſtſtätte, Entfernung III. 18. (m m.)
Mitſchuld III. 323.
Mitſchuldigers Ausſage III. 95. (2.) 332.
Mitſchuldige, Erforſchung III. 108. 123.
Mittel, ſ. Zunft.
Mitleiden, ſtrafbares III. 106.
Monopolien I. 326.
Montaniſtiſcher Schriften Zenſur II. 83.
Moraſten Austrocknung III. 18. (k k.)
Mord, gemeiner III. 278. (20.)
— — beſtellter III. 278. (20. C.)
Mordbrenner, Ausforſchung I. 336.
Mordthat, Unterſuchung I. 332. 333. 336.
Mord, Strafe III. 276. (20.)
Mühlen, einſchichtige, Unterſuchung I. 343.
Mühlordnung II. 1016.
Müller, Getreid-Einkauf II. 897.
Münzen, Agiotirung II. 317. 318.
— — falſcher, Beobachtung I. 311.
— — — Ausgebung I. 312. 313. 316. 327. (9.)
— — Einlieferung I. 311.
— — verrufene I. 314.
Münz-Abdrücke II. 308.
— — Ausfuhr II. 319 — 324.
— — Einwechslung I. 317. 318.
— — Fälſchung I. 305. 312. 436. III. 278. (16.) 377.
— — Gewicht, ſ. Goldgewicht.
— — Kontrabands-Verhandlung I. 820.
— — Preßwerk II. 306. III. 50. (16.)

Münz = Vergoldung I. 307. III. 50. (15.)
— — Weſen betreffende Schriften II. 83.
— — verfälſchte, Kundmachung III. 352.
Munizipalſtädte, Polizeyordnung II. 2 — 5.
Murmelthieren = Herumführer I. 111.
Muſik halten II. 177.
— — an Feyertagen II. 13. (12.) 16. 19. 175. 176. 177.
— — nächtliche II. 864.
— — türkiſche II. 865.
Müßiggänger I. 92. 112. 123. 124. 129. 131. 143. 375. II. 155. 1114.
Müßiggang der Jugend I. 113.
— — der Sträflinge I. 401.
Mutter, ſtrafbare, Fahrläßigkeit III. 52. (42.)
Mutterwuth II. 563.

N.

Nachforſchung, allgemeine I. 342. 346. 352.
— — beſondere I. 341. 347.
Nachtfeger, ſ. Abdecker.
Nachtwächter II. 744. 745. III. 4. 17. (f.)
Nahrungsart, Standes=Berückſichtigung bey Beſtrafungen III. 199. 201.
— — Wege, Erleichterung I. 161.
Namen, falſcher, Annehmung I. 327. (7.) II. 192. (3.) III. 278. (32. B. f.)
Naturſeltenheiten, Vorzeigung I. 111. 143.
Neujahrstag II. 20.
Nikolai = Spiel II. 32.
Niederkunft, heimliche II. 140. 141.
Normalien = Sammlung I. 44.
Nothtaufe II. 398. (4.) 399.
Nothzucht III. 278. (33.)
Nothwehr III. 278. (22. D.)

O.

Oberaufſicht, (Polizey=) auf dem Lande III. 15.
— — auf die politiſchen Gerichtsbehörden III. 382.
— — auf die Kriminalrechtspflege III. 461.
Oberdirekzion, ſ. Polizey.
Obligazion, öffentliche, Fälſchung I. 309.
Obrigkeitliche Aemter III. 17. (d.)
Obrigkeitlicher Beamten Anſtellung I. 45. III. 17. (d.)
— — — Prüfung über Geſetzkenntniß I. 45.
— — — die Kriminalpflege vernachläßigende III. 106.
— — — der Auswanderung mitſchuldige I. 179.
Obrigkeitliche Geſetzkundmachung I. 28. 37.
— — Paßertheilung I. 138. 140.
— — Nachſuchungen I. 340 u. f.
Obſt, Feilhabung an Feyertagen II. 13. (8.) 20.
— — — ungeſundes II. 949 950.
Ofen = Ausfegen II. 683.
— Röhren II. 652. 664.
— Setzen II. 651. 654. III. 55. (76.)
Offiziere, (Militär=) der Zivil-Gerichtsbarkeit unterſtehende III. 62. (a. e.)
— — Ehrenzeichen III. 62. (d.)
Okuliſten II. 349. (25.)
Operateur II. 349. (20.)
Opiums = Verkauf II. 358.

Ordnung, öffentliche, Handhabung I. 80.
— — generalienmäßige II. 8.
Orgelträger I. 109.
Orts = Lage, ungeſunde II. 494.
Oſtern II. 19. 20. 175.
Ottomaniſches Reich, Reiſen dahin I. 157.

P.

Pagagetragen II. 13. (13.)
Palmen = Verkauf II. 21.
Partheylichkeit der Advokaten I. 278. III. 278. (12. f.)
— — der Beamten III. 278. (13. a. b. c.)
— — der politiſchen Entſcheidungen I. 279. III. 278. (13. a.)
— — des Richters III. 278. (12. a.)
Paß = Ertheilungs = Behörden I. 141. 154. 156. III. 127. 135. u. f.
— — — Vorſicht I. 133. u. f III. 17. (k.)
— Werbung I. 145.
Päſſe, Bettel= 144.
— — Handels= I. 142.
— — Hauſier= I. 141.
— — Gubernial= I. 147. (5.)
— — Hof= I. 136.
— — kreisämtliche I. 141.
— — obrigkeitliche I. 141. 144.
Paſſage, Verſchränkung II. 807.
Paſſageurs = Anzeige, ſ. Reiſende.
Paſquille, Staats= II. 87.
— — privat II. 88.
Paſquillen=Ausſtreuung II. 53.
— — Verbreitung I. 281. (4.) III. 56. (e.)
Paſquillanten = Strafe III. 56. (d.)
Paſquillantiſcher Schriften Zenſur II. 87. u. f.
Paſtoren, betreffende Verordnungen I. 39.
Patenten = Auslegung I. 24. 31. 286.
— — Befolgung III. 17. (c.) 19.
— — Bücher I. 44. 45. III. 17. (b.)
— — Kenntniß I. 45. III. 17. (b.)
— — Kundmachung I. 26. 28. 33. III. 17. (c.) 42.
— — Mißhandlung I. 281. III. 49.
— — Sammlung I. 44 — 46.
Päcke tragen II. 13. (13.)
Pech = Verwahrung II. 695.
Perſons = Beſchreibung der Paßwerber I. 151.
— — — der Verbrecher III. 352.
Perſönlichkeiten enthaltende Druckſchriften II. 88.
Perückenmachergewölbe II. 13. (4.)
Peſtanſtalten II. 346. 464. u. f.
— Vorſchriften, Uibertretung II. 472. (3.) III. 53. (54.) 278. (11.)
Petſchierſtecher III. 17. (5.)
Pfandvertrag, wucheriſcher II. 215. 217.
Pfänderleihen, verbotenes II. 224.
Pfälziſche Deſerteure I. 230. 245. 246.
— — Einwanderer I. 196.
Pfarrer, Aufſicht auf Geſetzübertretung I. 41.
— — Beywohnung bey Geſetzen = Kundmachung I. 33.
Pferdeſtellung bey Feuersbrünſten II. 722. 755.
Pferde = Knechte II. 670. 817. ſ. auch Kutſcher.

Pfingſten II. 19. 20. 175.
Pflicht, amtliche, Verletzung III. 51. (17.)
— — der Beſchäftigung III. 52. (b.)
— — natürliche, Uibertretung II. 573. III. 52. (a.)
— — des Standes II. 881. III. 51. (b.)
Pfützen II. 337. (6.) 494. 872. III. 18. (k k.)
Pillen, verbotene II. 367.
Piſtolen II. 832.
Plombirung III. 18. (p p p.)
Politiſche Angelegenheiten III. 2.
— — Behörden III. 2.
— — Gerichtsbehörde III. 2. 39.
— — Gerichtsbehörde, obere III. 68. 382. 385.
— — Gerichtsbarkeit III. 30. 44. 58. 59.
— — Gerichtsbarkeit, Ausnahme davon III. 60. 61. u. f. 216.
— — Geſetze I. 19. 20.
— — Hofſtelle III. 38.
— — Obrigkeit I. 80. III. 1. 106. 383. 385.
— — — Obliegenheit in Kriminal-Sachen III. 280.
— — Verordnungen, Wirkung I. 19. 20.
Politiſcher Obrigkeit dreyfache Eigenſchaft III. 2.
Politiſche Unterſuchung III. 66. 73.
Polizey-Aſſiſtenz, Anſuchung III. 35.
— — — gegen andere Behörden III. 25. (9.)
— — Aufſeher III. 4. 29.
— — Aufſichts-Gegenſtände I. 94. II. 6. 7. 156. u. f. 789. u. f.
Polizey-Beamte, Anſtellung III. 17. (f.)
— — — Aufſicht auf ſelbe III. 19. 32.
— — — Betragen III. 29.
— — Behörden, Beſtimmung III. 2.
— — — Verfahren III. 36.
— — — Wirkungskreis III. 2. 24.
— — Berichte III. 38.
— — Beſchwerden, Anbringung III. 37.
— — Bezirke III. 4. 12.
— — Diener, Anſtellung III. 7.
— — — Inſtrukzion III. 30.
— — — Obliegenheit III. 30.
— — — Verwendung III. 29. (g.)
— — Direktor III. 29. 31. 32. 33.
— — Direkzion der Hauptſtadt Prag III. 23. 24.
— — Gewalt, Gränzen III. 28.
— — Hofſtelle III. 23. (c.)
— — Kommiſſäre III. 4. 22.
— — Korrekzionsſtrafen III. 25.
— — Korrekzions-Straffälle III. 57. (116. 123.)
— — Leitung III. 23. (b.)
— — — der Stadt Prag III. 23.
— — — oberſte III. 23. 382.
— — Obliegenheit II. 1. III. 1. 14. 24. 25.
— — Ordnung, allgemeine III. 14.
— — Oberaufſicht auf dem Lande III. 15.
— — Oberdirekzion III. 32. 33.
— — Protokolle III. 32.

Polizey-Rapporte III. 32. (b.)
— — Sachen, im praktiſchen Verſtande III. 2.
— — Thätigkeit III, 27.
— — Thätigkeitszweck III. 28. (b.)
— — Taxen-Beſtimmung III. 18. (x. x.)
— — — Uibertretung III. 19. 55. (97.)
— — Unterſuchungen III. 74.
— — Verfaſſung der Hauptſtädte III. 21.
— — — der Landſtädte III. 3. u. f.
— — — der Dörfer III. 7. u. f.
— — Vergleichsſtiftung III. 28. (i.)
— — Vorkehrungen III. 28.
— — Wachen (Wächter) III. 4. 6. 7. 8.
— — — Aufſichtsgegenſtände III. 14.
— — — Obliegenheit III. 30.
— — — Behandlung vom Publikum III. 30.
— — — Taglia I. 231.
Pöller-Abfeuerung II. 188. (a.)
Poſſenſpiele II. 181.
Poſtillonen II. 705. 706.
Prager Marktordnung II. 890.
Präſidium III. 23. (c.)
Präſident der Landesſtelle III. 23. 34.
Preisſteigerung II. 975. u. f.
Preßfreyheit II. 91.
Preußiſche Deſerteurs I. 230.
Privatrecht, bürgerliches I. 9.
Privatſicherheit I. 6.
Privilegien, wie zu beurtheilen I. 17.
Probzeichen, Nachmachung I. 327. (9.)
Proſelitenmacher I. 301.
Protomedikus II. 329. 492. 499. u. f.
Proviſor (Apotheker) II. 358. III. 51. (25.)
Prozeſſionen II. 27 — 32.
Pulver- (Schieß-) Handel II. 695. 697. III. 55. (78.)
Punzirung III. 18. (p. p. p.)
Purimsfeſt II. 22.
Purgiermittel II. 358. (17.) 362.

Q.

Quackſalber II. 355. (7.) 365. III. 18. (d. d.)

R.

Rache, gewaltſame I. 277.
Ränke, falſche, Kredits- I. 328.
Rattenpulver II. 387. (9.)
Raubs-Unterſuchung I. 338.
Räuber-Strafe I. 337. III. 278. (26.)
Raubgeſind, Ausforſchung I. 332.
Rauchfänge, Errichtung II. 621. 623.
— — Fegung II. 665. 681. u. f.
— — hölzerne, Abſchaffung II. 648. 650.
Rauchfangkehrer II. 665.
— — Meiſter II. 665. 682. u. f. III. 55. (77.)
— — Geſellen II. 665. 686.
Raufhändel, der Polizey unterliegende III. 25. (c.) 29. (g.)
— — mit ſichtbarer Beſchädigung III. 54. (65.)
Raufhändler, Verhaftung III. 105. (e.)
Rechtfertigungs-Zeugniß III. 343. 344.
Rechts-Geſetze I. 7.
— — Grundſätze, natürliche, wann darnach zu entſchriden I. 13.

Rechts = Förmlichkeit I. 14.
— — Sachen, der Ausländer I. 11.
— — Wirkung I. 8. 14. 16.
— — Verſchaffung, eigenmächtige I. 277. (a.) III. 278. (6.)
Reden, gotteslästerliche III. 278. (17.)
— — gegen die Religion III. 278. (17.)
— — gegen den Landesfürſten III. 278. (2. b.)
Redouten II. 180.
Regalien = Eingriff I. 326.
Regenwaſſer, Sammlung II. 719.
Regierungsform, Tadel I. 281. (2.)
Reichs = Einwanderer I. 197.
Reichthum, Anhäufung, ſtaatsgefährliche I. 325.
Reiſen, an Feyertagen II. 18.
— — außer Land I. 145. 146. 147.
— — im Lande I. 134. 135.
— — in Erbländern I. 136. 137. 138. 140.
— — nach unkonſkribirten Erblanden I. 139.
— — der Adelichen I. 135.
— — nach der Türkey I. 157.
— — nach Rußland I. 157.
— — nach Ungarn I. 136. 138. 140.
Reiſende Ausländer I. 96. 97. 98.
— — ankommende, Behandlung I. 96. 101.
— — abgehende I. 103. 138.
— — Bücher mit ſich führende II. 58. 59.
— — Geld ausführende I. 319.
— — Inländer in fremde Staaten I. 138.
— — zur Nachtszeit III. 54. (85.)
Reiſende, ſchwerer Polizey-Uibertretung ſich ſchuldig machende III. 102.
Reiſe = Päſſe, Abforderung I. 96.
— — — Anſuchung I. 136. 139. 141. 145.
— — — Ausfertigung I. 144.
— — — Muſter I. 154.
— — — Ertheilungs = Behörden I. 135. 137.
— — — Ertheilungs = Vorſicht I. 133.
Reiten, ſchnelles, II. 815. 816.
— — unvorſichtiges III. 51.
Religions-Ausübung, Störung derſelben III. 278. (17.)
— — Diener, Verachtung II. 35. 87.
— — Duldung I. 292.
— — Streitigkeiten I. 303.
— — Verachtung I. 288. 295. II. 86. (2.) III. 278. (17.)
— — Verunehrung I. 295. 296. II. 33.
— — Verführung I. 94. (d.) 287. 294. 295. 301. III. 278. (17.)
Rekurs, in Ausziehſachen II. 201. 203.
— — in Kriminalfällen III. 434.
— — in ſchweren Polizey-Uibertretungen III. 225.
— — über Polizeyſachen III. 38.
— — über Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtgeſinde II. 323.
— — Ergreifung III. 225. 230. 436.
— — Anbringung III. 231 — 237. 438. 439.
— — Gegenſtand III. 226 — 229.
— — Erledigung III. 240. 242. 439. 440.

Renteinnehmer, Aufſicht auf falſche Münzen I. 314.
Rettung, bey Lebensgefahren II. 516. 517.
Rettungs-Anſtalten II. 516. u. f.
— — Vorkehrungen, beym gerichtlichen Augenſchein III. 86.
Revoluzionsgeiſt II. 87. 93.
Richter-Amt, in ſchweren Polizeyübertretungen III. 41. 44.
— — Amts Mißbrauch I. 278. III. 278. (12.)
— — Geſchenk annehmende III. 278. (13. a.)
— — partheyiſche III. 278. 13. c.)
— — Pflicht verletzende III. 278. (12. a.)
— — Urkunden mißbrauchende III. 278. (12. d.)
— — Unwahrheit bezeugende III. 278. (12. b.)
— — thätig beleidigende III. 278. (12.)
Ritterromane II. 99.
Ritterſpiele II. 100. 185.
Robot an Feyertagen II. 9. 24.
Rottirung I. 267. 268.
— — der Verbrecher I. 349.
Ruf, guter, Kränkung III. 56. (102. e.)
— — Schonung I. 385. (b.) III. 28. 100. 343. 348. 357. (b.)
— übler, Wirkung I. 385. III. 96. 337.
— ſchwerer Polizeyübertretungen. Unterſuchung desſelben III. 74. 76. 282. u. f.
Ruhe, häusliche, Schonung I. 344. III. 28.
— — nächtliche II. 865.
— — — Störung I. 247. III. 278. (2.)
— — ſtörende Schriften II. 87.
Rußiſche Immigranten. I. 157.
— — Paſſageurs I. 97. (h.)
— — Deſerteurs I. 245. (c.)
Ruttenſtreich-Strafe III. 451. (b.)

S.

Sächſiſche Deſerteurs I. 230. 245.
— — Fuhrleute I. 313.
— — Schüblinge I. 372.
Sachwalter, Partheylichkeit III. 278. (12. f.)
Salz-Abnahme, aus Niederlagen II. 1072.
— Ausmaßler II. 1072.
— Einfuhr II. 1071.
— Gewicht II. 1078.
— Handel II. 1076. 1077.
— Maß II. 1078.
— Preis II. 1079. 1080.
— Vorrath II. 1072.
Sanitäts-Beamte II. 330. 473.
— — Geſetze, Befolgung II. 331. (2.)
— — Inſtrukzionen, Uibertretung II. 331. (3.) 332.
— — Kordon II. 472.
— — Weſen, Leitung II. 329.
Säuberungsordnung II. 874. III. 18. (nn.)
Schadens-Erforſchung I. 417. III. 92. 313. 314.
— — Erſatz I. 71. 79.
— — Zufügung, boshafte I. 277. (3.)
— — — liſtige I. 327. (4.)
— — Vergütung, freywillige III. 278. (31.) N. B.
Schadloshaltung I. 75.
Schänkgeſchirre, Zimentirung II. 1001.
Schänkhäuſer I. 42. (n.) II. 13. (11.) 164. 173. 196. 863.
— — Viſitazion II. 166.
Schänkwirthe III. 53. (60.) 57. (118. d.)

Schändung, gewaltſame, liſtige III. 278. (33.)
— — einer Unmündigen III. 278. (34.)
Schandbühne III. 451. (d.)
Scharfrichter II. 335. (d.) 481.
Schatzgräber II. 32. 38.
Schanddirnen, Beſtrafung II. 143. III. 57. (116.)
— — Unterſchleifgebung II. 143. III. 57. (118. a.)
Schaukaſten I. 109.
Schauſpiele, öffentliche, Aufführungs-Verbot II. 17. 19. 175. 182.
— — Aufſicht II. 186.
— — Zenſurirung I. 187.
Schauſpieler, Extemporiren II. 184.
— — herumziehende I. 110. 111.
Scheidemünze, Agiotirung I. 317. 318.
— — Ausfuhr I. 318.
— — Einfuhr I. 318.
Schein, falſcher, Vorſpieglung I. 327. III. 278. (32. B.)
Scheintodter, Behandlung II. 561.
Scheiter-Länge, ſ. Holzmaß.
Scheuerbau II. 656. 659.
Schießen, verbotenes II. 29. 708. 709. 829.
Schießpulver, Handel II. 695. 697. III. 55. (78.)
Schießſtätte II. 708. III. 18. (e. e. e)
Schilderung, bildliche III. 56. (d.)
Schimpfnamen, Beylegung am öffentlichen Orte III. 56. (103.)
Schindanger II. 337. (6.) 872.
Schindeldächer II. 646.
Schlachtbänke III. 18. (m. m.)
— — Unterſuchung II. 1036.
Schlachtvieh-Beſchau II. 1033.
Schlafende II. 862.
Schlafmachende Mittel II. 356.
Schläge, Androhen, am öffentlichen Orte III. 56. (103.)
Schlägerey, geringe III. 29. (g.)
— — mit Verwundung III. 105. (e.)
Schlöſſer-Aufſperren III. 55. (92.)
Schlöſſermeiſter II. 664. 847. III. 55. (75.)
Schmähſchriften II. 54. III. 56. (d.)
Schmähſüchtiger Vorwurf III. 56. (105.)
Schmalz-Auskochen II. 701.
Schmerzengeld I. 427.
Schmiedwerkſtätte II. 658.
Schminke II. 390.
Schnalzen II. 813.
Schnee-Ausſchaufeln II. 875.
Schriften, ehrenrühreriſche II. 87. 106.
— — gotteslaſterliche I. 288. III. 278. (17.)
— — Die Religion angreifende I. 288. II. 35. 86. (b.) 87. (c.) 104. III. 278. (17.)
— — paſquillantiſche II. 87. 106.
— — periodiſche II. 105. 114.
— — ſittenwidrige II. 91. 92. 94.
— — ſtaatsgefährliche I. 281. II. 35.
— — verbotene II. 87. 88. 90.
Schriftverfaſſer, geheime I. 94.
— — ungegründeter Beſchwerden I. 94.
Schubs-Beförderung I. 373. 381.
— — Koſten I. 377. 414.
— — Paß I. 374. 382.
— — Protokoll I. 374. 380.
— — Rezepiſſe I. 374. (4.) 380.
Schüblinge I. 129. 131. 157. 372. 373. 374. 381. 382.

Schüblinge, Entweichung I. 373. 381.
— — Konvoyirung I. 373. 381.
— — rückkehrende, Beſtrafung I. 376. 382.
— — Verhör I. 374. 379.
— — Verpflegung I. 374.
Schulbücher, Zenſur II. 75.
Schuldloſigkeits = Erklärung III. 410.
Schulmeiſter, Obliegenheit bey der Geſetzkundmachung I. 33.
Schüler, Mißhandlung II. 132.
Schuldenmachen, der Minderjährigen II. 146.
— — muthwilliges II. 147. 219. III. 55. (101. 6.) 278. (32. IV.)
— — der Kinder, auf Abſterben der Aeltern III. 55. (101. 3. e.)
— — Kriminal= I. 328. II. 152.
Schuldverſchreibungs = Verfälſchung III. 278. (15. B.)
Schutthaufen II. 640. 857.
Schuttergruben II. 642.
Schwachſinn, Anderer, Benutzung I. 327. (3.) III. 278. (32. B. c.)
Schwangere, zu ſchiebende I. 372. (b.)
— — verſtorbene, Eröffnung II. 452.
Schwangerſchaft, anzuzeigende II. 140. (3.)
— — der Dienſtmägde II. 139.
— — Verhehlungsſtrafe II. 140. 141.
— — Unterſuchung II. 140. (7.)
Schwämme, ungeſunde II. 374. 388. 952.
Schweitzer, Einwanderer I. 197.
Schwimmen, verbotenes 18. (a. a.)
Schwitzpulver II. 367.
Seelſorger, Achtung III. 18. (k.)
— — Arreſtantenbeſuch I. 394.
Seelſorgerſtellen, Beſetzung III. 18. (6.)
Selbſthülfe I. 277. 326. III. 278. (6.)
Selbſtmörder, Rettung II. 552. 554. 835.
— — Strafe II. 556. III. 52. (20.)
— — Unterſuchung II. 556.
Selbſtverſtümmler III. 54. (63.)
Seidenarbeiter, Auswanderung I. 153.
Seife, Ausfuhr II. 1068.
— Sieden II. 1070.
— Tax II. 1066. 1069.
Seifenſieder II. 1064. u. f.
Seiltänzer I. 110. 143.
Sektirungs = Stiftung I. 287. (d.)
Sekundanten bey Zweykampf III. 278. (25.)
Senſalen I. 317.
Sicherheits = Gegenſtände I. 1 — 5.
— — öffentliche, Handhabung III. 23.
— — — Verletzung I. 51.
— — Privat. I. 67.
— — Geſetze I. 2.
— — Viſitazien I. 340.
Siechenhaus II. 1202. u. f.
Silber = Arbeiter I. 323. II. 839. 840. III. 55. (94. 95.)
— — Ausfuhr I. 321. 324.
— — Einkauf I. 322. 324. II. 839. III. 55. (95.)
— — Münz I. 313. 317. 318. 319.
— — Schmelzen I. 323.
Sinnenverwirrungs = Anzeige II. 566. III. 52. (48.)
— — verſtellte, der Inquiſiten III. 401.

Sinnen-Verrückung, bey Verbrechen III. 410. (a.)
Sittlichkeit, öffentliche, Begriff II. 137. u. f.
— — — Uibertreter III. 205. (n.)
Soldaten, anzuhaltende I. 221. 222.
— — Vermögens-Verabfolgung I. 218.
Sonntage, Feyerung II. 9. u. f.
Sonntägige Wiederholungs-Schulen II. 11.
Sonnenwendfeuer II. 32. III. 18. (a. a.)
Spaltung erweckende Schriften II. 87.
Späne brennen II. 655. 672.
Spektakeln II. 19. 181. u. f.
Spekulanten I. 133. II. 206. 222. 223. 1095. u. f.
Sperrung der Wirthshäuſer III. 863.
Sperrzeug III. 55. (92.)
Spezereyhandel II. 337. (5.)
Speisgefäße II. 393.
Spiele, gefährliche, Abſtellung III. 18. (a. a.)
— — verbotene III. 18. (n. n. n.)
— — — Geſtattungsſtrafe II. 164. III. 67. (120.)
Spielbetrug II. 170. III. 278. (32. B. i.)
Spielverbots-Vorſchrift, Kundmachung II. 167. 169.
Spielſchuld II. 158.
Spielſucht II. 156.
Spinnhaus I. 403.
Spiritus II. 367.
Spitals-Pfründler, Anzeige II. 1222.
— — Porzions-Abreichung II. 1223.
— — Stiftsbrief II. 1212.
— — Schuldverſchreibung II. 1226.
Spitals-Pfründler, Verpflegung II. 1223.
— — Verlaſſenſchaft II. 1224.
— — Protokoll II. 1218.
— — Stiftungsbuch II. 1217.
— — Rechnung II. 1220. 1227.
— — Vermögens-Verwaltung II. 1216.
Spitäler, Aufrechthaltung II. 1211.
— — Viſitation II. 508. u. f. 1228.
Sportularium, Kriminal- I. 407.
Sprengglaswaaren II. 392.
Springer I. 110.
Staats-Aushülfe der Einwanderer I. 194.
— — Bandes Auflöſung I. 247.
— — Bürger, Geſchäfte außer dem Staatsgebiete I. 10.
— — Endzweck I. 1. 2.
— — gefährliche Leute I. 93. 94.
— — — Unternehmung I. 247.
— — Geſetz, höchſtes II. 87.
— — Glieder Uibermacht I. 325.
— — Oberhaupt I. 2. 247.
— — Schriften, Uiberſetzung II. 78.
— — — Zenſur II. 79.
— — Verbrechen I. 58. 59.
— — — Anzeige I. 82. 85.
— — Verfaſſung, Tadel I. 281. (2.)
— — Wohlfahrt I. 1. 247.
Stadthauptmannſchaft II. 263. III. 21.
Stadtmauern, Erhaltung II. 629. III. 19.
Stadtpolizey II. 4. 5.
Stadtphyſikat II. 330. III. 29. (c.)
Stadtphyſici II. 331.

Städte, Abriſſe derſelben II. 85.
— — neue II. 628.
— — Pflaſterung III. 19.
— — Säuberung II. 495.
— — Verſchönerung II. 624.
Stallung, Beherbergung in ſelben II. 861.
Stand, falſcher, Annehmung I. 327. (17.) II. 194. III. 278. (32. B. f.)
Standes-Uibermacht I. 325.
Standrechts-Fälle I. 450. 451. u. f.
— — Verfahren I. 453. u. f.
Statuten I. 16.
Steckbriefe, Gebrauch III. 351.
— — Kundmachung III. 17. (r.) 18. (l. 1. l.)
Steinkohlendunſt II. 547.
Stempel, öffentl., Nachmachung III. 278. (32. III. b.)
Sterbende, Verſehung, geiſtliche II. 335. (g.)
Sterbregiſter II. 439. u. f.
Stempelzeichen, Nachmachung I. 327. (9.)
Stempelſchneider III. 17. (5.)
Stilette II. 832.
Stockſtreiche III. 443. (c.)
Strafarbeit I. 398. 401.
Strafe, abſchreckende III. 25.
— — Kriminal- III. 443.
— — polizeyliche III. 25. 29.
— — Ausmeſſung III. 187. 202. 203.
Straf-Gelder, geſetzliche, Abänderung III. 199. 200. 218.
— — Nachſicht III. 243. 410. 456.
— — Oerter I. 405. 404.
— — Verjährung III. 458.
— — Verſchärfung III. 443.
— — Vollſtreckung I. 398. 483. III. 261.
Strafe, überſtandene oder erlaſſene, Wirkung III. 268.
Sträflinge, Abſonderung III. 261.
— — Arbeit III. 451.
— — Behandlung I. 397.
— — Haarabſchneiden I. 400.
— — entlaſſene, Beobachtung I. 402.
— — Entweichung I. 402.
— — Verpflegung I. 414.
— — Verwendung I. 398.
— — Züchtigung I. 401.
Straßenmädchen II. 6. (8.)
Straßenmord I. 335.
Straßenraub I. 333. 335. 337. 338. 339.
Straßen-Unſicherheit I. 349.
— — Verſchränkung II. 806. 807. 855. 858. III. 54. (67.)
Streifungen III. 17. (i.)
Stroh-Dächer II. 660.
— — Schneiden II. 700.
— — Vorraths-Verwahrung II. 689. III. 54. (79.)
Stubenöfen II. 693.
Studenten-Anzahl I. 326.
— — herumſchweifende I. 113.
— — Rottirung I. 269. 273.
— — Beſuch öffentlicher Luſtbarkeiten II. 135.
Summariſches Verhör III. 358 bis 374.
— — — deſſen Wiederholung, Fortſetzung III. 390. u. f.

T.

Tabak-Fälſchung II. 964.
— — Rauchen II. 676. u. f. III. 55. (83.)
— — Verſchleiß II. 13. (8.) 966.
Tadel, gegen die Geſetze II. 35.
— gegen die Regierung I. 281. (2.)
Tagwachen I. 106. 168. III. 8.
Tandel-Juden I. 127.
Tändler II. 146. 641. III. 55. (93).

Tanzens-Verbot II. 175. 176.
Tanz-Lekzionen II. 178.
— Säle II. 177. 864.
Taſchenſpieler I. 110.
Taubſtummen-Inſtitut II. 1208. III. 18. (c.)
Tax-Ubertretungen II. 976. bis 979.
Thaterhebung, in Kriminalfällen III. 280.
— — bey ſchweren Polizey-Ubertretungen durch Augenſchein III. 72. 78.
— — — — durch Zeugen III. 87. 91.
Theater-Aufſicht II. 186. 187.
Theuerungs-Aufſtand I. 275.
Theuerung des Getr[illegible]es II. 1088. 1089.
Teiche, Ablaſſung II. 522.
— — Anlegung II. 716. 783.
— — Anzeige II. 522.
— — Waſſer-Vorrath II. 715.
Teich-Gräber II. 522.
— — Meiſter II. 522.
Terpentins-Verwahrung II. 695.
Terzerole II. 832.
Teſtaments-Abgabe, für Arme II. 1151. 1152.
Teſtirungsunfähigkeit III. 449. (3.)
Theriak II. 378.
Thiere, bösartige III. 52. (50. 51.)
— — wilde 18 (f. f. f.) 52. (50.)
Thiere hetzen III. 52. (53.)
Thierhetze I. 188.
Thorwächter I. 115. II. 192. III. 17. (f.)
Thurmwächter II. 751. 869. III. 4. 17. (f.)
Todes-Art, Anzeige II. 434.
— — — Unterſuchung II. 445.
Todesſtrafe III. 444. 460.
Todes-Urtheils-Einſendung I. 438. (3.)
Todtenbeſchau, Einführung I. 334. II. 437. III. 18. (r.)
— — Vereitlungsſtrafe II. 443. 444.
— — Vernehmung II. 436. 438. 445. 446. gerichtliche 298.
Todtenbücher, Beweiskraft III. 168.
Todtenregiſter (Tabellen) II. 439. 440.
Todtenzettel II. 437. III. 52. (41.)
Todtgefundener, Behandlung I. 334. II. 435. III. 295. u. f.
Todten-Gräber II. 461. 462.
— — Truhen II. 458.
— — Kammer II. 453. 454.
Todtſchlag, bey der Nothwehr III. 278. (22. D.)
— — räuberiſcher III. 278. (22. B.(
— — in Schlägerey III. 278. (22. C.)
— — Genugthuung I. 427. (a.)
Toleranz, Einführung I. 290. u. f.
— — Geſetze, Aufrechthaltung I. 299.
Tollhaus II. 568. u. f. 1206.
Tollkraut II. 576.
Töpfer III. 55. (75.)
Traumbüchel II. 103.
Trauungsbücher III. 168.
Treſpe II. 576.
Trinkgefäße II. 393. 967 u. f.
Trinkwaſſer II. 404. 494.
Trödler II. 146. 841. III. 55. (93.)
Trunkenheit II. 153. III. 18 (k.) 57. (121. 122.)
Tuchmacher, Auswanderung I. 153.
Tumult I. 265. 270. 274.
Türkiſches Reich, Reiſen dahin I. 157.

U.

Uiberfahrten II. 537.
Uiberſchwemmung II. 520. 849. III. 18. (u. u. u.)
Uiberſchwemmter Wohnungen Reinigung II. 527.
Uiberſiedlung, ins Ausland I. 182. 183. 185. 201.
— — in Erblanden I. 185.
— — nach Bayreuth I. 187.
— — nach Gallizien I. 191.
— — nach Hungarn I. 192.
— — der Adelichen I. 190.
— — der Geiſtlichen I. 190.
— — der Honorazioren I. 190.
Uiberſiedlungs-Konſens I. 186. 190. (4.)
— — — vorſchriftswidrige, Strafe III. 49. (4.)
Uneheliche Kinder, Erziehung II. 125.
Unglaubens-Einflöſung I. 287. II. 86. (2.)
Univerſitäts-Mitglieder, Kriminal-Behörde III. 395.
Unmündigkeits-Alter III. 151.
Unmündige Uibertreter, Verbrecher Beſtrafungsart III. 195. 197. 198. 262.
Unruhe, öffentliche I. 262. u. f.
Unſchulds-Beweis I. 447.
Unſittlichkeit der Jugend, der häuslichen Zucht überlaſſenen III. 57. (127. c.)
— — — der öffentlichen Zucht unterliegende III. 57. (127. d.)
Untergebenen, Aufwieglung I. 284. III. 49. (5.)
Unterhändler, bey Anlehen I. 221.
— — des Betrugs II. 220.
— — der Unzucht III. 56. 118.
— — des Wuchers II. 218. III. 55. (102. 4.)
Unterſchriften, Sammeln I. 284. III. 49. (5.)
Unterſuchung, der ſchweren Polizey-Uibertretungen III. 74.
— — der ſchweren Polizey-Uibertreter III. 94. 95.
— — der Verbrechen III. 74.
— — der Verbrecher III. 107.
— — (eigener) Veranlaſſung III. 344.
Unterſuchungs-Akten-Einſendung III. 355.
— — — Aufhebung II. 184. 342.
— — — Beendigung III. 390.
— — — Einleitung III. 323. u. f.
— — — Koſten, Erſatz III. 271. 273.
— — — Wideraufnehmung I. 439.
— — — Vernachläſſigungs-Strafe III. 381.
Unterſuchtens-Vertheidigung III. 405.
— — ärztliche Unterſuchung III. 406.
Unterthanen-Aufwiegler I. 271. 284.
— — Stützigkeit I. 271.
— — Beſchwerdeführung I. 271. 283. 285
— — Uiberſiedlung I. 190. 191.
Unvorſichtigkeit, ſtrafbare II. 875.
Unwiſſenheit, anderer, ſtrafbare Benützung I. 327. (2.)
— — der Geſetze I. 7. 20. III. 157.
— — ſchuldloſe III. 410. (g.
— — unentſchuldbare III 410. (f.)
Unzuchts-Gelegenheitmacher II. 143.

Unzucht zwiſchen Verwandten III. 57. (108.)
— — Verheuratheter Perſonen III. 57. (117.)
— — Verleitung dazu III. 57. (110. 112.) 278. 37.)
Unzuchtsgewerbe (Unverheuratheter) der Polizeyſtrafe unterliegendes III. 57. (116.)
— — gegen die Natur III. 278. (35.)
Urheber, der Uibertretung III. 205.
Urlaubs-Uibertretung I. 171.
Urkunden, Nachmachung I. 327. (9.) III. 278. (32. III.)
— — Verfälſchung III. 278. (32. III.)
Urtheils-Ausfertigung III. 212. 214.
— — Einſendung III. 215. bis 218.
— — Kundmachung III. 250.
— — Vollſtreckung III. 261.
Urtheil, losſprechendes III. 183. 185. 410. 415.
— — die Unterſuchung aufhebendes III. 185. 416.
— — verurtheilendes III. 186. 417.

V.

Vagabunden I. 110. 115. 121 bis 126. 130. 132. 143.
Vatermord III. 278. (20.)
Veneriſche Krankheit II. 427. 1200.
Verblendung, anderer III. 278. (32. B. d.)
Verbotsgeſetze I. 12.
Verbrechen, öffentliche I. 57. 60. 66.
— — Privat- I. 61.
— — anzuzeigende I. 81. u. f.
— — ſchwerere I. 62.
Verbrechen, Staats- I. 58.
— — der Ausländer I. 22. 23.
— — von Inländern im Auslande verübte I. 21.
— — im Rauſch begangene III. 151. 410. (c.)
— — Uiberhandnehmung III. 387.
— — mit Einwilligung oder auf Verlangen des Beſchädigten verübte III. 411.
— — aus Irrthum, Zwang III. 410. (e. f.)
Verbrechens-Anrathen III. 323. 412.
— — Anzeige I. 83. 84.
— — Erforſchung I. 340. u. f. III. 17. (q.)
— — Beförderung III. 412.
— — Erlöſchung III. 452. 455.
— — Hilfleiſtung III. 323. 412. 413.
— — Mitſchuld III. 412.
— — Mitſchuldiger Erforſchung I. 357.
— — Theilnahme III. 412.
— — nach der That III. 323. 413.
— — Verhinderungs-Unterlaſſung III. 278. (18. a.)
— — Verdacht I. 384.
— — Verjährung III. 459. 460.
— — Verſuch III. 414.
— — Vorſatz III. 410. (g.)
— — Vorwurf III. 56. 105.) 455.
Verbrecher, abweſende, Verfahren gegen dieſelbe I. 429. u. f. III. 345.
— — abgeſtrafte III. 455.
— — Aufenthalt III. 349.
— — beſchriebene, Anzeige II. 351.
— — Aufſuchung III. 350.

Verbrecher, Beſtrafung III. 17. (q.)
— — Bewachung III. 17. (q.) 348.
— — ſich ſelbſt entleibende III. 52. (20. c.)
— — Losſprechung III. 415.
— — Verbindlichkeit zum Erſatz I. 75. 413.
— — Verhehlung III. 278. (18. c.)
— — verſterbende III. 453. 454.
Verbrüderung, geheime I. 254.
Verdacht, rechtlicher III. 94. bis 97.
Verdächtige Sachen, Verkauf II. 839. u. f. III. 18. (c. c. c.) 55. (94. 96.)
Verehelichung (heimliche) im Auslande I. 170.
Verfahren, Kriminal- III. 323.
— — bey ſchweren Polizey-Uibertretungen III. 74.
— — bey Polizey-Behörden III. 36.
— — gegen abweſende Verbrecher I. 428. III. 103.
— — beym Standrecht I. 450.
Verfallsſtrafe III. 188. (c.)
Verführung, der Jugend III. 204. (f.)
— — zum Abfall von der Religion III. 278. (17. B.)
— — zur Ehe, wider Willen der Aeltern III. 57. (119.)
— — zur Unzucht III. 57. (110. 111. 112. 118.)
Vergehungen, ſtrafbare I. 63. 64.
Vergiftung, Unterſuchung II. 337. (15.) III. 298.
Verjährung, der Kriminalſtrafen III. 458.
— — der Strafen über ſchwere Polizey-Uibertretungen III. 458. (c.)
Verhaft, Kriminal- I. 383. u. f. III. 17. (e.)
Verhaftungs-Anzeige I. 384. III. 392. 393. 394. 399. 400.
Verhafteter, Behandlung I. 390 bis 396. 397. III. 356.
— — Beſchäftigung I. 393.
— — Entweichung I. 431. 449.
— — Einlieferung III. 355. 375. 376. 378. 379.
— — Kinder, Verſorgung III. 380.
— — Beſuchung I. 395. 397. (d.)
— — Erkrankung I. 394.
— — Verpflegung I. 391. 392. 406. 413.
Verhör, (Kriminal-) ordentliches III. 360.
— — — ſummariſches III. 358.
— — — des Beſchädigten III. 95.
— — — der Zeugen III. 87 bis 91. 133 bis 145.
Verhörs-Aufnahme III. 107. 360.
— — Beyſitzer III. 360.
— — Unterſuchung, Fortſetzung III. 126. 132.
— — Protokoll, Beweiskraft III. 169.
Verkappungen, erſchreckende, Abſtellung III. 18. (3.)
Verläumder-Strafe III. 278. (40.)
Verletzungsklagen I. 426.
Verluſts-Strafe III. 118. (d.) 191. 267.
Vermächtniſſe, für Arme II. 1146. 1148.
Vermögen, außer Land Verſendung I. 183. 184. III. 17. (m.)

Vermögen, falſche, Vorſpie-
glung III. 278. (32. B. g.)
— — Verheimlichung, ſtraf-
bare I. 328. (d.) III. 278.
(32. W d.)
— — Verwaltungs - Be-
ſchränkung II. 148. 149.
Vernunfts - Beraubung III 414.
Verordnungen, allgemeine, po-
litiſche I. 19.
— — angeſchlagene, Miß-
handlung III. 50. (7.)
— — Kundmachung I. 25.
u. f.
Verſatzamt II. 224.
Verſatzämter, Privat- II. 224.
Verſchulden I. 71. 72. 74. III.
52.
Verſchloſſenhaltung, eigenmäch-
tige I. 277. (4. a.) III. 278.
(9.)
Verſchwendung, bey Minder-
jährigen II. 146.
— — der Großjährigen II.
147. 148. 219. III. 55. (101. 6.)
— — der Eheleute II. 179.
150.
— — kriminalmäßige I. 328.
III. 278. (32. IV. a.)
Verſehen, ſchuldbares I. 72.
Verſpottung, öffentliche III.
55. (d.)
Verſuch, ſchwerer Polizeyüber-
tretung III. 157.
— — eines Kriminal-Verbre-
chens III. 414.
Vertrag, betrüglicher II. 220.
— — verkleideter II. 215.
— — wucheriſcher II. 215.
216. 21-.
Verunglückte, Rettung II. 545.
u. f.
Veruntreuungen, der Beamten
III. 278. (30. a.)
— — Kriminal- III. 278.
(30. a. b. c.)
Veruntreuungen, zu den ſchwe-
ren Polizey - Übertretungen
gehörige III. 55. (89.)
Veruntreuungs - Theilnahme
III. 55. (91.) 278. (31.)
Verunſtaltungs - Vergütung I.
427. (a.)
Verurtheilte, Abſterben vor
der Strafe III. 260.
Verweis - Strafe III. 188.
Verwundungs - Anzeige II. 346.
Verwundung, in Raufhändeln
III. 278. (28. C.)
— — ſchuldbare III. 52.
— — ſchwere III. 278. (28.)
— — Unterſuchung III. 295.
Verwundeten, Vergütung I.
427.
Vieh - Austrieb II. 1088.
Viehhändler II. 1061.
Viehmärkte III. 18. (u. u.)
Viehſeuchen II. 335. (10.) 338.
III. 53. (59.)
Viktualien, Ausfuhr II. 1088.
— — Handel II. 889.
— — Hauſiren II. 890.
— — Tax II. 918. 979. 1045.
Viſitazion, General - Landes-
I. 362.
— — der Städte I. 343.
— — der Schank- und Koffee-
häuſer I. 343.
— — der Polizeygewerbsleu-
te II. 889. u. f.
— — des Maßes und Gewich-
tes II. 917.
— — gegen Landſtreicher III.
17. (i.)
Visum repertum II. 346. (4.)
III. 297. 303.
Vogelſchießen II. 188. c.)
Volks - Auflauf I. 266.
— — Ergötzlichkeiten II. 495.
— — Leidenſchaften, Laſter
III. 17. (p)
— — Klaſſen Immoralität I.
132.

Volks=Zuſammenfluß II. 795. . 2 . (.)
Vorforderung, des Beſchuldigten III. 99.
V und, Beſtellung II. 127. 128.
Vormünder, Eigenſchaft II. 128.
— — Pflicht II. 124.
— — Gewalt, Mißbrauch I. 132.
Vorſatz, bey Verbrechen III. 410. (g.)
Vorſchub, bey Verbrechen III. 278. (18.)
Vorſpann, unentgeltlicher I. 410. III 273. e.)
Vorſtellungen, betrügeriſche I. 327.
Vorwurf, unerwieſenen, oder gebüßten Vergehens III. 56. (105)

W.

Waaren=Ausfuhr II. 1088.
— — Beſchau, auf Jahrmärkten II. 982. u. f.
— — Fälſchung II. 936.
— — giftige, Verkauf II. 382. u. f
— — Preisſteigerung III. 55. (98. a.)
— — Mangels Veranlaſſung III. 55. (98. c.)
Wache Beleidigung derſelben I. 262. 263. 266. (d.) 267. (b.) III. 30. 49. (z.) 105. (f.) 278. (6.)
Wachs=Handel II. 21.
Waffen, tragen II. 830. u. f.
— — Ergreifung zur, Widerſetzung III. 278. (6.)
Wagſtücke I. 143. II. 851.
Waage, Zimentirung II. 1004. 1011.
— — betrügliche II. 1003. 1010.
Wägen, ausgeſpannte II. 86. 856. 858.
Wahnſinn, Anzeige II. 566.
Wahnſinnige, Behandlung II. 565. u. f.
— — Unterbringung II. 568. III. 18. (q.)
Wahrſagerey I. 327. (3.) 43. 99.
Waiſen, arme II. 1178.
— — Dienſte II. 80.
— — vagirende I. 126.
Waiſenhaus, prager I. 1178.
— — Kinder, Verſorgung II. 1178. u. f.
— — Unterſuchung II. 511.
Walburgis=Abend II. 32.
Wallfahrten II. 27. 28.
Wallfahrtskrämer II. 31.
Waldbereiter I. 250.
Wald=Durchſtreifungen I. 343.
— — Feuer, machen im Walde II. 710. III. 55. (84.)
Waldordnung, Republizirung I. 42. (c.)
Walztanzen II. 177.
Wanderung, in Erbländern I. 136. u. f.
— — außer Land I. 145. u. f.
Wanderpäſſe I. 140.
Warnungszeichen, Beſchädigung III. 50. (10.)
Waſenmeiſter III. 480.
Waſſer=Behältniß II. 770. 788.
— — Gebäude, Anlegung II. 524. (5.)
— — Vorrath II. 718. III. 18. (z. z. t. t.)
Waſſerſchierling II. 576.
Wechsler I. 317.
Wegverſchränken II. 806. 807.
Wege, ausbeſſern II. 635. III. 18. (b. b. b.)
— — verwahren II. 365.
Wehemütter, ſ. Hebammen.
Weinfälſchung II. 955. u. f.

Wein, verfälſchter, Probe II. 957.
Weihnachten II. 19. 175.
Werber, falſche, Anzeige I. 212. 213. 231. (l.)
— — — Beſtrafung I. 215. III. 278. (8.)
— — — Unterſuchung I. 214.
Werkzeuge, Vorfindung der Übertretung III. 95. (3.) 172. 329. (h.)
Weißgärber II. 495.
Widerſetzlichkeit; öffentliche I. 262. bis 267. 277. III. 105. (f.)
— — der Arreſtanten I. 401.
Wild-Diebe III. 278. (29. (f.)
Windbüchſen II. 829.
Winkel-Aerzte II. 335. (d.) 337. (3.)
— — Herberge, Abſtellung III. 18. (i.)
— — Spiele II. 162.
— — Schreiber II. 282. 285.
— — Preſſen III. 49. (3. e.)
— — Verſatzämter II. 223.
Wirthsleute I. 115. 121. II. 138. 140. (6.) 164.
Wirthshäuſer II. 13. (11.) 171. bis 174. 176.
— — Unterſuchung I. 343. II. 173. 268.
Wirthſchaftsbeamte, die Kriminalrechtspflege vernachläßigende III. 106.
— — Komödien ſpielende II. 187.
— — Betragen gegen die Seelſorger III. 65.
— — Geſetzkenntniß I. 45.
Wittwen, arme, vagirende I. 126. (b.)
Wittwenkaſſen III. 18. (p. p.)
Wochenblätter II. 91. 92. 174.
Wochenmärkte II. 892.
Wohlanſtändigkeit II. 183.
Wohlfahrt, öffentliche, Handhabung II. 1. 2.
Wohlverhaltens-Zeugniß I. 143.
Wohnpartheyen-Anzeige II. 192.
Wohnungs-Aufkündigung II. 199. 200. u. f.
Wohnungen, neugebaute III. 52. (47.)
— — überſchwemmte II. 527.
Wucher-Geſetz I. 329. II. 207.
— — Anzeige II. 223.
— — Behörde I. 329. II. 222.
— — Beſtrafung III. 55. (101.)
— — mit Betrug II. 220.
— — in Kapital II. 215. III. 55. (101. 1.)
— — in Zinſen II. 216. III. 55. (101. 2)
— — in Bedingungen II. 217. III. 55. (101. 3.)
— — Mitſchuldige II. 218. III. 55. (101. 4.)
— — Steuerung III. 17. (t.)
— — Unterhändler I. 218. 221.
Wundärzte, Anſtellung III. 334.
— — Arzneybereitung II. 335. (o.) 338.
— — Diäten II. 335. (15.) 337. (13.) 348. (8.)
— — Gehalt II. 341.
— — Hausapotheke II. 337. (9.) 347. 359.
— — Inſtrukzion II. 336. 338.
— — Kurirens-Verbot III. 343.
— — Prüfung II. 340.
— — Obliegenheit II. 335.
— — Nachläſſigkeit II. 335. (i.) 337.
— — Unterordnung II. 349.

Wundärzte, Unterſuchung II. 335. (9.) 338. (8. u. f.)
— — Unwiſſenheit II. 335. (1.) III. 52. (30.)
Wundärztliche Beſchau II. 337. (15.) III. 295. 296.
— — Befund III. 301.
— — Pfuſcher II. 360. 361. III. 52. (24.)
Wurzel = Krämer II. 355.
— — giftige, Genuß II. 576.
Wuth, Kennzeichen II. 590.
— — Anzeige II. 590. III. 52. (49.)
— — Krankheit, Behandlung II. 606. u. f.
Würfel, falſche, Gebrauch I. 327. (12.) III. 278. (32. B, i.)

Z.

Zauberey I. 327. (3.)
Zeche = Ausſpielen II. 162.
Zeitungen, Aufſicht auf ſelbe II. 50. 174.
— — fremde II. 90. 92. 94. 119.
— — verbotene II. 174.
— — Zenſur II, 70. 91. 92. u. f.
Zeitungs = Artikel, verbotene II. 51. 92.
— — Schreiber II. 51. 91. (3.)
— — Träger II. 50.
Zenſoren = Vorſchrift II. 67. 73. 74. 79. 86 bis 90. 111.
— — Beleidigung II. 67. 111.
Zenſur, Aufſicht II. 55.
— — Anſuchung II. 62. u. f. 106.
— — Behörden, beſondere II. 75. 83.
— — Bewilligung II. 68. 69. 71.
— — Beſchwerden II. 111.
Zenſur, Verordnung II. 61. 121.
— — — Übertretung II. 115. bis 122. III. 49. (3.) 67. (d.)
Zeugen, Alter III. 176. 318.
— — bedenkliche III. 317.
— — Beeidigung III. 90. 317.
— — verwerfliche III. 318.
— — Ausſagen III. 177.
— — Verhör III. 87. 91. 135. 139. 311. 419. 420.
— — Glaubwürdigkeit III. 176.
— — Gegenſtellung III. 140.
— — Verſäumungs = Vergütung I. 411. III. 273. (c.)
Zeugenſchaftsgebung, Verbindlichkeit III. 88. 308. 320. 321.
Zeugenſchaft, falſche, Strafe III. 278. (32. A. 1.)
Ziegeldächer II, 646.
Ziegeldecker II. 153. (a.) III. 57. (122.)
Ziegelhütten I. 343.
Zichorikoffee II. 389.
Zimentirung, des Maßes und Gewichtes II. 996. III. 18. (p. p. p.)
— — der Wagen II. 1011.
Zimmermeiſter II. 662. III. 55. (74. a.)
Zimmer = Palier II. 663. III. 55. (74. b.)
— — Geſellen II. 663.
Zinngefäße II. 393. III. 53. (61.)
Zinngießer II. 168. 969. 972.
Zinn = Waaren, ausſpielen II. 168.
Zinsvertrag II. 207. 213.
Zinſen, (Kapitals =) rechtliche II. 210. 211.
— — — wucheriſche II. 215.
Ziſternen II. 404. 406.
Züchtigungs-Strafe, körperliche III. 188. (f.) 190. (b.) 199. (c.) 218. (6.) 262. 451. (b.)

Zöglinge, Mißhandlung II. 132.
Zucht, häusliche, Mißbrauch III, 54. (66.)
Zuchthaus III. 18. (z.)
Zungenbrandlöſung II. 398. (8.)
Zunfts = Fahnen II. 30.
— — Geſetze, Kundmachung I. 38.
— — Vorſteher I. 163.
Zurechnung, Kriminal=, wenn ſolche ſtatt findet, II. 51.
Zurechnung, der ſchweren Polizey = Uibertretungen III. 150.
Zuſammenkünſte, heimliche I. 254, II. 797.
Zwergen = Vorzeugung I. 110.
Zweyfache Ehe III. 278. (39)
Zweifelhaftigkeit, der Geſetze I. 13.
Zweifelſucht, in geiſtlichen Sachen II. 87. (e.)
Zweykampf III, 278. (25.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kostetzky, Dominik,

System der politischen Gesetze Böhmens in XII Theilen ; zum bequemen Gebrauch für den Geschäfts- und Privatmann

Bd.: 2,3

Prag 1819

J.austr. 29 m-2,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542976-5